

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Mit Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 wurde die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kommission WSB) durch die Bundesregierung mit der Erarbeitung eines Aktionsprogramms mit folgenden Schwerpunkten beauftragt:

„1. Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen im Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern, Kommunen und wirtschaftlichen Akteuren (z. B. im Bereich Verkehrsinfrastrukturen, Fachkräfteentwicklung, unternehmerische Entwicklung, Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, langfristige Strukturentwicklung).

2. Entwicklung eines Instrumentenmixes, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt und zugleich Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende eröffnet.

3. Dazu gehören auch notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Wirtschaftsbereichen, für die bestehende Förderinstrumente von Bund und der Europäischen Union (EU) effektiv, zielgerichtet und prioritär in den betroffenen Regionen eingesetzt werden und für die ergänzend ein Fonds für Strukturwandel, insbesondere aus Mitteln des Bundes, eingesetzt wird.

4. Maßnahmen empfehlen, die das 2030er-Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen, einschließlich einer umfassenden Folgenabschätzung. Aus dem Klimaschutzplan ergibt sich hierfür die Vorgabe zur Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 Prozent im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990. Für den Beitrag der Kohleverstromung soll die Kommission geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Sektorziels 2030 der Energiewirtschaft, die in das Maßnahmenprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans einfließen sollen, vorschlagen.

5. Darüber hinaus ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen.

6. Ebenso Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, um die Lücke zur Erreichung des 40-Prozent-Reduktionsziels so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu wird die Bundesregierung eine aktuelle Schätzung zur Größe der zu erwartenden Lücke im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2017 veröffentlichen.“

Die Kommission WSB wurde eingesetzt, um einen breiten gesellschaftlichen Konsens zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland herzustellen. Die Mitglieder der Kommission stellten einen breiten Querschnitt der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteure dar. Das schafft die Grundlage für einen tragfähigen gesellschaftlichen Konsens.

Die Kommission WSB hat am 31. Januar 2019 ihren Abschlussbericht (Abschlussbericht KWSB) der Bundesregierung überreicht¹. Die Empfehlungen der Kommission WSB werden in strukturpolitischer Hinsicht mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen umgesetzt. Mit diesem Gesetz werden die energiepolitischen Empfehlungen der Kommission WSB zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung umgesetzt sowie die weiteren Maßnahmen insbesondere zum Erhalt der Versorgungssicherheit und zur Gewährleistung einer preisgünstigen und effizienten Energieversorgung.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich dazu, bis zum Jahr 2050 das Ziel der Treibhausgasneutralität zu verfolgen. Im Klimaschutzgesetz ist zudem das Treibhausgasminderungsziel von mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 festgelegt. Zur Erreichung dieses Ziels sind jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für die im Klimaschutzgesetz benannten Sektoren festgelegt. Für den Sektor Energiewirtschaft sind Jahresemissionsmengen nur für bestimmte Jahre festgelegt. Für die Jahresemissionsmengen im Sektor Energiewirtschaft bis zum Jahr 2030 ergibt sich auf der Grundlage des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ein von den Festlegungen für die anderen Sektoren leicht abweichender Verlauf. Für diesen Sektor sind Jahresemissionsmengen von 280 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente für das Jahr 2020, von 257 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente für das Jahr 2022 festgelegt und 175 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente für das Jahr 2030. Für die dazwischenliegenden Jahre soll die „Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2023 bis 2030 möglichst stetig“ erfolgen (Abschlussbericht Kommission WSB, S. 63).

Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Verstromung von Kohle in Deutschland bis spätestens Ende des Jahres 2038 schrittweise und möglichst stetig auf null zu reduzieren und dadurch Emissionen zu reduzieren. Dies dient der Erreichung des Sektorziels 2030 für die Energiewirtschaft sowie einen Beitrag zur Schließung der Emissionsminderungslücke in 2020 zu leisten.

Dies soll zum einen durch Ausschreibungen für die Stilllegung von Steinkohleanlagen und die gesetzliche Reduzierung nach Artikel 1 erreicht werden. Zum anderen soll auch die Verstromung von Braunkohle schrittweise und möglichst stetig reduziert und beendet werden. Dies wird in Artikel 1 Teil 5 umgesetzt.

Um die berechtigten Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Stein- und Braunkohleanlagen sowie den Braunkohletagebauen zu schützen, werden mit diesem Gesetz ebenfalls Regelungen für ein Anpassungsgeld vorgelegt.

Zudem soll auch die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickelt und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geändert werden. Die KWK ist ein wichtiger Baustein der Energiewende im Strom- und Wärmesektor. Damit das so bleibt, soll die KWK weiterentwickelt und umfassend modernisiert werden und ihr Beitrag zur Energiewende langfristig gesichert und gestärkt werden.

Weiterhin soll die Bundesnetzagentur ab dem Jahr 2021 das Monitoring der Versorgungssicherheit und den Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit übernehmen.

Darüber hinaus sind Anpassungen im deutschen Recht erforderlich, die aus Vorgaben des europäischen Rechts resultieren und in Artikel 4 umgesetzt werden:

¹Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, Januar 2019, online abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile.

- Zum einen hat nach der Verordnung (EU) 2019/943 jeder Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel bereitstellen.
- Zum anderen haben nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 die Mitgliedstaaten funktionierende und besser aufeinander abgestimmte Krisenmechanismen in der Europäischen Union zu etablieren, um im Krisenfall das Risiko nachteiliger Ausstrahlungseffekte zu verringern.

B. Lösung

In ihrem Abschlussbericht schlägt die Kommission WSB ein Maßnahmenbündel vor, mit dem die Kohlenstoffdioxid-Emissionen (CO₂-Emissionen) der Energiewirtschaft signifikant verringert werden und dabei eine sichere Versorgung mit Strom und Wärme gewährleistet wird, bezahlbare und wettbewerbsfähige Strompreise sichergestellt werden und eine sozialverträgliche Umsetzung erreicht wird. Zur Reduzierung und Beendigung der Braun- und Steinkohleverstromung in Deutschland schlägt die Kommission WSB vor, die deutschen Kohlekraftwerke schrittweise in einem Umfang stillzulegen oder umzurüsten, sodass die Leistung der Kohlekraftwerke im Jahr 2022 auf rund 15 Gigawatt (GW) Steinkohle und 15 GW Braunkohle und im Jahr 2030 auf höchstens acht GW Steinkohle und neun GW Braunkohle reduziert wird und die Verstromung von Kohle spätestens im Jahr 2038 endet (Abschlussbericht der Kommission WSB, S. 62 ff.).

Die Vorschläge der Kommission WSB stellen das nach aktueller Kenntnislage sachgerechte Ergebnis einer Abwägung der verschiedenen Interessen dar. Es stellt sicher, dass Deutschland unter den gegebenen Zielen aus Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit der Stromversorgung und Sicherung von Beschäftigung und Wertschöpfung, die Lücke zum 40-Prozent-Klimaziel für das Jahr 2020 so weit wie möglich schließt, und dass die Energiewirtschaft ihr Sektorziel für das Jahr 2030 zuverlässig erreichen kann. Die Vorschläge enthalten zudem ein Enddatum für die Kohleverstromung in Deutschland.

Mit diesem Gesetz werden die Empfehlungen der Kommission WSB zur schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland sowie energiepolitische Begleitmaßnahmen umgesetzt.

Dies umfasst insbesondere die Weiterentwicklung und Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und Ausgleichsmaßnahmen für Stromverbraucher.

Durch dieses Gesetz wird das KWKG verändert. Die Grundstruktur und die Förderungsschwerpunkte bleiben erhalten. Durch eine Verlängerung, Umgestaltung und damit verbundene Erhöhung des Kohleersatzbonus soll ein Anreiz gesetzt werden, Kohle-KWK durch moderne KWK-Systeme zu ersetzen. Der Bonus wird zukünftig auf der Basis der Leistung der zu ersetzenden Anlage berechnet und beträgt 180 Euro je Kilowatt. Damit erhält z. B. der Betreiber einer neuen Gas-KWK-Anlage, die eine Kohle-KWK-Anlage mit einer Leistung von 100 MW ersetzt, zusätzlich zur Grundförderung einen Kohleersatzbonus in Höhe von 18 Millionen Euro einmalig ausgezahlt. Die Stilllegung von Kohle-KWK-Leistung fördert das Gesetz somit mit 180 Millionen Euro pro GW. Die Novelle dient auch der Flexibilisierung der KWK. Schließlich werden die Anreize zur Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien im Rahmen von iKWK-Systemen gestärkt, indem ein EE-iKWK-Bonus eingeführt wird.

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung kann Auswirkungen auf den Börsenstrompreis haben. Mit diesem Gesetz werden Entlastungen für Stromverbraucher ermöglicht, um kohleausstiegsbedingte Stromkostenerhöhungen auszugleichen. Ab dem Jahr 2023 kann ein Zuschuss auf die Übertragungsnetzentgelte gewährt werden. Zusätzlich wird eine weitere Maßnahme ermöglicht, um energieintensive Stromverbraucher weiter zu entlasten.

So kann die schrittweise und stetige Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsprechend den Beschlussempfehlungen der Kommission WSB gegenüber der Referenzentwicklung zu einer Erhöhung des Börsenstrompreises führen. Die genauen Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Gleichzeitig ist mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ein dämpfender Effekt auf den Börsenstrompreis verbunden.

Schließlich werden zur Umsetzung von rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union Änderungen vorgenommen. Im Rahmen der Durchführung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 müssen Zuständigkeitsregelungen im Bereich Krisenvorsorge getroffen werden. Die zuständige Behörde soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sein. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 hat der Mitgliedstaat sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel bereitstellen. Diese Aufgabe wird der Bundesnetzagentur übertragen.

C. Alternativen

Zu dem vorliegenden Regelungsentwurf bestehen keine gleichermaßen wirksamen und kosteneffizienten Alternativen. Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden in Bezug auf die Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung in Artikel 1 folgende Alternativen geprüft:

1. Nutzung des bestehenden Europäischen Emissionshandels und der Ausbauziele für erneuerbare Energien,
2. nationaler Mindestpreis für Kohlenstoffdioxid (CO₂) für die bereits durch das Europäische Emissionshandelssystem regulierten Sektoren zusätzlich zum Europäischen Emissionshandelssystem,
3. gesetzlicher Abschaltplan ohne Ausschreibungsverfahren und
4. Ausschreibungsverfahren und flankierend eine gesetzliche Reduzierung bis zum Jahr 2027 und ab dem Jahr 2027 ausschließlich eine gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung.

Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen und Risiken der Regelungsalternativen wird Option 4 mit diesem Gesetz umgesetzt. Option 4 ist im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung die wirksamste, kosteneffizienteste sowie verhältnismäßige Regelungsalternative. Mit Option 1 würde zwar die Zielerreichung des Europäischen Emissionshandels auf europäischer Ebene sichergestellt werden, nicht aber die Erreichung des nationalen Klimaziels für 2030 (mindestens 55 Prozent Treibhausgasreduzierung gegenüber 1990) sowie die Erreichung des Sektorziels 2030 für die Energiewirtschaft. Es würde zudem kein verlässlicher Reduktionspfad geschaffen, der regional gezielte und zeitlich abgestimmte Strukturmaßnahmen ermöglicht. Option 2 wäre mit deutlich höheren Kosten für die Energiewirtschaft und die Industrie verbunden. Option 3 ginge mit stärkeren Eingriffen in die Rechte der Anlagenbetreiber einher. Die Möglichkeit der Betreiber von Steinkohleanlagen, sich zur Erlangung eines Steinkohlezuschlags an dem Ausschreibungsverfahren nach Artikel 1 Teil 3 zu beteiligen, ist gegenüber der Option einer rein gesetzlichen Reduzierung der Steinkohleverstromung das mildere Mittel.

Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden in Bezug auf die Regelungen der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Artikel 1 keine gesetzlichen Alternativen geprüft: Die Kommission WSB empfiehlt, die Stilllegung von Kraftwerkskapazität zunächst in einer einvernehmlichen Lösung mit den Betreibern zu regeln. Hierzu

wurden bereits Gespräche mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke und deren Share- und Stakeholdern geführt; diese sollen fortgesetzt werden. Folgen und Risiken regulatorischer bzw. ordnungsrechtlicher Alternativen werden als nachteilig gegenüber einer einvernehmlichen Lösung eingeschätzt: Die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung ist rechtlich, politisch, technisch und wirtschaftlich komplex – insbesondere der Zusammenhang zwischen den Braunkohlekraftwerken und Tagebausystemen erhöht die Komplexität enorm. Daher verspricht grundsätzlich nur ein Braunkohleausstieg, der im Einvernehmen mit allen Betroffenen geregelt wird, eine effektive und effiziente Umsetzung. Es wird nicht nur die Gefahr politischer und regulatorischer Friktionen verringert, sondern auch die rechtlichen Auseinandersetzungen. Entsprechend ist in einer Gesamtschau aller Faktoren zu erwarten, dass die gesetzgeberischen Zielsetzungen mit einer einvernehmlichen Lösung effizienter erreicht werden als durch regulatorische bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen – zu einer solchen Einschätzung gelangte schließlich auch die Kommission WSB.

Die Änderung des KWKG in Artikel 5 und damit verbundene Folgeänderungen sind erforderlich, um die Klima- und Energieziele der Bundesregierung zu erreichen, Fehlentwicklungen zu beseitigen und die KWK weiterzuentwickeln und umfassend zu modernisieren.

Die vorgesehenen Entlastungen für Stromverbraucher in Artikel 1 § 50 Absatz 5 und Artikel 4 sind notwendig, da der Ausstieg aus der Kohleverstromung Auswirkungen auf den Börsenstrompreis haben kann.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mittel für den durch dieses Gesetz vorgesehenen Steinkohlezuschlag und Entschädigungszahlungen für die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit.

Beginnend mit dem Jahr 2020 bis zu den Zieldaten 2026 werden über Ausschreibungen Verbote der Kohleverfeuerung für die jeweiligen Zieldaten gegen Zahlung eines Steinkohlezuschlags erteilt.

Von 2024 bis 2026 werden die Ausschreibungen von einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung von Steinkohleanlagen flankiert. Ab dem Zieldatum 2027 werden Verbote der Kohleverfeuerung ausschließlich durch eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erteilt.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen oder eine Rechtsverordnung zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung erlassen wird, ist davon auszugehen, dass in den Jahren 2020 bis 2040 gemäß der geregelten Auszahlungsmodalitäten Entschädigungszahlungen für endgültige Stilllegungen von Braunkohleanlagen ausgeschüttet werden. Insgesamt beläuft sich die Summe auf maximal 4,35 Milliarden Euro.

Die Bemessung des ab dem Jahr 2023 möglichen Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten, der diese senken soll, erfolgt auf Basis der Überprüfung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2022. In den gesetzlichen Grundlagen wird festgelegt, dass die Höhe des Zuschusses jedenfalls die zusätzlichen Stromkosten abdeckt, die durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entstehen, wobei diese durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt werden.

Bei der Beantragung des Anpassungsgeldes (APG) handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand für die betroffenen Bürger, also die maximal rund 40.000 denkbaren APG-Antragsteller. Zeitaufwand fällt im Wesentlichen an für das Sichvertrautmachen mit der Fragestellung, die Inanspruchnahme von Beratung in den Unternehmen und die Antrag-

stellung. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Unternehmen jeweils über Tarifverträge zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen vor Erreichen der Rentengrenze verfügen. Demgegenüber bedeutet es keinen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für die betroffenen Antragsteller, sich statt mit den tariflichen Regeln der Unternehmen mit den Möglichkeiten des APG und der Antragstellung zu befassen. In einer sehr groben Schätzung ist von einem Mehraufwand von höchstens einer halben Stunde pro Antragsteller auszugehen. Eine Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber der jetzigen Situation ist nicht erkennbar.

Über mögliche Mehrbedarfe wird im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungen entschieden.

Auch der mögliche Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten ab dem Jahr 2023 wird aus dem Gesamthaushalt finanziert. Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich die Strompreise erhöhen: Die Änderung des KWKG wird sich voraussichtlich durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der KWK-Umlage auswirken, die Erhöhung wird in der Regel über den Strompreis an die öffentlichen Haushalte als Stromverbraucher weitergegeben.

Die Kosten für das Anpassungsgeld (einschließlich Zuschüsse zur Krankenversicherung) sowie die ergänzenden Leistungen für die Altersvorsorge können im Zeitraum von 2020 bis 2048 bei maximaler Inanspruchnahme bis zu 5 Milliarden Euro betragen.

Abgesehen von dem unter E. dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen durch das Gesetz weder für den Bund noch für die Länder oder Kommunen finanzielle Belastungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz nur im Zusammenhang mit der Beantragung des Anpassungsgeldes Erfüllungsaufwand. Erfüllungsaufwand entsteht für künftige Anpassungsgeldbezieher im Zusammenhang mit der einmaligen Antragstellung.

Bei der Beantragung des Anpassungsgeldes (APG) handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand für die betroffenen Bürger, also die maximal rund 40.000 denkbaren APG-Antragsteller. Zeitaufwand fällt im Wesentlichen an für das Sichvertrautmachen mit der Fragestellung, die Inanspruchnahme von Beratung in den Unternehmen und die Antragstellung. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Unternehmen jeweils über Tarifverträge zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen vor Erreichen der Rentengrenze verfügen. Demgegenüber bedeutet es keinen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für die betroffenen Antragsteller, sich statt mit den tariflichen Regeln der Unternehmen mit den Möglichkeiten des APG und der Antragstellung zu befassen.

In einer sehr groben Schätzung ist von einem einmaligen Mehraufwand von höchstens einer halben Stunde pro Antragsteller auszugehen. Eine Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber der jetzigen Situation ist nicht erkennbar.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 624 716 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 112 315 Euro.

Im Einzelnen wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in der Gesetzesbegründung dargestellt, soweit er abgeschätzt werden kann.

Die Bundesregierung verfolgt konsequent den Ansatz, neue bürokratische Hürden zu verhindern („Bürokratiebremse“). Neue Belastungen für die Wirtschaft werden nur eingeführt, wenn deren Zweck nicht durch bereits vorhandene Informationspflichten erreicht werden kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft geeignete Maßnahmen, durch die die zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft kompensiert werden können.

Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft insbesondere durch die Teilnahme an Ausschreibungen.

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit dem Anpassungsgeld durch Mitwirkung bei der einmaligen Antragstellung durch künftige Anpassungsgeldbezieher. Der Aufwand fällt für die rund 80 betroffenen Unternehmen im Wesentlichen für die von ihnen beschäftigten Mitarbeiter an, die APG-berechtigt sein werden, also rund 40.000 denkbare APG-Antragsteller. Die Mitarbeiter in den Personalreferaten der Unternehmen werden sich für ihre notwendige Beratung der APG-Antragsteller über die APG-Regelungen kundig machen müssen. Weiterhin wird Informationsmaterial für die betroffenen Mitarbeiter erstellt werden müssen, was die Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in einer einmaligen Aktion bewerkstelligen können sollten. Hierbei handelt es sich pro Unternehmen um einen einmaligen zusätzlichen zeitlichen Mehraufwand. Für entsprechende Schulungen sowie die Erstellung von Informationsmaterial wird ein Zeitaufwand pro Unternehmen für die betroffenen Mitarbeiter ihrer Personalbüros von rund 20 Stunden angenommen. Als finanzieller Erfüllungsaufwand wird ein Betrag von 80 Euro pro Stunde zugrunde gelegt.

Hinzu kommt der zeitliche Aufwand für die jeweiligen Beratungen der betroffenen Mitarbeiter sowie deren Unterstützung bei der Antragstellung. Da davon auszugehen ist, dass die Unternehmen jeweils über Tarifverträge zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen vor Erreichen der Rentenaltersgrenze verfügen, bedeutet es für die keinen nennenswerten zusätzlichen Erfüllungsaufwand, statt über ihre tariflichen Regeln über die Möglichkeiten des APG und der Antragstellung zu beraten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch dieses Gesetz entstehen Bürokratiekosten durch neue Informationspflichten in Höhe von 31 915 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung der Ausschreibungsverfahren zur Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als durchführende Behörde. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur werden wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von 4 739 499 Euro, pauschale Sacheinzelkosten in Höhe von 880 632 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 1 087 679 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 40,1 Stellen im höheren Dienst, 11,6 Stellen im gehobenen Dienst und 1,3 Stellen im mittleren Dienst. Hinzu kommt ein einmaliger Sachmittelaufwand in Höhe von 750 000 Euro für die Anschaffung spezieller IT-Hardware. Zusätzlich entstehen im Jahr 2022 ein einmaliger Personalbedarf von 1,2 Stellen im gehobenen Dienst und 1,2 Stellen im höheren Dienst und daraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 313 564 Euro.

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht für die Überprüfung der Maßnahmen nach diesem Gesetz und durch die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Risikovorsorgeplans in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten in der Region neuer zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Der Aufwand wird insgesamt wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von rund 767 254 Euro, pauschale Sacheinzelkosten in Höhe von rund 160 765 Euro und Gemeinkosten in Höhe von rund 366 568 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von 6,6 Stellen im höheren Dienst und 1,2 Stellen im gehobenen Dienst. Zusätzlich entstehen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 625 939 Euro und ein einmaliger Personalbedarf von 3,7 Stellen im höheren Dienst. Der Bundesnetzagentur entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand durch die Bestimmung regionaler und nationaler Szenarien für Stromversorgungskrisen, durch das Monitoring der Versorgungssicherheit, durch die Berichte zum Stand zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität und Erdgas sowie durch die Sicherstellung der Bereitstellung der Mindestkapazität für den grenzüberschreitenden Handel durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Einführung von Anpassungsgeldmaßnahmen sowie der ergänzenden Leistungen für die Altersvorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Braunkohlebergbau sowie im Bereich der Braun- und Steinkohlekraftwerke in Höhe von insgesamt 1,062 Millionen Euro pro Jahr für das erforderliche Personal.

Dem Bundesversicherungsamt entsteht durch die pauschale Abrechnung von Bundesmitteln für die Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld entstehen, ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10 000 Euro jährlich.

Den Trägern der Rentenversicherung entsteht durch die Einführung einer Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Anpassungsgeld ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 40 000 Euro.

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht darüber hinaus zusätzlicher Verwaltungsaufwand des Bundes für die Durchführung des Zulassungsverfahrens nach dem KWKG und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung als durchführende Behörde.

Die jährlichen Kosten beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurden dafür wie folgt abgeschätzt: Personalkosten in Höhe von 311 980 Euro, pauschale Sacheinzelkosten in Höhe von 112 750 Euro und Gemeinkosten in Höhe von 119 349 Euro. Es entsteht ein jährlicher Personalbedarf von einer Stelle im gehobenen Dienst und vier Stellen im mittleren Dienst.

Die jährlichen Kosten bei den vier betroffenen Behörden belaufen sich auf insgesamt 10 375 282 Euro. Die einmaligen Kosten belaufen sich auf 1 728 957 Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln in Ministerien und nachgeordneten Behörden sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung kann Auswirkungen auf den Börsenstrompreis haben. So kann die schrittweise und stetige Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsprechend den Beschlussempfehlungen Kommission WSB gegenüber der Referenzentwicklung zu einer Erhöhung des Börsenstrompreises führen. Die genauen

Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Gleichzeitig ist mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ein dämpfender Effekt auf den Börsenstrompreis verbunden.

Die Änderungen am KWKG führen zu einem Anstieg der Kosten der Förderung der KWK, die von den Stromverbrauchern im Rahmen der KWKG-Umlage getragen werden. Der konkrete Umfang der Mehrkosten hängt dabei von den Investitionen in KWK-Anlagen sowie Wärmenetze und -speicher ab. Das Fördervolumen des KWKG ist auf 1,5 Milliarden Euro pro Jahr gedeckelt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze

(Kohleausstiegsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) |
| Artikel 2 | Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Einkommenssteuergesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung |
| Artikel 6 | Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung |
| Artikel 8 | Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch |
| Artikel 9 | Beihilferechtlicher Vorbehalt |
| Artikel 10 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung

(Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck und Ziele des Gesetzes
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Zielniveau, Ausschreibungsvolumen und Umfang der gesetzlichen Reduzierung

- § 4 Zielniveau und Zieldaten
- § 5 Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduzierung
- § 6 Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduzierung
- § 7 Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur
- § 8 Beschleunigtes Verfahren zur Erfassung der Steinkohleanlagen
- § 9 Verbindliche Stilllegungsanzeige und verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige

Teil 3

Ausschreibungen zur Reduzierung der Steinkohleverstromung

- § 10 Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine
- § 11 Bekanntmachung der Ausschreibung
- § 12 Teilnahmeberechtigung
- § 13 Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die Ausschreibungen
- § 14 Anforderungen an Gebote
- § 15 Rücknahme von Geboten
- § 16 Ausschluss von Bietern
- § 17 Ausschluss von Geboten
- § 18 Zuschlagsverfahren
- § 19 Höchstpreis

- § 20 Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung
- § 21 Zuschlagstermine, Erteilung der Zuschläge
- § 22 Unterrichtung der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden
- § 23 Anspruch auf den Steinkohlezuschlag, Fälligkeit
- § 24 Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge
- § 25 Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve
- § 26 Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung

T e i l 4

G e s e t z l i c h e R e d u z i e r u n g d e r S t e i n k o h l e v e r s t r o m u n g

- § 27 Gesetzliche Reduzierung, Anordnungstermine
- § 28 Gesetzliche Reduktionsmenge
- § 29 Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur
- § 30 Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die gesetzliche Reduzierung
- § 31 Investitionen in Steinkohleanlagen
- § 32 Aktualisierung der Reihung, Pflichten der Anlagenbetreiber
- § 33 Anordnungsverfahren
- § 34 Netzanalyse und Prüfung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung
- § 35 Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und deren Aussetzung
- § 36 Verhältnis der gesetzlichen Reduzierung zur Kapazitätsreserve
- § 37 Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduzierung
- § 38 Steinkohle-Kleinanlagen
- § 39 Härtefälle

T e i l 5

R e d u z i e r u n g u n d B e e n d i g u n g d e r B r a u n k o h l e v e r s t r o m u n g

- § 40 Stilllegung von Braunkohleanlagen
- § 41 Überprüfung vorzeitiger Stilllegungen
- § 42 Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags
- § 43 Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung
- § 44 Braunkohle-Kleinanlagen
- § 45 Sicherheitsbereitschaft

T e i l 6

V e r b o t d e r K o h l e v e r f e u e r u n g , N e u b a u v e r b o t

- § 46 Verbot der Kohleverfeuerung

- § 47 Vermarktungsverbot
- § 48 Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen

T e i l 7

Ü b e r p r ü f u n g e n

- § 49 Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme
- § 50 Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems; Zuschüsse für stromkostenintensive Unternehmen
- § 51 Überprüfung des Abschlussdatums

T e i l 8

A n p a s s u n g s g e l d

- § 52 Anpassungsgeld

T e i l 9

S o n s t i g e B e s t i m m u n g e n

- § 53 Bestehende Genehmigungen
 - § 54 Verordnungsermächtigungen
 - § 55 Aufgaben der Bundesnetzagentur
 - § 56 Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur
 - § 57 Gebühren und Auslagen
 - § 58 Rechtsschutz
 - § 59 Bußgeldvorschriften
-
- Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3) Südregion
 - Anlage 2 (zu § 42 und 43) Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen
 - Anlage 3 (zu § 42 und 43) Vergütung Sicherheitsbereitschaft

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz ist für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland anzuwenden. Es regelt die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland.

(2) Die Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) in der jeweils geltenden Fassung, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung und weitere energiewirtschaftsrechtliche Bestimmungen, die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle betreffen, bleiben unberührt, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz Rechte, Pflichten oder Verbote für den Anlagenbetreiber ergeben, sind diese auch für Rechtsnachfolger des Anlagenbetreibers sowie im Fall einer Veräußerung der Steinkohleanlage oder der Braunkohleanlage für deren Erwerber anzuwenden.

§ 2

Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und zu beenden, um dadurch Emissionen zu reduzieren, und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten.

(2) Um den Zweck des Gesetzes nach Absatz 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere das Ziel, die verbleibende elektrische Nettonennleistung von Anlagen am Strommarkt zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren:

1. im Kalenderjahr 2022 auf 15 Gigawatt Steinkohle und 15 Gigawatt Braunkohle,
2. im Kalenderjahr 2030 auf 8 Gigawatt Steinkohle und 9 Gigawatt Braunkohle und
3. spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2038 auf 0 Gigawatt Steinkohle und 0 Gigawatt Braunkohle.

(3) Die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland ist Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen nach Kapitel 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Investitionsgesetzes Kohleregionen].

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Anordnungstermin“ der Termin, der jeweils 31 Monate vor den jeweiligen Zieldaten gemäß § 4 liegt und zu dem die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erfolgt,
2. „Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum eine Steinkohleanlage oder eine Braunkohleanlage für die Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle nutzt,
3. „Ausgangsniveau“ die Summe der Nettonennleistung von Steinkohleanlagen, die der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens zugrunde gelegt wird,
4. „Ausschreibung“ ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Anspruchsberechtigten und der Höhe des Steinkohlezuschlags,
5. „Ausschreibungsvolumen“ die Summe der Nettonennleistung in Megawatt, für die der Anspruch auf einen Steinkohlezuschlag zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird,
6. „bedarfsdimensionierender Netznutzungsfall“ derjenige Netznutzungsfall eines Betrachtungszeitraums, welcher nach der jeweils aktuellen Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, für einen Betrachtungszeitraum den höchsten Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve aufweist,
7. „bezuschlagtes Gebot“ ein Gebot, das im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat,
8. „Braunkohle“ Rohbraunkohle, Koks, Kohlebriketts oder Kohlestaub, die jeweils aus Braunkohle hergestellt werden oder durch den Einsatz von Braunkohle entstehen,
9. „Braunkohleanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle; wobei jedenfalls die in Anlage 2 aufgeführten Anlagen Braunkohleanlagen in diesem Sinne sind; im Übrigen gilt die Begriffsbestimmung der Steinkohleanlage entsprechend,
10. „Braunkohle-Kleinanlage“ eine Braunkohleanlage mit einer Nettonennleistung bis zu einschließlich 150 Megawatt,
11. „Dampfsammelschiene“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an der mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine oder ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen angeschlossen sind; keine Dampfsammelschienen sind Dampfnetze im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und Wärmenetze im Sinne des § 2 Nummer 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
12. „Dampfsammelschienenblock“ eine thermodynamisch abgrenzbare Einheit einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt; jeder Block muss über mindestens einen Dampferzeuger, der kein Steinkohle-Reservedampferzeuger ist, eine Turbine und einen Generator verfügen und auch ohne die anderen Blöcke elektrische Energie erzeugen und die angegebene Nettonennleistung erreichen können,

13. „Gebotsmenge“ die Nettonennleistung in Megawatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
14. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung endet,
15. „Gebotswert“ der Betrag in Euro, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
16. „gesetzliche Reduzierung“ die aufgrund einer gesetzlichen Regelung angeordnete Reduzierung der Steinkohleverstromung mit der Rechtsfolge des Verbots der Kohleverfeuerung nach ,
17. „Hauptanlagenteile“ Dampferzeuger, die keine Steinkohle-Reservedampferzeuger sind, Turbinen und Generatoren,
18. „Hauptenergieträger“ der von einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie überwiegend, mindestens zu 51 Prozent, in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 eingesetzte Brennstoff,
19. „Höchstpreis“ der gesetzlich nach § 19 festgelegte Wert in Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
20. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung einer Stein- oder Braunkohleanlage zum Zweck der kommerziellen Erzeugung elektrischer Energie nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Stein- oder Braunkohleanlage; der Austausch technischer oder baulicher Teile der Steinkohleanlage nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt vorbehaltlich der Regelung in § 31 nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme; im Falle eines Dampfsammelschienenblocks nach Nummer 12 steht die Inbetriebnahme des ältesten Dampferzeugers der Inbetriebnahme des Blocks gleich,
21. „Kohle“ Braunkohle, Steinkohle, Koks, Kohlebriketts, Kohlestaub, Torfbriketts oder Brenntorf,
22. „Nettonennleistung“ die höchste elektrische Netto-Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie erreicht,
23. „rechnerisch ermittelte Nettonennleistung“ der kleinere Wert eines Vergleichs der thermischen Nennleistung sämtlicher Dampferzeuger einer Steinkohleanlage in Megawatt multipliziert mit einem durchschnittlichen elektrischen Wirkungsgrad von 40 Prozent einerseits und der maximalen Dauerwirkleistung sämtlicher Generatoren abzüglich 10 Prozent für den Kraftwerkseigenbedarf andererseits,
24. „Steinkohle“ Koks, Kohlebriketts oder Kohlestaub, die jeweils aus Steinkohle hergestellt werden oder durch den Einsatz von Steinkohle entstehen,
25. „Steinkohleanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle; die Anlage umfasst insbesondere alle Hauptanlagenteile und Steinkohle-Reservedampferzeuger, die mechanisch oder thermodynamisch vor dem Übergang zu einem Wärmenetz im Sinne des § 2 Nummer 32 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder vor dem Übergang zu einem Dampfnetz im Sinne des § 2 Nummer 6a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes miteinander verbunden sind; verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und wurde nach § 13 eine wirksame Abgrenzung zu Dampfsammelschienenblöcken vorgenommen, gelten die Dampfsammelschienenblöcke zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle jeweils als Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes,

26. „Steinkohle-Kleinanlage“ eine Steinkohleanlage mit einer Nettonennleistung bis zu einschließlich 150 Megawatt,
27. „Steinkohle-Reservedampferzeuger“ ein Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, der in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 durchschnittlich mit weniger als 500 Vollbenutzungsstunden genutzt wurde,
28. „Steinkohlezuschlag“ der Betrag in Euro, den die Bundesnetzagentur im Rahmen der Ausschreibung nach Teil 3 ermittelt und auf den ab Zuschlagserteilung nach § 23 einmalig ein Anspruch entsteht,
29. „verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige“ die Anzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 2,
30. „verbindliche Stilllegungsanzeige“ die Anzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1,
31. „verkürztes Verfahren“ verkürzte Ausschreibungsverfahren für die Jahre 2020 und 2021,
32. „Zielniveau“ die in § 4 geregelte höchstens zugelassene Summe der Nettonennleistung der in der Bundesrepublik Deutschland bis zum jeweiligen Zieldatum am Strommarkt befindlichen Braun- und Steinkohleanlagen.

Teil 2

Zielniveau, Ausschreibungsvolumen und Umfang der gesetzlichen Reduzierung

§ 4

Zielniveau und Zieldaten

(1) Das Zielniveau nach § 3 Nummer 32 für die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung ist bis zum 31. Dezember 2022 (Zieldatum 2022) 30 Gigawatt, bis zum 1. April 2030 (Zieldatum 2030) 17 Gigawatt und spätestens bis zum 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038) 0 Gigawatt verbleibende Nettonennleistung Steinkohleanlagen und Braunkohleanlagen am Strommarkt. Dieses Zielniveau sinkt zwischen den Zieldaten 2022 und 2030 sowie zwischen den Zieldaten 2030 und 2038 jeweils jährlich um gleich große Mengen Nettonennleistung. Die jährlichen Reduktionsschritte erfolgen zum 1. Juli 2023 (Zieldatum 2023), zum 1. Juli 2024 (Zieldatum 2024), danach jährlich jeweils zum 1. April, erstmals zum 1. April 2025 (Zieldatum 2025) bis zum 1. April 2037 (Zieldatum 2037), und spätestens endend am 31. Dezember 2038 (Zieldatum 2038).

(2) Zum Zieldatum 2022 setzt sich das Zielniveau von 30 Gigawatt aus 15 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 15 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt zusammen. Zum Zieldatum 2030 setzt sich das Zielniveau von 17 Gigawatt aus 8 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Steinkohleanlagen und 9 Gigawatt verbleibender Nettonennleistung Braunkohleanlagen am Strommarkt zusammen. Soweit die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen für ein Zieldatum nicht ausdrücklich in Satz 1 genannt ist, ermittelt sich die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen an dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 (Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung), indem von dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 jeweils die Summe der Nettonennleistung der Braunkohle-

anlagen abgezogen wird, die nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43 zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das jeweilige Zieldatum liegt, noch elektrische Energie durch den Einsatz von Braunkohle am Strommarkt erzeugen dürfen.

§ 5

Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduzierung

(1) Das jeweilige Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung nach § 4 wird wie folgt erreicht:

1. bis zu dem Zieldatum 2023 nur durch die Ausschreibung nach Teil 3,
2. ab den Zieldaten 2024 bis einschließlich 2026 jährlich durch die Ausschreibungen nach Teil 3 und bei Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz 2 durch die gesetzliche Reduzierung der Steinkohle nach Teil 4, und
3. ab dem Zieldatum 2027 bis zu dem Zieldatum 2038 ausschließlich durch die gesetzliche Reduzierung nach Teil 4.

(2) Erhält der Anlagenbetreiber im Rahmen einer Ausschreibung nach Teil 3 einen Zuschlag, hat er nach § 23 Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. Wird gegenüber dem Anlagenbetreiber nach § 35 angeordnet, dass die jeweilige Steinkohleanlage der gesetzlichen Reduzierung unterfällt, hat der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. § 39 bleibt unberührt. Rechtsfolgen des Zuschlags nach § 21 und der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 sind ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 und ein Vermarktungsverbot nach § 47.

§ 6

Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduzierung

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt nach Absatz 2 ausschließlich im öffentlichen Interesse für jeden Gebotstermin das Ausschreibungsvolumen und für jeden Anordnungstermin die Reduktionsmenge für die gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung.

(2) Das zu ermittelnde Ausschreibungsvolumen und die zu ermittelnde Reduktionsmenge nach Absatz 1 in Megawatt Nettonennleistung ist die Differenz zwischen dem Ausgangsniveau nach § 7 für das jeweilige Zieldatum und dem Zielniveau an Steinkohleanlagen am Strommarkt nach § 4 für das jeweilige Zieldatum.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 4 Gigawatt Nettonennleistung und für die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 1,5 Gigawatt.

(4) In den Ausschreibungen für das Zieldatum 2023, das Zieldatum 2024 und das Zieldatum 2025 werden zu dem nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Ausschreibungsvolumen jeweils 1 Gigawatt addiert.

Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt das Ausgangsniveau für die Ausschreibungen spätestens zwei Monate und frühestens vier Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin sowie für die gesetzliche Reduzierung jeweils spätestens zum Anordnungstermin und frühestens einen Monat vor dem jeweiligen Anordnungstermin.

(2) Das Ausgangsniveau wird für das jeweils nächste Zieldatum ermittelt. Zur Ermittlung des Ausgangsniveaus wird zunächst die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung ermittelt

1. für die Zieldaten 2022 und 2023, indem die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der im beschleunigten Verfahren nach § 8 ermittelten Kraftwerke addiert und
2. für die Zieldaten ab dem Zieldatum 2024, indem die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung der Kraftwerke auf der Liste nach § 29 Absatz 4 addiert.

(3) Von der Summe der nach Absatz 2 ermittelten installierten Nettonennleistung subtrahiert die Bundesnetzagentur die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen,

1. die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verloren haben,
2. für die eine verbindliche Stilllegung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder ein verbindliches Verbot der Kohleverfeuerung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 angezeigt wurde, wenn die Stilllegung oder das Verbot der Kohleverfeuerung vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum wirksam wird,
3. für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde,
4. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58) einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, wenn der Erbringungszeitraum zum Zieldatum bereits begonnen hat; dies ist auch anzuwenden, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde,
5. denen ein Zuschlag nach § 21 erteilt wurde,
6. denen die gesetzliche Reduzierung nach § 35 angeordnet wurde und
7. für die zum Zeitpunkt der Ermittlung des Ausgangsniveaus ein Antrag auf Zulassung für den Kohleersatzbonus nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der am [einsetzen: Datum des Vortags der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt und bereits eine Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt und nicht zurückgenommen wurde.

(4) Für die Ermittlung der Steinkohleanlagen nach den Absätzen 2 und 3 bezieht die Bundesnetzagentur alle Informationen ein, die bis einen Monat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 11 oder der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 bei ihr eingegangen sind.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 findet in den verkürzten Verfahren in den Jahren 2020 und 2021 keine Ermittlung des Ausgangsniveaus statt.

§ 8

Beschleunigtes Verfahren zur Erfassung der Steinkohleanlagen

(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Ausschreibungen für die Zieldaten 2022 und 2023 auf Grundlage des Monitorings nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes spätestens fünf Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin, beginnend spätestens mit dem 30. September 2020, eine Liste der Steinkohleanlagen in Deutschland, die eine rechtswirksame Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, zur Verfeuerung von Steinkohle zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie haben, mit folgenden Angaben auf ihrer Internetseite:

1. den Name,
2. die Adresse,
3. die Zuordnung zu einem Hauptenergieträger und
4. die Nettonennleistung.

Bereits endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegte Erzeugungsanlagen sind von der Erhebung ausgenommen.

(2) Soweit für Steinkohleanlagen eine Korrektur oder Ergänzung der zugrunde gelegten Angaben nach Absatz 1 erforderlich ist, muss der Anlagenbetreiber, der dem Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegt, die Angaben sowie die entsprechenden Unterlagen, aus denen sich der Korrekturbedarf oder die Ergänzung ergibt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. Anlagenbetreiber, die nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind, müssen die Daten nach Absatz 1 nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur unmittelbar oder ohne Aufforderung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 sind verbindlich, vorbehaltlich der Blockabgrenzung nach § 13.

§ 9

Verbindliche Stilllegungsanzeige und verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige

(1) Der Anlagenbetreiber einer Steinkohleanlage mit einer Nettonennleistung von 10 Megawatt oder mehr kann

1. bei der Anzeige der endgültigen Stilllegung nach § 13b Absatz 1 und 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erklären, dass er sich verpflichtet, die Steinkohleanlage zu dem angezeigten Stilllegungszeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige, endgültig stillzulegen (verbindliche Stilllegungsanzeige), oder
2. gegenüber der Bundesnetzagentur erklären, dass er sich verpflichtet, in der Steinkohleanlage ab dem angezeigten Zeitpunkt, spätestens 30 Monate nach dieser Anzeige,

keine Kohle mehr zu verfeuern (verbindliche Kohleverfeuerungsanzeige); in diesem Fall ist § 47 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Anzeigen nach Absatz 1 sind unwiderruflich. Im Fall einer verbindlichen Stilllegungsanzeige muss der Anlagenbetreiber in der Stilllegungsanzeige den Kalendertag mitteilen, zu dem die endgültige Stilllegung der Steinkohleanlage erfolgen soll. Im Fall einer verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige muss der Anlagenbetreiber den Kalendertag bestimmen und mitteilen, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll. Die Pflicht zur Anzeige von Stilllegungen nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und die damit verbundenen Bestimmungen nach den §§ 13b bis 13d des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Eine Steinkohleanlage, für die der Anlagenbetreiber die Stilllegung nach Absatz 1 Nummer 1 angezeigt oder sich nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichtet hat, in der Steinkohleanlage keine Steinkohle mehr zu verfeuern,

1. darf nicht an dem Ausschreibungsverfahren nach **Teil 3** teilnehmen,
2. darf an den Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 2 in Verbindung mit § 13h des Energiewirtschaftsgesetzes teilnehmen.

Der Anspruch auf den erhöhten Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der am Tag vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1] geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleibt für den Anlagenbetreiber nach Satz 1 unberührt.

Teil 3

Ausschreibungen zur Reduzierung der Steinkohle- verstromung

§ 10

Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt durch Ausschreibungen die zu bezuschlagenden Gebote und den Steinkohlezuschlag.

(2) Der Gebotstermin für die Ausschreibung

1. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 ist der ... [einsetzen: erste Werktag des Monats, der zwei Monate nach dem Monat liegt, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt],
2. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 ist der erste Werktag des Monats, der vier Monate nach dem Gebotstermin nach Nummer 1 liegt,
3. mit dem Zieldatum 2022 liegt 22 Monate vor diesem Zieldatum,
4. mit dem Zieldatum 2023 liegt 24 Monate vor diesem Zieldatum,
5. mit dem Zieldatum 2024 liegt 30 Monate vor diesem Zieldatum,
6. mit dem Zieldatum 2025 liegt 32 Monate vor diesem Zieldatum und

7. mit dem Zieldatum 2026 liegt 34 Monate vor diesem Zieldatum.

(3) Ergibt die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für eines der Zieldaten 2022 bis 2026, dass das Ausschreibungsvolumen null oder negativ ist, führt die Bundesnetzagentur für dieses Zieldatum kein Ausschreibungsverfahren durch.

§ 11

Bekanntmachung der Ausschreibung

(1) Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibung frühestens 14 Wochen und spätestens zehn Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt. Abweichend von Satz 1 macht die Bundesnetzagentur die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 und die Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 vier Wochen vor dem Gebotstermin bekannt. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen,
3. den Höchstpreis,
4. den Netzfaktor nach § 18 Absatz 5, sofern dieser in dem jeweiligen Ausschreibungsverfahren anzuwenden ist,
5. die Formatvorgaben, die nach Absatz 3 von der Bundesnetzagentur für die Gebotsabgabe vorgesehen sind, und
6. die Festlegungen nach § 56, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.

(2) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse.

(3) Die Bundesnetzagentur kann für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen. Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise im Wege eines elektronischen Verfahrens durchgeführt werden.

§ 12

Teilnahmeberechtigung

(1) Der Anlagenbetreiber kann sich mit einer Steinkohleanlage an einem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 beteiligen, sofern diese Steinkohleanlage nach den Absätzen 2 und 3 teilnahmeberechtigt ist. Für die Teilnahme an der Ausschreibung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. die angebotene Anlage ist eine Steinkohleanlage im Sinne von § 3 Nummer 25; soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt, ist die wirksame Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken nach § 13 maßgeblich,
2. die angebotene Steinkohleanlage hat bis zu dem jeweiligen Zieldatum der Ausschreibung eine rechtswirksame Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes zur Verfeuerung von Steinkohle zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie,

3. Steinkohle ist der Hauptenergieträger der Steinkohleanlage,
4. der Anlagenbetreiber weist durch eine Erklärung nach, dass der oder die Eigentümer der Steinkohleanlage mit der Gebotsabgabe einverstanden sind,
5. der Anlagenbetreiber weist durch Vorlage einer gemeinsamen Erklärung der zuständigen Tarifpartner nach, dass für die Steinkohleanlage, für die ein Gebot abgegeben wird, ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung Anwendung findet, die den Abbau der Beschäftigung in der Steinkohleanlage betrifft, der aufgrund eines Verbotes der Kohleverfeuerung nach § 46 in Verbindung mit einem Zuschlag nach § 21 erfolgt,
6. der Anlagenbetreiber hat dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch Vorlage einer verbindlichen Erklärung nachgewiesen, dass er für die Steinkohleanlage, für die er ein Gebot in der Ausschreibung abgibt, den Kohleersatzbonus nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 1] geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für den Fall eines Zuschlags nach § 21 ab Bestandskraft des Zuschlags nicht in Anspruch nimmt (bedingte Verzichtserklärung),
7. der Anlagenbetreiber legt eine Erklärung zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung vor und erklärt sein Einverständnis, dass seine Angaben zu der angestrebten Nutzung im Fall eines Zuschlags nach § 21 durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden, und
8. der Anlagenbetreiber weist der Bundesnetzagentur durch Eigenerklärung nach, dass er sich für den Fall, dass dieses Gebot einen Zuschlag erhält, verpflichtet, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung den oder die Generatoren der bezuschlagten Steinkohleanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen und den Übertragungsnetzbetreibern nach § 12 Absatz 1 und nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung zu stellen.

(2) Nicht teilnahmeberechtigt nach Absatz 1 sind Steinkohleanlagen,

1. die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben haben,
2. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist; dies gilt auch, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde,
3. für die eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde oder
4. denen ein Zuschlag nach § 21 in einem vorherigen Ausschreibungsverfahren erteilt wurde.

(3) Ergänzend zu Absatz 2 sind in der ersten Ausschreibung Steinkohleanlagen nicht teilnahmeberechtigt, die sich in kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen nach der Anlage 1 zu diesem Gesetz befinden.

§ 13

Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die Ausschreibungen

(1) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene, kann der Anlagenbetreiber, vorbehaltlich § 29 Absatz 3 Satz 2, die Hauptanlagenteile dieser Anlage zu Dampfsammelschienenblöcken zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienenblöcken derselben Anlage abgrenzen. Die Abgrenzung wird nur wirksam, wenn

1. die Anforderungen von § 3 Nummer 12 erfüllt sind,
2. mechanisch miteinander verbundene Hauptanlagenteile demselben Dampfsammelschienenblock zugeordnet sind,
3. jeder Hauptanlagenteil und jeder Steinkohle-Reservedampferzeuger jeweils nur einem Dampfsammelschienenblock zugeordnet ist,
4. sämtliche Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle mindestens einem der Dampfsammelschienenblöcke zugeordnet sind,
5. sämtliche Steinkohle-Reservedampferzeuger Dampfsammelschienenblöcken zugeordnet sind, in denen jeweils mindestens auch ein Dampferzeuger, der als Hauptanlagenteil Dampf durch den Einsatz von Steinkohle erzeugt, vorhanden ist und
6. für jeden Dampfsammelschienenblock sämtliche Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, die keine Steinkohle-Reservedampferzeuger sind, ausreichend dimensioniert sind, um mit diesen die jeweils angegebene Nettonennleistung des Dampfsammelschienenblocks erreichen zu können, oder die Nettonennleistung durch die Bundesnetzagentur nach Absatz 3 Satz 3 rechnerisch ermittelt wurde.

(2) Nimmt der Anlagenbetreiber für eine Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, eine Abgrenzung von Dampfsammelschienenblöcken nach Absatz 1 vor, teilt er dies der Bundesnetzagentur bei seiner Gebotsabgabe mit und belegt die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 durch geeignete Unterlagen. In der Mitteilung nach Satz 1 muss der Anlagenbetreiber zusätzlich für jeden Dampfsammelschienenblock mindestens angeben und durch geeignete Unterlagen nachweisen:

1. die Bezeichnung des Dampfsammelschienenblocks,
2. die Nettonennleistung des Dampfsammelschienenblocks,
3. den Hauptenergieträger des Dampfsammelschienenblocks,
4. die zugeordneten Hauptanlagenteile sowie etwaige Steinkohle-Reservedampferzeuger einschließlich einer Darstellung, wie diese mechanisch oder thermodynamisch miteinander verbunden und in der Steinkohleanlage angeordnet sind,
5. das Datum der Inbetriebnahme des Dampfsammelschienenblocks,
6. die thermische Nettonennleistung und den Hauptenergieträger der einzelnen Dampferzeuger und

7. die Dauerwirkleistung der einzelnen Generatoren.

(3) Die Bundesnetzagentur überprüft im Rahmen des Gebotsverfahrens die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2. Eine ordnungsgemäße Zuordnung nach Absatz 1 wird mit Abschluss des Gebotsverfahrens wirksam. Sofern die Überprüfung ergibt, dass die Nettonennleistung nicht gemäß den Anforderungen nach Absatz 1 erreicht werden kann, gilt die von der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen nach Absatz 1 rechnerisch ermittelte Nettonennleistung als Nettonennleistung der Steinkohleanlage. Die durch den Anlagenbetreiber einmalig getroffene ordnungsgemäße Zuordnung behält dauerhaft ihre Wirksamkeit, auch für eine Teilnahme an weiteren Ausschreibungen und behält ihre Wirksamkeit auch für die gesetzliche Reduzierung nach Teil 4.

(4) Gibt ein Anlagenbetreiber mehrere Gebote in einer oder in verschiedenen Ausschreibungsverfahren ab, ist die Abgrenzung der Dampfsammelschienenblöcke nur bei der ersten Gebotsabgabe vorzunehmen. Werden für diesen Dampfsammelschienenblock in weiteren Ausschreibungsverfahren Gebote abgegeben, behält die einmal vorgenommene Abgrenzung ihre Wirksamkeit. Der Anlagenbetreiber hat eindeutig zu kennzeichnen, welchem Gebot die Unterlagen nach Satz 1 zugeordnet sind.

§ 14

Anforderungen an Gebote

(1) Der Bieter muss das Gebot in Schriftform abgeben und hierbei jeweils die folgenden Angaben machen:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter keine natürliche Person ist, sind auch anzugeben:
 - a) der Unternehmenssitz,
 - b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter), und
 - c) wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, deren Name und Sitz,
2. der Name der Steinkohleanlage, für die das Gebot abgegeben wird,
3. die Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken, soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt,
4. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
5. die Gebotsmenge in Megawatt Nettonennleistung mit drei Nachkommastellen,
6. den Gebotswert in Euro mit zwei Nachkommastellen,
7. den Standort der Steinkohleanlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Angabe von Bundesland, Landkreis, Gemeinde und postalischer Adresse,
8. den regelverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes, in dessen Regelzone sich die Steinkohleanlage auf die sich das Gebot bezieht, befindet, sowie den Anschlussnetzbetreiber und die Spannungsebene,

9. die Genehmigungsbehörde der Betriebsgenehmigung sowie das Aktenzeichen der Betriebsgenehmigung,
10. die gesamten testierten historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren vor dem Gebotstermin in Tonnen ohne Nachkommastellen,
11. die thermische Nennleistung der Dampferzeuger und die Dauerwirkleistung der Generatoren der Steinkohleanlage,
12. die Kraftwerksnummer, unter der die Steinkohleanlage in der Bundesnetzagentur nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes geführt wird, sofern vorhanden, und
13. eine aktuelle Bankverbindung.

(2) Die Gebotsmenge nach Absatz 1 Nummer 5 muss sich stets auf die gesamte Nettonennleistung einer Steinkohleanlage beziehen.

(3) Dem Gebot sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 10 und § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 8 beizufügen. Gibt ein Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Steinkohleanlagen ab, muss er die Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.

(4) Die Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugehen. Nicht fristgerecht eingegangene Gebote bleiben unberücksichtigt. Gebote müssen den Formatvorgaben nach § 11 Absatz 3 entsprechen, soweit die Bundesnetzagentur Formatvorgaben gemacht hat.

§ 15

Rücknahme von Geboten

(1) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig. Maßgeblich ist der Zugang der Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte und unbefristete Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt. Die Rücknahmeerklärung bedarf der Schriftform.

(2) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen wurden, gebunden, bis ihnen durch die Bundesnetzagentur mitgeteilt wurde, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.

§ 16

Ausschluss von Bietern

Die Bundesnetzagentur kann einen Bieter und dessen Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gebot oder mehrere Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat. Die Bundesnetzagentur schließt einen Bieter und dessen Gebote von dem Ausschreibungsverfahren aus, wenn er mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat.

Ausschluss von Geboten

Die Bundesnetzagentur schließt Gebote vom Zuschlagsverfahren aus, wenn

1. die Teilnahmevoraussetzungen nach § 12, die Formatvorgaben nach § 11 Absatz 3 oder die Anforderungen an Gebote nach § 14 nicht vollständig erfüllt sind,
2. das Gebot nicht fristgerecht eingegangen ist,
3. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält, die sich nicht aus diesem Gesetz ergeben,
4. das Gebot nicht den bekanntgemachten Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen,
5. das einzelne Gebot sich auf mehr als eine Steinkohleanlage bezieht, oder
6. sich das Gebot nur auf einen Teil der Nettonennleistung einer Steinkohleanlage bezieht.

Ist ein Gebot ausschließlich aufgrund von offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben auszuschließen, hat die Bundesnetzagentur dem Bieter die Möglichkeit zur Nachbesserung innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zur Nachbesserung zu geben.

Zuschlagsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung ein Zuschlagsverfahren durch. Hierbei öffnet sie die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 16 und 17 und schließt unzulässige Gebote von dem weiteren Zuschlagsverfahren aus.

(2) Soweit die Summe der zulässigen Gebote in einer Ausschreibung das Ausschreibungsvolumen übersteigt (Überzeichnung der Ausschreibung), wendet die Bundesnetzagentur das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 8 an. Abweichend von Satz 1 werden die Absätze 4 bis 6 in der ersten Ausschreibung nicht angewendet.

(3) Die Bundesnetzagentur errechnet für jedes zulässige Gebot eine Kennziffer. Die Kennziffer bestimmt sich aus dem Gebotswert geteilt durch die jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage. Für die Ermittlung der jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage teilt die Bundesnetzagentur die Angaben des Bieters nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 durch drei.

(4) Die Bundesnetzagentur übermittelt den Betreibern der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens nach Absatz 1 die Namen der Steinkohleanlagen, für die zulässige Gebote abgegeben wurden. Die Betreiber der Übertragungsnetze nehmen gegenüber der Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Informationen nach Satz 1 gemeinsam dazu Stellung, welche der nach Satz 1 übermittelten Steinkohleanlagen für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung erforderlich waren. Erforderlich im Sinne von Satz 2 sind alle Steinkohleanlagen, die:

1. in einem bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfall für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingesetzt werden mussten,
2. in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle marktgetrieben Energie erzeugen, aber für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes hätten eingesetzt werden müssen, wenn sie nicht bereits Energie erzeugt hätten, oder
3. in einem der bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle für eine Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung nicht verfügbar waren, aber deren Stilllegung den Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung erhöhen würde.

Bei der gemeinsamen Stellungnahme nach Satz 2 berücksichtigen die Betreiber der Übertragungsnetze alle bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfälle aller künftigen Betrachtungszeiträume, welche in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Netzreserveverordnung analysiert und von der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung bestätigt wurden. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die gemeinsame Stellungnahme der Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung.

(5) Die Bundesnetzagentur errechnet auf Basis von Absatz 4 Satz 2 und 3 eine modifizierte Kennziffer für die Steinkohleanlagen, die nach Absatz 4 Satz 3 als erforderlich eingestuft wurden, indem sie einen Netzfaktor auf die nach Absatz 3 errechnete Kennziffer addiert. Der Netzfaktor entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 etwas anderes geregelt wurde, den durchschnittlichen jährlichen Vorhaltekosten pro Megawatt Nettonennleistung aller Erzeugungsanlagen, welche gemäß § 13d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes in dem vorletzten Kalenderjahr vor dem jeweiligen Gebotstermin in der Netzreserve vorgehalten wurden, multipliziert mit der jeweiligen Gebotsmenge, wobei der Wert des Netzfaktors wie folgt multipliziert wird:

1. in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 mit 4,5,
2. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 mit vier,
3. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023 mit 3,5,
4. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 mit drei,
5. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2025 mit 2,5 und
6. in der Ausschreibung für das Zieldatum 2026 mit zwei.

Sofern für eine Steinkohleanlage eine modifizierte Kennziffer ermittelt wurde, ersetzt die modifizierte Kennziffer die nach Absatz 3 für diese Steinkohleanlage ermittelte Kennziffer.

(6) Soweit eine Berechnung des Netzfaktors nach Absatz 5 erfolgt, veröffentlicht die Bundesnetzagentur den Netzfaktor für jede Ausschreibung, für die ein Netzfaktor anzuwenden ist. Die Veröffentlichung erfolgt jeweils mit der Bekanntmachung der Ausschreibung.

(7) Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote entsprechend der Kennziffer nach Absatz 3 und, mit Ausnahme der ersten Ausschreibung, der modifizierten Kennziffer nach Absatz 5 gemeinsam in aufsteigender Reihenfolge. Wenn die Kennziffern mehrerer Gebote gleich sind, dann entscheidet das Los über die Reihenfolge nach Satz 1, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.

(8) Die Bundesnetzagentur erteilt in der Reihenfolge nach Absatz 7 beginnend mit der niedrigsten Kennziffer allen Geboten im Umfang ihrer Gebotsmenge einen Zuschlag nach § 21 bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Das Gebot, durch dessen Bezuschlagung das Ausschreibungsvolumen erstmals erreicht oder überschritten wird, wird noch bezuschlagt. Den übrigen Geboten wird kein Zuschlag erteilt. Die Bundesnetzagentur erfasst für jedes Gebot, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie den Steinkohlezuschlag. Der Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags bestimmt sich in der Höhe nach dem Gebotswert unter Berücksichtigung des Höchstpreises nach § 19.

§ 19

Höchstpreis

(1) Der Höchstpreis in den Ausschreibungen ist

1. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 165 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
2. im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 155 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
3. für das Zieldatum 2022 155 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
4. für das Zieldatum 2023 116 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
5. für das Zieldatum 2024 87 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung,
6. für das Zieldatum 2025 65 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung und
7. für das Zieldatum 2026 49 000 Euro pro Megawatt Nettonennleistung.

(2) Der Bieter darf in seinem Gebot zu dem jeweiligen Gebotstermin höchstens den Höchstpreis nach Absatz 1 bieten. Gibt ein Bieter einen höheren Gebotswert als den Höchstpreis multipliziert mit der Gebotsmenge ab, berechnet sich der Gebotswert des Gebotes aus dem Höchstpreis multipliziert mit der Gebotsmenge des Gebotes.

§ 20

Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung

(1) Soweit in einer Ausschreibung die Summe der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigt (Unterzeichnung der Ausschreibung), erteilt die Bundesnetzagentur jedem nach § 18 Absatz 1 zugelassenen Gebot einen Zuschlag in Höhe des Gebotswerts.

(2) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt die in einer Ausschreibung nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens nach § 6 für die jeweils folgende Ausschreibung. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Unterzeichnung der Ausschreibung ab der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 für die Differenz aus dem Ausschreibungsvolumen und der Summe der Gebotsmengen der bezuschlagten Gebote die gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung anzuwenden. Die Bestimmungen nach Teil 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

Zuschlagstermine, Erteilung der Zuschläge

(1) Die Bundesnetzagentur erteilt die Zuschläge spätestens drei Monate nach dem Gebotstermin nach § 10 Absatz 2 (Zuschlagstermin) und gibt diese öffentlich bekannt. Sie unterrichtet die Anlagenbetreiber der bezuschlagten Steinkohleanlagen unverzüglich nach dem Zuschlagstermin über die Zuschlagserteilung und den Steinkohlezuschlag. Für jeden Zuschlag erteilt die Bundesnetzagentur eine eindeutige Zuschlagsnummer.

(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Anlagenbetreiber, deren Gebot keinen Zuschlag erhalten hat, zu dem Zuschlagstermin nach Absatz 1 über den nicht erfolgten Zuschlag der Steinkohleanlage.

§ 22

Unterrichtung der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden

Die Bundesnetzagentur unterrichtet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Erteilung eines Zuschlags für die jeweilige Steinkohleanlage. Die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde trifft die notwendigen Maßnahmen. Die §§ 15, 16, 17, 20 und 21 Absatz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 23

Anspruch auf den Steinkohlezuschlag, Fälligkeit

Der Anlagenbetreiber, der einen Zuschlag nach § 21 erhält, hat ab Bestandskraft des Zuschlags einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur, auf Zahlung des Steinkohlezuschlags, wobei dieser fällig wird, wenn das Verbot der Kohleverfeuerung für die jeweilige Steinkohleanlage wirksam wird.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge

Die Bundesnetzagentur gibt das Ergebnis der Ausschreibung mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:

1. dem Gebotstermin der Ausschreibung, für den die Zuschläge bekanntgegeben werden,
2. die Namen der Bieter und der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
 - a) der jeweils bezuschlagten Gebotsmenge,
 - b) der Nummer des Gebotes, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat,
 - c) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,

- d) Angaben zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung und
3. dem niedrigsten und dem höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben, umgerechnet in Euro pro Megawatt Gebotsmenge.

Der Zuschlag ist eine Woche nach der Veröffentlichung nach Satz 1 als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.

§ 25

Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve

Steinkohleanlagen, denen ein Zuschlag nach § 21 erteilt wurde, dürfen an Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Falle des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleiben § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung und das Vermarktungsverbot nach § 47 Absatz 1 unberührt.

§ 26

Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung

(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 in Verbindung mit § 21 für die Steinkohleanlagen wirksam wird, unverzüglich nach der Erteilung der Zuschlüsse den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung.

(2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie nach den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung in der Ausschreibung in den Ausschreibungen im verkürzten Verfahren für die Jahre 2020 und 2021 sowie in der ersten darauffolgenden Ausschreibung gemeinsam innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen nach Absatz 1 prüfen welche der übermittelten Steinkohleanlagen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vermarktungsverbots systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; dazu führen sie eine Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung durch, bei der unterstellt wird, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden; Maßstab der Prüfung ist eine endgültige Stilllegung der nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13b Absatz 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes systemrelevanten Anlagen; im Rahmen der Analyse werden insbesondere Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten geprüft;
2. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ab der dritten Ausschreibung gemeinsam im Rahmen der Analyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung für jede Ausschreibung prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind, wobei Prüfungsmaßstab und die Prüfung von Alternativen den Vorgaben aus Nummer 1 entsprechen; und

3. die Bundesnetzagentur über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant unter Berücksichtigung der Alternativen im Sinne der Nummern 1 und 2 innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Mitteilung der Analyse nach den Nummern 1 und 2 entscheidet, wobei § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt bleibt.

(3) Ein Übertragungsnetzbetreiber darf die Umrüstung einer in seiner Regelzone liegenden Steinkohleanlage nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 verlangen, sofern sie nach § 13b Absatz 3 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes endgültig stillgelegt werden soll und die Steinkohleanlage ohne die Umrüstung als systemrelevant nach § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt worden wäre. Der Anlagenbetreiber hat gegen den Betreiber eines Übertragungsnetzes Anspruch

1. auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Umrüstung seiner Anlage, und
2. auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 13c Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Teil 4

Gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung

§ 27

Gesetzliche Reduzierung, Anordnungstermine

(1) Die Bundesnetzagentur legt jeweils 31 Monate vor dem jeweiligen Zieldatum und beginnend für das Zieldatum 2027 durch Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 fest, für welche Steinkohleanlagen die gesetzliche Reduzierung der Kohleverstromung jeweils wirksam wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 legt die Bundesnetzagentur bei Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz 2 für die Zieldaten 2024 bis 2026 bereits am Tag der Zuschlagserteilung durch Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 fest, für welche Steinkohleanlagen die gesetzliche Reduzierung der Kohleverstromung jeweils wirksam wird.

§ 28

Gesetzliche Reduktionsmenge

(1) Die Reduktionsschritte der gesetzlichen Reduzierung erfolgen gemäß der nach § 6 für das jeweilige Zieldatum ermittelten gesetzlichen Reduzierungsmenge. Für die Zieldaten 2024 bis 2026 erfolgt die gesetzliche Reduzierung nach § 20 Absatz 2 für die nicht bezuschlagten Ausschreibungsmengen.

(2) Ergibt die Ermittlung der gesetzlichen Reduktionsmenge nach § 6 für eines der Zieldaten der Jahre 2024 bis spätestens 2038, dass die gesetzliche Reduktionsmenge null oder negativ ist, entfällt die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für dieses Zieldatum.

Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht zur Ermittlung der Reihung auf Grundlage der Erfassung nach § 8 und des Monitorings nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes spätestens zum 1. Januar 2021 eine Liste der Steinkohleanlagen in Deutschland mit folgenden Informationen auf ihrer Internetseite:

1. Name der Steinkohleanlage,
2. Adresse der Steinkohleanlage,
3. Zuordnung zu einem Hauptenergieträger,
4. Nettonennleistung der Steinkohleanlage und
5. Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlage.

Die Bundesnetzagentur informiert die Betreiber der Steinkohleanlagen, die in der Liste nach Satz 1 genannt werden, unverzüglich über die Veröffentlichung.

(2) Bis spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 müssen der Bundesnetzagentur durch den Betreiber der jeweiligen Steinkohleanlage folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

1. Angaben zu einer erforderlichen Berichtigung oder Ergänzung der Angaben nach Absatz 1 einschließlich der entsprechenden Unterlagen, aus denen sich die Erforderlichkeit der Berichtigung oder Ergänzung ergibt; diese Angaben sind verbindlich,
2. Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, wenn Anlagenbetreiber nicht vom Monitoring nach § 35 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind,
3. Nachweise durch ein einheitliches Wirtschaftsprüferattest über zu berücksichtigende Investitionen nach § 31 Absatz 1 und
4. rechtswirksame immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Absatz 1 und § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die jeweilige Steinkohleanlage.

Unterbleibt bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt der Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 3, werden bei der Reihung nach Absatz 4 auch in Bezug auf das Datum der Inbetriebnahme und die Nettonennleistung die von der Bundesnetzagentur nach Absatz 1 veröffentlichten Daten verwendet.

(3) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und hat der Anlagenbetreiber nicht bereits im Rahmen eines Gebotsverfahrens eine wirksame Dampfsammelschienuzuordnung nach § 13 vorgenommen, kann er im Verfahren der Reihung die Hauptanlagenteile dieser Anlage nach Maßgabe des § 30 Dampfsammelschieneblöcken zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschieneblöcken derselben Anlage abgrenzen. Trifft ein Betreiber einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, keine Zuordnung der Dampfsammelschieneblöcke bis zur Frist nach Absatz 2 Satz 1, darf er eine Zuordnung nach § 30 in Verbindung mit § 13 nicht mehr vornehmen.

(4) Die Bundesnetzagentur erstellt auf der Grundlage der Angaben nach Absatz 1 bis 3 und § 30 sowie unter Anwendung von § 31 eine Liste der Steinkohleanlagen, denen als Hauptenergieträger Steinkohle zugeordnet ist, mit den Informationen nach Absatz 1

Satz 1 Nummer 1 bis 5. Sie reiht die Steinkohleanlagen nach dem Datum der Inbetriebnahme beginnend mit der ältesten. Sofern für eine Steinkohleanlage ein korrigiertes Datum der Inbetriebnahme nach § 31 vorliegt, ist dieses bei der Reihung maßgeblich.

(5) Die Bundesnetzagentur macht die Reihung nach Absatz 4 mit folgenden Angaben auf ihrer Internetseite zum 1. Juli 2021 öffentlich bekannt:

1. Name der Steinkohleanlage,
2. Adresse der Steinkohleanlage,
3. Zuordnung zu einem Hauptenergieträger,
4. Nettonennleistung der Steinkohleanlage,
5. Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlage, und
6. korrigiertes Datum der Inbetriebnahme aufgrund einer Maßnahme nach § 31.

Die Daten der Inbetriebnahme in der Reihung sind eine Woche nach der Veröffentlichung als öffentlich bekanntgegeben anzusehen.

§ 30

Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die gesetzliche Reduzierung

(1) Verfügt eine Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene und hat der Anlagenbetreiber nicht bereits im Rahmen eines Gebotsverfahrens eine wirksame Dampfsammelschienenzuordnung nach § 13 vorgenommen, kann er auch im Rahmen des Verfahrens der Reihung die Hauptanlagenteile dieser Anlage zu Dampfsammelschienenblöcken nach § 13 zuordnen und damit von anderen Dampfsammelschienenblöcken derselben Anlage abgrenzen.

(2) § 13 Absatz 1, 2, 3 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Anlagenbetreiber der Bundesnetzagentur die Angaben nach § 13 Absatz 2 für jeden Dampfsammelschienenblock mitteilen muss und die Zuordnung spätestens mit der Veröffentlichung der Liste nach § 29 Absatz 5 wirksam wird. Er hat die Zuordnung zu einer Dampfsammelschiene der Bundesnetzagentur innerhalb der Frist nach Absatz § 29 Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen.

(3) Die durch den Anlagenbetreiber getroffene ordnungsgemäße Zuordnung im Rahmen des Verfahrens der Reihung behält dauerhaft ihre Wirksamkeit, auch für eine Teilnahme an späteren Ausschreibungen.

§ 31

Investitionen in Steinkohleanlagen

(1) Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Erstellung der Reihung nach § 29 Investitionen in eine Steinkohleanlage, deren Umfang in einer nach Absatz 2 Satz 2 testierten Aufstellung nachgewiesen worden ist und die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2019 nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Bilanz des Anlagenbetreibers als Anlagevermögen aktiviert worden sind.

(2) Für jede Steinkohleanlage, für die eine Investition nach Absatz 1 geltend gemacht wird, ist spätestens zum Zeitpunkt nach § 29 Absatz 2 durch den Anlagenbetreiber eine Aufstellung mit folgenden Angaben zu der oder den Investitionen in die Steinkohleanlage vorzulegen:

1. Bezeichnung der Investition,
2. Zuordnung der Investition zu einer Steinkohleanlage,
3. Kalenderjahr der erstmaligen Aktivierung der Investition als Anlagevermögen in der Bilanz des Anlagenbetreibers und
4. die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investition, mit denen sie als Anlagevermögen in der Bilanz des Anlagenbetreibers aktiviert worden sind.

Die Aufstellung nach Satz 1 ist von dem Prüfer zu testieren, der nach den jeweils anzuwendenden Vorschriften Abschlussprüfer des Jahresabschlusses des Anlagenbetreibers ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Testat anzufertigen. Für die Prüfung nach Satz 1 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs sowie § 55 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesnetzagentur bildet für die nach Absatz 1 geltend gemachten Investitionen jeweils einen kalkulatorischen Restwert zum 31. Dezember 2019. Dazu nimmt die Bundesnetzagentur eine jährliche, lineare kalkulatorische Abschreibung basierend auf einer kalkulatorischen Abschreibungsdauer von 15 Jahren vor. Die Summe der Restwerte der Investitionen in eine Steinkohleanlage setzt die Bundesnetzagentur in das Verhältnis zu der Nettonennleistung der Steinkohleanlage (korrigierter Investitionswert).

(4) Die Bundesnetzagentur passt das Datum der Inbetriebnahme auf Grundlage des korrigierten Investitionswertes an, indem sie:

1. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 5 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme zwölf Monate addiert,
2. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 7,5 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme 18 Monate addiert,
3. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 10 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme 24 Monate addiert, und
4. für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 15 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, auf das Datum der Inbetriebnahme 36 Monate addiert.

(5) Für die Berechnung des angepassten Datums der Inbetriebnahme sind die §§ 187, 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Aktualisierung der Reihung, Pflichten der Anlagenbetreiber

(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht eine aktualisierte Fassung der Reihung nach § 29 jährlich zum 1. Juli auf ihrer Internetseite (aktualisierte Reihung), beginnend am 1. Juli 2021 und endend am 1. Juli 2037. Zur Aktualisierung der Reihung kennzeichnet die Bundesnetzagentur eindeutig, die Steinkohleanlagen

1. für die eine verbindliche Stilllegung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder ein verbindliches Verbot der Kohleverfeuerung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 angezeigt wurde, wenn die Stilllegung oder das Verbot der Kohleverfeuerung vor oder zu dem jeweiligen Zieldatum wirksam wird,
2. die eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt haben und die endgültig stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes verboten wurde,
3. die einen Zuschlag nach § 21 erhalten haben,
4. die eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 erhalten haben,
5. die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung vom 28. Januar 2019 (BGBl. I S. 58) einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, wenn der Erbringungszeitraum zum Zieldatum bereits begonnen hat; dies ist auch maßgeblich, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde, oder
6. die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verloren haben.

(2) Anlagenbetreiber müssen der Bundesnetzagentur eine Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder deren Unwirksamkeit aus sonstigen Gründen unverzüglich mitteilen.

Anordnungsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt ab dem Zieldatum 2027 zu jedem Anordnungstermin die Reduktionsmenge nach § 6 für die gesetzliche Reduzierung. Soweit ab der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 eine Ausschreibung nach § 20 Absatz 1 unterzeichnet ist, ermittelt die Bundesnetzagentur die Reduktionsmenge nach § 6 nach Maßgabe des § 20 Absatz 2.

(2) Die Bundesnetzagentur bestimmt für jeden Anordnungstermin aus den Steinkohleanlagen der aktualisierten Reihung nach § 32 in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der ältesten solange nacheinander Steinkohleanlagen, die nicht gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, bis die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen den Umfang der Reduktionsmenge für das Zieldatum nach Absatz 1 erstmalig übersteigt. § 18 Absatz 8 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 34

Netzanalyse und Prüfung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung legen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und der Bundesnetzagentur bis zum 30. November 2020 eine langfristige Netzanalyse vor, in der untersucht wird, welche Auswirkungen die gesetzliche Reduzierung der Stein- und Braunkohleverstromung auf die Bewirtschaftung von Netzengpässen, auf die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und auf die Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus haben. Dabei sind geplante Maßnahmen und Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen zu berücksichtigen. Die langfristige Netzanalyse wird von der Bundesnetzagentur bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes und von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Festlegung der Kriterien in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 berücksichtigt.

(2) Die Bundesnetzagentur erstellt auf Grundlage des in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 festgelegten Maßstabs erstmalig bis spätestens zum 28. Februar 2022 eine begleitende Netzanalyse auf Grundlage des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes, die die Auswirkungen der Stilllegungen von Stein- und Braunkohleanlagen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems untersucht. Die begleitende Netzanalyse soll insbesondere die Prüfung ermöglichen, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind.

(3) Auf Basis der begleitenden Netzanalyse nach Absatz 2 prüft die Bundesnetzagentur, ob die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für einzelne Steinkohleanlagen in der Reihung gemäß § 29 Absatz 5 aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems, ausgesetzt werden sollte, und spricht mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Anordnungstermin eine Empfehlung gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aus. Die in dieser Prüfung anzulegenden Kriterien werden in der Rechtsverordnung gemäß § 54 Absatz 2 geregelt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft die Empfehlung der Bundesnetzagentur zur Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und teilt der Bundesnetzagentur spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anordnungstermin mit, ob es der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung zustimmt.

(4) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 soll die Bundesnetzagentur die Betreiber der Übertragungsnetze auffordern, Alternativen zur Aussetzung der gesetzlichen Anordnung entsprechend der Regelung in § 37 Absatz 2 zu prüfen und ihr zu übermitteln.

(5) Die begleitende Netzanalyse nach Absatz 2 wird mindestens alle zwei Jahre, jeweils zum 28. Februar, durch die Bundesnetzagentur aktualisiert.

§ 35

Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und deren Aussetzung

(1) Die Bundesnetzagentur ordnet gegenüber den Anlagenbetreibern der nach § 33 Absatz 2 bestimmten Steinkohleanlagen spätestens zum Anordnungstermin an, dass ihre Steinkohleanlagen der gesetzlichen Reduzierung unterfallen und für diese Steinkohleanlagen ein Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 wirksam werden soll, sofern nicht in Absatz 2 oder in § 38 oder § 44 etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Bundesnetzagentur setzt auf Grundlage der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 2 für einzelne Steinkohleanlagen die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach Absatz 1 aus, wenn sich aus der Prüfung nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 ergibt, dass die jeweilige Steinkohleanlage für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist. Die Aussetzung nach Satz 1 erfolgt nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 34 Absatz 3 Satz 3. Die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung wird so lange ausgesetzt, bis die jeweilige Steinkohleanlage für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht länger erforderlich ist. Dies überprüft die Bundesnetzagentur im Rahmen der jährlichen Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach Absatz 1. Abweichend von Satz 1 ordnet die Bundesnetzagentur die gesetzliche Reduzierung für jeweilige Steinkohleanlage entgegen Satz 2 an, wenn die gesetzliche Reduzierung der Steinkohleanlage notwendig ist, um das Ziel des Gesetzes nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu erreichen.

(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde unverzüglich über die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für die jeweilige Steinkohleanlage. Die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde trifft die notwendigen Maßnahmen. Die §§ 15, 16, 17, 20 und § 21 Absatz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 36

Verhältnis der gesetzlichen Reduzierung zur Kapazitätsreserve

Steinkohleanlagen, für die die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 angeordnet ist, dürfen an einem Beschaffungsverfahren nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Im Falle des Zustandekommens eines wirksamen Vertrags nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung bleibt § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung neben dem Vermarktungsverbot nach § 47 Absatz 1 unberührt.

§ 37

Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduzierung

(1) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Namen der Steinkohleanlagen, die eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erhalten haben, und den jeweiligen Kalendertag, ab dem das Verbot der Kohleverfeuerung nach § 46 in Verbindung mit § 35 für die Steinkohleanlagen wirksam werden soll, unverzüglich nach der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung den Betreibern von Übertragungsnetzen mit Regelverantwortung.

(2) Die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 sowie den §§ 13c und 13d des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Netzreserveverordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemeinsam innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen nach Absatz 1 prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind; dazu führen sie eine Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung durch, bei der unterstellt wird, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden; Maßstab der Prüfung ist eine endgültige Stilllegung der nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13b Absatz 2 Satz 3 des Energiewirt-

schaftsgesetzes systemrelevanten Steinkohleanlagen; im Rahmen der Analyse werden insbesondere auch Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung auch technischer Aspekte, erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten geprüft; und

2. die Bundesnetzagentur über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant unter Berücksichtigung der Alternativen im Sinne von Nummer 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Mitteilung nach Nummer 1 entscheidet, wobei § 13b Absatz 5 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes unberührt bleibt.

§ 38

Steinkohle-Kleinanlagen

20 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 sind nicht auf Steinkohle-Kleinanlagen anzuwenden. Für Steinkohle-Kleinanlagen darf abweichend von § 35 Absatz 1 die gesetzliche Reduzierung frühestens zum Zieldatum 2030 angeordnet werden. Für das Zieldatum 2030 wird nur den Steinkohle-Kleinanlagen die gesetzliche Reduzierung angeordnet, die notwendig sind, um das Zielniveau 2030 für die Steinkohle zu erreichen. Bis zum Zieldatum 2029 werden Steinkohle-Kleinanlagen in der Reihung nach den §§ 28, 29 und 32 geführt, aber im Anordnungsverfahren nach § 33 nicht berücksichtigt. Bei der gesetzlichen Reduzierung für die Zieldaten 2031 bis 2038 werden die Steinkohle-Kleinanlagen wie Steinkohleanlagen behandelt.

§ 39

Härtefälle

(1) Ordnet die Bundesnetzagentur gegenüber einem Anlagenbetreiber die gesetzliche Reduzierung gemäß § 35 Absatz 1 an und stellt die Umsetzung des Verbotes der Kohleverfeuerung aufgrund der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung innerhalb der Frist nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 für ihn eine unzumutbare Härte dar, kann die Bundesnetzagentur auf Antrag des Anlagenbetreibers, für dessen Steinkohleanlage die gesetzliche Reduzierung angeordnet wurde, die Frist nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 verlängern, jedoch höchstens bis zum Abschlussdatum für die Kohleverstromung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter Berücksichtigung einer möglichen Anpassung des Abschlussdatums auf Grundlage der Überprüfung nach § 51.

(2) In dem Antrag des Anlagenbetreibers nach Absatz 1 hat dieser darzulegen, weshalb die Anwendung des Kohleverfeuerungsverbotes eine unzumutbare Härte darstellt und welche Fristverlängerung notwendig ist, um die unzumutbare Härte auszugleichen. Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor, wenn der Anlagenbetreiber die bereits begonnene Umrüstung der Steinkohleanlage auf eine Anlage, die in den Anwendungsbereich des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes fällt, betreibt, diese Umrüstung aber ohne Verschulden des Anlagenbetreibers nicht innerhalb der Frist nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 vollendet wird.

Teil 5

Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung

§ 40

Stilllegung von Braunkohleanlagen

Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung gemäß der Ziele in den §§ 2 und 4 müssen Braunkohleanlagen endgültig stillgelegt werden. Vor einer endgültigen Stilllegung können einzelne Braunkohleanlagen vorläufig stillgelegt und in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden. Die konkreten Stilllegungszeitpunkte zur endgültigen und vorläufigen Stilllegung werden gemäß § 42 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder nach § 43 in einer Rechtsverordnung geregelt.

§ 41

Überprüfung vorzeitiger Stilllegungen

(1) Bei den Überprüfungen nach den §§ 49 und 51 in den Jahren 2026, 2029 und 2032 wird bezüglich der Braunkohleanlagen, die gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder der Rechtsverordnung nach dem Jahr 2030 endgültig stillgelegt und nicht in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden, überprüft, ob der Stilllegungszeitpunkt jeweils drei Jahre vorgezogen werden kann.

(2) Im Jahr 2026 wird zudem überprüft, ob eine Überführung von Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 energiewirtschaftlich erforderlich ist.

§ 42

Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags

(1) Zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung wird die Bundesregierung ermächtigt, mit den Betreibern oder einem Betreiber von Braunkohleanlagen und weiteren, von der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung unmittelbar betroffenen Braunkohletagebauunternehmen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Zustimmung des Bundestages zu schließen.

(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag soll insbesondere Folgendes regeln:

1. die endgültige Stilllegung von den in Anlage 2 genannten Braunkohleanlagen zu den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkten;
2. sofern der öffentlich-rechtliche Vertrag in den in Anlage 2 bestimmten Fällen bei der Stilllegung eine Wahlmöglichkeit zwischen der Stilllegung von Braunkohleanlagen am selben Standort vorsieht, die verbindliche Festlegung der Stilllegungsreihenfolge dieser Braunkohleanlage durch den Anlagenbetreiber spätestens sechs Monate vor dem ersten Stilllegungszeitpunkt gegenüber der Bundesnetzagentur;

3. eine Entschädigung für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen nach Anlage 2 mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt vor dem Jahr 2030 in Höhe von 2,6 Milliarden Euro für Braunkohleanlagen im Rheinland und in Höhe von 1,75 Milliarden Euro für die Braunkohleanlagen in der Lausitz – durch die Entschädigung werden wirtschaftliche Nachteile aufgrund des vorzeitigen Braunkohleausstiegs im Hinblick auf Bergbauverpflichtungen, notwendige Umstellungen, Personalrestrukturierungen und Stromvermarktung abgegolten;
4. die Auszahlung der Entschädigung je Anlagenbetreiber in fünfzehn gleich großen Jahrestriechen, beginnend zum Zeitpunkt der ersten endgültigen Stilllegung eines Kraftwerksblocks des Betreibers bzw. der Beendigung des Regelbetriebs eines Kraftwerksblocks des Betreibers;
5. Verwendung der Auszahlung etwaiger Entschädigungsbeträge für die Deckung der Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten; sofern kein werthaltiger Konzernhaftungsverbund vorliegt, sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Länder geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um zu verhindern, dass die ausgezahlten Entschädigungen abfließen, sondern – soweit erforderlich – für die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten gesichert werden auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern;
6. die Kriterien und Rechtsfolgen unzulässiger gezielter nachträglicher Eingriffe in die Braunkohleverstromung unter Beachtung der Planungs- und Rechtssicherheit für den verbleibenden Betrieb von Braunkohleanlagen, -tagebauen und Veredelungsbetrieben zur Vermeidung von Haltebetrieb und unter Wahrung der uneingeschränkten allgemeinen Wirtschafts-, Energie-, Klima und Umweltpolitik der Bundesrepublik Deutschland;
7. die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II vom 5. Juli 2016;
8. die Durchsetzung und Vollzug des öffentlich-rechtlichen Vertrags;
9. die Überführung der Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft, für die nach Anlage 2 eine vorläufige Stilllegung vorgesehen ist, wobei die Braunkohleanlagen in der Sicherheitsbereitschaft bis zu dem in Anlage 2 für die jeweilige Braunkohleanlage genannten endgültigen Stilllegungsdatum verbleiben;
10. die Vergütung für das Bereithalten von Kraftwerkskapazität in der Sicherheitsbereitschaft entsprechend § 13g Absatz 5 und 7 des Energiewirtschaftsgesetzes unter der Maßgabe, dass die Anlage 3 dieses Gesetzes angewendet wird; im Übrigen soll § 13g Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend gelten; und
11. sofern eine Sicherheitsbereitschaft nach § 41 Absatz 2 energiewirtschaftlich nicht erforderlich ist, die entschädigungslose endgültige Stilllegung der betroffenen Braunkohleanlagen zum Datum des vorläufigen Stilllegungszeitpunktes.

Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung

(1) Sofern die Verhandlungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß § 42 scheitern oder bis zum 30. Juni 2020 keine Einigung erzielt wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages nach Maßgabe von Absatz 2 zu erlassen.

(2) Die Rechtsverordnung soll insbesondere Folgendes regeln:

1. die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen mit einer Nettonennleistung größer 150 Megawatt entsprechend eines möglichst stetigen Stilllegungspfades unter Einhaltung der von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ empfohlenen Zielwerte;
2. sofern die Rechtsverordnung in den in Anlage 2 bestimmten Fällen bei der Stilllegung eine Wahlmöglichkeit zwischen der Stilllegung von Braunkohleanlagen an einem Standort vorsieht, die verbindliche Festlegung der Stilllegungsreihenfolge dieser Braunkohleanlage durch den Anlagenbetreiber spätestens sechs Monate vor dem ersten Stilllegungszeitpunkt gegenüber der Bundesnetzagentur;
3. eine – soweit erforderlich – angemessene Entschädigung für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen nach Anlage 2 mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt vor dem Jahr 2030 – durch die Entschädigung werden wirtschaftliche Nachteile aufgrund des vorzeitigen Braunkohleausstiegs im Hinblick auf Bergbauverpflichtungen, notwendige Umstellungen, Personalrestrukturierungen und Stromvermarktung abgegolten;
4. die Auszahlung der Entschädigung je Anlagenbetreiber in fünfzehn gleich großen Jahrestanchen, beginnend zum Zeitpunkt der ersten endgültigen Stilllegung eines Kraftwerksblocks des Betreibers;
5. Verwendung der Auszahlung etwaiger Entschädigungsbeträge für die Deckung der Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten; sofern kein werthaltiger Konzernhaftungsverbund vorliegt, sollen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Länder geeignete Maßnahmen festgelegt werden, um zu verhindern, dass die ausgezahlten Entschädigungen abfließen, sondern – soweit erforderlich – für die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten gesichert werden auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern;
6. die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers / Garzweiler II vom 5. Juli 2016;
7. die Überführung der Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft, sofern eine Prüfung die Notwendigkeit dafür ergibt;
8. die Vergütung für das Bereithalten von Kraftwerkskapazität in der Sicherheitsbereitschaft entsprechend § 13g Absatz 5 und 7 des Energiewirtschaftsgesetzes unter der Maßgabe, dass die Anlage 3 dieses Gesetzes angewendet wird; im Übrigen sollen § 13g Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend angewendet werden; und

9. sofern eine Sicherheitsbereitschaft nach § 41 Absatz 2 energiewirtschaftlich nicht erforderlich ist, die entschädigungslose endgültige Stilllegung der betroffenen Braunkohleanlagen zum Datum des vorläufigen Stilllegungszeitpunktes.

§ 44

Braunkohle-Kleinanlagen

Braunkohle-Kleinanlagen, die nicht in Anlage 2 aufgeführt sind, werden bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und der gesetzlichen Reduktionsmenge berücksichtigt, sie können an den Ausschreibungen nach Teil 3 teilnehmen und sie sind vorbehaltlich der entsprechenden Anwendung von § 38 Gegenstand der gesetzlichen Reduzierung. Die Regelungen in den Teilen 2, 3, 4 und 6 sind für die in Satz 1 genannten Braunkohle-Kleinanlagen anzuwenden.

§ 45

Sicherheitsbereitschaft

Die Regelung des §13g des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Teil 6

Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot

§ 46

Verbot der Kohleverfeuerung

(1) Erhält der Anlagenbetreiber für eine Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 21 Absatz 1 Satz 1, wird für die Steinkohleanlage die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 5 angeordnet oder hat der Anlagenbetreiber eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 abgegeben, darf in der Steinkohleanlage vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden (Verbot der Kohleverfeuerung). Muss eine Braunkohleanlage mit einer Nettonennleistung größer 150 Megawatt gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43 endgültig stillgelegt werden, darf in der Braunkohleanlage ab dem nach Absatz 2 geltenden Kalendertag keine Kohle mehr verfeuert werden.

(2) Das Verbot der Kohleverfeuerung wird ab folgendem Zeitpunkt wirksam:

1. im Fall eines Zuschlags nach § 21
 - a) in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2020 sieben Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur,
 - b) in der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 zehn Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur,

- c) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 18 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum 31. Oktober 2022,
 - d) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023 20 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2023,
 - e) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 26 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2024,
 - f) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2025 28 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2025,
 - g) in der Ausschreibung für das Zieldatum 2026 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags durch die Bundesnetzagentur, spätestens jedoch zum Zieldatum 2026,
2. im Fall der gesetzlichen Anordnung nach § 35 30 Monate nach der Bekanntgabe der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung durch die Bundesnetzagentur,
 3. im Fall einer verbindlichen Stilllegungsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und im Fall einer verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 zu dem angezeigten Zeitpunkt, spätestens jedoch 30 Monate nach der Anzeige, oder
 4. im Fall der endgültigen Stilllegung zum endgültigen Stilllegungsdatum gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43; im Falle einer Wahlmöglichkeit zwischen zwei Braunkohleanlagen am selben Standort zum endgültigen Stilllegungsdatum gemäß der Festlegung des Anlagenbetreibers nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 oder nach § 43 Absatz 2 Nummer 2.

(3) Der Anlagenbetreiber, der eine wirksame Zuordnung zu einer Dampfsammelschiene nach § 13 oder nach § 30 vorgenommen hat, muss nach Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung technisch sicherstellen, dass in dem jeweiligen Dampfsammelschienenblock weder direkt noch indirekt Dampf aus anderen Dampfsammelschienenblöcken zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle genutzt wird.

(4) Wird die Ausweisung einer Steinkohleanlage von der Bundesnetzagentur als systemrelevant im Sinne von § 26 Absatz 2 oder § 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 13b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigt, oder erhält eine nach diesem Gesetz bezuschlagte Steinkohleanlage oder eine Steinkohleanlage, für die nach § 35 Absatz 1 die gesetzliche Reduzierung angeordnet wurde, einen Zuschlag nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung und ist für die Steinkohleanlage ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen, dass die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, ist das Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage unwirksam, solange

1. die Steinkohleanlage, die nach § 26 Absatz 2 oder § 37 Absatz 2 systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ist, von den Betreibern der Übertragungsnetze in der Netzreserve nach § 13d des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist, oder

2. die Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist.

(5) Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, deren Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle ist, dürfen ab dem 1. Januar 2027 keine Kohle mehr verfeuern. Spätestens ab dem 1. Januar 2039 und vorbehaltlich der Überprüfung des Abschlussdatums nach § 51 dürfen Braun- und Steinkohleanlagen nicht mehr zur Erzeugung von elektrischer Energie eingesetzt werden.

§ 47

Vermarktungsverbot

(1) Der Anlagenbetreiber, gegenüber dem ein Zuschlag nach § 21 Absatz 1 bekanntgegeben wurde oder gegenüber dem die gesetzliche Reduzierung nach § 35 Absatz 1 oder 2 Satz 4 angeordnet wurde, darf ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußern (Vermarktungsverbot).

(2) Abweichend von Absatz 1 wird im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 das Vermarktungsverbot gegenüber den bezuschlagten Steinkohleanlagen bereits vor dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam. Ab dem Wirksamwerden des Vermarktungsverbots bis zum Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung

1. muss der Anlagenbetreiber die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes weiter vorhalten oder wiederherstellen,
2. hat der Anlagenbetreiber nach Satz 1 Anspruch auf die Erhaltungsauslagen, die Betriebsbereitschaftsauslagen und die Erzeugungsauslagen entsprechend § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 48

Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen

(1) Es ist verboten, nach dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] neue Stein- und Braunkohleanlagen in Betrieb zu nehmen, es sei denn, für die Stein- oder Braunkohleanlage wurde bereits bis zum 29. Januar 2020 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Stein- und Braunkohleanlagen, für die bis zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt wurde, werden keine Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mehr erteilt. Eine Stein- oder Braunkohleanlage ist neu im Sinne von Absatz 1, wenn für diese Stein- oder Braunkohleanlage zum 29. Januar 2020 noch keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde.

Teil 7

Überprüfungen

§ 49

Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme

(1) Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Anzahl und installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung und auf die Strompreise und sie überprüft die Erreichung des gesetzlich festgelegten Zielniveaus nach § 4 sowie den Beitrag zur Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele.

(2) Die Expertenkommission, die den Monitoring-Bericht der Bundesregierung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und nach § 98 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begleitet, bewertet die Überprüfungen der Bundesregierung nach Absatz 1 und legt der Bundesregierung Empfehlungen vor. Die Empfehlungen werden veröffentlicht.

(3) Die Bundesnetzagentur ermittelt für die Überprüfung der Bundesregierung nach Absatz 1, ob die vorhandenen Gasversorgungsnetze ausreichend sind, um Stein- und Braunkohleanlagen eine Umrüstung auf den Energieträger Gas zu ermöglichen, und teilt der Bundesregierung das Ergebnis mit. Die Bundesnetzagentur verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, für die Ermittlung nach Satz 1 anhand von Kriterien, die die Bundesnetzagentur vorgibt, im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2022 bis 2032 eine Netzmodellierung durchzuführen. Die Fernleitungsnetzbetreiber legen der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Modellierung nach Satz 2 mit dem Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas zum 1. April 2022 vor.

§ 50

Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems; Zuschüsse für stromkostenintensive Unternehmen

(1) Bis zum 31. Dezember 2020 prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jährlich und ab dem 1. Januar 2021 prüft die Bundesnetzagentur jährlich insbesondere auf Basis und entsprechend der Vorgaben des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 des Energiewirtschaftsgesetzes oder auf Basis des jeweils aktuellen Berichts zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, ob die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die Maßnahmen dieses Gesetzes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unerheblich gefährdet oder gestört ist. Dabei berücksichtigen sie insbesondere, inwieweit die Steinkohleanlagen den Betreibern der Übertragungsnetze außerhalb des Marktes im Rahmen der Netzreserve weiterhin für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zur Verfügung stehen können. Eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Leistungsbilanzdefizite an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund liegt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit insbesondere vor, wenn der im Bericht zum Monitoring der Versorgungssicherheit gemäß der europäischen Strommarktverordnung festge-

legte Zuverlässigkeitsstandard unter Berücksichtigung der verfügbaren Reserven nicht eingehalten wird.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft auf Basis der wissenschaftlichen Untersuchung nach § 49 Absatz 1 und der dort festgelegten Kriterien und dazugehörigen Indikatoren, ob bei Fortführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahme eine preisgünstige Versorgung mit Elektrizität gewährleistet werden kann und ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine preisgünstige Versorgung zu gewährleisten.

(3) Bei den Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Bundesnetzagentur die Berichte der Bundesregierung nach § 49 Absatz 1 und die Empfehlungen der Expertenkommission nach § 49 Absatz 2.

(4) Die Bundesregierung ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 zu verhindern, beispielsweise durch Anpassung der Kapazitätsreserve. Kann eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Absatz 1 Satz 1 durch die Maßnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt werden,

1. weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 31. Dezember 2021 die Bundesnetzagentur an, die Ausschreibung für ein Zieldatum auszusetzen oder das Ausschreibungsvolumen zu reduzieren oder
2. setzt die Bundesnetzagentur ab dem 1. Januar 2022 die Ausschreibung für ein Zieldatum aus oder reduziert das Ausschreibungsvolumen oder setzt die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 für ein Zieldatum aus oder reduziert die Reduktionsmenge.

Satz 2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesregierung feststellt, dass die Indikatoren für die Entwicklung der Strompreise, die nach § 49 Absatz 1 festgelegt wurden, überschritten werden oder eine Überschreitung der Indikatoren droht und die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichen, um dies zu verhindern.

(5) Stromkostenintensive Unternehmen, die in einer internationalen Wettbewerbssituation stehen, können ab dem Jahr 2023 einen jährlichen angemessenen Zuschuss für zusätzliche Stromkosten erhalten, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schützen. Dazu kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Förderrichtlinie erlassen, wenn den stromkostenintensiven Unternehmen durch die in diesem Gesetz geregelte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung höhere Stromkosten infolge eines Anstiegs des Börsenstrompreises entstehen und diese höheren Stromkosten nicht infolge der Minderung der Übertragungsnetzentgelte nach § 24a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ausgeglichen werden. In einer Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist zu regeln, dass der Zuschuss nach Satz 1 der Höhe nach vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelt wird und der Anspruch nur in der Höhe entsteht, in der den stromkostenintensiven Unternehmen unter Zugrundelegung des Anstiegs des Börsenstrompreises zusätzliche Stromkosten nachgewiesen werden. Dabei sind auch die Auswirkungen steigender Anteile von Strom aus erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. In der Förderrichtlinie sind darüber hinaus insbesondere die Antragsvoraussetzungen, das Verfahren zur Ermittlung der Höhe des Ausgleichsbetrags je Megawattstunde verbrauchten Stroms, der Zeitpunkt der Auszahlung und die zuständige Bewilligungsbehörde zu regeln.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entscheidet nach Behebung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und in Abhängigkeit von der Entwicklung der Strompreise und der Indikatoren nach § 49 Absatz 1 über den Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens, zu dem das Ausschreibungsvolumen der ausgesetzten oder reduzierten Ausschreibung ausgeschrieben wird und den Zeitpunkt der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung, zu dem die ausgesetzte oder reduzierte gesetzliche Reduzierung nachgeholt wird.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilt den Anlagenbetreibern, die von den Maßnahmen nach Absatz 4 betroffen sind, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Betreibern der Übertragungsnetze die Änderung des Ausschreibungsvolumens oder des Ausschreibungszeitpunktes und die Aussetzung der gesetzlichen Reduzierung oder die Reduzierung der gesetzlichen Reduktionsmenge unverzüglich schriftlich mit.

§ 51

Überprüfung des Abschlussdatums

Die Bundesregierung überprüft im Rahmen der umfassenden Überprüfung zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 und zum 15. August 2032 nach § 49 auch, ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035 erreicht werden kann. Soweit das Abschlussdatum nach Satz 1 vorgezogen wird, ist das Zielniveau in § 4 entsprechend anzupassen.

Teil 8

Anpassungsgeld

§ 52

Anpassungsgeld

(1) Zur sozialverträglichen schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung kann aus Mitteln des Bundeshaushalts Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Braunkohleanlagen und -tagebauen sowie den Steinkohleanlagen, die mindestens 58 Jahre alt sind und aus Anlass eines Zuschlags nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 46, einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 oder einer Stilllegung gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43 bis zum 31. Dezember 2043 ihren Arbeitsplatz verlieren, vom Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für längstens fünf Jahre Anpassungsgeld als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Rente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden. Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer sich an das Anpassungsgeld anschließenden Rente wegen Alters entstehen, können durch die Zahlung entsprechender Beiträge gemäß § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch direkt an die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen werden. Näheres zu Satz 1 bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Richtlinien.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden haushaltsmäßigen Ermächtigungen.

Teil 9

Sonstige Bestimmungen

§ 53

Bestehende Genehmigungen

Die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde ergreift die zur Umsetzung des Verbots der Kohleverfeuerung unter Berücksichtigung eines notwendigen Weiterbetriebs nach den §§ 13b oder 13e des Energiewirtschaftsgesetzes notwendigen Maßnahmen. Die §§ 15, 16, 17, 20 und 21 Absatz 1 bis 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 54

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der der Netzfaktor in den Ausschreibungen nach Teil 3 abweichend von § 18 Absatz 4 und 5 auf Grundlage der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 2 geregelt werden kann. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist § 18 Absatz 4 nicht mehr anzuwenden.

(2) Zur näheren Ausgestaltung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 34 Absatz 3 und § 35 Absatz 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates spätestens bis zum 28. Februar 2021 zu regeln, nach welchem Maßstab die Bundesnetzagentur die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung einer Steinkohleanlage gemäß § 34 Absatz 3 und § 35 Absatz 2 aussetzt. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll auf Grundlage der langfristigen Netzanalyse nach § 34 Absatz 1 insbesondere geregelt werden, nach welchen Kriterien die Bundesnetzagentur nach § 34 Absatz 3 empfiehlt, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind und wie Alternativen zur Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung zu bewerten und zu berücksichtigen sind.

§ 55

Aufgaben der Bundesnetzagentur

- (1) Die Bundesnetzagentur hat die Aufgaben,
1. das Ausschreibungsvolumen für jeden Gebotstermin nach § 6 zu ermitteln,
 2. die Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung nach § 7 zu erfassen und die Namen und Angaben zu den Steinkohleanlagen zu veröffentlichen,

3. das Ausgangsniveau nach § 7 zu ermitteln,
4. die Anzeigen zur verbindlichen Stilllegung und zur verbindlichen Beendigung der Kohleverfeuerung nach § 9 entgegenzunehmen,
5. das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 durchzuführen,
6. den Steinkohlezuschlag auszuzahlen,
7. die Aufgaben der gesetzlichen Reduzierung nach Teil 4 wahrzunehmen,
8. die Systemrelevanzanträge für Steinkohleanlagen nach § 26 und nach § 37 zu prüfen und zu genehmigen,
9. die Tätigkeiten nach § 49 Absatz 3 und § 50 wahrzunehmen sowie
10. Festlegungen nach § 56 zu treffen.

(2) Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie den Netzbetreibern die Daten, die in Prozessen nach diesem Gesetz zugrunde gelegt werden einschließlich unternehmensbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der Netzbetreiber erforderlich ist.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes, der §§ 91 und 95 bis 101 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie des § 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse nach Satz 1 sind gegenüber Personen, die keine Unternehmen sind, entsprechend maßgebend.

§ 56

Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur

(1) Die Entscheidungen nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes werden von der Bundesnetzagentur getroffen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann unter Berücksichtigung des Zwecks und Ziels nach § 2 Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes treffen zu

1. der näheren Ausgestaltung des Verfahrens der Ausschreibung nach Teil 3, und
2. der Anpassung der Fristen und Termine nach § 11 Absatz 1, § 10 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 und § 46 Absatz 2 zugrunde zu legenden Zeiträume, wobei die neu festgelegten Fristen und Zeiträume um nicht mehr als sechs Monate von den gesetzlich festgelegten Fristen oder Zeiträumen abweichen dürfen.

(3) Die Bundesnetzagentur soll vor ihrer Entscheidung nach Absatz 2 von einer Einholung von Stellungnahmen nach § 67 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes absehen. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Bundesnetzagentur macht Entscheidungen nach Absatz 1 unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt.

§ 57

Gebühren und Auslagen

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz werden durch die Bundesnetzagentur Gebühren und Auslagen erhoben. § 54 Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 58

Rechtsschutz

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind für Verfahren nach diesem Gesetz und gerichtliche Rechtsbehelfe die Bestimmungen des Teils 8 des Energiewirtschaftsgesetzes mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes, der §§ 91 und 95 bis 101 sowie des § 105 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die unmittelbar das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 betreffen, sind nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach diesem Gesetz bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.

(3) Über einen gerichtlichen Rechtsbehelf, der sich gegen die Reihung nach § 29 Absatz 4 richtet, entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss das nach Absatz 1 zuständige Oberlandesgericht.

§ 59

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 10 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 46 Absatz 1 Kohle verfeuert oder
4. entgegen § 47 Absatz 1 Leistung oder Arbeit veräußert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Anlage 1 (zu § 12 Absatz 3)

Südregion

Die Südregion besteht aus folgenden kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen:

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lörrach

Südregion
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Weizsach

Südregion
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen an der Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstentumbruck

Südregion
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Landkreis Lindau (Bodensee)
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf am Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt an der Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg

Südregion
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg

Südregion
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens

Südregion
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel

Anlage 2 (zu § 42 und 43)

Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen

Blockname	Revier	BNetzA-Nr.	MW _{el} (netto)	Vorläufiges Stilllegungsdatum (Sicherheits- bereitschaft)	Endgültiges Stilllegungs- datum
Niederaußem D	Rheinland	BNA0705	297	-	31.12.2020
Niederaußem C	Rheinland	BNA0712	295	-	31.12.2021
Neurath B	Rheinland	BNA0697	294	-	31.12.2021
Weisweiler E oder F	Rheinland	BNA1025 oder BNA1026	321	-	31.12.2021
Neurath A	Rheinland	BNA0696	294	-	01.04.2022
Frechen/ Wachtberg (Brikettierung)	Rheinland	BNA0292	120 (von 176)	-	31.12.2022
Neurath D	Rheinland	BNA0699	607	-	31.12.2022
Neurath E	Rheinland	BNA0700	604	-	31.12.2022
Weisweiler E oder F	Rheinland	BNA1025 oder BNA1026	321	-	01.01.2025
Jänschwalde A	Lausitz	BNA0785	465	31.12.2025	31.12.2028
Jänschwalde B	Lausitz	BNA0786	465	31.12.2027	31.12.2028
Weisweiler G oder H	Rheinland	BNA1027 oder BNA1028	663 oder 656	-	01.04.2028
Jänschwalde C	Lausitz	BNA0787	465	-	31.12.2028
Jänschwalde D	Lausitz	BNA0788	465	-	31.12.2028

Weisweiler G oder H	Rheinland	BNA1027 oder BNA1028	663 oder 656	-	01.04.2029
Boxberg N	Lausitz	BNA0122	465	-	31.12.2029
Boxberg P	Lausitz	BNA0123	465	-	31.12.2029
Niederaußem G oder H	Rheinland	BNA0708 oder BNA0707	628 oder 648	-	31.12.2029
Niederaußem G oder H	Rheinland	BNA0708 oder BNA0707	628 oder 648	31.12.2029	31.12.2033
Schkopau A	Mitteldeutsch- land	BNA0878	450	-	31.12.2034
Schkopau B	Mitteldeutsch- land	BNA0879	450	-	31.12.2034
Lippendorf R	Mitteldeutsch- land	BNA0115	875	-	31.12.2035
Lippendorf S	Mitteldeutsch- land	BNA0116	875	-	31.12.2035
Niederaußem K	Rheinland	BNA0709	944	-	31.12.2038
Neurath F (BoA 2)	Rheinland	BNA1401a	1060	-	31.12.2038
Neurath G (BoA 3)	Rheinland	BNA1401b	1060	-	31.12.2038
Schwarze Pumpe A	Lausitz	BNA0914	750	-	31.12.2038
Schwarze Pumpe B	Lausitz	BNA0915	750	-	31.12.2038
Boxberg R	Lausitz	BNA1404	640	-	31.12.2038
Boxberg Q	Lausitz	BNA0124	857	-	31.12.2038

Anlage 3 (zu § 42 und 43)

Vergütung Sicherheitsbereitschaft

Die Vergütung von vorläufig stillzulegenden Anlagen nach § 43 wird nach folgender Formel festgesetzt:

$$V_{it} = \left[P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i - \left(RHB_i + \frac{C_i}{E_i} * EUA_t \right) \right] * E_i + (H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i)$$

Ergibt sich bei der Berechnung der Summe aus $H_{it} + FSB_{it} - FHIST_i$ ein Wert kleiner null, wird der Wert der Summe mit null festgesetzt.

Im Sinne dieser Anlage ist oder sind:

V_{it}

die Vergütung, die ein Betreiber für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft erhält, in Euro,

P_t

der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres T-1 bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft t relevanten Phelix-Base-Futures am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Megawattstunde,

RD_i

die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Erlöse für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres T-2 bis Juni des Jahres T 1 in Euro je Megawattstunde,

RE_i

die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Regelenergieerlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres T-2 bis Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,

O_i

die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Optimierungsmehrerlöse im Zeitraum Juli des Jahres T-2 bis Juni des Jahres T gegenüber dem jahresdurchschnittlichen Spotmarktpreis als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum Juli des Jahres T-2 bis Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,

W_i

die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Wärmelieferungserlöse als jährlicher im Zeitraum Juli des Jahres T-2 bis Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,

RHB_i

die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe, Logistik sowie sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebs-

stoffe zur Erzeugung einer Megawattstunde Strom als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2019 in Euro je Megawattstunde; bei konzernintern bezogenen Lieferungen und Leistungen bleiben etwaige Margen außer Betracht (Zwischenergebniseliminierung); wenn Kraftwerksbetrieb und Tagebaubetrieb bei verschiedenen Gesellschaften liegen, sind für Brennstoffe und Logistik die variablen Förder- und Logistikkosten der Tagebaugesellschaften zu berücksichtigen,

C_i

die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber zur Erzeugung der Strommenge E_i nachgewiesenen Kohlendioxidemissionen als jährlicher Durchschnitt des Zeitraum Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres T in Tonnen Kohlendioxid,

E_i

die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesene an das Netz der allgemeinen Versorgung und in Eigenversorgungsnetze abgegebene Strommenge der stillzulegenden Anlage (Netto-Stromerzeugung) als jährlicher Durchschnitt des Zeitraums Juli des Jahres $T-2$ bis Juni des Jahres T in Megawattstunden,

EUA_t

der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres $T-1$ bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft t relevanten Jahresfutures für Emissionsberechtigungen (EUA) am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Tonne Kohlendioxid,

H_{it}

die für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen Kosten zur Herstellung der Sicherheitsbereitschaft mit Blick auf die Stilllegung in Euro,

FSB_{it}

die für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Sicherheitsbereitschaft von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten während der Sicherheitsbereitschaft in Euro,

$FHIST_i$

die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen fixen Betriebskosten ohne Tagebau und Logistik als jährlicher Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2019 in Euro,

i

die jeweilige stillzulegende Anlage,

T

Jahr der Überführung in die Sicherheitsbereitschaft zum 31. Dezember wie in Anlage 2,

t

das jeweilige Jahr der Sicherheitsbereitschaft, das sich jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Datum der endgültigen Stilllegung gemäß Anlage 2.

Artikel 2

Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

§ 8 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Versteigerung von Berechtigungen erfolgt nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Im Fall des Verbots der Kohleverfeuerung nach Teil 5 und 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung werden Berechtigungen aus der zu versteigernden Menge an Berechtigungen in dem Umfang gelöscht, der der zusätzlichen Emissionsminderung durch die Stilllegung der Stromerzeugungskapazitäten entspricht, soweit diese Menge dem Markt nicht durch die mit dem Beschluss (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1) eingerichtete Marktstabilitätsreserve entzogen wird und soweit dies den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG entspricht. Diese Menge wird für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr ermittelt und durch Beschluss der Bundesregierung festgestellt.“

Artikel 3

Änderung des Einkommenssteuergesetzes

Das Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 60 wird wie folgt gefasst:

„60. das Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke, die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz verloren haben;“.

2. § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) nach § 3 Nummer 60 steuerfreie Anpassungsgelder,“.

3. Nach § 52 Absatz 4 Satz 14 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nummer 60 in der am ... [einsetzen: Datum des Tags der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden für

Anpassungsgelder an Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau bis zum Auslaufen dieser öffentlichen Mittel im Jahre 2027.“

Artikel 4

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse“.
 - b) Nach der Angabe zu § 54a wird folgende Angabe zu § 54b eingefügt:

„§ 54b Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/941, Verordnungsermächtigung“.
2. § 12 Absatz 5 wird durch folgende Absätze 5 und 5a ersetzt:

„(5) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen

 1. sicherstellen, dass die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen nach Absatz 4 Satz 1 zur Kenntnis gelangen, ausschließlich so zu den dort genannten Zwecken genutzt werden, dass deren unbefugte Offenbarung ausgeschlossen ist,
 2. die nach Absatz 4 erhaltenen Informationen in anonymisierter Form an die Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen für die Zwecke des Monitorings nach § 51 übermitteln,
 3. neben den nach Nummer 2 zu übermittelnden Informationen an die Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen weitere verfügbare und für die Zwecke des Monitorings nach § 51 erforderliche Informationen und Analysen übermitteln, insbesondere verfügbare Informationen und eine gemeinsam von den Betreibern von Übertragungsnetzen in einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Form zu erstellende Analyse zu den grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen sowie zu Angebot und Nachfrage auf den europäischen Strommärkten, zu der Höhe und der Entwicklung der Gesamtlast in den Elektrizitätsversorgungsnetzen in den vergangenen zehn Jahren im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und zur Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze einschließlich des Netzbetriebs,
 4. der Bundesnetzagentur jeweils auf deren Verlangen in einer von ihr zu bestimmenden Frist und Form für die Zwecke des Berichts nach § 63 Absatz 3a Informationen und Analysen zu der Mindesterzeugung insbesondere aus thermisch betriebenen Erzeugungsanlagen und aus Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie sowie Informationen und geeignete Analysen zur Entwicklung der Mindesterzeugung übermitteln und
 5. der Bundesnetzagentur jeweils jährlich auf deren Verlangen in einer von ihr zu bestimmenden Frist und Form für die Zwecke des Monitorings nach § 51a die

Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen nennen, die einen Stromverbrauch von mehr als 20 Gigawattstunden jährlich haben.

(5a) Die Bundesnetzagentur übermittelt die nach Absatz 5 zum Zwecke des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 und zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erhobenen Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf dessen Verlangen.“

3. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24a

Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte, Bundeszuschüsse“.

b) Der bisherige Wortlaut des § 24a wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mit Wirkung ab dem Jahr 2023 kann ein angemessener Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung zahlt, für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt; die Rechtsverordnung soll bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend ergänzt werden. In der Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b können nähere Bestimmungen getroffen werden, wie der Zuschuss bei der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts, das auf Grundlage der Erlösobergrenzen der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung ermittelt wird, mindernd zu berücksichtigen ist. Dabei kann insbesondere auch geregelt werden, ob der Zuschuss des Bundes

1. rechnerisch von dem Gesamtbetrag der in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einfließenden Erlösobergrenzen oder darin enthaltener Kostenpositionen abgezogen wird, oder
2. vorrangig zur Deckung in der Rechtsverordnung näher bestimmter, tatsächlicher Kostenpositionen der Übertragungsnetzbetreiber anzusetzen ist.“

4. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Markttransparenz“ die Wörter „sowie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 10 Absatz 1]“ eingefügt.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur führt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft fortlaufend ein Monitoring der Versorgungssicherheit nach den Absätzen 2 bis 4 durch. Die §§ 73, 75 bis 89 und 106 bis 108 sind entsprechend anzuwenden. Bei der Durchführung des Monitorings nach den Absätzen 3 und 4 berücksichtigt die Bundesnetzagentur die nach § 12 Absatz 4 und 5 übermittelten Informationen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bestehende sowie in der Planung und im Bau befindliche Erzeugungskapazitäten unter Berücksichtigung von Erzeugungskapazitäten für die Netzreserve nach § 13d sowie die Kapazitätsreserve nach § 13e und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie,“.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verbindungsleitungen“ die Wörter „und Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4, 4a und 4b ersetzt:

„(4) Das Monitoring nach Absatz 3 umfasst Märkte und Netze und wird in den Berichten nach § 63 integriert dargestellt.

(4a) Das Monitoring der Versorgungssicherheit an den Strommärkten nach Absatz 3 erfolgt auf Basis von

1. Indikatoren, die zur Messung der Versorgungssicherheit an den europäischen Strommärkten mit Auswirkungen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Teil des Elektrizitätsbinnenmarktes geeignet sind, sowie

2. Schwellenwerten, bei deren Überschreiten oder Unterschreiten eine Prüfung und bei Bedarf eine Umsetzung angemessener Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfolgt.

Die Messung der Versorgungssicherheit an den Strommärkten nach Satz 1 erfolgt auf Grundlage wahrscheinlichkeitsbasierter Analysen. Die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943, insbesondere nach den Artikeln 23 und 24 für Abschätzungen der Angemessenheit der Ressourcen, sind einzuhalten. Die Analysen nach Satz 2 erfolgen nach dem Stand der Wissenschaft. Sie erfolgen insbesondere auf Basis eines integrierten Investitions- und Einsatzmodells, das wettbewerbliches Marktverhalten und Preisbildung auf dem deutschen und europäischen Strommarkt abbildet; dabei sind auch kritische historische Wetter- und Lastjahre sowie ungeplante Kraftwerksausfälle sowie zeitliche und technische Restriktionen beim Kraftwerkszubau zu berücksichtigen.

(4b) Zum Monitoring der Versorgungssicherheit nach Absatz 3 mit Bezug auf die Netze erfolgt eine Analyse, inwieweit aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Elektrizitätsversorgungsnetze gewährleistet ist, und ob Maßnahmen zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 erforderlich sind. Bei der Analyse nach Satz 1 ist die langfristige Netzanalyse der Betreiber der Übertragungsnetze nach § 34 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes zu berücksichtigen, soweit diese vorliegt. In diesem Rahmen ist auch zu untersuchen, inwieweit netztechnische Aspekte die Ergebnisse der Analysen nach Absatz 4a beeinflussen. Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis zum 30. Juni 2020 einen Bericht über die auf die Netze bezogene Analyse nach Satz 1 vor.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem Monitoring nach den Absätzen 3 und 4 werden die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen.“

6. Nach § 54a wird folgender § 54b eingefügt:

„§ 54b

Zuständigkeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/941, Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zuständige Behörde für die Durchführung der in der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1) festgelegten Maßnahmen. Die §§ 3, 4 und 16 des Energiesicherungsgesetzes 1975 und die §§ 5, 8 und 21 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Folgende in der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 bestimmte Aufgaben werden auf die Bundesnetzagentur übertragen:

1. die Mitwirkung an der Bestimmung regionaler Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 und
2. die Bestimmung von nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zum Zwecke der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 weitere Aufgaben an die Bundesnetzagentur zu übertragen.

(4) Die Bundesnetzagentur nimmt diese Aufgaben unter der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wahr. Die Bestimmung der im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.“

7. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt und den auf Grundlage dieser Verordnung erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission sowie den auf Grundlage des Artikels 6 oder des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission,“.

bb) Die Nummern 4 und 5 werden durch folgende Nummern 4 bis 7 ersetzt:

„4. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011,

5. Verordnung (EU) Nr. 347/2013,

6. Verordnung (EU) 2019/941 und

7. Verordnung (EU) 2019/942 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Mitgliedstaaten mit der Verordnung (EU) 2015/1222 der Europäischen Kommission und mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt übertragen worden sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

8. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesnetzagentur erstellt bis zum 31. Oktober 2021 und dann mindestens alle zwei Jahre jeweils die folgenden Berichte:

1. einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Erdgas sowie
2. einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität.

Zusätzlich zu den Berichten nach Satz 1 veröffentlicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einmalig zum 31. Oktober 2020 eine Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943. Diese Analyse ist ab 2021 in den Bericht nach Satz 1 Nummer 2 zu integrieren. In die Berichte nach Satz 1 sind auch die Erkenntnisse aus dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51, sowie getroffene oder geplante Maßnahmen aufzunehmen. In den Berichten nach Satz 1 stellt die Bundesnetzagentur jeweils auch dar, inwieweit Importe zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland beitragen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt zu den Berichten nach Satz 1 Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung her. Die Bundesregierung veröffentlicht die Berichte der Bundesnetzagentur nach Satz 1 und legt dem Deutschen Bundestag erstmals zum 31. Dezember 2021 und dann mindestens alle vier Jahre Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesnetzagentur übermittelt die Berichte nach Satz 1 nach Veröffentlichung durch die Bundesregierung jeweils unverzüglich an die Europäische Kommission.“

9. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e eingefügt:

„(1e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlamentes und des Rates verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zwischen Gebotszonen über das nach Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3, 4, 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlamentes und des Rates vorgesehene Maß hinaus einschränkt.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gegenüber einem Transportnetzbetreiber oder gegenüber einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und jedem seiner Unternehmensteile kann über Satz 1 hinaus in Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b und des Absatzes 1e eine höhere Geldbuße verhängt werden. Diese darf

a) in Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den der Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich seiner Unternehmensteile im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr weltweit erzielt hat, nicht übersteigen, oder

b) in Fällen des Absatzes 1e 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den der Transportnetzbetreiber oder das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen einschließlich seiner Unternehmensteile in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr weltweit erzielt hat, abzüglich der Umlagen nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung und der Umlagen nach den §§ 60 bis 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen.“

Artikel 5

Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung

In der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167) geändert worden ist, wird in der Anlage 1 Nummer 1 Buchstabe a im Text der ersten Fußnote die Angabe „§ 10 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe zu den §§ 7a bis 7e eingefügt:
 - „§ 7a Bonus für innovative erneuerbare Wärme
 - § 7b Bonus für elektrische Wärmeerzeuger
 - § 7c Kohleersatzbonus
 - § 7d Südbonus
 - § 7e Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Boni“.
 - b) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe zur Anlage eingefügt:
 - „Anlage (zu 7b und 7d) Südregion“.
2. In § 2 Nummer 9a werden nach den Wörtern „aus erneuerbaren Energien“ die Wörter „oder aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und nach Absatz 2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „nach § 8a“ durch die Wörter „nach den §§ 7a bis § 7d und § 8a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „finanzielle Förderung nach“ die Wörter „den §§ 7a, 7c, 7d und nach“ eingefügt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Anlagen
 - a) bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen wurden oder
 - b) über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde,“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist nicht für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt anzuwenden, soweit im Rahmen der Evaluierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im Jahr 2022 festgestellt werden sollte, dass von diesen Anlagen unter den geltenden Förderbedingungen kein die Förderung rechtfertigender Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 mehr ausgehen und der Bundestag insoweit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 Änderungen an den Förderbedingungen für diese Anlagen beschließen sollte. Die Bundesregierung wird dem Bundestag rechtzeitig einen Vorschlag unterbreiten, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung dieser Anlagen für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 fortgeführt werden sollte.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „eingespeist wird“ die Wörter „und auf den die §§ 61e bis 61g und § 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden sind“ eingefügt.
 - b) Die Absätze 2 und 2a werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in ihm wird nach den Wörtern „erhöht sich“ das Wort „insgesamt“ gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Eine Kumulierung“ die Wörter „der nach diesem Gesetz gewährten Zuschläge und Boni“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dies ist nicht anzuwenden, soweit für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Anspruch genommen wurde. In den Fällen des Satz 2 verringert sich der Bonus oder der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die

Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert oder Bonus dem Betrag der für die einzelnen Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschlagswerte, entspricht.“

cc) Im neuen Satz 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und dessen Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt.“

7. Nach § 7 werden folgende §§ 7a bis 7e eingefügt:

„§ 7a

Bonus für innovative erneuerbare Wärme

(1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 1 oder nach § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung erhöht sich ab dem 1. Januar 2020 pro Kalenderjahr für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme des innovativen KWK-System in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist oder in ein hiermit über einen Wärmetauscher oder sonst hydraulisch verbundenes, weiteres Wärmenetz oder Teilnetz. Der Zuschlag beträgt:

1. 0,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 10 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
2. 1,2 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 15 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
3. 1,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 20 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
4. 2,3 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 25 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
5. 3,0 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 30 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
6. 3,8 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 35 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
7. 4,7 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 40 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme,
8. 5,7 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 45 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, oder

9. 7,0 Cent pro Kilowattstunde für mindestens 50 Prozent innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde.

(3) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird mit der Jahresendabrechnung der Zuschlagszahlungen gewährt, wenn der Betreiber des innovativen KWK-Systems dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 oder Absatz 3 den Nachweis über den für den Zuschlag nach Absatz 1 erforderlichen Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig, außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme in Höhe der nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Mindestanteile erbracht hat. Der Nachweis ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom Betreiber des innovativen KWK-Systems unverzüglich zu übermitteln.

(4) § 2 Nummer 12, 13, 16, § 19 Absatz 3 mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 3, Absatz 7, § 20 Absatz 3 und § 24 mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 der KWK-Ausschreibungsverordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 7b

Bonus für elektrische Wärmeerzeuger

(1) Betreiber von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1 oder § 8a in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn

1. die Anlage technisch dazu in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen,
2. sich der Standort der KWK-Anlage nicht in der Südregion nach der Anlage befindet und
3. der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat.

(2) Der Bonus nach Absatz 1 beträgt 70 Euro je Kilowatt thermischer Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers. Der Bonus nach Absatz 1 ist nicht für innovative KWK-Systeme anzuwenden, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde. Der Bonus nach Absatz 1 ist nicht für modernisierte KWK-Anlagen anzuwenden, wenn die modernisierte KWK-Anlage den Zuschlag nach Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt als neue oder modernisierte KWK-Anlage in Anspruch genommen hat. Der Bonus nach Absatz 1 ist ferner nicht anzuwenden auf elektrische Wärmeerzeuger, die als Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme den Bonus nach § 7a erhalten.

§ 7c

Kohleersatzbonus

(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System eine bestehende KWK-Anlage ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt. Der Bonus beträgt 180 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils, der die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt. Ein Ersatz im Sinne der Sätze 1 und 2 liegt vor, wenn die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016, endgültig stillgelegt wird und die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeist, in das die bestehende KWK-Anlage eingespeist hat. Keine bestehende KWK-Anlage im Sinne dieses Absatzes ist eine KWK-Anlage, für die ein Gebot nach § 21 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bezuschlagt wurde. Die neue KWK-Anlage, welche die elektrische KWK-Leistung einer bestehenden KWK-Anlage ersetzt, muss nicht am selben Standort errichtet werden.

(2) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers, der Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage gleichzustellen ist. In diesen Fällen wird der nach Absatz 1 zu gewährende Bonus nur für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung gewährt, der dem Anteil des ersetzten Dampferzeugers im Verhältnis zu der Summe sämtlicher Dampferzeuger in der bestehenden KWK-Anlage entspricht.

(3) Der Bonus nach Absatz 1 wird einmalig gezahlt, sobald die bestehende KWK-Anlage oder, in den Fällen des Absatzes 2 der bestehende Dampferzeuger stillgelegt wurde und der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat. Der Bonus nach Absatz 1 wird bei KWK-Anlagen, die Strom auf Basis von Biomasse gewinnen nur dann gewährt, wenn die KWK-Anlage, soweit sie Strom auf Basis von Biomasse gewinnt, für die Dauer der Zuschlagszahlung nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung ausschließlich biogene Rest- und Abfallstoffe einsetzt. Dies ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 15 nachzuweisen.

§ 7d

Südbonus

(1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlagen unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, einen Anspruch auf Zahlung eines Bonus zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung, wenn

1. die KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 2019 und bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurde,
2. der Standort der KWK-Anlage sich in der Südregion nach der Anlage befindet,

3. der gesamte ab Aufnahme des Dauerbetriebs oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,
4. die KWK-Anlage bei entsprechender Anforderung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, auch in Zeiten, in denen keine Nutzwärmenachfrage besteht, in voller Höhe der elektrischen Leistung Strom zu erzeugen, und
5. der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e erfüllt hat.

Der Bonus nach Satz 1 beträgt einmalig 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage.

(2) Wird der in der KWK-Anlage erzeugte Strom entgegen Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 selbst verbraucht, ist für diesen Strom nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die volle EEG-Umlage zu entrichten, soweit der Anspruch nicht nach § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61f sowie § 104 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden.

(3) Wird der Bonus nach Absatz 1 in Anspruch genommen, sind § 8 Absatz 4 und § 19 Absatz 2 Satz 2 der KWK-Ausschreibungsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuschlag pro Kalenderjahr für höchstens 2 500 Vollbenutzungsstunden gezahlt wird.

§ 7e

Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Boni

Anlagenbetreiber, die beabsichtigen, einen Bonus nach den §§ 7b bis 7d in Anspruch zu nehmen, sind verpflichtet, dem für die Auszahlung zuständigen Netzbetreiber den voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des zu gewährenden Bonus mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 muss spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgemäß, werden die Boni nach den § 7b bis 7d erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.“

8. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für bis zu 3 500 Vollbenutzungsstunden gezahlt.“

9. § 8c wird wie folgt gefasst:

„§ 8c

Ausschreibungsvolumen

Das Ausschreibungsvolumen für die Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b beträgt pro Kalenderjahr 200 Megawatt elektrische KWK-Leistung.“

10. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Absatz 6 und § 8 Absatz 4 sind nicht anzuwenden“.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Zahlung des Zuschlags“ die Wörter „sowie der Boni nach den §§ 7a bis 7d“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „sowie im Fall des Ersatzes einer kohlebefeuer-ten KWK-Anlage durch eine gasbefeuerte KWK-Anlage die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 2“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf Antrag entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Zulassung nach Satz 3 über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7a bis 7d.“

b) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Wörter „den §§ 7a bis 7d“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

12. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie im Fall des § 7 Absatz 2 dessen Voraussetzungen“ durch die Wörter „sowie in den Fällen der §§ 7a bis 7d deren Voraussetzungen“ ersetzt.

13. Dem § 15 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektri-schen Leistung von bis zu 50 Kilowatt.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt bis zum 31. Dezember 2029,“.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „zu 50 Prozent“ durch die Wör-ter „zu 75 Prozent“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „gemäß § 20 erteilt“ die Wörter „und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind mehrere KWK-Anlagen an das Wärmenetz angeschlossen, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist.“

15. § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Zuschlag beträgt 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung ergeht gegenüber dem Wärmenetzbetreiber und dem für die Auszahlung des Zuschlags nach § 18 Absatz 3 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers erfolgt bis zum 31. Dezember 2029,“.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „KWK-Anlagen“ die Wörter „oder innovativen KWK-Systemen, einschließlich deren Komponenten zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme und strombasierter Wärme“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „gemäß § 24 erteilt“ die Wörter „und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an den nach Absatz 3 zur Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber übermittelt“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Speisen mehrere KWK-Anlagen in den neuen Wärmespeicher ein, so ist der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, zu dessen Regelzone das Netz gehört, an das die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist.“

18. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung ergeht gegenüber dem Wärmenetzbetreiber und dem für die Auszahlung des Zuschlags nach § 22 Absatz 3 zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.“

19. § 26a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten auszahlenden Boni nach den §§ 7a bis 7d,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Satz 1 Nummer 1 teilen die Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhaltenen Prognosedaten den zuständigen Netzbetreibern unverzüglich mit.“

20. § 28 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„5. die Beträge für die Auszahlung der Boni nach den §§ 7a bis 7d und“.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Zwecke des Satz 2 teilen die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erhaltenen Daten dem jeweils zuständigen Netzbetreiber unverzüglich mit.“

21. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Nachweis nach § 7a Absatz 3 Satz 1 über den für den Bonus nach § 7a Absatz 1 erforderlichen Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig, außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme; dies ist nicht bei innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 2 Megawatt anzuwenden,“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 Nummer“ die Angabe „1,“ gestrichen.

22. § 31b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden im Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „, die keine Übertragungsnetzbetreiber sind,“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 26“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesnetzagentur kann zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, beginnend ab dem 1. Januar 2023, durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes die Südregion in der Anlage zu § 7d durch Hinzufügung oder Streichung der in der Anlage enthaltenen kreisfreie Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise ändern, wenn sich die besonders starken Belastungen des Übertragungsnetzes, welche Grundlage der Südregion sind, räumlich verlagern oder entfallen. Grundlage für die Festlegung der Südregion sind die Daten der letzten abgeschlossenen Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung.“

23. In § 33a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe e werden die Wörter „die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird“ durch die Wörter „die Boni nach den §§ 7a bis 7d gezahlt werden“ ersetzt.
24. In § 33b Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d werden die Wörter „die Erhöhung nach § 7 Absatz 2 gezahlt wird“ durch die Wörter „die Boni nach den §§ 7c und 7d gezahlt werden“ ersetzt.
25. § 34 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Jahr 2017 sowie im Jahr 2021“ durch die Wörter „im Jahr 2017, im Jahr 2022, im Jahr 2025 sowie im Jahr 2029“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Folgende Nummern 4 bis 6 werden angefügt:
 - „4. die Fördersystematik der Zuschlagszahlung auf die KWK-Stromerzeugung,
 5. den Nutzen für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt unter den geltenden Förderbedingungen und
 6. Wirkung und Nutzen des Fernwärmeverdrängungsverbot in § 6 Absatz 1 Nummer 4 zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und dieses Gesetzes“
26. Dem § 35 wird folgender Absatz 17 angefügt:
- „(17) § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 4 und die §§ 18 und 19 und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf KWK-Anlagen und Wärmenetze, die bis zum 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind.“
27. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage (zu § 7b und 7d)

Südregion

Die Südregion besteht aus folgenden kreisfreien Städten, Stadtkreisen, Kreisen und Landkreisen:

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis

Südregion
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Weizsach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg

Südregion
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen an der Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg

Südregion
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg
Landkreis Mühldorf am Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt an der Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau

Südregion
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt

Südregion
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße

Südregion
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel“

Artikel 7

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I. S. 3167), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für die Verteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens für die Jahre ab 2026 vor.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „für einzelne Komponenten“ die Wörter „der KWK-Anlage oder“ eingefügt und nach dem Wort „Wärmemarkt“ die Wörter „oder nach der die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „die bei vollem Zuschlagswert dem Beitrag der“ die Wörter „für einzelne Komponenten der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems“ eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „auf Zuschlagszahlung nach“ wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ und werden die Wörter „§ 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 5“ durch die Wörter „die §§ 7a und 7b“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Boni nach den §§ 7c und 7d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes werden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen neben dem Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 1 gezahlt.“

Artikel 8

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 127a Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. das Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie Steinkohleanlagen, die aus den in § 52 Absatz 1 Satz 1 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz genannten Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben, und“.

2. Nach § 252 Absatz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Anpassungsgeld bezogen haben, weil sie als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie der Steinkohleanlagen aus den in § 52 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz genannten Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben,“

3. Dem § 254 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt für Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld nur, wenn zuletzt vor Beginn dieser Leistung eine in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung ausgeübt worden ist.“

4. § 291 wird wie folgt gefasst:

Erstattungen für Anrechnungszeiten für den Bezug von Anpassungsgeld

(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Anrechnungszeiten nach § 252 Absatz 1 Nummer 1a entstehen, zahlt die für die Auszahlung des Anpassungsgelds nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständige Stelle den Trägern der Rentenversicherung einen Ausgleichsbetrag. Dieser bemisst sich pauschal pro Bezieher von Anpassungsgeld nach dem auf das vorläufige Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 entfallenden Rentenversicherungsbeitrag des Bezugsjahres des Anpassungsgelds. Dabei ist der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für diejenigen Bezieher von Anpassungsgeld anzuwenden, die vor dem Bezug des Anpassungsgelds zuletzt in der allgemeinen Rentenversicherung versichert waren und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für diejenigen Bezieher von Anpassungsgeld anzuwenden, die vor dem Bezug des Anpassungsgelds zuletzt in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

(2) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung nach Absatz 1 durch. Die für die Auszahlung des Anpassungsgelds nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständige Stelle übermittelt dem Bundesversicherungsamt bis zum 1. März eines Jahres die Anzahl der Bezieher von Anpassungsgeld des vorangegangenen Jahres und die weiteren nach Absatz 1 erforderlichen Daten. Das Nähere zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens wird durch eine Vereinbarung zwischen der für die Auszahlung des Anpassungsgelds nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zuständigen Stelle und dem Bundesversicherungsamt geregelt. Die Abrechnung mit dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erfolgt entsprechend dem Anteil der Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die buchhalterische Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.“

Artikel 9

Beihilferechtlicher Vorbehalt

Die Regelungen zur Steinkohleausschreibung nach Artikel 1, Teil 2 und Teil 3 und der öffentlich-rechtliche Vertrag oder die Rechtsverordnung nach Artikel 1 Teil 5 zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung dürfen erst angewendet werden, wenn eine gegebenenfalls notwendige beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt oder wenn die Europäische Kommission mitgeteilt hat, dass die beihilferechtliche Prüfung auf andere Weise zum Abschluss gebracht werden kann. Im Fall einer Genehmigung nach Satz 1 dürfen die Regelungen nur nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 4 Nummer 5 Buchstabe a und Buchstabe c und Nummer 8 mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Einsetzungsbeschluss vom 6. Juni 2018 hat die Bundesregierung die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kommission WSB) einberufen, um einen breiten gesellschaftlichen Konsens zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland herzustellen. Die Mitglieder der Kommission stellten einen breiten Querschnitt der gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Akteure dar. Das schafft die Grundlage für einen tragfähigen gesellschaftlichen Konsens, auf den sich alle Beteiligten in den kommenden Jahren verlassen können.

Zu dem Auftrag der Kommission WSB gehört die Erarbeitung eines Aktionsprogramms mit folgenden Schwerpunkten:

1. Schaffung einer konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze in den betroffenen Regionen im Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern, Kommunen und wirtschaftlichen Akteuren (z.B. im Bereich Verkehrsinfrastrukturen, Fachkräfteentwicklung, unternehmerische Entwicklung, Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, langfristige Strukturentwicklung).
2. Entwicklung eines Instrumentenmixes, der wirtschaftliche Entwicklung, Strukturwandel, Sozialverträglichkeit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Klimaschutz zusammenbringt und zugleich Perspektiven für zukunftsfähige Energieregionen im Rahmen der Energiewende eröffnet.
3. Dazu gehören auch notwendige Investitionen in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen und Wirtschaftsbereichen, für die bestehende Förderinstrumente von Bund und EU effektiv, zielgerichtet und prioritär in den betroffenen Regionen eingesetzt werden und für die ergänzend ein Fonds für Strukturwandel, insbesondere aus Mitteln des Bundes, eingesetzt wird.
4. Maßnahmen empfehlen, die das 2030er-Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen, einschließlich einer umfassenden Folgenabschätzung. Aus dem Klimaschutzplan ergibt sich hierfür die Vorgabe zur Verringerung der Emissionen aus der Energiewirtschaft um 61 bis 62 Prozent im Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 1990. Für den Beitrag der Kohleverstromung soll die Kommission geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Sektorziels 2030 der Energiewirtschaft, die in das Maßnahmenprogramm 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans einfließen sollen, vorschlagen.
5. Darüber hinaus ein Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen.
6. Ebenso Maßnahmen zum Beitrag der Energiewirtschaft, um die Lücke zur Erreichung des 40-Prozent-Reduktionsziels so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu wird die Bundesregierung eine aktuelle Schätzung zur Größe der zu erwartenden Lücke im Rahmen des Klimaschutzberichtes 2017 veröffentlichen.

Die Empfehlungen der Kommission WSB werden in strukturpolitischer Hinsicht mit dem Strukturstärkungsgesetz umgesetzt. Mit diesem Gesetz werden die Empfehlungen der Kommission WSB zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung sowie die

weiteren Maßnahmen zum Erhalt der Versorgungssicherheit und Gewährleistung einer preisgünstigen und effizienten Energieversorgung umgesetzt.

Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Verstromung von Kohle in Deutschland bis zum Jahr 2038 schrittweise und möglichst stetig auf null zu reduzieren und damit die Erreichung des Sektorziels 2030 zu ermöglichen und einen Beitrag zur Schließung der Lücke in 2020 zu leisten.

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 wurde der gesellschaftliche Konsens der Kommission WSB zu einem Kohleausstieg bis spätestens 2038 bestätigt. Bei der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission WSB sollen bei der Erbringung des Klimaschutzbeitrags insbesondere eine sichere Stromversorgung und bezahlbare Strompreise gewährleistet bleiben, sowie eine nachhaltige und in die Zukunft gerichtete Strukturentwicklung in den betroffenen Regionen sichergestellt werden.

Darüber hinaus soll auch die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickelt werden. Die KWK ist ein wichtiger Baustein der Energiewende im Strom- und Wärmesektor. Damit das so bleibt, soll die KWK weiterentwickelt und umfassend modernisiert werden, damit ihr Beitrag in der Energiewende langfristig gesichert und gestärkt wird.

Die Verordnung (EU) 2019/941 erfordert Anpassungen im deutschen Recht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Erzeugung elektrischer Energie auf Basis von Kohle in Deutschland schrittweise und möglichst stetig zu reduzieren und bis spätestens zum Jahr 2038 zu beenden, um damit Emissionen zu reduzieren. Dies dient dem Interesse an Klimaschutz zugunsten des Schutzes von Leben, Gesundheit und den natürlichen Lebensgrundlagen. Darüber hinaus dient die Maßnahme der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasen, insbesondere im Rahmen des Pariser Klimaabkommens.

Mit diesem Gesetz werden die Empfehlungen der Kommission WSB zur schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und zur Beendigung der Steinkohleverstromung in Deutschland sowie notwendige Begleitmaßnahmen umgesetzt. Dies umfasst insbesondere die Weiterentwicklung und Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und Ausgleichsmaßnahmen für Stromverbraucher.

Durch dieses Gesetz wird das KWKG bis 2030 verlängert und gleichzeitig novelliert. Die Grundstruktur und die Förderschwerpunkte bleiben erhalten. Es wird dadurch Planungssicherheit für die Akteure geschaffen. Die Verlängerung umfasst auch den sog. Kohleersatzbonus. Hierdurch wird ein Anreiz gesetzt, Kohle-KWK durch moderne KWK-Systeme zu ersetzen. Der Bonus wird zukünftig auf der Basis der Leistung der zu ersetzenden Anlage berechnet und beträgt 180 Euro je Kilowatt. Damit erhält z. B. der Betreiber einer neuen Gas-KWK-Anlage, die eine Kohle-KWK-Anlage mit einer Leistung von 100 MW ersetzt, zusätzlich zur Grundförderung einen Kohleersatzbonus in Höhe von 18 Millionen Euro einmalig ausgezahlt. Die Stilllegung von Kohle-KWK-Leistung fördert das Gesetz also mit 180 Millionen Euro pro GW.

Die Novelle dient auch der Flexibilisierung der KWK. Schließlich werden die Anreize zur Einbindung von Wärme aus erneuerbaren Energien im Rahmen von iKWK-Systemen gestärkt, indem ein EE-iKWK-Bonus eingeführt wird.

Mit diesem Gesetz werden außerdem Entlastungen für Stromverbraucher ermöglicht, um kohleausstiegsbedingte Stromkostenerhöhungen auszugleichen. Ab dem Jahr 2023 kann ein Zuschuss auf die Übertragungsnetzentgelte gewährt werden. Zusätzlich wird eine wei-

tere Maßnahme ermöglicht, um energieintensive Stromverbraucher ab dem Jahr 2023 weiter zu entlasten.

Entsprechend den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ soll älteren, vom Kohleausstieg betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Anpassungsgeld (APG-B) als Übergangshilfe bis zum frühestmöglichen Renteneintritt gezahlt werden. Zusätzlich wird für die Zeit des Bezugs von Anpassungsgeld eine Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Hierfür wird ein pauschaler Ausgleichsbetrag an die gesetzliche Rentenversicherung geleistet, so dass die Solidargemeinschaft der Rentenversicherung nicht belastet wird. Ferner kann ein Ausgleich der aus einem vorgezogenen Renteneintritt entstehenden Rentenabschläge geleistet werden. Ziel dabei bleibt, die Beschäftigten in guter Arbeit zu halten oder in gute Arbeit zu bringen. Die Ausgestaltung des APG-B orientiert sich an dem seit 1972 gewährten Anpassungsgeld für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus.

Artikel 1 enthält das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. Teil 1 dieses Gesetzes statuiert Zweck- und Ziele des Gesetzes und enthält Begriffsbestimmungen, Teil 2 regelt die grundsätzliche Struktur der Reduzierung der Kohleverstromung. In Teil 3 wird das Ausschreibungsverfahren zur Reduzierung der Steinkohleverstromung und in Teil 4 die gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung geregelt. Teil 5 betrifft die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung. Teil 6 enthält die Rechtsfolgen des Kohleverfeuerungs-, Vermarktungs- und des Verbots von neuen Braun- und Steinkohleanlagen. In Teil 7 werden Evaluierungs- und Anpassungsvorschriften festgelegt, Teil 8 enthält sonstige Bestimmungen.

1. Zielniveau und Ausschreibungsvolumen

Für die Reduzierung der Kohleverstromung, das heißt die angestrebte verbleibende Nettonennleistung der Steinkohle- und Braunkohleanlagen, wird gesetzlich ein Zielniveau festgelegt, das durch die Maßnahmen dieses Gesetzes erreicht werden soll. Von dem gemeinsamen Zielniveau nach § 4 Absatz 1 wird durch Abzug der verbleibenden Braunkohleanlagen das Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung ermittelt (§ 4 Absatz 2).

Das im Strommarkt befindliche Ausgangsniveau an Steinkohleanlagen wird über eine Erfassung der Steinkohleanlagen mit Betriebsgenehmigung durch die Bundesnetzagentur ermittelt (§§ 7, 8). Diese Erfassung orientiert sich soweit möglich an dem bereits vorhandenen Monitoring nach § 35 EnWG. Die ermittelten Steinkohleanlagen mit einer Betriebsgenehmigung finden Eingang in das Ausgangsniveau.

Die Differenz aus Ausgangsniveau und Zielniveau ist das Ausschreibungsvolumen (§ 6). Das Ausschreibungsvolumen wird durch das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 umgesetzt, um das Zielniveau zu dem jeweiligen Zieldatum möglichst zu erreichen.

2. Reduzierung der Steinkohleverstromung im Ausschreibungsverfahren

Für den Zeitraum von 2018 bis 2022 empfiehlt die Kommission WSB, die Leistung der Steinkohlekraftwerke im Markt auf rund 15 Gigawatt zu reduzieren.

In den Jahren 2023 bis 2030 empfiehlt die Kommission WSB eine freiwillige Prämie für die Stilllegung von Steinkohlekapazitäten. Die Lösung soll sowohl Regelungen über die sozialverträgliche Gestaltung des Ausstiegs enthalten als auch eine nach sachlichen Kriterien angemessene Entschädigungsleistung für die Betreiber vorsehen. Die Höhe der Entschädigung könne auch über Ausschreibungen ermittelt werden.

In Artikel 1 werden diese Empfehlungen mit dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 umgesetzt. Artikel 1 Teil 3 regelt die Grundsätze der Ausschreibung, das Verfahren und die Umsetzung der Ausschreibungsergebnisse.

Dieses Gesetz sieht freiwillige Ausschreibungen beginnend im Jahr 2020 vor, bei welchen soziale Gesichtspunkte, wie die Vermeidung unbilliger Nachteile für die Beschäftigten der Steinkohleanlagen, und netztechnische Kriterien zur Wahrung der Versorgungssicherheit berücksichtigt werden. Der Zuschlag bildet durch eine Kombination aus CO₂-Emissionen und gebotem Preis über eine Kennziffer den Klimanutzen und die Kosteneffizienz ab.

Für Kohleverfeuerungsverbote bis zum Jahr 2026 können sich Betreiber von Steinkohleanlagen über Ausschreibungen mit einem von ihnen zu bestimmenden Gebotswert auf ein für jede Ausschreibung zu bestimmendes Ausschreibungsvolumen bewerben. Bezuschlagte Steinkohleanlagen erhalten über die Ausschreibung, wie von der Kommission WSB empfohlen, eine finanzielle Kompensation. Als Rechtsfolge des Zuschlags wird ein Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage nach der jeweils gesetzlich festgelegten Anzahl von Monaten nach der Zuschlagserteilung wirksam. Für die Jahre 2020 und 2021 finden zwei verkürzte Ausschreibungsverfahren statt, um erste Stilllegungen noch in 2020 und in 2021 zu ermöglichen. Für die im Jahr 2020 bezuschlagten Steinkohleanlagen gilt noch vor dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung ein Vermarktungsverbot, bis die Systemrelevanzprüfung abgeschlossen ist.

Für jede Ausschreibung wird ein maximaler Gebotswert festgelegt („Höchstpreis“). Als Rechtsfolge eines Zuschlags besteht neben dem Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage ein Zahlungsanspruch auf den Gebotswert maximal in Höhe des Höchstpreises („Steinkohlezuschlag“). Die Betreiber haben weiterhin die Möglichkeit, andere energetische Brennstoffe wie beispielsweise Biomasse in der Anlage zu verfeuern.

Die Teilnahme an der Ausschreibung ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Betreiber von Steinkohleanlagen im Sinne dieses Gesetzes, die einen Tarifvertrag oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen anwenden und nachweisen, dass sie den Kohleersatzbonus nach § 7c KWKG für den Fall eines Zuschlags nicht in Anspruch nehmen.

Nicht zur Teilnahme berechtigt sind unter anderem Betreiber von Steinkohleanlagen, die eine verbindliche Stilllegungsanzeige abgegeben haben. Die verbindliche Stilllegungsanzeige ist eine neue, freiwillige Möglichkeit für Betreiber, die Stilllegung ihrer Steinkohleanlage über die Pflichten nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes (nachfolgend „EnWG“) hinaus, rechtsverbindlich anzumelden. Mit dieser Anzeige kann nach Wahl des Betreibers die Rechtsfolge eines Verbots der Kohleverfeuerung oder der Stilllegung der Anlage verbunden werden. Die rechtsverbindliche Stilllegungsanzeige ist unwiderruflich und kann nicht zurückgenommen werden.

Gebote können von einem Betreiber für eine oder mehrere Steinkohleanlagen abgegeben werden. Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen können entscheiden, ob sie an der Ausschreibung teilnehmen oder den Kohleersatzbonus nach § 7c KWKG in Anspruch nehmen. Eine Kumulierung beider Zahlungsansprüche ist ausgeschlossen.

Die Gebote werden im Fall der Überzeichnung der Ausschreibung in der Reihenfolge bezuschlagt, mit der die höchsten Emissionseinsparungen für den gebotenen Preis zuerst berücksichtigt werden (modifizierte Preisausschreibung). Dabei wird auf die testierten historischen Emissionen abgestellt. Hierdurch werden die Gesamtkosten der Maßnahme reduziert sowie die eingesparten Treibhausgasemissionen berücksichtigt.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit werden bei der Reihung der Zuschläge bei Überzeichnung der Ausschreibung auch Netzaspekte berücksichtigt. Für jedes Gebot wird nach erfolgter Reihung nach Preis pro eingesparter Tonne Kohlendioxid ein Netzfaktor

hinzugefügt, der die Netzrelevanz der Steinkohleanlage abbildet und Einfluss auf die Reihung der Steinkohleanlagen hat. In der ersten Ausschreibung werden zusätzlich die Steinkohleanlagen in der Südregion ausgeschlossen.

Bei Unterzeichnung erhalten alle zulässigen Gebote einen Zuschlag. Darüber hinaus findet ab der Zuschlagserteilung für das Zieldatum 2024 für die Differenz aus dem Ausschreibungsvolumen und der Summe der Gebotsmengen der bezuschlagten Gebote die gesetzliche Reduzierung durch Anordnung durch die Bundesnetzagentur Anwendung.

3. Gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung

Zusätzlich zu den freiwilligen Ausschreibungen regelt dieses Gesetz für den Zeitraum ab dem Zieldatum 2024, dass das jährliche Zielniveau für die schrittweise und stetige Reduzierung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle durch eine ordnungsrechtliche Absicherung sicher erreicht wird. Der gesetzliche Reduktionspfad wird für die Zieldaten 2024 bis 2026 bei einer Unterzeichnung des Ausschreibungsvolumens angewendet. Die Steinkohleanlagen werden nach dem Datum der Inbetriebnahme ge-
reicht, beginnend mit der ältesten Steinkohleanlage. Das Datum der Inbetriebnahme wird auf Antrag um erfolgte Investitionsmaßnahmen in die Steinkohleanlage („Retrofits“) korrigiert. Nach dieser Reihenfolge werden weiteren Steinkohleanlagen Verbote der Kohleverfeuerung erteilt, bis das Ausschreibungsvolumen erreicht ist.

Ab dem Zieldatum 2027 werden keine Ausschreibungen mehr durchgeführt, sondern es findet nur noch die gesetzliche Reduzierung Anwendung. Steinkohleanlagen, die noch keinem Verbot der Kohleverfeuerung unterliegen, erhalten nun in der Reihenfolge ihres Alters eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung mit der Rechtsfolge eines Verbots der Kohleverfeuerung, um jährlich das gesetzliche Zielniveau zu erreichen.

Stein- und Braunkohleanlagen mit einer Nettonennleistung von weniger als 150 Megawatt werden erst ab dem 1. Januar 2030 durch den gesetzlichen Reduktionspfad erfasst.

Um die gesetzliche Reduzierung nach dem Datum der Inbetriebnahme der Steinkohleanlagen umzusetzen, erstellt die Bundesnetzagentur eine Altersliste. Dabei wird auf das Datum der Inbetriebnahme der jeweiligen Steinkohleanlage abgestellt. Investitionsmaßnahmen in die Steinkohleanlage („Nachrüstungen“) werden berücksichtigt.

Die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung kann ausgesetzt werden, wenn die Steinkohleanlage für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromnetzes zwingend erforderlich ist. Zur Feststellung der Erforderlichkeit erfolgt eine begleitende Netzanalyse. Die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erfolgt grundsätzlich entschädigungslos. In Härtefällen kann die Frist für das Verbot der Kohleverstromung verlängert werden.

4. Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung

Die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung ist rechtlich, politisch, technisch und wirtschaftlich komplex – insbesondere der Zusammenhang zwischen den Braunkohlekraftwerken und Tagebausystemen erhöht die Komplexität enorm. Entsprechend unterscheidet auch die Kommission WSB zwischen der Steinkohle- und der Braunkohleverstromung. Die Kommission WSB empfiehlt, zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung eine einvernehmliche Vereinbarung im Hinblick auf die Stilllegungen zu erzielen. Die Bundesregierung hat dementsprechend bereits intensive und konstruktive Gespräche mit den Braunkohleunternehmen geführt. Dabei wurden wertvolle Informationen gewonnen, wie die gesicherte schrittweise Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung im Lichte rechtlicher Vorgaben und den Allgemeininteressen möglichst energiewirtschaftlich, umwelt- und sozialpolitisch sinnvoll umgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund dieser Gespräche und der am 15. Januar 2020 erfolgten Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg konkretisiert und ergänzt Teil 5 die Empfehlungen der Kommission WSB. In Teil 5 wird festgehalten, dass zur Reduzierung und Beendi-

gung der Braunkohleverstromung Braunkohleanlagen endgültig stillgelegt werden müssen. Die Braunkohleverstromung wird spätestens im Jahr 2038 endet und substantielle Zwischenschritte bei der Stilllegung von Kraftwerkskapazität erreicht werden. Das Enddatum wird in den Revisionszeitpunkten 2026, 2029 und 2032 von der Bundesregierung neu bewertet. Zur Umsetzung der Empfehlung der Kommission WSB und deren Konkretisierung durch dieses Gesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Zustimmung des Bundestags zu schließen. Hierfür regelt das Gesetz inhaltliche Vorgaben. Diese Vorgaben enthalten unter anderem Stilllegungszeitpunkte und Regelungen zur Entschädigung von Betreibern von Braunkohlekraftwerken mit einer Nettonennleistung größer als 150 Megawatt, die ihre Kraftwerke endgültig bis 2030 stilllegen. Sofern die Verhandlungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags scheitern, soll die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestags eine Rechtsverordnung erlassen. Auch hierfür enthält das Gesetz inhaltliche Vorgaben.

5. Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland auch während der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland dauerhaft und möglichst kostengünstig zu gewährleisten. Die ständige Verfügbarkeit von elektrischer Energie ist von allergrößter Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Deshalb sollen die Reduzierung und die Beendigung der Steinkohleverstromung nach diesem Gesetz schrittweise und möglichst stetig in jährlichen Schritten erfolgen.

In der ersten Ausschreibung im Jahr 2020 werden Steinkohleanlagen ausgeschlossen, die sich in Süddeutschland befinden. Die betroffenen Regionen werden in Anlage 1 aufgelistet. Zusätzlich werden zur Gewährleistung der Systemstabilität auch innerhalb des Ausschreibungsverfahrens Netzaspekte durch einen für jede der folgenden Ausschreibung festzulegenden Netzfaktor berücksichtigt. Dieser betrifft Steinkohleanlagen, die zur Erhaltung der Systemstabilität notwendig sind und die daher aufgrund ihrer Systemrelevanz nicht stillgelegt werden dürften. Dabei wird die zuletzt erstellte Systemanalyse herangezogen. Die Gebote, die sich auf Steinkohleanlagen beziehen, die netzrelevant sind, werden hinsichtlich der Reihung mit einem zusätzlichen Netzfaktor belastet, wodurch sie in der Reihenfolge der Bezuschlagung im Verhältnis zu ihrer Netzdienlichkeit nach hinten verschoben werden. Zusätzlich ist das Verfahren zeitlich befristet, bis davon auszugehen ist, dass das Übertragungsnetz wesentlich weiter ausgebaut ist, höchstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die im Gesetz benannten Trassen nach dem Bundesbedarfsplangesetz ausgebaut sind. Zudem sieht die Verordnung (EU) 2019/943 ab Mitte 2022 eine verbindliche grenzüberschreitende Redispatchoptimierung vor. Dies erschließt neue Redispatchpotentiale im Ausland. Schließlich ist auch davon auszugehen, dass in den 2020er Jahren wichtige Stromtrassen realisiert werden können, so dass sich die Netzsituation entschärft.

Aus Gründen der Versorgungssicherheit unterfallen alle Steinkohleanlagen, für die über einen Zuschlag ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll, einer Systemrelevanzprüfung durch die Betreiber des Übertragungsnetzes. Bei Bedarf werden die systemrelevanten Steinkohleanlagen in der Netzreserve gebunden. Das Verbot der Kohleverfeuerung wird dann erst nach der Beendigung in der Bindung in der Netzreserve vollumfänglich wirksam.

Die Versorgungssicherheit wird im Rahmen eines fortlaufenden Monitorings überwacht. Sofern im Rahmen dieses Monitorings eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems droht, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unverzüglich die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden. Eine Maßnahme kann zum Beispiel die Anpassung des Umfangs der Reserven durch Bindung zusätzlicher Reserveleistung sein oder die Anpassung der Kapazitätsreserve. Zusätzlich wird vor jeder Ausschreibung geprüft, ob das Ausschreibungsvolumen und die gesetzliche Reduktionsmenge mit der Versorgungs-

sicherheit vereinbar sind. Sofern diese Maßnahmen nicht ausreichend sind, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems abzuwenden, kann als letztes Mittel („ultima ratio“) die Ausschreibung in einem Jahr zum Teil ausgesetzt und ganz oder teilweise verschoben werden.

6. Neubauverbot

Die Kommission WSB hat in ihrem Abschlussbericht vom 31. Januar 2019 empfohlen, den Bau neuer Kohlekraftwerke nicht mehr zu genehmigen. Für bereits gebaute, aber noch nicht im Betrieb befindliche Kraftwerke empfiehlt die Kommission WSB, eine Verhandlungslösung, um diese Kraftwerke nicht in Betrieb zu nehmen.

Mit Artikel 1 § 48 wird entsprechend dieser Empfehlung ein Neubauverbot im Gesetz verankert. Die Regelung sieht vor, dass die Aufnahme des Betriebs neuer Stein- und Braunkohleanlagen zum Zwecke der Kohleverstromung verboten ist. Damit wird sichergestellt, dass der Zweck des Gesetzes, die Verstromung von Kohle schrittweise zu reduzieren und zu beenden nicht durch die Inbetriebnahme neuer Kraftwerke konterkariert wird. Dies gilt nicht für Stein- und Braunkohleanlagen, für die bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde. Für Stein- und Braunkohleanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine Genehmigung haben, aber noch nicht in Betrieb genommen wurden, wurde aufgrund des schutzwürdigen Vertrauens eine Ausnahme vom Neubauverbot aufgenommen.

7. Strompreise

Die Kommission WSB empfiehlt, ab dem Jahr 2023 ein Ausgleich zu schaffen, der Unternehmen und private Haushalte vom Strompreisanstieg entlastet, der durch die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsteht.

Das Gesetz soll sicherstellen, dass die Strompreise auch im Rahmen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung bezahlbar bleiben. Aus diesem Grund wird die Gewährleistung einer preisgünstigen Versorgung mit Elektrizität regelmäßig anhand von Indikatoren überprüft. Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen ergriffen und gegebenenfalls die Ausschreibungen ausgesetzt, um eine preisgünstige Versorgung weiterhin zu gewährleisten. Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2023 ein Zuschuss auf die Übertragungsnetze ermöglicht. Zusätzlich wird eine weitere Maßnahme vorgesehen, um energieintensive Stromverbraucher ab dem Jahr 2023 weiter zu entlasten.

8. Verordnung (EU) 2019/941

Es handelt sich um eine reine Zuständigkeitsregelung, die aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/941) erforderlich ist.

III. Alternativen

Zu dem vorliegenden Regelungsentwurf bestehen keine gleichermaßen wirksamen und kosteneffizienten Alternativen. Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden in Bezug auf die Regelungen zur Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung in Artikel 1 folgende Alternativen geprüft:

1. Nutzung des bestehenden Europäischen Emissionshandels und der Ausbauziele für erneuerbare Energien,
2. nationaler Mindestpreis für Kohlenstoffdioxid (CO₂) für die bereits durch das Europäische Emissionshandelssystem regulierten Sektoren zusätzlich zum Europäischen Emissionshandelssystem,

3. gesetzlicher Abschaltplan ohne Ausschreibungsverfahren und

4. Ausschreibungsverfahren und flankierend eine gesetzliche Reduzierung bis zum Jahr 2027 und ab dem Jahr 2027 ausschließlich eine gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung.

Nach Abwägung der zu erwartenden Folgen und Risiken der Regelungsalternativen wird Option 4 mit diesem Gesetz umgesetzt. Option 4 ist im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes zur Reduzierung der Kohleverstromung die wirksamste, kosteneffizienteste sowie verhältnismäßige Regelungsalternative. Mit Option 1 würde zwar die Zielerreichung des Europäischen Emissionshandels auf europäischer Ebene sichergestellt werden, nicht aber die Erreichung des nationalen Klimaziels für 2030 (mindestens 55 Prozent Treibhausgasmin- derung gegenüber 1990) sowie die Erreichung des Sektorziels 2030 für die Energiewirt- schaft. Es würde zudem kein verlässlicher Reduktionspfad geschaffen, der regional ge- zielte und zeitlich abgestimmte Strukturmaßnahmen ermöglicht. Option 2 wäre mit deut- lich höheren Kosten für die Energiewirtschaft und die Industrie verbunden. Option 3 ginge mit stärkeren Eingriffen in die Rechte der Anlagenbetreiber einher. Die Möglichkeit der Betreiber von Steinkohleanlagen, sich zur Erlangung eines Steinkohlezuschlags an dem Ausschreibungsverfahren nach Artikel 1 Teil 3 zu beteiligen, ist gegenüber der Option einer rein gesetzlichen Reduzierung der Steinkohleverstromung das mildere Mittel.

Im Zuge einer Gesetzesfolgenabschätzung wurden in Bezug auf die Regelungen der Re- duzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Artikel 1 keine gesetzlichen Alternativen geprüft: Die Kommission WSB empfiehlt, die Stilllegung von Kraftwerkskapa- zität zunächst in einer einvernehmlichen Lösung mit den Betreibern zu regeln. Hierzu wurden bereits Gespräche mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke und deren Share- und Stakeholdern geführt; diese sollen fortgesetzt werden. Folgen und Risiken regulatori- scher bzw. ordnungsrechtlicher Alternativen werden als nachteilig gegenüber einer ein- vernehmlichen Lösung eingeschätzt: Die Reduzierung und Beendigung der Braunkohle- verstromung ist rechtlich, politisch, technisch und wirtschaftlich komplex – insbesondere der Zusammenhang zwischen den Braunkohlekraftwerken und Tagebausystemen erhöht die Komplexität enorm. Daher verspricht grundsätzlich nur ein Braunkohleausstieg, der im Einvernehmen mit allen Betroffenen geregelt wird, eine effektive und effiziente Umset- zung. Es wird nicht nur die Gefahr politischer und regulatorischer Friktionen verringert, sondern auch die rechtlicher Auseinandersetzungen. Entsprechend ist in einer Gesamt- schau aller Faktoren zu erwarten, dass die gesetzgeberischen Zielsetzungen mit einer einvernehmlichen Lösung effizienter erreicht werden als durch regulatorische bzw. ord- nungsrechtliche Maßnahmen – zu einer solchen Einschätzung gelangte schließlich auch die Kommission WSB.

Die Änderung des KWKG in Artikel 5 und damit verbundene Folgeänderungen sind erfor- derlich, um die Klima- und Energieziele der Bundesregierung zu erreichen, Fehlentwick- lungen zu beseitigen und die KWK weiterzuentwickeln und umfassend zu modernisieren.

Die vorgesehenen Entlastungen für Stromverbraucher in Artikel 1 § 50 Absatz 5 und Arti- kel 4 sind notwendig, da der Ausstieg aus der Kohleverstromung Auswirkungen auf den Börsenstrompreis haben kann.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 dieses Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz. Die Bestimmungen fallen in den Be- reich der Luftreinhaltung. Ziel des Kohleausstiegsgesetzes ist die Reduzierung der Koh- lendioxidemissionen, die durch die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle erzeugt werden, um so das Klima als Teil der Umwelt zu schützen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des EnWG, der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung, des KWKG, der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung und der KWK-Ausschreibungsverordnung durch die Artikel 4, 5, 6 und 7 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Energiewirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz.

V. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht, dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht

Die Regelungen dieses Gesetzes sind mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar. Die Rechtsänderungen treten grundsätzlich erst nach der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Der mit der gesetzlichen Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung verbundene Eingriff in die Eigentumsgarantie (Artikel 14 Grundgesetz) und die Berufsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz) ist gerechtfertigt. Der Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz wird nicht verletzt.

Das Verbot, in Zukunft Braun- und Steinkohle in Strom oder Wärme umzuwandeln (Verfeuerungsverbot) wäre als Eingriff in die Berufs- oder Eigentumsfreiheit gerechtfertigt, weil der Eingriff den Ausstoß jener Treibhausgase, die bei der Nutzung fossiler Brennstoffe entstehen, mindern und damit die Erderwärmung begrenzen würde. Damit trüge das Verbot gemäß Artikel 20a Grundgesetz zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen bei. Das Staatsziel des Artikels 20a Grundgesetz vermochte den Ausstieg aus der Kernenergie zu rechtfertigen, und es vermag auch die Stilllegung von Kohlekraftwerkskapazitäten zur nachhaltigen Reduktion des Treibhausgasausstoßes zu rechtfertigen. Das gilt uneingeschränkt, sofern das Verbot ein Unternehmen nur in Zukunft belastet.

Seit dem Jahr 2004 gilt das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Alle Bundesregierungen seitdem haben erklärt, die Treibhausgasemissionen in Deutschland nennenswert reduzieren zu wollen. Die Ziele liegen bereits seit dem Energiekonzept 2010 bei 40 Prozent bis zum Jahr 2020, 55 Prozent bis zum Jahr 2030, 70 Prozent bis zum Jahr 2040 und 80 bis 95 Prozent bis zum Jahr 2050 (bezogen jeweils auf das Basisjahr 1990). Seit dem Klimaschutzbericht 2015 war bekannt, dass die Bundesregierung insbesondere Braunkohlekraftwerksblöcke endgültig stilllegen würde. Das Strommarktgesetz 2016 hat § 13g EnWG („Stilllegung von Braunkohlekraftwerken“) entsprechend geändert. Die Vorschrift wird als „Einstieg in den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung“ gesehen, wonach die Braunkohlekraftwerke nur noch als „Brückentechnologie“ verstanden werden konnten. Im Jahr 2016 hat die Bundesregierung erneuerbare Energien und Energieeffizienz zum „künftig[en] Standard für Investitionen“ erklärt. Schließlich wurden mit dem Klimaschutzgesetz zum Ende des Jahres 2019 das Ziel der Treibhausgasneutralität für 2050 und das Treibhausgasminderungsziel für 2030 von mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 gesetzlich festgelegt.

Das Verfahren der Reihung aufgrund des korrigierten Datums der Inbetriebnahme gemäß Artikel 1 § 29 zur Ermittlung der Reihenfolge des gesetzlichen Reduktionspfades ist verfassungsgemäß. Es ist verfassungs- und auch sonst rechtmäßig, die Steinkohleanlagen, die ein Verbot der Kohleverfeuerung erhalten, nach dem Alter, beginnend mit dem Ältesten, auszuwählen. Das Alter ist ein Indikator für die Emissionsbelastung und den Amortisierungsgrad. Auf die Emissionsbelastung abzustellen, ist sachgerecht und damit rechtmäßig, weil das Verbot der Kohleverfeuerung den Zweck verfolgt, die Klimaziele zu erreichen, und so dem Staatsziel Umweltschutz gemäß Artikel 20a Grundgesetz dient. Auf den Amortisierungsgrad abzustellen, ist sachgerecht und damit rechtmäßig, weil es das Vertrauen der Betreiber in den Fortbestand ihres Anlagenbetriebs schützt. Nicht auf Emis-

onsbelastung und Amortisierungsgrad unmittelbar abzustellen, sondern diese Kriterien mittelbar über den Indikator des Alters heranzuziehen, ist sachgerecht und damit rechtmäßig, weil sich die Emissionsbelastung konkret kaum und der Amortisierungsgrad konkret nicht genau bestimmen lässt, weder durch das Parlament im Gesetzgebungs- noch durch eine Behörde im Gesetzesanwendungsverfahren.

Weil die Altersreihung ein Indikator für den Amortisierungsgrad darstellt, legt der Gesetzgeber damit zugleich eine pauschalierte Amortisationsdauer für Steinkohlekraftwerke zu Grunde. Der Gesetzgeber trifft die Strukturentscheidung aufgrund empirischer Daten und aus sachlichem Grund, ohne wie dargelegt die Amortisationsdauer für jeden Einzelfall bestimmen zu müssen oder auch nur bestimmen zu können.

Die Regelungstechnik der Altersreihung ist grundsätzlich verfassungsmäßig. Sie führt dazu, dass voraussichtlich ausschließlich Kraftwerke stillgelegt werden, die vollständig amortisiert sind. Eine Ausnahme bilden gegebenenfalls die nach 2010 in Betrieb genommenen Steinkohlekraftwerke. Bei den Maßnahmen dieses Gesetzes handelt es sich allerdings mangels eines staatlichen Güterbeschaffungsvorgangs nicht um entschädigungspflichtige Enteignungen im Sinne des Artikel 14 Absatz 3 Satz 2 und 3 Grundgesetz, sondern um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz. Eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, die nicht die Voraussetzungen einer Enteignung erfüllt, ist in der Regel entschädigungslos hinzunehmen.

Nur wenn sie derart stark in die Eigentumsfreiheit eingreifen, dass der Eingriff ohne Entschädigung unverhältnismäßig wäre, ist die Inhalts- und Schrankenbestimmung ausnahmsweise ausgleichspflichtig. Auch in diesen Fällen besteht nach der Rechtsprechung indes kein Anspruch auf eine vollständige Amortisation der getätigten Investitionen.

Das Ausschreibungsverfahren ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Grundgesetz vereinbar. Grundsätzlich darf sich jeder Betreiber einer Steinkohleanlage an der Ausschreibung beteiligen. Die Zuschlagserteilung erfolgt in einem transparenten Verfahren und anhand sachlicher Kriterien. Eine Reihung der Zuschläge nach dem geringsten Preis pro Tonne Kohlendioxid entspricht der Zielsetzung, Klimaschutz effektiv und kostengünstig zu erreichen.

Die zeitlich befristete Berücksichtigung von Netzkriterien beim Ausschreibungsverfahren ist sachlich gerechtfertigt. Steinkohleanlagen, die für den sicheren Betrieb des Stromnetzes vorübergehend erforderlich sind, können – mit Ausnahme der ersten Ausschreibung – an der Ausschreibung teilnehmen. Sie werden bei der Reihung ihrer Gebote mit einem Netzfaktor belastet. Dies erscheint sachgerecht, weil dies berücksichtigt, dass ihr Weiterbetrieb für Netzzwecke mit zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Die zeitliche Befristung der Berücksichtigung von Netzaspekten trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Die zeitlich befristete Berücksichtigung von Netzkriterien bis zum Ablauf der letzten Ausschreibung ist sachlich gerechtfertigt. Steinkohleanlagen, die für den sicheren Betrieb des Stromnetzes vorübergehend erforderlich sind, können an der Ausschreibung teilnehmen. Sie werden bei der Reihung ihrer Gebote mit einem Netzfaktor belastet. Dies erscheint sachgerecht, weil dies berücksichtigt, dass ihr Weiterbetrieb für Netzzwecke mit zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist. Die zeitliche Befristung der Berücksichtigung von Netzaspekten trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Die De-Minimis-Regelungen in Artikel 1 § 38 und Artikel 1 § 44 sind verfassungsmäßig. Es sind die großen Steinkohleanlagen, die 85 bis 90 Prozent der Emissionen verursachen. Darüber hinaus sind insbesondere Industriekraftwerke für die angebundene, ebenfalls eigentumsrechtlich geschützte Anlage von großer Bedeutung. Daher bedürfen diese Steinkohleanlagen eines besonderen Schutzes durch eine längere Übergangsfrist. Es ist verfassungs- und rechtmäßig, Emissionsbeschränkungen nur für Steinkohleanlagen, nicht

aber für die Verfeuerung anderer Brennstoffe vorzusehen. Es ist anerkannt, dass die Staatsgewalt nicht alle Belastungen zugleich bekämpfen muss. Mit den Stein- und Braunkohleanlagen zu beginnen, ist sachgerecht und damit rechtmäßig, weil die Umwandlung dieser Energieträger in Strom oder Wärme im Verhältnis zu anderen Energieträgern die meisten Kohlendioxidemissionen verursacht.

Die gesetzlichen Regelungen enthalten bislang - mit Ausnahme der Regelung zum gemeinsamen Zielniveau von Braunkohle und Steinkohle und zum Neubauverbot - nur Regelungen über die Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Steinkohle.

[Platzhalter Regelungen Braunkohle].

Die Änderungen im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betreffen nur Regelungen für Neuanlagen und berühren deswegen nicht den verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensbereich. Ungerechtfertigte Einschnitte in Grundrechte sind mit den Änderungen zudem nicht verbunden. Hier wurde zudem mit einer Übergangsregelung sichergestellt, dass etwaig verschärfte Fördervoraussetzungen nur für solche Anlagen gelten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dauerbetrieb aufnehmen.

2. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist in Hinblick auf das Ausschreibungsverfahren mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Bestimmungen des Artikels 1 Teil 2 und 3 stehen gemäß Artikel 9 unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission die Bestimmungen beihilferechtlich genehmigt, sofern erforderlich. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung im Bundesanzeiger bekannt. Soweit seitens der Europäischen Kommission festgestellt wird, dass keine beihilferechtliche Genehmigung erforderlich ist, diese beispielsweise einen „Comfort letter“ ausstellt, kommt der Vorbehalt nicht zur Anwendung. Gleiches gilt für die Änderung in Artikel 4 Nummer 4, die nach Nummer 10 unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung steht.

Das Gesetz ist im Übrigen auch mit höherrangigem Recht sowie völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Der Entwurf für § 54b EnWG setzt Vorgaben einer EU-Verordnung um.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Danach wird die nachhaltige Entwicklung in 38 Bereichen anhand bestimmter Schlüsselindikatoren gemessen.

Nach Überprüfung der Schlüsselindikatoren und der Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie:

SDG („Sustainable Development Goal“) 13 beinhaltet die Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen. Beim Indikatorenbereich 13.1.a (Klimaschutz) sieht die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eine Minderung der Treibhausgasemissionen um minde-

stens 40 Prozent bis 2020, um mindestens 55 Prozent bis 2030, um mindestens 70 Prozent bis 2040 und um 80 bis 95 Prozent bis 2050 jeweils gegenüber 1990, vor.

Die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle führt zu einer relevanten Reduktion der Treibhausgasemissionen und trägt dazu bei, dass das sektorspezifische Ziel der Bundesregierung, die Emissionen in der Energiewirtschaft bis 2030 um mindestens 55 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken, erreicht werden kann.

Daneben ist das Gesetz auch vereinbar mit SDG 7: Die gesetzlichen Regelungen stellen sicher, dass die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung jederzeit während der schrittweisen und möglichst stetigen Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung gewährleistet ist. Das Gesetz berührt zudem im besonderen Maße die SDG 8 (Wirtschaftswachstum und Beschäftigung) und 9 (Infrastruktur), da in den betroffenen Regionen eine konkreten Perspektive für neue, zukunftssichere Arbeitsplätze u.a. durch Maßnahmen im Bereich Verkehrsinfrastrukturen und durch die Ansiedlung von Behörden und Ressortforschungseinrichtungen geschaffen werden soll.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mittel für die durch dieses Gesetz im Rahmen der Ausschreibungen vorgesehenen Steinkohlezuschläge und Entschädigungszahlungen für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit.

In den Jahren 2020 bis zum Zieldatum 2026 werden jährlich Ausschreibungen gegen Zahlung von Steinkohlezuschlägen durchgeführt.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen oder eine Rechtsverordnung zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung erlassen wird, ist davon auszugehen, dass in den Jahren 2020 bis 2040 gemäß der geregelten Auszahlungsmodalitäten Entschädigungszahlungen für endgültige Stilllegungen von Braunkohleanlagen ausgeschüttet werden. Insgesamt beläuft sich die Summe auf maximal 4,35 Milliarden Euro.

Die Kosten für das Anpassungsgeld (einschließlich Zuschüsse zur Krankenversicherung) sowie die ergänzenden Leistungen für die Altersvorsorge können im Zeitraum von 2020 bis 2048 bei maximaler Inanspruchnahme bis zu 5 Milliarden Euro betragen. Diese Kosten müssen aus Haushaltsmitteln des Bundes bereitgestellt werden.

Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln in Ministerien und nachgeordneten Behörden sollen finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Über mögliche Mehrbedarfe wird im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungen entschieden.

3. Erfüllungsaufwand

3.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Beantragung des Anpassungsgeldes (APG) handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand für die betroffenen Bürger, also die maximal rund 40.000 denkbaren APG-Antragsteller. Zeitaufwand fällt im Wesentlichen an für das Sichvertrautmachen mit der Fragestellung, die Inanspruchnahme von Beratung in den Unternehmen und die Antragstellung. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Unternehmen jeweils über Tarifverträge zur vorzeitigen Beendigung von Arbeitsverhältnissen vor Erreichen der Rentengrenze verfügen. Demgegenüber bedeutet es keinen erheblichen zusätzlichen Zeit-

aufwand für die betroffenen Antragsteller, sich statt mit den tariflichen Regeln der Unternehmen mit den Möglichkeiten des APG und der Antragstellung zu befassen.

In einer sehr groben Schätzung ist von einem einmaligen Mehraufwand von höchstens einer halben Stunde pro Antragsteller auszugehen. Eine Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber der jetzigen Situation ist nicht erkennbar.

3.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 624 716 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 112 315 Euro.

Die folgende Tabelle stellt die einzelnen Regelungen, die eine Vorgabe für die Wirtschaft darstellen und den damit verbundenen Erfüllungsaufwand dar. Die Zeilen der laufenden Nummern 2, 4, 5 und 9 der Tabelle beschreiben die Regelungen, durch die Bürokratiekosten entstehen.

Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft insbesondere durch eine Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 des Kohleausstiegsgesetzes. Erfüllungsaufwand für die Betreiber des Übertragungsnetzes entsteht lediglich durch eine entsprechende Anwendung des § 13b EnWG. Im Einzelnen wird hinsichtlich des jeweiligen Erfüllungsaufwands auf Tabelle 1 verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch dieses Gesetz entstehen Bürokratiekosten durch neue Informationspflichten in Höhe von 31 915 Euro.

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft					
Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand
		Einarbeitung in die Vorgaben des Gesetz zur Gebotsvorbereitung	Betreiber von Steinkohleanlagen	ca. 20 Betreiber von Steinkohleanlagen (Annahme: 4 Anlagen je Anlagenbetreiber)	Einmalige Mehrbelastung: 32 160,00 Euro Rd. 20 Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 13 Dampfsammelschienuordnung	Abgabe von Nachweisen zur Zuordnung von Hauptanlagenteilen zu Dampfsammelschienen	Betreiber von Steinkohleanlagen	ca. 20 Dampfsammelschienen	einmalige Mehrbelastung: 16 08000 Euro Rd. 10 Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 9	Verbindliche Stilllegungsanzeige - Möglichkeit der Anzeige - Pflicht zur Stilllegung oder Einhaltung Verbot der Kohleverfeuerung	Betreiber von Steinkohleanlagen	0	Keine Mehrbelastung: Das bestehende Verfahren wird nur leicht abgewandelt und verbleibt im gleichen Schwierigkeitsgrad
	Artikel 1 § 12 Absatz 1 Nummer 6	Abgabe einer Verzichtserklärung in Bezug auf § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (Kohleersatzbonus) bei Teilnahme an der Ausschreibung	Betreiber von Steinkohleanlagen	ca. 15 Gebote im Jahr	Jährliche Mehrbelastung: 807 Euro Rd. 1 Stunden im mittlerem Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 14	Abgabe von Geboten zur Teilnahme an der Ausschreibung	Betreiber von Steinkohleanlagen	ca. 15 Gebote im Jahr	Jährliche Mehrbelastung: 9 648 Euro Rd. 8 Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 14 Absatz 1 Nummer 10	Testat einholen für die histori-	Betreiber von Steinkohle-	ca. 15 Gebote im Jahr	Jährliche Mehrbela-

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft					
Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand
		schen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage für das jeweilige Kalenderjahr für die vergangenen [3] Jahre	anlagen, die sich auf die Ausschreibung bewerben		stung: 48 240 Euro Rd. 40 Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro/Stunde)
	Artikel 1 § 18 Absatz 4 Nummer 2	Prüfen der Erforderlichkeit des Kraftwerks in bedarfsdimensionierenden Nutzungsfällen der Systemanalyse nach § 3 der Netzreserveverordnung.	Betreiber von Übertragungsnetzen	ca. 15 Gebote im Jahr	jährliche Mehrbelastung: 48 240 Euro Rd. 40 Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro/Stunde)
	Artikel 1 § 26 Absatz 2	Systemrelevanzprüfung nach § 13b Absatz 2 Satz 1 EnWG bei der Umsetzung der Ausschreibungsergebnisse	Betreiber von Übertragungsnetzen	ca. 80 Steinkohleanlagen	einmalige Mehrbelastung: 128640 Euro Rd. 20 Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro/Stunde)
	Artikel 1 § 29	Übermittlung von Unterlagen, um Neubewertung oder Änderung des Datums der Inbetriebnahme, der Zuordnung zu einem Hauptenergieträger und der Nettonennleistung zu belegen, an die Bundesnetzagentur	Betreiber von Steinkohleanlagen	ca. 80 Steinkohleanlagen	Einmalige Mehrbelastung: 34 432 Euro Rd. 8 Stunden im mittlerem Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro/Stunde)
	Artikel 1 § 31	Nachweis von Investitionen in Steinkohleanlagen	Betreiber von Steinkohleanlagen	ca. 20 Steinkohleanlagen	Einmalige Mehrbelastung: 43 040 Euro Rd. 40 Stunden im mittlerem Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro/Stunde)
	Artikel 1 § 44 Absatz 1	Verhandlung zur Schließung des öffentlich Rechtliche Vertrag	Betreiber von Braunkohleanlagen	5 Betreiber von Braunkohleanlagen mit durchschnittlich 5 Verhandlungsteilneh-	Einmalige Mehrbelastung: 301 500 Euro Ca. 3 750 Stunden im

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft					
Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Normadres- sat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand
				mern 15 Verhandlungstage mit durchschnittlich 5 Stunden Verhandlung und 5 Stunden Vorbereitung	hohen Schwierigkeitsgrad (80,40 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 52	Anpassungsgeld, Bereitstellen der Unterlagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		Bereitstellen für etwa 40.000 APG-Anspruchsberechtigte in ca. 80 Unternehmen	Einmalige Mehrbelastung: 34 432 Euro Rd. 8 Stunden im mittlerem Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro/ Stunde)
	Artikel 1 § 52	Durchführung von Schulungen sowie die Erstellung von Informationsmaterial wird ein Zeitaufwand pro Unternehmen für die betroffenen Mitarbeiter ihrer Personalbüros.		Bereitstellen für etwa 40.000 APG-Anspruchsberechtigte in ca. 80 Unternehmen	Einmalige Mehrbelastung: 34 432 Euro Rd. 8 Stunden im mittlerem Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro/ Stunde)
	Artikel 5 § 7a Absatz 3 KWKG	Erbringung des Nachweises der innovativen erneuerbaren Wärme an Netzbetreiber und Übermittlung ans BAFA	Betreiber von innovativen KWK Anlagen	Ca. 50 innovative KWK-Anlagen im Jahr	jährliche Mehrbelastung: 5 380,00 Euro Rd. 2 Stunden im mittlerem Schwierigkeitsgrad (53,80 Euro/ Stunde)

3.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein mäßig erhöhter Verwaltungsaufwand: Die Durchführung der Ausschreibungen führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand insbesondere im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln werden finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

Die folgenden Ausführungen legen den Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch das Kohleausstiegsgesetz (Artikel 1) dar. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstel-

lung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Dezember 2018, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 12. April 2019 (II A 3 - H 1012-10/07/0001 :015) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten. Bei einigen Prozessen wurde pro Fall geschätzt, wie häufig ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe pro Fall ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (MD, GD, HD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

Für den Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur ergibt sich folgendes:

Bei der Bundesnetzagentur ergeben sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 6 036 599 Euro und ein Personalbedarf von 53,8 Stellen davon 40,1 Stellen im höheren Dienst, 11,6 Stellen im gehobenen Dienst und 1,3 Stellen im mittleren Dienst. Es entstehen Personalkosten für in Höhe von 4 739 499 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 78 590 Stunden mal 13,84 Euro pro Stunde, dies entspricht 1 087 679 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 5 827 178 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) in Höhe von knapp 28,1 Prozent oder 1 637 437 Euro. Zusätzlich entsteht ein einmaliger Aufwand für Sachmittel in Höhe von 750 000 Euro für die Anschaffung von spezieller IT-Hardware.

Von diesen Kosten entfallen insgesamt rund 139 296 Euro auf neue Bürokratiekosten.

Die Kosten für den jährlichen Erfüllungsaufwand sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Zeit- bedarf in Stun- den	Perso- nal- kosten in Stun- den	Personal- kosten	Sacheinzel- kosten	Gemeinko- sten- zuschlag (28,1 Pro- zent)	Gesamt
Mittlerer Dienst [MD]	1 881	36,3 Euro	68 280 Euro	26 033 Euro	26 502 Euro	120 815 Euro
Gehobener Dienst [GD]	17 155	46,3 Euro	794 253 Euro	237 418 Euro	289 900 Euro	1 321 571 Euro
Höherer Dienst [HD]	59 554	65,1 Euro	3 876 965 Euro	824 227 Euro	1 321 035 Euro	6 022 228 Euro
					Summe	7 464 615 Euro

Zusätzlich entsteht im Jahr 2022 ein einmaliger Personalbedarf von 1,2 Stellen im gehobenen Dienst und 1,2 Stellen im höheren Dienst und daraus einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 313.564 Euro

	Zeit- bedarf in	Perso- nal- kosten	Personal- kosten	Sacheinzel- kosten	Gemein- kosten- zuschlag	Gesamt
--	--------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	-------------------------------	---	---------------

	Stun- den	in Stun- den			(28,1 Pro- zent)	
Gehobener Dienst [GD]	1760	46,3 Euro	81 488 Euro	24 358 Euro	29 743 Euro	135 589 Euro
Höherer Dienst [HD]	1760	65,1 Euro	114 576 Euro	24 358 Euro	39 041 Euro	177 975 Euro
					Summe	313 564 Euro

Die Zeitaufwände der einzelnen Tätigkeiten sind in den folgenden Tabellen aufgeführt. Die erste Tabelle zeigt die jährlichen Kosten. Dabei entspricht für die Aufwandsschätzung ein Personentag acht Stunden. Dabei werden die Erfüllungsaufwände aus Artikel 1 und den durch dieses Gesetz geänderten weiteren Regelungen zur erhöhten Transparenz in separaten Tabellen dargestellt.

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung

Die folgende Tabelle stellt die Aufwendungen für die Durchführung der Ausschreibung für den Steinkohleausstieg, sowie weiteren Regelungen aus Artikel 1 dieses Gesetzes dar. Es wird pauschal angenommen, dass jährlich 15 Gebote abgegeben werden, von denen 10 einen Zuschlag erlangen. Die Tabelle stellt den Erfüllungsaufwand für den Zeitraum der Durchführung der Ausschreibungen nach Teil 3 dar. Das Verfahren der gesetzlichen Reduzierung, welches sich ab 2024 die Ausschreibungen ergänzt und ab 2027 ausschließlich greift, weist einen gleichbleibenden Verwaltungsaufwand auf.

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall / Aufgabe (Veränderung)	Erfüllungsaufwand Jährlich (Veränderung)
1	Artikel 1, § 4 Absatz 2	Ermittlung des Zielniveaus (Anteil Steinkohleanlagen)	jährlich	30 Personentage hD	26 696 Euro
2	Artikel 1, § 6	Ermittlung des Ausschreibungs- volumens	jährlich	30 Personentage hD	26 696 Euro
3	Artikel 1, § 7	Ermittlung des Ausgangs- niveaus	jährlich	30 Personentage hD	26 696 Euro
4	Artikel 1, § 8	Erfassung der Anlagen mit Genehmigung zur Kohle- verstromung	jährlich	200 Personentage gD	135 589 Euro

5	Artikel 1, § 11 Absatz 1	Bekanntmachung der Ausschreibung und Beantwortung von Bieterfragen	jährlich	200 Personentage hD	177 975 Euro
6	Artikel 1, § 11 Absatz 1 Nr. 5	Erstellen und anpassen von Formularen durch Bundesnetzagentur	jährlich	120 Personentage gD	81 354 Euro
7	Artikel 1, § 13	Prüfung von Dampfsammelschienuzuordnungen	jährlich	120 Personentage hD	106 785 Euro
8	Artikel 1, § 14	Nachfordern von Unterlagen zu Geboten	15 Gebote	4 Stunden mD	4 239 Euro
9	Artikel 1, § 18 Absatz 1	Prüfen der Gebote i.V.m § 14 und §§ 16, 17	15 Gebote	2 Personentage hD	26 696 Euro
10	Artikel 1, § 18	Gebotsreihung und Kennzifferberechnung	15 Gebote	1 Stunden gD	1 271 Euro
11	Artikel 1, § 18 Absatz 5	Ermittlung des systemsicherheitsbedingten Netzfaktors anstellen und validieren	jährlich	300 Personentage hD	266 962 Euro
12	Artikel 1, § 18 Absatz 5	Ermittlung des systemsicherheitsbedingten Netzfaktors in Modell einspielen, validieren	jährlich	300 Personentage gD	203 384 Euro
13	Artikel 1, § 21	Zuschlagserteilung / Beschluss über Nicht-Bezuschlagung	15 Gebote	4 Stunden hD	6 674 Euro
14	Artikel 1, § 22	Unterrichtung der für den Vollzug des Bundesimmisionsschutzes zuständigen-Behörden über Kohleverstromungsverbot	10 Zuschläge	0,5 Stunden mD	353 Euro

15	Artikel 1, § 23	Prüfung und Auszahlung des Anspruchs auf Steinkohlezuschläge	10 Zuschläge	6 Stunden gD	5 085 Euro
16	Artikel 1, § 24	Bekanntmachung der Zuschläge	jährlich	120 Personentage hD	106 785 Euro
17	Artikel 1, § 26 Absatz 1	Mitteilung über Zuschlagserteilung an die Betreiber des Übertragungsnetzes	10 Zuschläge	0,5 Stunden mD	353 Euro
18	Artikel 1, § 26 Absatz 2	Genehmigung von Netzreserveanträgen	jährlich	200 Personentage hD	177 975 Euro
19	Artikel 1, § 28 und 29	Verfahren der Reihung - Ermittlung aus Monitoring - Leistungen und Abgrenzung von Steinkohleanlagen gemäß Artikel 1	einmalig	200 Personentage gD	134 324 Euro
20	Artikel 1 § 31	Bewertung von Nachrüstungen von Steinkohleanlagen für die Altersreihung	einmalig	200 Personentage hD	177 975 Euro
21	Artikel 1 § 34 Absatz 2	Erstellung der begleitenden Netzanalyse. Modellrechnung und Texterstellung.	jährlich	600 Personentage hD	533 925 Euro
22	Artikel 1 § 34 Absatz 2	Erstellung der begleitenden Netzanalyse. Datensammlung und Datenaufbereitung.	jährlich	400 Personentage gD	271 178 Euro
23	Artikel 1, § 35 Absatz 1	Jährliche Unterrichtung der Betreiber des Übertragungsnetzes über Anlagen mit Verbot der Kohleverfeuerung	jährlich	5 Personentage mD	2 826 Euro
24	§ 42 Absatz 2 und § 43 Absatz 2	Ermittlung der Entschädigungssummen und Vergütung bei Sicherheitsbereitschaft	jährlich	700 Personentage hD	622.912 Euro

25	Artikel 1, § 50 Absatz 2	Prüfung auf Gefährdung oder Störung der Systemsicherheit durch die Bundesnetzagentur	jährlich	200 Personentage hD	177 975 Euro
26	Artikel 1, § 54	Monitoring der Erfüllung des Kohleverfeuerungsverbots durch Bundesnetzagentur	jährlich	300 Personentage hD	266 962 Euro
27	Artikel 1, § 54 Absatz 2	Bereitstellung von Daten durch die Bundesnetzagentur an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die Netzbetreiber	jährlich	200 Personentage hD	135 589 Euro
28	Artikel 1, § 56	Durchführen von Festlegungsverfahren nach § 56	jährlich	200 Personentage hD	177 975 Euro
29	Artikel 1, § 58	Vorbereitung und Durchführung von Gerichtsverfahren	jährlich	400 Personentage hD	355 950 Euro
30	Gesetzesfolgen (Artikel 1)	Einbezug des Verbots der Kohleverstromung in das Verfahren zur Ermittlung des Netzentwicklungsplan Strom	jährlich	200 Personentage hD	177 975 Euro
31	Gesetzesfolgen (Artikel 1)	Einbezug des Verbots der Kohleverstromung in das Verfahren zur Ermittlung des Netzentwicklungsplan Gas	jährlich	200 Personentage hD	177 975 Euro

Weitere durch dieses Gesetz geänderte Regelungen

In diesem Abschnitt werden die zusätzlichen Aufwendungen für die weiteren durch dieses Gesetz geänderten Regelungen dargestellt.

Zusätzlicher Aufwand entsteht insbesondere durch die Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Strom und Gas nach § 51 EnWG und die Erstellung der darauf aufbauenden Monitoringberichte nach § 63 Absatz 2 EnWG. Die Aufgabe wird in Zukunft durch die Bundesnetzagentur ohne Gutachterbeteiligung durchgeführt. Hierdurch entfallen jährliche Gutachterkosten in Höhe von etwa 500 000 Euro. Die Übernahme der Tätigkeit erfordert hoch aufwändige mathematische-ökonomische Modellrechnungen. Die Komplexität der benötigten Modellrechnung durch die Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/943 erhöht. Für die Durchführung der Berechnung wird darüber hinaus die Anschaffung von IT-Hardware erforderlich. Hierfür entstehen einmalig Sachkosten, die über die pauschalen Sacheinzelkosten hinausgehen, in Höhe von 750 000 Euro.

Weitere Aufwendungen entstehen durch die Übertragung der Aufgaben zur Erstellung der regionalen und nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen nach Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) 2019/941 an die Bundesnetzagentur.

Mit § 56 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EnWG wird der Bundesnetzagentur zudem die Aufgabe übertragen, sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 die Kapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel jedes Jahr entsprechend der linearen Verlaufskurve erhöhen. Dazu zählen sowohl Monitoring als auch Durchsetzung bei Verstößen.

In der folgenden Tabelle sind die Aufwendungen dargestellt.

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall / Aufgabe (Veränderung)	Erfüllungsaufwand Jährlich (Veränderung)
1	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Strom und Berichtserstellung: Modellrechnung und Texterstellung.	jährlich	2.000 Personentage hD	1 779 750 Euro
2	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Strom und Berichtserstellung: Datensammlung und Datenaufbereitung.	jährlich	600 Personentage gD	406 768 Euro
3	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Strom und Berichtserstellung: Eingangsüberwachung und Unterstützung in Datenaufbereitung.	jährlich	200 Personentage mD	113 044 Euro
4	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Gas und Berichtserstellung: Modellrechnung und Texterstellung.	jährlich	400 Personentage hD	355 950 Euro
5	§§ 51 und 63 EnWG	Durchführung des Monitorings der Versorgungssicherheit für Gas und Berichtserstellung: Datensammlung und Datenaufbereitung.	jährlich	120 Personentage gD	81 354 Euro
6	§ 54b Absatz 4 EnWG	Bestimmung von nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen nach der Verordnung (EU) 2019/941 über die über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor	jährlich	200 Personentage hD	177 975 Euro
7	§ 56 Absatz 2 EnWG	Monitoring und Durchsetzung der Umsetzung der Erhöhung der Kapazität für den Grenzüberschreitenden Handel des Artikels 15 Absatz 2 nach der Verordnung (EU) 2019/943	jährlich	300 Personentage hD	266 962 Euro

Davon Bürokratiekosten

In der folgenden Tabelle sind die Aufwendungen aufgeführt, die davon als neue Bürokratiekosten anzusehen sind:

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall / Aufgabe (Veränderung)	Erfüllungsaufwand jährlich (Veränderung)
1	Artikel 1, § 7	Erfassung der Anlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung	1 jährlich	200 Personentage gD	135 589 Euro
2	Artikel 1, § 22	Unterrichtung der für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden über Kohleverstromungsverbot	10 Zuschläge	0,5 Stunden mD	353 Euro
3	Artikel 1, § 26 Absatz 1	Mitteilung über Zuschlagserteilung an die Betreiber des Übertragungsnetzes	10 Zuschläge	0,5 Stunden mD	353 Euro

Für den Erfüllungsaufwand beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergibt sich Folgendes:

Für die Erfüllung der Aufgaben beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1 294 588 Euro und ein Personalbedarf von 7,83 Stellen davon 6,64 Stellen im höheren Dienst und 1,19 Stellen im gehobenen Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe von 767 254 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 11 616 Stunden Mal 13,84 Euro pro Stunde; dies entspricht 160 765 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 928 020 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) in Höhe von 39,5 Prozent oder 366.568 Euro. Die Kosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Zeitbedarf in Stunden (Std)	Personnalkosten/Std	Personnalkosten	Sacheinzelkosten	Gemeinkostenzuschlag (30Prozent)	Gesamt
Gehobener Dienst [GD]	1 760	52,9 Euro	93 104 Euro	24 358 Euro	46 398 Euro	163 860 Euro
Höherer Dienst [HD]	9 856	68,4 Euro	674 150 Euro	136 407 Euro	320 170 Euro	1 130 728 Euro
					Summe	1 294 588 Euro

Zusätzlich entsteht ein einmaliger Personalbedarf von 3,7 Stellen im höheren Dienst für die Überprüfung der Maßnahme und die Verhandlungen und Gesamtkosten von 625 939 Euro. Die Kosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Zeitbedarf in Stunden (Std)	Persona- lko- sten/Std	Perso- nalkosten	Sacheinzel- kosten	Gemeinko- stenzuschlag (30Prozent)	Gesamt
Höherer Dienst [HD]	5 456	68,4 Euro	373 190 Euro	75 511 Euro	177 237 Euro	625 939 Euro
					Summe	625 939 Euro

Die Zeitaufwände der einzelnen Tätigkeiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Die erste Tabelle zeigt die jährlichen Kosten. Die zweite Tabelle zeigt die einmalig anfallenden Erfüllungsaufwände. Dabei entspricht für die Aufwandsschätzung ein Personentag 8 Stunden.

Jährliche Kosten

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall / Aufgabe (Veränderung)	Erfüllungsaufwand Jährlich (Veränderung)
1	Artikel 1, § 49 Absatz 2	Berichtserstellung durch Expertenkommission und BMW i	1 jährlich	80 Personentage hD	80 766 Euro
2	Artikel 1, § 50 Absatz 2	Prüfung auf Einfluss auf die Systemsicherheit durch BMW i und ggf. ergreifen von Maßnahmen	1 jährlich	120 Personentage hD	121 149 Euro
3	Artikel 1, § 50 Absatz 3	Prüfung auf Einfluss auf die Strompreise durch BMW i und ggf. ergreifen von Maßnahmen	1 jährlich	120 Personentage hD	121 149 Euro
4	Artikel 1, Ge- setzesfolgen	Weiterentwicklung Be- darfsanalyse und System- relevanzprüfung	1 jährlich	200 Personentage hD	201 916 Euro
5	Art. 1, Geset- zesfolgen	Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen für den Kohleausstieg	1 jährlich	200 Personentage hD	201 916 Euro
5	Artikel 3 Num- mer 7	Erstellung und regelmäßi- ge Aktualisierung eines Risikovorsorgeplans in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten in der Region.	1 jährlich	400 Personentage hD	403 831 Euro
6	Artikel 3 Num- mer 7	Erstellung und regelmäßi- ge Aktualisierung eines Risikovorsorgeplans in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten in	1 jährlich	200 Personentage gD	163 860 Euro

		der Region.			
--	--	-------------	--	--	--

Einmalige Kosten

1	Artikel 1 § 44	Vorbereitung der Verhandlungen für den öffentliche rechtlichen Vertrag	einmalig	500 Personentage hD	504 789 Euro
2	Artikel 1 § 44	Durchführungen von Verhandlungen für den öffentlich rechtlichen Vertrag	einmalig	100 Personentage hD	100 958 Euro
3	Artikel 1, § 44	Überprüfung des Zielerfüllung durch das BMWi	2026, 2029, und 2032	20 Personentage hD	20 192 Euro

Für den Erfüllungsaufwand bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ergibt sich Folgendes:

Für die Erledigung dieser fachlichen Daueraufgaben sind im Genehmigungsreferat des BAFA 1,0 Stellen des gehobenen und 4,0 Stellen des mittleren Dienstes notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich einschließlich der Sacheinzelkosten und eines Gemeinkostenzuschlags nach dem Rundschreiben für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019 (BMF Gz II A 3 - H 1012-10/07/0001:015) auf rund 544 079 Euro.

Der Bedarf ergibt sich aus den zu erwartenden, zusätzlichen Zulassungsanträgen und der zusätzlichen Prüfung im Zusammenhang mit der Einführung des Bonussystems im KWKG.

Es wird pauschal angenommen, dass jährlich ca. 150 Zulassungsanträge zusätzlich gestellt werden. Dies entspricht den Zulassungszahlen aus dem Jahr 2016 vor der Einführung des Ausschreibungsverfahrens.

Die Kosten für den Erfüllungsaufwand im Genehmigungsreferat sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Eingruppierung	Anzahl	Personal-kosten	Sacheinzel-kosten	Gemeinkosten-zuschlag (28,1 Prozent)	Gesamt
mD 9a	4 VZ	59 396,00 Euro	22 550,00 Euro	23 026,83 Euro	419 891,30 Euro
gD E11	1 VZ	74 396,00 Euro	22 550,00 Euro	27 241,83 Euro	124 187,83 Euro

Dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht darüber hinaus zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Einführung von Anpassungsgeldmaßnahmen sowie der ergänzenden Leistungen für die Altersvorsorge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Braunkohlebergbau sowie im Bereich der Braun- und Steinkohlekraftwerke. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist ein zusätzlicher jährlicher Stellenbedarf von 9 Stellen erforderlich, wovon eine Stelle A 13, eine weitere Stelle A 12, weitere 6 Stellen E 9a sowie eine Stelle E 6 zu bewerten sein werden. Die Schätzungen resultieren aus den Erfahrungswerten des Anpassungsgeldverfahrens beim Steinkohlebergbau mit einem Anpassungsgeldpotenzial von rund 40.000 Bergbauarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern. Für

die Bereiche Braunkohlebergbau sowie Braun- und Steinkohlekraftwerke ist zurzeit mit einem ähnlichen Potenzial zu rechnen. Die Personalschätzung berücksichtigt des Weiteren zusätzliche Aufbaustrukturen zur Wahrnehmung der neuen Aufgabe an einem gesonderten Standort. Unter Berücksichtigung der Stellenwertigkeit ergeben sich für das erforderliche Personal Gesamtkosten von insgesamt 1,062 Millionen Euro pro Jahr.

Dem Bundesversicherungsamt entsteht durch die pauschale Abrechnung von Bundesmitteln für die Aufwendungen, die der Rentenversicherung für Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Anpassungsgeld entstehen, ein Erfüllungsaufwand von circa 20 Tagen beziehungsweise 1/10 Stelle. Hieraus ergeben sich jährliche Kosten von gerundet circa 10 000 Euro. Die Aufgabe fällt einmal jährlich an und ist nicht mit der Bewirtschaftung von Bundesmitteln verbunden.

Den Trägern der Rentenversicherung entsteht durch die Einführung einer Anrechnungszeit wegen des Bezugs von Anpassungsgeld ein einmaliger Umstellungsaufwand von 65 Personentagen. Der Erfüllungsaufwand liegt bei 65 Personentagen bei 40 000 Euro.

4. Weitere Kosten

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung kann Auswirkungen auf den Börsenstrompreis haben. So kann die schrittweise und stetige Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsprechend den Beschlussempfehlungen Kommission WSB gegenüber der Referenzentwicklung zu einer Erhöhung des Börsenstrompreises führen, die genauen Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Gleichzeitig ist mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ein dämpfender Effekt auf den Börsenstrompreis verbunden.

Die Einrichtung und Vergütung einer Sicherheitsbereitschaft führt zu erhöhten Netzentgelten. Die genaue Höhe kann derzeit nicht berechnet werden, denn sie hängt von der Entwicklung des Marktumfelds ab. Darüber ist noch nicht klar, ob ein energiewirtschaftliches Erfordernis vorliegen wird.

Die Änderungen am Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz führen zu einem Anstieg der Kosten der Förderung der KWK, die von den Stromverbrauchern im Rahmen der KWKG-Umlage getragen werden. Der konkrete Umfang der Mehrkosten hängt dabei von den Investitionen in KWK-Anlagen sowie Wärmenetze und -speicher ab. Das Fördervolumen des KWKG ist auf 1,5 Milliarden Euro/Jahr gedeckelt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind im Übrigen nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung und das damit verbundene Verbot der Verfeuerung von Steinkohle in Deutschland sind von einem breiten gesamtgesellschaftlichen Konsens getragen. Entsprechend sollen die Kosten, die durch das bis zum Zieldatum 2026 durchzuführende Ausschreibungsverfahren entstehen, aus dem Gesamthaushalt finanziert und auf alle Steuerzahler gleichmäßig umgelegt werden.

Nach den vorliegenden Berechnungen (Herbst 2018) ist davon auszugehen, dass der Ausstieg aus der Steinkohleverstromung nur zu einer Erhöhung des Börsenstrompreises führen wird.

Hintergrund ist, dass der Rückgang von konventionellen Stromerzeugungskapazitäten am Strommarkt zu einem großen Teil durch den Neubau von Stromerzeugungskapazitäten mittels der Nutzung erneuerbarer Energien ersetzt wird.

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedli-

chen Lebenssituation von Männern und Frauen keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen erkennbar.

Demografische Auswirkungen dieses Gesetzes ergeben sich durch die schrittweise Schließung der Stein- und Braunkohlekraftwerke. Durch diese fallen schrittweise Ausbildungsplätze in den Kraftwerken weg. Dabei ist ein Wegzug gut ausgebildeter Fachkräfte aus den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen möglich. Mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen werden den betroffenen Braunkohleregionen und den strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorten Struktur- und Finanzhilfen gewährt. Diese finanzielle Unterstützung soll in den betroffenen Regionen eine dynamische wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen. Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen soll damit auch eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung in diesen besonders von Abwanderung betroffenen Regionen haben, indem es hilft, Beschäftigung zu sichern und weiter auszubauen.

VII. Befristung; Evaluierung

1. Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme

Der Abschlussbericht der Kommission WSB sieht vor, dass die energiepolitischen Maßnahmen in den Jahren 2023, 2026 und 2029 überprüft werden sollen. Gleichzeitig soll zusätzlicher Bürokratieaufwand vermieden werden.

Daher regelt dieses Gesetz, dass die Bundesregierung jeweils zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage anhand durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festzulegender Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Wärmeversorgung, auf die Gasinfrastruktur sowie auf die Strompreise überprüft. Sie berücksichtigt dabei auch das nach § 4 festgelegte Zielniveau und bindet die bereits bestehende Expertenkommission, die den Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“ begleitet, ein.

2. Überprüfung des Abschlussdatums

Der Gesetzentwurf legt das späteste Abschlussdatum der Kohleverstromung auf den 31. Dezember 2038 fest. Um der Empfehlung der Kommission WSB zu folgen, das Abschlussdatum rechtzeitig zu überprüfen, prüft die Bundesregierung im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Maßnahme zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 und zum 15. August 2032 auch, ob entsprechend der Prüfung in § 49 und der energiewirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und die betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035 erreicht werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG))

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz gilt für Stein- und Braunkohlekraftwerke, unabhängig davon, ob es sich um Kondensationsanlagen oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen handelt. Dieses Gesetz erfasst nur solche Steinkohleanlagen, die zu dem Zweck in Betrieb genommen worden sind, um elektrische Energie zu erzeugen.

Nicht durch dieses Gesetz geregelt wird die ausschließliche Erzeugung von Wärme durch den Einsatz von Steinkohle, etwa in reinen Heizwerken, sowie die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz anderer energetischer Brennstoffe als Steinkohle. Ebenso wenig gelten Anlagen, in denen Steinkohle als Zusatz- oder Ersatzbrennstoff eingesetzt wird, als Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes. Allerdings gilt für diese Anlagen ab 2027 ebenfalls die Rechtsfolge nach § 46 Absatz 5, welche die Erzeugung elektrischer Energie durch die Verfeuerung von Steinkohle untersagt.

Satz 2 stellt klar, dass das Gesetz die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle in Deutschland regelt. Damit werden die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ im Hinblick auf die energetische Nutzung von Steinkohle umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass energiewirtschaftsrechtliche Regelungen aus anderen Gesetzen wie zum Beispiel die §§ 13f ff. EnWG, §§ 7 ff. KWKG oder die Regelungen der Netzreserveverordnung weiterhin Anwendung finden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Dann ist dieses Gesetz anzuwenden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Rechte, Pflichten oder Verbote, die sich aus diesem Gesetz ergeben, auch für den Rechtsnachfolger des Betreibers, insbesondere im Fall einer Veräußerung der Steinkohleanlage für deren Erwerber, gelten. Damit soll vermieden werden, dass die Regelungen dieses Gesetzes zum Beispiel im Wege einer Veräußerung der Steinkohleanlage umgangen werden. Der Begriff der Veräußerung ist weit zu verstehen. Erfasst ist jede Art der Übertragung von Rechten und Pflichten oder des Übergangs von Nutzungs- oder Eigentumsrechten an der Steinkohleanlage, wie zum Beispiel die Übertragung des Eigentums oder die Abtretung von Forderungen und sonstigen Rechten. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung auch langfristig rechtlich abgesichert ist.

Zu § 2 (Zweck und Ziele des Gesetzes)

Zu Absatz 1

§ 2 regelt den Zweck und die Ziele des Gesetzes.

Absatz 1 stellt klar, dass das Gesetz dazu dient, die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu reduzieren und schließlich zu beenden. Dadurch sollen Emissionen, die bei der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle entstehen, reduziert werden. Die Reduzierung der Steinkohleverstromung soll sozialverträglich schrittweise und möglichst stetig erfolgen, damit die Versorgungssicherheit uneingeschränkt gewährleistet bleibt (Versorgungssicherheitsprinzip).

Um die Versorgungssicherheit mit Strom zu gewährleisten, soll die Reduzierung der Kohleverstromung in möglichst kleinen Schritten erfolgen, damit sich alle Akteure schrittweise daran anpassen können. Die kleinsten Schritte ergeben sich durch eine möglichst stetige, gleichmäßige Verteilung der Reduktion auf den gesamten Zeitraum bis zum Abschlussdatum.

Die Reduzierung der Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Kohle dient der Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele. Die Maßnahme ist Teil des Maßnahmenbündels, das die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ in ihrem Abschlussbericht empfohlen hat und dient der zuverlässigen Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft.

Der letzte Halbsatz stellt klar, dass die Reduzierung der Kohleverstromung neben dem Zweck des Klimaschutzes auch unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie der preisgünstigen und volkswirtschaftlich effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität erfolgt. Das energiepolitische Zieldreieck nach § 1 Absatz 1 EnWG ist auch die Richtschnur für dieses Gesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert das Ziel zur Erreichung des Zwecks des Gesetzes nach Absatz 1 in Hinblick auf den Rückgang der Steinkohleverstromung. Absatz 2 legt mit den Nummern 1 bis 3 Zwischenziele für Braun- und Steinkohle fest. Die Nettonennleistung ist jeweils die Nettonennleistung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle.

Diese Zwischenziele nehmen Bezug auf die Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“. Sie sind die Eckpfeiler der Reduzierung der Kohleverstromung in Deutschland und werden durch § 4 konkretisiert.

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt fest, dass die Nettonennleistung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie in Deutschland durch den Einsatz von Steinkohle bis zum Ablauf des Jahres 2022 auf 15 Gigawatt und durch den Einsatz von Braunkohle bis zum Ablauf des Jahres 2022 ebenfalls auf 15 Gigawatt schrittweise und möglichst stetig reduziert wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2 legt als zweites Zwischenziel fest, dass die Nettonennleistung von Steinkohleanlagen bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 2030 auf 8 Gigawatt schrittweise und möglichst stetig reduziert wird. Die Leistung von Braunkohleanlagen soll auf 9 Gigawatt zurückgehen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 konkretisiert das Abschlussdatum für die Verstromung von Braun- und Steinkohle. Danach soll die Kohleverstromung in Deutschland spätestens bis zum Jahr 2038 beendet werden. Das Wort spätestens verweist darauf, dass es in den Jahren 2026, 2029 und 2032 noch Überprüfungen des Abschlussdatums geben wird, bei denen überprüft

wird, ob ein Vorziehen der Beendigung der Kohleverstromung unter den Voraussetzungen des § 51 möglich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass der schrittweise und möglichst stetige Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes durch das Strukturstärkungsgesetz ist. Insofern sind die Gesetze zu den strukturpolitischen und den energiepolitischen Maßnahmen eng miteinander verknüpft.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 regelt die Begriffsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Zu Nummer 1

Der Anordnungstermin liegt jeweils 31 Monate vor dem jeweiligen Zieldatum. Zu diesem Datum wird von der Bundesnetzagentur festgelegt, welche Steinkohleanlage jeweils der gesetzlichen Reduzierung unterfällt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt in Anlehnung an den Begriff nach § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (nachfolgend „EEG“) den Begriff des Anlagenbetreibers. Danach ist Anlagenbetreiber derjenige, der die Anlage nutzt, das heißt der die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt, eigenverantwortlich die Arbeitsweise bestimmt und insbesondere das wirtschaftliche Risiko trägt. Die Eigentumsverhältnisse spielen bei der Definition des Anlagenbetreibers keine Rolle.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert das Ausgangsniveau für Steinkohleanlagen. Dabei handelt es sich um die Grundlage für die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens.

Für die Ermittlung des Ausgangsniveaus werden von allen nach §§ 7, 8 ermittelten Steinkohleanlagen insbesondere diejenigen abgezogen, die entweder nicht mehr am Markt tätig sind, deren Austritt aus dem Markt bereits rechtsverbindlich feststeht oder die nach § 48 nicht in Betrieb genommen werden dürfen. Das Weitere wird durch die §§ 7 bis 9 geregelt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt – unabhängig vom Anwendungsbereich des Vergaberechts – den Begriff der Ausschreibung in Anlehnung an die Regelung in § 3 Nummer 4 EEG. Hierunter fällt grundsätzlich jedes objektive, transparente, diskriminierungsfreie und wettbewerbliche Verfahren zur Bestimmung des Anspruchsberechtigten und der Höhe des Steinkohlezuschlags. Der Begriff ist damit weiter gefasst als der Begriff der „Ausschreibungen“ im Vergaberecht und umfasst auch andere Formen von wettbewerblichen Verfahren. Die Ausschreibung dient der Ermittlung des Anspruchsberechtigten und der Ermittlung der Höhe des Steinkohlezuschlags bis zum Höchstpreis.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt den Begriff des Ausschreibungsvolumens. Danach ist das Ausschreibungsvolumen die Nettonennleistung im Sinne von Nummer 22, für die der Anspruch auf einen Steinkohlezuschlag zu einem Gebotstermin ausgeschrieben wird. Anders als im EEG wird in diesem Gesetz nicht auf die installierte Leistung abgestellt, sondern auf die Nettonennleistung, die auch dem Monitoring nach § 35 EnWG zugrunde liegt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt den Begriff des bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfalls. Dies umfasst denjenigen Netznutzungsfall eines Betrachtungszeitraums, der nach der jeweils aktuellsten Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur nach § 3 Absatz 1 der Netzreserveverordnung für einen Betrachtungszeitraum den höchsten Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve aufweist.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt den Begriff des bezuschlagten Gebots in Anlehnung an die Regelung in § 3 Nummer 8 EEG. Ein bezuschlagtes Gebot ist ein Gebot, das im Rahmen einer Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat.

Zu Nummer 8

Nummer 8 definiert den Begriff der Braunkohle.

Zu Nummer 9

Nummer 9 definiert die Braunkohleanlage.

Zu Nummer 10

Nummer 10 definiert den Begriff der Braunkohle-Kleinanlage. Demnach ist eine Braunkohle-Kleinanlage eine Braunkohleanlage im Sinne des § 3 Nummer 9 mit einer Nettotonnenleistung von bis zu 150 Megawatt Nettotonnenleistung. Mit der Zugrundelegung der Definition der Braunkohleanlage nach diesem Gesetz ist jeder Dampfsammelschienenblock zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle mit einer Nettotonnenleistung von bis zu 150 Megawatt erfasst.

Eine Konkretisierung des Kleinanlagenbegriffs erfolgt über § 44.

Zu Nummer 11

§ 3 Nummer 11 regelt den Begriff der Dampfsammelschiene. Angelegt ist die Definition der Dampfsammelschiene an die Definition in § 2 Nummer 6b KWKG. Eine Dampfsammelschiene ist danach jede Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Dampf, an der mindestens zwei Dampferzeuger und eine Dampfturbine oder ein Dampferzeuger und zwei Dampfturbinen angeschlossen sind. Keine Dampfsammelschienen sind gemäß der Definition Wärmenetze im Sinne des § 2 Nummer 32 KWKG und Dampfnetze im Sinne des § 2 Nummer 6a des KWKG.

Zu Nummer 12

In § 3 Nummer 12 wird der Begriff des Dampfsammelschienenblocks definiert. Die Begriffsdefinition erfolgt vor dem Hintergrund der Regelungen in § 3 Nummer 11 und § 13, wonach den Betreibern von Steinkohleanlagen mit Dampfsammelschiene die Möglichkeit eröffnet wird, anstelle des ansonsten grundsätzlich geltenden weiten Anlagenbegriffs Blöcke als Teil ihrer Steinkohleanlage zu definieren, um damit den Anwendungsbereich des Gesetzes nur auf Teile ihrer Anlage zu beschränken. Der Begriff des Dampfsammelschienenblocks wird definiert als eine thermodynamisch abgrenzbare Einheit einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt. Daraus folgt, dass ein Block nur bei solchen Anlagen gebildet werden kann, die über eine Dampfsammelschiene im Sinne des § 3 Nummer 8 verfügen. Erforderlich ist zudem eine thermodynamische Abgrenzung. Ein Dampfsammelschienenblock ist damit ein virtueller Zuschnitt von Anlagenteilen in einer Steinkohleanlage. Welche Anforderungen bei einem derartigen virtuellen Zuschnitt erfüllt sein müssen, regelt § 13. Der Begriff des Dampfsammelschienenblocks ist brenn-

stoffneutral formuliert. Dies ermöglicht im Grundsatz eine Bildung von Dampfsammelschienenblöcken mit unterschiedlichen Brennstoffen, beispielsweise einem Gas- und einem Steinkohleblock. Zulässig ist es aber auch Dampfsammelschienenblöcke mit mehreren Dampferzeugern zu bilden, die unterschiedliche Brennstoffe nutzen. Bei der Dampfsammelschienenblockbildung selbst sind dann allerdings insbesondere die Voraussetzungen des § 13 und des § 30 zu erfüllen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 regelt den Begriff der Gebotsmenge in Anlehnung an § 3 Nummer 24 EEG. Die Gebotsmenge ist die Nettonennleistung in Megawatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat. Mit der Gebotsmenge bestimmt der Bieter den Umfang seines Gebots.

Zu Nummer 14

Nummer 14 definiert den Begriff des Gebotstermins in Anlehnung an § 3 Nummer 25 EEG. Der Gebotstermin ist der letzte Kalendertag, an dem Gebote für eine Ausschreibung fristgerecht abgegeben werden können. Diese Gebote, die nach Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden, werden nicht zum Zuschlagsverfahren zugelassen.

Zu Nummer 15

Nummer 15 definiert den Begriff des Gebotswerts in Anlehnung an § 3 Nummer 26 EEG. Der Gebotswert ist der Steinkohlezuschlag, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat.

Zu Nummer 16

Der Begriff der gesetzlichen Reduzierung wird legal definiert.

Zu Nummer 17

In § 3 Nummer 17 wird der Begriff der Hauptanlagenteile legal definiert. Als solche gelten sowohl Dampferzeuger als auch Turbinen und Generatoren. Keine Hauptanlagenteile sind demgegenüber Steinkohle-Reservedampferzeuger, die in § 3 Nummer 27 legal definiert werden.

Zu Nummer 18

In § 3 Nummer 18 wird der Begriff des Hauptenergieträgers mittels einer Erheblichkeitsschwelle legal definiert. Zur Abgrenzung wird auf die Verfeuerung des jeweiligen Hauptenergieträgers in der jeweiligen Anlage in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 abgestellt.

Zu Nummer 19

Nummer 19 stellt klar, dass der Höchstpreis der gesetzlich in § 19 festgelegte Wert ist.

Zu Nummer 20

Nummer 20 definiert den Begriff der Inbetriebnahme angelehnt an § 3 Nummer 30 EEG. Die Abgrenzung zum nicht umfassten Probetrieb wird durch den Begriff „kommerziell“ verdeutlicht. Bei Steinkohleanlagen, die elektrische Energie für die Eigenversorgung erzeugen, ist auch die Erzeugung elektrischer Energie zur Eigenversorgung als kommerzielle Erzeugung von elektrischer Energie zu sehen.

Der zweite Halbsatz stellt klar, dass Instandsetzungsmaßnahmen wie der Austausch technischer oder baulicher Teile der Anlage nach der erstmaligen Inbetriebnahme (zum

Beispiel kleine und große Revisionen) grundsätzlich nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme führen. Die Regelung zur Anerkennung von Investitionen in Steinkohleanlagen nach § 31 bleibt hiervon unberührt.

Zu Nummer 21

Nummer 21 definiert den Begriff der Kohle. Spricht das Gesetz von Kohle, ist damit auch die Braunkohle, die Steinkohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts und Brenntorf erfasst.

Zu Nummer 22

Nummer 22 definiert den Begriff der Nettonennleistung. Danach ist Nettonennleistung die höchste Netto-Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist der Betriebs- und Eigenverbrauch der Anlage sowie gegebenenfalls derjenige für den Kraftwerksstandort bereits herausgerechnet, da diese elektrische Energie nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Die Nettonennleistung einer Steinkohleanlage, die über eine Dampfsammelschiene verfügt, ist die höchste Netto-Dauerleistung unter Nennbedingungen, die die aufgrund des § 13 zugeordneten Hauptanlagenteile zu einer Steinkohleanlage zum Übergabezeitpunkt erreichen.

Zu Nummer 23

In § 3 Nummer 23 wird der Begriff der rechnerisch ermittelten Nettonennleistung legal definiert. Die Legaldefinition ist im Zusammenhang mit den Bestimmungen in § 13 und § 30 zu sehen. Danach prüft die Bundesnetzagentur die Angaben der Bieter zur Nettonennleistung bei Dampfsammelschienenanlagen.-Eine etwaige Neuermittlung der Nettonennleistung durch die Bundesnetzagentur ist dann erforderlich, wenn die Bieter in der Ausschreibung eine zu hohe Nettonennleistung angeben sollten.

Die rechnerisch ermittelte Nettonennleistung wird über eine Pauschalierung ermittelt, die einerseits die Feuerungswärmeleistung mit einem durchschnittlich zu erwartenden Wirkungsgrad von 40 Prozent für eine reine Stromproduktion multipliziert sowie andererseits die maximale Dauerwirkleistung des Generators abzüglich eines Kraftwerkseigenverbrauchs von 10 Prozent berücksichtigt. Die rechnerisch ermittelte Nettonennleistung ergibt sich dann aus dem niedrigeren Wert. Die Legaldefinition berücksichtigt, dass einerseits die thermische Leistung der Dampferzeuger unter Berücksichtigung der Umwandlungsverluste bei der Stromerzeugung ausreichend groß sein muss, um die angegebene Nettonennleistung erreichen zu können und andererseits auch die Generatorleistung nach Abzug des Kraftwerkseigenverbrauchs ausreichend groß sein muss, um die angegebene Nettonennleistung erreichen zu können. Die Ermittlung der rechnerisch ermittelten Nettonennleistung muss zudem für die Bundesnetzagentur mit einem vertretbaren Aufwand in kurzer Zeit auf Basis der Betreiberangaben erfolgen können und zudem eine gute Näherung für die tatsächliche Nettonennleistung darstellen.

Zu Nummer 24

Nummer 24 definiert den Begriff der Steinkohle. Damit wird klargestellt, dass jegliche Arten von Steinkohle erfasst sind, unabhängig von ihrer Form. Wesentlich ist, dass die Produkte Koks, Kohlebriketts und Kohlestaub aus Steinkohle hergestellt wurden oder aus dieser entstehen.

Zu Nummer 25

In § 3 Nummer 25 wird der Begriff der Steinkohleanlage definiert als Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass ein weiterer Anlagenbegriff gilt: Sämtliche Hauptanlagenteile im Sinne der Legaldefinition in § 3 Nummer 17 also sämtliche Dampferzeuger, Turbinen und Generatoren, die entweder mechanisch oder thermodynamisch miteinander verbunden sind, gehören zur Anlage. Im Regelfall ist damit ein Kraftwerks-Block eine Steinkohleanlage.

Nicht erfasst sind explizit etwaige Dampferzeuger, Turbinen oder Generatoren, die thermodynamisch über ein Wärme- oder Dampfnetz im Sinne des KWKG mit der Anlage verbunden sind.

Dampfsammelschienen-Anlagen, die Strom wenigstens auch auf Basis von Steinkohle erzeugen, sind damit ebenso Steinkohleanlagen im Sinne des Gesetzes wie Stand-Alone-Anlagen. Für Dampfsammelschienen-Anlagen besteht nach dem dritten Halbsatz aber die Möglichkeit, anstelle der gesamten Dampfsammelschienen-Anlage einzelne Blöcke, die Strom auf Basis von Steinkohle erzeugen als Steinkohleanlage im Sinne des Gesetzes abzugrenzen. Voraussetzung dafür ist, dass die vom Betreiber nach § 13 bzw. § 30 mögliche Abgrenzung wirksam ist.

Zu Nummer 26

Nummer 26 definiert den Begriff der Steinkohle-Kleinanlage. Demnach ist eine Kleinanlage eine Steinkohleanlage im Sinne des § 3 Nummer 25 mit einer Nettonennleistung von bis zu 150 Megawatt. Mit der Zugrundelegung der Definition der Steinkohleanlage nach diesem Gesetz ist jeder Dampfsammelschienenblock zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle mit einer Nettonennleistung von bis zu 150 Megawatt erfasst.

Eine Konkretisierung des Kleinanlagenbegriffs erfolgt über § 38.

Zu Nummer 27

In § 3 Nummer 27 wird der Begriff des Steinkohle-Reservedampferzeugers legal definiert. Ein Steinkohle-Reservedampferzeuger ist danach jeder Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle, der in den letzten drei Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2020 durchschnittlich mit weniger als 500 Vollbenutzungsstunden genutzt wurde.

Zu Nummer 28

Nummer 28 definiert den Begriff des Steinkohlezuschlags. Der Steinkohlezuschlag ist der monetäre Wert, der für den endgültigen Verzicht auf die künftige Verfeuerung von Steinkohle in der jeweiligen Steinkohleanlage bei Zuschlag einmalig nach § 21 und § 23 gezahlt wird. Das bedeutet, dass der bezuschlagte Bieter eine Zahlung in der Höhe seines Gebots erhält: Es wird gezahlt, was geboten wurde (sog. „pay-as-bid“), bis der Höchstpreis den Steinkohlezuschlag begrenzt. Der Steinkohlezuschlag kann also auch der Höchstpreis sein, nicht aber darüber hinausgehen. Der Steinkohlezuschlag wird im Rahmen der Ausschreibung nach Teil 3 dieses Gesetzes ermittelt. Bei Erteilung eines Zuschlags besteht nach § 23 ein einmaliger Anspruch auf den Steinkohlezuschlag.

Zu Nummer 29

Der Begriff „verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige“ nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird legaldefiniert.

Zu Nummer 30

Der Begriff „verbindliche Stilllegungsanzeige“ nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird legaldefiniert.

Zu Nummer 31

Nummer 31 definiert das verkürzte Verfahren.

Zu Nummer 32

Das Zielniveau nach Nummer 32 benennt die bis zu dem Zieldatum höchstens zugelassene Gesamtmenge an Nettonennleistung der in Deutschland befindlichen Stein- und Braunkohleanlagen, die am Strommarkt aktiv sind. Steinkohle- und Braunkohleanlagen, die sich „in Betrieb“ befinden, sind nur solche, die nicht in der Netz- oder Kapazitätsreserve oder Sicherheitsbereitschaft gebunden sind. Das Zielniveau bezieht sich gemeinsam auf Stein- und Braunkohleanlagen, sofern in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine Regelung zu den spezifischen Zielniveaus für Stein- und Braunkohleanlagen genannt ist.

Zu Teil 2 (Zielniveau, Ausschreibungsvolumen und Umfang der gesetzlichen Reduzierung)

Zu § 4 (Zielniveau und Zieldaten)

§ 4 regelt das Zielniveau für die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden Zieldaten und die jährlichen Zielniveaus für die Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Braunkohle und Steinkohle festgelegt. Das Zielniveau muss jeweils bis zum Ablauf des Kalendertags des gesetzlich geregelten Zieldatums erreicht werden. Die Zieldaten sind legal definiert.

Das Zieldatum für 2022 ist der 31. Dezember 2022, für 2023 der 1. Juli 2023, für 2024 der 1. Juli 2024, für 2025 der 1. April 2025, für 2026 der 1. April 2026, für 2027 der 1. April 2027, für 2028 der 1. April 2028, für 2029 der 1. April 2029, für 2030 der 1. April 2030, für 2031 der 1. April 2031, für 2032 der 1. April 2032, für 2033 der 1. April 2033, für 2034 der 1. April 2034, für 2035 der 1. April 2035, für 2036 der 1. April 2036, für 2037 der 1. April 2037 und für 2038 der 31. Dezember 2038.

Soweit im Abschlussbericht der Kommission WSB verankert, wird gesetzlich die maximal zulässige Nettonennleistung, die im Markt verbleiben darf, für die Steinkohleanlagen und die Braunkohleanlagen jeweils mit einem eigenen Zielniveau geregelt. Dies ist für die Jahre 2022, 2030 und 2038 der Fall. Das gesetzliche Zielniveau insgesamt und je Brennstoff ist für die Jahre 2022, 2030 und 2038 notwendig zu erreichen.

Das jeweilige Zielniveau wird zwischen den Zieldaten 2022 und 2030 und den Zieldaten 2030 und 2038 in gleich großen Schritten verringert, so dass die verbleibende Nettonennleistung kontinuierlich reduziert wird.

Über das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird die Umstellung von Kohlekraftwerken auf andere, emissionsärmere Brennstoffe gefördert. Bis zum Jahr 2022 (Zieldatum 2022) ist davon auszugehen, dass insbesondere auch kleine Braunkohleanlagen mit einer Nennleistung in Höhe von bis zu 150 MWel davon Gebrauch machen werden und die Kohleverstromung einstellen werden. Der Bundesregierung sind zeitnah geplante und teilweise bereits durchgeführte Umrüstungen im Rahmen der Braunkohle in einem Umfang von etwa 150 bis 300 MW bekannt.

Spätestens zum 31. Dezember 2038 beträgt das gesetzliche Zielniveau null Gigawatt Nettonennleistung. Soweit die Überprüfung in den Jahren 2026, 2029 und 2032 zum Abschlussdatum nach § 51 ergeben, dass das Abschlussdatum vorgezogen werden kann, würden die entsprechenden Zieldaten dahingehend angepasst werden.

In Absatz 1 wird die Aufteilung in Braunkohle und Steinkohle des Zielniveaus festgelegt.

Zu Absatz 2

Soweit das Zielniveau für die Steinkohle nicht ausdrücklich in Absatz 1 benannt wird, regelt Absatz 2, wie das Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung ermittelt wird. Das Zielniveau für die Reduzierung der Steinkohleverstromung ist notwendig, um das Ausschreibungsvolumen nach § 6 zu ermitteln.

Die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen an dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 ermittelt sich durch Abzug der Nettonennleistung der Braunkohleanlagen, die gemäß der Stilllegungszeitpunkt, die entweder im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder in der Rechtsverordnung nach § 43 geregelt werden, zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das jeweilige Zieldatum liegt, noch elektrische Energie auf Basis von Braunkohle erzeugen dürfen. Damit stellt die Differenz das Zielniveau für die Steinkohleanlagen dar. Durch diese Rechnung wird gewährleistet, dass nicht mehr Braun- und Steinkohleanlagen am Markt verbleiben, als das gemeinsame Zielniveau zulässt. Das gemeinsame Zielniveau ermöglicht, dass die Reduzierung von Braun- und Steinkohleanlagen sich ergänzen und flexibel aufeinander reagieren. Soweit in einem Jahr eine größere Menge an Braunkohleanlagen reduziert wird, verringert sich die Notwendigkeit zu einer umfangreicheren Reduzierung der Steinkohleanlagen. Wird eine geringere Menge an Braunkohleanlagen reduziert, verlassen Steinkohleanlagen in größerem Umfang den Markt.

Zu § 5 (Erreichen des Zielniveaus durch Ausschreibungen und die gesetzliche Reduzierung)

Zu Absatz 1

§ 5 regelt klarstellend das Verfahren, wie das jeweilige Zielniveau nach § 4 erreicht wird.

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 wird das Zielniveau zu den Zieldaten bis zum Zieldatum 2026 durch die Ausschreibungen nach Teil 3 erreicht.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden die Ausschreibungen nach Teil 3 für die Zieldaten 2024 bis einschließlich 2026 durch die gesetzliche Reduzierung der Steinkohle nach Teil 4 im Falle einer Unterzeichnung abgesichert. Bei Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz 2 wird die Reduzierung der Steinkohleverstromung durch die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung ab den Zieldaten 2024 ergänzend ordnungsrechtlich sichergestellt.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 wird das Zielniveau ab dem Zieldatum 2027 ausschließlich durch die gesetzliche Reduzierung nach Teil 4 erreicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, welche Rechtsfolgen ein Zuschlag im Rahmen des Verfahrens nach Teil 3 dieses Gesetzes hat. Demnach hat der Anlagenbetreiber, der für sein Gebot einen

Zuschlag erhalten hat, einen Anspruch auf den Steinkohlezuschlag nach § 23. Zudem hat ein Zuschlag ebenso wie die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung ein Kohleverfeuerungsverbot für die im Gebot aufgeführte Steinkohleanlage zur Folge.

Zu § 6 (Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduzierung durch die Bundesnetzagentur)

§ 6 regelt die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduzierung.

Zu Absatz 1

§ 6 regelt die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens und des Umfangs der gesetzlichen Reduzierung.

Absatz 1 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur zu jedem Gebotstermin das Ausschreibungsvolumen sowie für jeden Anordnungstermin die Reduktionsmenge für die gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung ermittelt. Sie richtet sich dazu nach den Vorgaben der §§ 6 bis 9.

Die Bundesnetzagentur ermittelt das Ausschreibungsvolumen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Es besteht daher kein subjektives Klagerecht in Bezug auf die Ermittlung und Höhe des Ausschreibungsvolumens oder die Reduktionsmenge.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die durch die Bundesnetzagentur vorzunehmende Berechnung des Ausschreibungsvolumens beziehungsweise der zu ermittelnden Reduktionsmenge dar. Dazu zieht die Bundesnetzagentur von dem nach § 7 ermittelten Ausgangsniveau das für Steinkohleanlagen in § 4 Absatz 2 bestimmte Zielniveau ab. Diese Differenz ist die für das jeweilige Zieldatum zu reduzierende Nettonennleistung an Steinkohleanlagen. Die so ermittelte stillzulegende Kapazität entspricht bilden dem Ausschreibungsvolumen beziehungsweise der gesetzlichen Reduktionsmenge.

Zu Absatz 3

Für die erste und zweite Ausschreibung sind die Ausschreibungsvolumen in Absatz 3 gesetzlich festgelegt. Abweichend von Absatz 1 nimmt die Bundesnetzagentur in der ersten und zweiten Ausschreibung keine Ermittlung des Ausschreibungsvolumens vor. Die Ausschreibungen für die Jahre 2020 und 2021 werden über ein verkürztes Verfahren durchgeführt, um noch im Jahr 2020 und kurzfristig im Jahr 2021 Zuschläge erteilen zu können. Ab der dritten Ausschreibung (für das Zieldatum 2022) ermittelt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsvolumen nach dem Verfahren nach Absatz 1 und 2.

Zu Absatz 4

Für die Zieldaten 2023 bis 2025 wird das Ausschreibungsvolumen um jeweils 1 Gigawatt erhöht. Dabei erfolgt die Erhöhung pauschal und nachdem das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 und 2 ermittelt worden ist.

Zu § 7 (Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur)

§ 7 regelt die Ermittlung des Ausgangsniveaus durch die Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 regelt, dass die Bundesnetzagentur das Ausgangsniveau an Steinkohlekapazitäten spätestens zwei und frühestens vier Monate vor jedem Gebotstermin ermittelt sowie für die gesetzliche Reduzierung frühestens einen Monat vor Anordnungstermin.

Zu Absatz 2

Das Ausgangsniveau wird für jedes Zieldatum ermittelt. Dazu wird die Summe der Nettonennleistung der Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung zunächst auf Basis der Kraftwerksdaten aus dem beschleunigten Verfahren nach § 8 für die Zieldaten 2022 und 2023 und für alle nachfolgenden Zieldaten auf Basis der Kraftwerksdaten aus der Kraftwerksliste in § 29 Absatz 4 gebildet. Sobald die Reihung nach § 29 vorliegt, ist eine separate Erfassung der Kraftwerke zur Berechnung des Ausgangsniveaus entbehrlich.

Zu Absatz 3

Von der Summe der Nettonennleistung nach Absatz 2 subtrahiert die Bundesnetzagentur Steinkohleanlagen nach Nummer 1 bis 7, bei denen bereits sicher oder wahrscheinlich ist, dass sie den Strommarkt zum Zieldatum aus unterschiedlichen Gründen verlassen haben.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nennt die Steinkohleanlagen, ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung verloren haben.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt die Steinkohleanlagen, die für das Zieldatum der Ausschreibung eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 abgegeben haben, da diese Steinkohleanlagen bereits rechtsverbindlich und endgültig zum Zieldatum entweder stillgelegt werden oder für diese jedenfalls ein Verbot der Kohleverfeuerung gilt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 nennt die Steinkohleanlagen, die eine endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG angezeigt haben und die an einer endgültigen Stilllegung nach § 13d EnWG gehindert sind. Diese Steinkohleanlagen sind in der Regel in der Netzreserve kontrahiert und nicht mehr am Markt tätig.

Zu Nummer 4

Nummer 4 nennt die Steinkohleanlagen, die nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung einen Zuschlag erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve zustande gekommen ist, da die Zweitsicherheit gemäß § 10 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet wurde.

Der letzte Halbsatz macht klarstellend deutlich, dass dies auch gilt, wenn die vertragliche Verpflichtung bereits beendet wurde.

Zu Nummer 5

Gemäß Nummer 5 werden die Steinkohleanlagen abgezogen, die nach § 21 einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben.

Zu Nummer 6

Gemäß Nummer 6 werden die Steinkohleanlagen abgezogen, denen die gesetzliche Reduzierung nach § 35 angeordnet wurde.

Zu Nummer 7

Nummer 7 stellt sicher, dass alle KWK-Anlagen, die bereits einen Antrag auf Zulassung für den Kohleersatzbonus nach dem KWKG beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gestellt haben und denen eine Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bereits erteilt wurde, von dem Ausgangsniveau abgezogen werden, wenn diese Zulassung nicht wieder zurückgenommen wurde.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Zeitpunkt, bis zu dem die Angaben nach Absatz 3 für die Ermittlung zugrunde gelegt werden. Da sich Änderungen im Umfang der Nummern 1 bis 7 täglich ergeben können, ist es notwendig einen Stichtag festzulegen. Dieser ist der Tag, der einen Monat vor der Bekanntmachung der Ausschreibung liegt.

Zu Absatz 5

Im verkürzten Verfahren ist eine Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht erforderlich.

Zu § 8 (Beschleunigtes Verfahren zur Erfassung der Steinkohleanlagen)

Zu Absatz 1

Für die Ermittlung des Ausgangsniveaus bzgl. der Ausschreibungen für die Zieldaten 2022 und 2023 kann noch nicht auf die Reihung nach § 29 Absatz 4 zurückgegriffen werden. Die Bundesnetzagentur muss daher die Steinkohleanlagen mit einer wirksamen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermitteln. Sie veröffentlicht dazu spätestens fünf Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin eine entsprechende Kraftwerkliste auf Basis des Monitorings nach § 35 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz auf ihrer Internetseite mit den in Absatz 1 genannten Angaben. Die Veröffentlichung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens sowie des Zielniveaus für die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung

Zu Absatz 2

Soweit eine Ergänzung oder Neubewertung der veröffentlichten Anlagen erforderlich ist, müssen Anlagenbetreiber innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Angaben nach Absatz 1 diese Ergänzungen sowie die entsprechenden Unterlagen an die Bundesnetzagentur übersenden. Eine Neubewertung kann erforderlich werden, wenn Anlagenbetreiber im Rahmen des Monitorings nach § 35 EnWG Angaben gemacht haben, die sie aufgrund der mit den Regelungen dieses Gesetzes verbundenen Rechtsfolgen neu bewerten oder sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben. Werden Anlagen nicht vom Monitoring erfasst, müssen deren Betreiber die entsprechenden Angaben spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1 an die Bundesnetzagentur übermitteln. Sowohl die Angaben zu Korrektur und Ergänzung als auch die erstmaligen Kraftwerksangaben sind verbindlich.

Zu § 9 (Verbindliche Stilllegungsanzeige und verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige)

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt eine freiwillige Selbstverpflichtung für Betreiber von Steinkohleanlagen ab einer Leistung von 10 Megawatt ein. Das bedeutet, dass die Abgabe der Anzeige freiwillig erfolgt, die Rechtsfolge jedoch verbindlich ist.

Zu Nummer 1

Der Anlagenbetreiber einer Steinkohleanlage kann sich nach Nummer 1 bei der Anzeige der endgültigen Stilllegung nach § 13b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 EnWG verpflichten, seine Steinkohleanlage zu dem von ihm angezeigten Stilllegungszeitpunkt, endgültig stillzulegen. Der angezeigte Stilllegungszeitpunkt muss mit der Frist nach § 13b EnWG vereinbar sein.

Bei Vornahme einer verbindlichen Stilllegungsanzeige nach Nummer 1 kann der Stilllegungszeitpunkt frei innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten nach der Erklärung der Anzeige gewählt werden. Ein Zeitpunkt, der die 30 Monate überschreitet, ist unzulässig.

Zu Nummer 2

Der Betreiber einer Steinkohleanlage kann sich nach Nummer 2 verpflichten, zu einem von ihm anzuzeigenden Zeitpunkt, keine Steinkohle mehr zu verfeuern. Das Vermarktungsverbot nach § 47 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

Bei Vornahme einer verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach Nummer 2 kann der Zeitpunkt, ab dem keine Kohle mehr verfeuert wird, frei innerhalb eines Zeitraums von 30 Monaten nach der Erklärung der Anzeige gewählt werden. Ein Zeitpunkt, der die 30 Monate überschreitet, ist, ebenso wie bei der verbindlichen Stilllegungsanzeige, unzulässig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die verbindliche Stilllegungsanzeige und die verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige unwiderruflich sind. Nach Satz 2 und Satz 3 muss der Betreiber den jeweiligen Kalendertag mitteilen, zu dem die Verpflichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wirksam werden sollen. Spätestens werden sie 30 Monate nach der Anzeige wirksam. Dies bezieht sich auf Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2. Satz 4 regelt das Verhältnis zu § 13b EnWG. Die Verpflichtung zur Stilllegungsanzeige nach § 13b EnWG bleibt im Übrigen unberührt. Die Fristen nach § 13b EnWG gelten fort. Soweit eine Steinkohleanlage, für die eine verbindliche Stilllegungsanzeige abgegeben wurde, systemrelevant im Sinne des § 13b EnWG ist, gilt die Rechtsfolge des § 13b EnWG fort.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verhältnis der verbindlichen Stilllegungsanzeige zu dem Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 und zum Beschaffungsverfahren für die Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 2 in Verbindung mit § 13h EnWG. Sobald der Betreiber einer Steinkohleanlage eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige erklärt hat, darf er sich nach Nummer 1 mit dieser Steinkohleanlage nicht mehr an der Ausschreibung beteiligen. Er darf aber nach Nummer 2 an einem Beschaffungsverfahren für die Kapazitätsreserve teilnehmen, soweit die Voraussetzungen nach der Kapazitätsreserveverordnung vorliegen.

Satz 2 stellt klar, dass der Anlagenbetreiber einer Steinkohleanlage, der eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben hat, bei Vorliegen der Voraussetzungen den Zuschlag für KWK-Strom nach § 7 Absatz 2 des KWKG in Anspruch nehmen kann. In diesem Fall hat der Betreiber der Steinkohleanlage keinen Anspruch auf den Steinkohlezuschlag, so dass eine doppelte Entschädigung der Stilllegung ausgeschlossen ist.

Zu Teil 3 (Ausschreibungen zur Reduzierung der Steinkohleverstromung)

Zu § 10 (Gegenstand der Ausschreibungen, Gebotstermine)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens. Ziel der Ausschreibungen nach Teil 3 ist es, die bezuschlagten Gebote und den jeweiligen Steinkohlezuschlag zu ermitteln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Gebotstermine der Ausschreibungen und damit die Frist zur Abgabe der Gebote. Die Nummern 1 bis 7 legen die Gebotstermine fest. Absatz 2 regelt die Zeitpunkte, zu denen die Ausschreibungen nach Teil 3 für das jeweilige Zieldatum umgesetzt werden. Der Gebotstermin liegt für das Zieldatum 2022 22 Monate, für das Zieldatum 2023 24 Monate, für das Zieldatum 2024 30 Monate, für das Zieldatum 2025 32 Monate und für das Zieldatum 2026 34 Monate vor dem jeweiligen Zieldatum. Im Jahr 2020 und ggf. auch im Jahr 2021 fallen Ausschreibungsjahr und das Jahr, in dem das Vermarktungsverbot wirksam wird, aufgrund eines verkürzten Verfahrens zusammen.

Gemäß Nummer 1 dient der erste Gebotstermin zur Umsetzung des Vermarktungsverbots noch im Jahr 2020 und somit dazu, bereits im Kalenderjahr 2020 relevante Kohlendioxidemissionen einzusparen. Da jedoch das Datum des Inkrafttretens noch nicht sicher abgesehen werden kann, wird klargestellt, dass der Gebotstermin frühestens in dem Monat liegen kann, der dem Inkrafttreten um zwei Monat nachfolgt. Denn nach dem Inkrafttreten muss die erste Ausschreibung im Folgemonat noch bekanntgegeben werden. Dem Vermarktungsverbot folgt das Verbot der Kohleverfeuerung, das jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erst wirksam wird.

Bei der Bestimmung der Monatszeiträume ist aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Sicherstellung der Erreichung des Zieldatums nach § 4 Absatz 1 ein Reservemonat berücksichtigt worden. Das Steinkohleverfeuerungsverbot kann damit mitunter bis zu einen Monat vor dem Zieldatum bereits Wirksamkeit erlangen. Dies stellt sicher, dass bei Stichtagsverschiebungen aufgrund von Feiertagen und Verzögerungen im Verfahrensablauf das Zielniveau zum Zieldatum erreicht wird.

Bei der Bestimmung der Monatszeiträume ist aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Sicherstellung der Erreichung des Zieldatums nach § 4 Absatz 1 ein Reservemonat berücksichtigt worden.

Im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 findet die Ausschreibung in demselben Jahr statt, in dem das Vermarktungsverbot nach § 47 Absatz 2 wirksam wird. Anders als in der ersten Ausschreibung fällt in den folgenden Ausschreibungen das Vermarktungsverbot mit dem Verbot der Kohleverfeuerung zusammen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass ein Ausschreibungsverfahren nur dann durchzuführen ist, wenn die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens einen Wert größer als Null ergeben hat. Beträgt das Ausschreibungsvolumen „Null“ oder ist es negativ, wird das gesetzliche Zielniveau

veau nach § 4 auch ohne zusätzliche Maßnahmen erreicht. Der Zweck der Ausschreibung entfällt damit.

Zu § 11 (Bekanntmachung der Ausschreibung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur. Frühestens 14 und spätestens bis zehn Wochen vor jedem Gebotstermin macht die Bundesnetzagentur die Ausschreibung mit den Angaben der Nummern 1 bis 6 auf ihrer Internetseite bekannt.

Bei diesen Angaben handelt es sich um Pflichtangaben, die zur Vorbereitung eines Gebotes notwendig sind oder sein können. Durch die Veröffentlichung des Netzfaktors sollen den Bietern transparente Informationen zu den Rahmenbedingungen der Bezuschlagung der Gebote zur Verfügung gestellt werden, die ihnen eine Bewertung ihrer Aussicht auf Zuschlag erleichtern.. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stellen.

Es ist unschädlich, wenn sich die Angaben in der Bekanntmachung auch bereits aus dem Gesetz selbst ergeben

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erfolgen die Bekanntmachungen nach Absatz 1 ausschließlich im öffentlichen Interesse. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Bekanntmachung der Ausschreibung allein Informationsinteressen dienen soll. Sie begründet demnach keine subjektiven Rechte des einzelnen Bieters.

Die Bundesnetzagentur kann Formatvorgaben für die Ausschreibungsverfahren machen. Es handelt sich insoweit um eine Ermessensentscheidung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 berechtigt die Bundesnetzagentur, die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Administrierbarkeit für die Bieter und die Bundesnetzagentur erleichtert werden. Macht die Bundesnetzagentur von dieser Kompetenz Gebrauch, entfallen die Schriftformerfordernisse nach § 14 Absatz 1.

Zu § 12 (Teilnahmeberechtigung)

Zu Absatz 1

§ 12 regelt die Berechtigung zur Teilnahme an einer Ausschreibung. Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Teilnahme an der Ausschreibung freiwillig ist.

Zu Nummer 1

Die Steinkohleanlage muss gemäß Nummer 1 der Definition in § 3 Nummer 25 entsprechen. Voraussetzung ist, dass die Steinkohleanlage in der Lage ist, durch den Einsatz von Steinkohle elektrische Energie zu erzeugen. Die Erzeugung weiterer Produkte, wie zum Beispiel Nutzwärme, oder die Art und Weise der Verwendung der Steinkohleanlage schließt die Teilnahmeberechtigung nicht aus. Eine Beschränkung der Größe der Steinkohleanlage ist nicht vorgesehen. Anlagen, in denen Steinkohle als Zusatz- oder Ersatzbrennstoff eingesetzt wird, können nicht angeboten werden, da hier bereits keine Stein-

kohleanlage im Sinne dieses Gesetzes vorliegt. Im Übrigen sind die weiteren Ausführungen zur Definition der Steinkohleanlage zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Die Regelung in Nummer 2 stellt sicher, dass nur solche Steinkohleanlagen ein Gebot abgeben dürfen, für die eine rechtswirksame Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 BImSchG vorliegt.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 sind ausschließlich Steinkohleanlagen teilnahmeberechtigt, die als Hauptenergieträger Steinkohle haben. Der Hauptenergieträger ist in § 3 Nummer 18 definiert. Die Einschränkung auf Steinkohleanlagen mit dem Hauptenergieträger Steinkohle ist notwendig, da nur diese durch dieses Gesetz adressiert werden. Eine Ausnahme dazu bildet § 46 Absatz 5. Für diese Anlagen gilt ausschließlich ein Kohleverfeuerungsverbot ab dem Jahr 2027 nach Maßgabe des § 46 Absatz 5.

Zu Nummer 4

Nummer 4 stellt sicher, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage sein Gebot nur mit Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümer abgeben kann und fordert einen entsprechenden Nachweis. Die Einbeziehung dient dem Schutz des Eigentümers.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt, dass die Betreiber, die an einer Ausschreibung teilnehmen wollen durch Vorlage einer gemeinsamen Erklärung der zuständigen Tarifpartner nachweisen müssen, dass für das Unternehmen des Betreibers ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung Anwendung findet, der bzw. die den Abbau der Beschäftigung in der Steinkohleanlage betrifft, der aufgrund eines Verbotes der Kohleverfeuerung nach § 46 in Verbindung mit einem Zuschlag nach § 21 erfolgt. Der Tarifvertrag, auf den sich diese Teilnahmevoraussetzung bezieht, muss auch Regelungen über die Beendigung von vertraglichen Verhältnissen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern enthalten. Es genügt kein Tarifvertrag, der sich ausschließlich auf Arbeitszeit, -entgelt oder ähnliches bezieht.

Die Regelung im Rahmen der Teilnahmevoraussetzungen für die freiwilligen Ausschreibungen ist der intendierten Reduzierung der Kohlendioxidemissionen und der Erreichung der Klimaziele nicht abträglich. Vielmehr sollen durch diese Voraussetzungen die Rechte der Beschäftigten sowie die sozialverträgliche Abwicklung in den Steinkohleanlagen gesichert werden. Zudem wird damit die Wirkung von Tarifverträgen erhöht und ein „level playing field“ der sozialen Absicherung im Rahmen der Ausschreibung geschaffen. Dies garantiert einen fairen Wettbewerb. Ohnehin unterfallen bereits heute die weit überwiegende Anzahl der Betreiber von Steinkohleanlagen unternehmensseitig Tarifverträgen.

Vor diesem Hintergrund wäre ein etwaiger Eingriff durch die Regelung in Grundrechte der Betreiber von Steinkohleanlagen, die wegen dieser Regelung von einer Ausschreibung ausgeschlossen wären, gerechtfertigt: Zunächst steht es den Unternehmen innerhalb der wettbewerblichen Ausschreibungen frei, die tarifvertraglichen Standards einzuhalten. Zudem besteht weder ein gesetzlicher Zwang noch auf Unternehmensebene eine zwingende Notwendigkeit, an der Ausschreibung teilzunehmen. Ein etwaiger Ausschluss von der Ausschreibung hat schließlich keinen Einfluss auf die Möglichkeit der Unternehmen, die Steinkohleanlage weiter zu betreiben. Dementsprechend würde es sich um einen Eingriff mit geringer Eingriffstiefe handeln. Im Gegensatz dazu wiegt das Erreichen der verfassungsrechtlich geschützten gesetzgeberischen Ziele (Arbeitnehmerschutz, Sozialverträglichkeit und Stärkung von Tarifverträgen) schwerer. Ein Eingriff wäre dementsprechend verhältnismäßig.

Zu Nummer 6

Nummer 6 regelt das Zusammenspiel zwischen dem Steinkohlezuschlag und dem Kohleersatzbonus nach dem KWKG. Die Regelung stellt klar, dass sich der Betreiber einer Steinkohleanlage zwischen den beiden Vergütungsregelungen entscheiden muss. Er muss sich daher bereits bei Teilnahme an der Ausschreibung dazu verpflichten, im Fall eines Zuschlags nach diesem Gesetz auf den erhöhten Zuschlag nach § 7 Absatz 2 KWKG oder dessen Vorgängerregelung zu verzichten (bedingte Verzichtserklärung). Mit dieser Regelung wird eine doppelte Vergütung derselben Steinkohleanlage ausgeschlossen.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage eine Erklärung zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung vorlegt. Er erklärt sich damit einverstanden, dass seine Angaben im Fall eines Zuschlags nach § 21 durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Es soll gewährleistet werden, dass Kraftwerksflächen frühzeitig in die Planung von Maßnahmen zum Strukturwandel mit einbezogen werden (vgl. § 11 Absatz 2 Investitionsgesetz Kohleregionen).

Zu Nummer 8

Eine weitere Voraussetzung für die Teilnahme ist nach Nummer 8, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage sich im Rahmen einer Eigenerklärung verpflichtet, sich bei Bedarf der Übertragungsnetzbetreiber zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen. In diesem Fall besteht nach § 26 Absatz 3 gegen den Übertragungsnetzbetreiber ein Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Umrüstkosten, sowie auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Absatz 3 EnWG. Die Eigenerklärung bezieht sich auf die Steinkohleanlage, für die das Gebot abgegeben wurde und steht unter der Bedingung, dass das Gebot einen Zuschlag erhält. Erhält das Gebot keinen Zuschlag, ist die Eigenerklärung hinfällig. Die Eigenerklärung ist zeitlich zu begrenzen bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird. Das ergibt sich daraus, dass sich die Eigenerklärung ausschließlich auf die bezuschlagte Steinkohleanlage bezieht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Steinkohleanlagen von vornherein nicht teilnahmeberechtigt sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass Steinkohleanlagen, die eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben haben und daher ohnehin verpflichtet sind stillzulegen oder sich verpflichtet haben, keine Steinkohle mehr zu verfeuern, nicht mehr an der Ausschreibung teilnehmen dürfen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 dürfen Steinkohleanlagen, die bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung in der Kapazitätsreserve gebunden sind, das heißt bereits einen Zuschlag nach § 18 Kapazitätsreserveverordnung erhalten haben und für die ein wirksamer Vertrag im Rahmen der Kapazitätsreserve dadurch zustande gekommen ist, dass die Zweitsicherheit gemäß § 10 der Kapazitätsreserveverordnung fristgerecht geleistet worden ist, nicht mehr an der Ausschreibung teilnehmen. Der letzte Halbsatz stellt klar, dass der Ausschluss von der Teilnahmeberechtigung auch dann gilt, wenn die vertragliche Verpflichtung nach der Kapazitätsreserveverordnung bereits beendet wurde.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass Steinkohleanlagen, die nach § 13b Absatz 1 Satz 1 EnWG eine endgültige Stilllegung angezeigt haben und die endgültig nach § 13b Absatz 3 Satz 2 EnWG stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung nach § 13d EnWG untersagt wurde, nicht mehr an der Ausschreibung teilnehmen dürfen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 schließt Steinkohleanlagen, die bereits in einer vorherigen Ausschreibung nach diesem Gesetz einen Zuschlag erhalten haben, aber ggf. noch nicht stillgelegt sind, aus. Damit werden mehrfache Teilnahmen an Ausschreibungen mit derselben Steinkohleanlage verhindert, wenn bereits ein Zuschlag erteilt wurde. Wurde eine Steinkohleanlage in einer Ausschreibung nicht bezuschlagt, darf diese in einer weiteren Ausschreibung erneut angeboten werden.

Zu Absatz 3

Bedingt durch den verzögerten Netzausbau und die damit einhergehenden Netzengpässe ist für den sicheren Netzbetrieb der Einsatz konventioneller Kraftwerke südlich der Netzengpässe zum Redispatch erforderlich. Diejenigen Steinkohleanlagen, bei denen im Falle einer Stilllegung eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine redispatchbedingte Systemrelevanz bestünde, sind nach Absatz 3 in der ersten Ausschreibungsrunde nicht teilnahmeberechtigt.

So soll vermieden werden, dass sich Steinkohleanlagen beteiligen, die sich später als systemrelevant erweisen. Dies wäre in der ersten Ausschreibungsrunde aufgrund der hier greifenden kurzen Frist zwischen Zuschlagserteilung und Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbot sowie aufgrund des hohen Ausschreibungsvolumens mit nicht unbeachtlichen Risiken für die Systemstabilität verbunden.

Die Anlage zu § 12 Absatz 3 benennt eine Südregion, die durch die im Übertragungsnetz erwarteten Netzengpässe begrenzt wird. Hierfür sind diejenigen Netzengpässe relevant, die für den Zeitraum nach der möglichen Stilllegung der Steinkohleanlagen prognostiziert werden. Zur Ableitung dieser Netzengpässe wird auf die Ergebnisse des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 Bezug genommen.

Um in der Ausschreibung einen ausreichenden Wettbewerb unter den teilnahmeberechtigten Anlagen zu gewährleisten, darf die Südregion nicht größer ausfallen als notwendig für die Vermeidung der Risiken für die Systemstabilität. Daher wird die Südregion so gewählt, dass sie ein räumlich zusammenhängendes Gebiet mit 30 bis 40 Prozent der Bundesfläche umfasst. Die Festlegung erfolgt landkreisscharf.

Zu § 13 (Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die Ausschreibung)

Zu Absatz 1

§ 13 ermöglicht es Betreibern einer Steinkohleanlage mit Dampfsammelschiene anstelle des grundsätzlich geltenden weiten Begriffs der Steinkohleanlage nach § 3 Nummer 25 zweiter Halbsatz innerhalb einer Dampfsammelschienen-Anlage mehrere (mindestens zwei) Blöcke abzugrenzen, für die dann jeweils gesondert zu bestimmen ist, ob es sich um eine Steinkohleanlage im Sinne des Gesetzes handelt oder nicht. So ist es beispielsweise denkbar, eine Dampfsammelschienen-Anlage, die sowohl über einen Gas- als auch einen Steinkohlekessel verfügt zu zwei Blöcken abzugrenzen, einen Gas- und einen Steinkohleblock. Nur der Steinkohle-Dampfsammelschienenblock gilt dann als Steinkohleanlage im Sinne des Gesetzes. Voraussetzung einer solchen Blockabgrenzung ist jedoch, dass diese wirksam ist. Die hierfür zu erfüllenden Anforderungen sind in Satz 2 geregelt.

Zu Nummer 1

Eine Dampfsammelschienenblockabgrenzung kann nur erfolgen, wenn für den abgegrenzten Dampfsammelschienenblock die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 12 zutreffen. Dies erfordert, dass jeder Dampfsammelschienenblock über einen Dampferzeuger, eine Turbine und einen Generator verfügt. Als Dampferzeuger kommen in diesem Zusammenhang keine Reservedampferzeuger in Betracht. Diese können nur als zusätzlicher Bestandteil eines Dampfsammelschienenblocks abgegrenzt werden, können aber nicht das Erfordernis des Vorhandenseins eines Dampferzeugers, der kein Steinkohle-Reservedampferzeuger ist, ersetzen. Erforderlich ist zudem, dass die Abgrenzung über thermodynamisch abgrenzbare Einheiten einer Steinkohleanlage erfolgt und der Dampfsammelschienenblock auch ohne die anderen Dampfsammelschienenblöcke elektrische Energie erzeugen sowie die angegebene Nennleistung erreichen kann. Damit die Abgrenzung des Dampfsammelschienenblocks die Anforderungen der Legaldefinition in § 3 Nummer 12 erfüllt, darf der virtuelle Zuschnitt daher nur an der Dampfsammelschiene der Steinkohleanlage erfolgen. Es sind nur solche virtuellen Zuschnitte zulässig, die auch bei einem tatsächlichen Zuschnitt, das heißt durch ein tatsächliches Auftrennen der Dampfsammelschiene an derselben Stelle, thermodynamisch betrachtet zu einzeln funktionsfähigen Blöcken führen würden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt sicher, dass mechanisch miteinander verbundene Hauptanlagenteile demselben Block zugeordnet werden. Mechanisch miteinander verbundene Hauptanlagenteile, also die Turbinen nebst den zugehörigen Generatoren dürfen nicht unterschiedlichen Blöcken zugeordnet werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 stellt sicher, dass einzelne Hauptanlagenteile und Reserve-Dampferzeuger nicht mehrfach zugeordnet werden können. Eine doppelte Zuordnung etwa eines Dampferzeugers zu zwei Blöcken macht die Abgrenzung daher unwirksam.

Zu Nummer 4

Nummer 4 stellt sicher, dass jeder Dampferzeuger einer neu gebildeten Steinkohleanlage zugeordnet wird. Es ist insoweit nicht möglich, bei der Dampfsammelschienenblockabgrenzung einzelne Dampferzeuger zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Steinkohle nicht zuzuordnen, um damit diese Dampferzeuger aus dem Begriff der Steinkohleanlage und damit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Zu Nummer 5

Jeder Reservedampferzeuger muss einer neu gebildeten Steinkohleanlage zugeordnet werden, in dem mindestens auch ein weiterer Dampferzeuger, der Steinkohle verfeuert, enthalten ist. Der Steinkohle-Reservedampferzeuger ist in § 3 Nummer 27 definiert. Hintergrund dieser Anforderung ist, dass bei der blockweisen Abgrenzung nicht ausschließlich Steinkohle-Reservedampferzeuger zusammen mit Gaskesseln angeboten werden dürfen, für die ein Verbot der Kohleverfeuerung zu keinen nennenswerten CO₂-Einsparungen führen würde.

Zu Nummer 6

Nummer 6 stellt sicher, dass die angegebene Nettonennleistung auch der tatsächlichen Dimensionierung des Blocks entspricht. Der Betreiber der Steinkohleanlage gibt die Nettonennleistung an. Gemäß Absatz 3 Satz 2 plausibilisiert die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss der Betreiber, der eine Abgrenzung nach Absatz 1 vornimmt, der Bundesnetzagentur für jeden Block die Bezeichnung, die zugeordneten Hauptanlagenteile sowie etwaige Steinkohle-Reservedampferzeuger, den Hauptenergieträger des Dampfsammelschienenblocks, die thermische Nettonennleistung der Dampferzeuger und das Datum der Inbetriebnahme sowie die Dauerwirkleistung der Generatoren mitteilen. Diese Mitteilungspflicht ist insbesondere für die Überprüfung durch die Bundesnetzagentur erforderlich.

Nach Satz 1 sind die Angaben der Betreiber durch geeignete Unterlagen, wie insbesondere Schaltbilder und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu belegen.

Zu Absatz 3

Die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 werden durch die Bundesnetzagentur überprüft, wobei die Wirksamkeit der Zuordnung nach Absatz 1 erst nach der Überprüfung durch die Bundesnetzagentur mit Abschluss des Gebotsverfahrens eintritt. Gemäß Satz 3 plausibilisiert die Bundesnetzagentur die Nettonennleistung. Satz 4 bestimmt, dass die einmalig durch den Betreiber getroffene Zuordnung dauerhaft gültig ist. Der Betreiber kann für eine weitere Ausschreibungsrunde keine neue Zuordnung nach Absatz 1 treffen, sondern ist an seine einmal getroffene und wirksame Zuordnung gebunden. Die Zuordnung bleibt auch wirksam, soweit das Gebot, in dem die Zuordnung mitgeteilt wurde, keinen Zuschlag erhalten hat oder bei jedem Ausschluss, der nicht auf der Unwirksamkeit der Zuordnung beruht. Zudem behält die Zuordnung ihre Wirksamkeit auch für die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung. Wurde keine Zuordnung getroffen, kann diese nach Maßgabe von § 29 Absatz 3 und § 30 für die Reihung im Verfahren der gesetzlichen Reduzierung nachgeholt werden. Ein einmal vorgenommene Zuordnung behält dauerhaft ihre Wirksamkeit.

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Verfahrenseffizienz sind die Angaben des Betreibers nach Absatz 2 bei Abgabe von mehreren Geboten – auch bei Gebotsabgabe in verschiedenen Ausschreibungsrunden – nur einem Gebot beizufügen. Dabei hat der Betreiber jedoch die Pflicht eindeutig zu kennzeichnen, welchem Gebot die Angaben beiliegen.

Zu Absatz 5

Der Betreiber muss nach Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung technisch sicherstellen, dass in dem jeweiligen Dampfsammelschienenblock weder direkt noch indirekt Dampf aus anderen Blöcken zur Erzeugung von elektrischer Energie durch den Einsatz von Steinkohle genutzt wird. Diese technische Sicherstellung soll eine Umgehung des Kohleverfeuerungsverbotes verhindern.

Zu § 14 (Anforderungen an Gebote)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den notwendigen Inhalt jedes Gebotes und damit die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Ausschreibung. Entspricht ein Gebot nicht diesen Voraussetzungen, wird es gemäß § 17 Nummer 1 von dem Gebotsverfahren ausgeschlossen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind der Name, die Anschrift, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse des Bieters der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Durch die Angabe der Anschrift und vor allem der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse besteht eine einfache und

schnelle Möglichkeit für die Bundesnetzagentur zur Kontaktaufnahme mit den Bietern. Hierdurch können Informationen zum Stand des jeweiligen Verfahrens oder eventuelle Rückfragen schnell übermittelt werden. Die Kontaktdaten werden entsprechend der geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und weder im Internet veröffentlicht noch weitergegeben.

Wenn der Bieter keine natürliche Person, sondern eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, müssen darüber hinaus ihr Sitz und der Name eines Bevollmächtigten benannt werden, der zum Abschluss von Rechtsgeschäften für die juristische Person oder die Personengesellschaft im Rahmen der Ausschreibungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt und daher befugt ist.

Ein Auswechseln der Kontaktperson bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist zulässig. Dies muss der Bundesnetzagentur jedoch unverzüglich mitgeteilt werden.

Weiterhin muss der Bieter den Namen und den Sitz der weiteren Gesellschaft mitteilen, wenn mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei einer anderen rechtsfähigen Personengesellschaft oder juristischen Person liegen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist der Name der Steinkohleanlage, für die das Gebot abgegeben wird, anzugeben. Hierdurch wird gleichzeitig klargestellt, dass jedes Gebot nur eine Steinkohleanlage umfassen darf. Auf diese Weise ist eine eindeutige Zuordnung des Gebots zu einer Steinkohleanlage möglich. Entsprechend der Definition der Steinkohleanlage in § 3 Nummer 25 dürfen somit nur Gebote für ganze Steinkohleanlagen abgegeben werden.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss der Bieter im Gebot soweit die Steinkohleanlage über eine Dampfsammelschiene verfügt und nach § 13 eine Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken vorgenommen wurde, diese Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken angeben. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung, Überprüfbarkeit und Transparenz.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 ist der Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben werden soll, anzugeben, um das Gebot eindeutig einem Ausschreibungsverfahren zuzuordnen zu können.

Zu Nummer 5 und Nummer 6

Nach den Nummern 5 und 6 muss der Bieter die genaue Gebotsmenge in Megawatt Nettonennleistung mit drei Nachkommastellen und den Gebotswert in Euro mit zwei Nachkommastellen angeben.

Zu Nummer 7

Nummer 7 bestimmt, dass der Bieter im Gebot den Standort der Steinkohleanlage, auf die sich das Gebot bezieht, genau angeben muss. Dabei muss er neben dem Bundesland und dem Landkreis auch die Gemeinde und die postalische Adresse angeben.

Diese Angaben dienen dazu, einen örtlichen Bezug herzustellen. Das Gebot – und im Fall des Zuschlags auch dieser – beziehen sich genau auf die Steinkohleanlage, die im Gebot angegeben wird. Der Zuschlag kann nicht auf eine andere Steinkohleanlage übertragen werden.

Zu Nummer 8

Nummer 8 legt fest, dass der Bieter den regelverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes benennen muss. Der zuständige regelverantwortliche Betreiber des Übertragungsnetzes ist immer der Betreiber des Übertragungsnetzes, der für das Netz regelverantwortlich ist, an das die Steinkohleanlage angeschlossen ist. Da nicht alle Steinkohleanlagen am Übertragungsnetz angeschlossen sind, sind auch die Anschlussnetzbetreiber zu nennen.

Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt, dass die Genehmigungsbehörde der Betriebsgenehmigung, einschließlich des Aktenzeichens der Betriebsgenehmigung anzugeben ist. Umfasst die Betriebsgenehmigung mehrere Steinkohleanlagen im Sinne dieses Gesetzes, dann muss jedes Gebot, das eine dieser Steinkohleanlagen betrifft, die Angaben nach Nummer 9 enthalten.

Zu Nummer 10

Weiterhin muss der Bieter nach Nummer 10 die historischen Kohlendioxidemissionen in Tonnen ohne Nachkommastellen angeben, die bei der Erzeugung elektrischer Energie in der jeweiligen Steinkohleanlage entstanden sind, das heißt die absoluten, historischen Emissionen der vergangenen drei Kalenderjahre. Übermittelt werden muss ein testierter Gesamtwert in Tonnen für die vergangenen drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem Gebotstermin. Der Verzicht auf Nachkommastellen dient der Vereinfachung. Erfasst werden soll damit die mit der Stromerzeugung einhergehende Freisetzung von Kohlendioxidemissionen. Bei KWK-Anlagen betrifft das die anteilige Freisetzung von Kohlendioxid, die nach Stand der Technik der Stromerzeugung zuzuordnen ist.

Die Anforderung der Testierung nimmt Bezug auf § 21 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Die Angabe der Emissionen ist demnach durch einen unabhängigen Dritten zu prüfen. Dieser muss bestätigen, dass die Emissionswerte mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und wesentlichen Abweichungen von den geltenden Regelwerken sind. Insbesondere soll die Erhebung der Emissionsdaten den geltenden Regelwerken zum Emissionshandel entsprechen. Zur Prüfung berechtigt sind akkreditierte oder zertifizierte Prüfstellen zur Verifizierung im Sinne des § 21 TEHG.

Die historischen Emissionen sind der für den Regelungszweck beste objektivierbare Maßstab für die Emissionen einer Steinkohleanlage. Der Vergleich zwischen historischen und verbleibenden Emissionen zeigt, dass die Berücksichtigung zukünftiger Emissionen mit erheblichen Unsicherheiten bei der Ermittlung verbunden ist, weil die verbleibenden Emissionen auf Modellrechnungen beruhen. Zusätzlich könnte die Berücksichtigung der künftig verbleibenden Emissionen zu einer Ungleichbehandlung anderer Steinkohleanlagen führen. Jüngere Steinkohleanlagen würden benachteiligt, da ihre Emissionen nach 2038 nicht mehr berücksichtigt werden würden. Ältere Steinkohleanlagen könnten benachteiligt werden, da die Berechnung der Restlebensdauer zu einem Wert unterhalb der faktischen Restlebensdauer führen würde. Auch ist im Rahmen der Ausschreibungen nicht absehbar, wann welche Steinkohleanlage aus dem Strommarkt geht. Folglich lassen sich in diesem Fall keine belastbaren Aussagen über die verbleibenden Emissionen treffen.

Zu Nummer 11

Die Angaben nach Nummer 11 sind notwendig zur Plausibilisierung der Nettonennleistung.

Zu Nummer 12

Nach Nummer 12 ist die Kraftwerksnummer anzugeben, unter der die Steinkohleanlage in der Kraftwerkliste der Bundesnetzagentur geführt wird. Auf diese Weise findet eine eindeutige Zuordnung statt. Sofern für die Steinkohleanlage keine Kraftwerksnummer vorhanden ist, unterbleibt die Angabe.

Zu Nummer 13

Nach Nummer 13 ist die aktuelle Bankverbindung des Betreibers der Steinkohleanlage unter Nennung einer IBAN-Nummer anzugeben. Dies ist im Hinblick auf den Zahlungsanspruch der Zuschlagsberechtigten nach § 23 von Bedeutung und erleichtert so den reibungslosen Verfahrensablauf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass ein Gebot sich stets auf die vollständige Nettonennleistung einer Steinkohleanlage beziehen muss. Ein Gebot mit nur einer anteiligen Nettonennleistung einer Steinkohleanlage ist nicht zulässig.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein Gebot nur für eine einzelne Steinkohleanlage abgegeben werden kann; es können auch mehrere Gebote für mehrere Steinkohleanlagen abgegeben werden. Wird dagegen ein Gebot nur für einen Teil der Nettonennleistung einer Steinkohleanlage abgegeben, schließt die Bundesnetzagentur das Gebot für diese Steinkohleanlage gemäß § 17 Nummer 6 vom Zuschlagsverfahren aus.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Verpflichtung, dass ein Bieter seinem Gebot Nachweise über das Vorliegen der aufgeführten Voraussetzungen beifügen muss.

In jeder Ausschreibung ist für unterschiedliche Steinkohleanlagen jeweils ein eigenes Gebot abzugeben. Bieter, die mehrere Gebote abgeben, müssen diese Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen welche Nachweise zu welchem Gebot gehören, damit die Zuschläge nach § 21 eindeutig den jeweiligen Geboten zugeordnet werden können.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 müssen Gebote spätestens am Tag des Gebotstermins der Bundesnetzagentur zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren nach § 18 zugelassen werden zu können. Der Zugang bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrens. Gebote müssen den Formatvorgaben entsprechen, soweit die Bundesnetzagentur Formatvorgaben gemacht hat.

Zu § 15 (Rücknahme von Geboten)

Zu Absatz 1

§ 15 eröffnet die Möglichkeit, Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Das bedeutet, dass die Rücknahme bis zum Ablauf des Tages, an dem die Gebotsfrist endet, noch möglich ist.

Voraussetzung hierfür ist nach Absatz 1 der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur, die sich eindeutig dem entsprechenden Gebot und der betreffenden Steinkohleanlage zuordnen lässt. Die Rücknahmeerklärung darf keine Bedingung oder Befristung enthalten und der Schriftform entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Bieter an ihre Gebote gebunden sind, bis ihnen mitgeteilt wurde, dass sie keinen Zuschlag erhalten haben. Dies bedeutet, dass sie ihr Gebot nach Ablauf der Gebotsfrist nicht mehr zurücknehmen können. Lediglich ein Ausschluss oder eine fehlende Bezuschlagung durch die Bundesnetzagentur entbindet den Bieter noch von seinem Gebot.

Zu § 16 (Ausschluss von Bietern)

Bieter können nach § 16 durch die Bundesnetzagentur vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie in der jeweils laufenden oder in vorangegangenen Ausschreibungen vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise abgegeben haben. Anderweitige anwendbare Regelungen, beispielsweise aus dem Straf- oder Wettbewerbsrecht, bleiben unberührt. Satz 2 regelt den Ausschluss des Bieters und dessen Gebote, soweit dieser Absprachen mit anderen Bietern über die Gebotswerte in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung getroffen hat.

Zu § 17 (Ausschluss von Geboten)

Nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 muss die Bundesnetzagentur Gebote vom Zuschlagsverfahren einer Ausschreibungsrunde ausschließen, soweit die Voraussetzungen für einen Ausschluss vorliegen.

Bei offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben verpflichtet Satz 2 die Bundesnetzagentur, dem Bieter die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen, statt ihn von der Ausschreibung auszuschließen. Die Frist zur Nachbesserung für den Bieter gegenüber der Bundesnetzagentur umfasst einen Zeitraum von zwei Wochen nach Aufforderung zur Nachbesserung durch die Bundesnetzagentur. Aufgrund der Bedeutung des Steinkohleausstieges und der Bestimmbarkeit des Teilnehmerkreises sind Ausschlüsse lediglich wegen offensichtlich fehlerhaften oder fehlenden Angaben zu vermeiden.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss die Bundesnetzagentur Gebote vom Verfahren ausschließen, wenn die Teilnahmevoraussetzungen nach § 12 sowie die Anforderungen und Formatvorgaben an Gebote nach § 11 Absatz 3 und § 14 nicht vollständig erfüllt sind.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 muss die Bundesnetzagentur Gebote vom Verfahren ausschließen, wenn die Gebote nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingegangen sind.

Zu Nummer 3

Darüber hinaus darf das Gebot keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten, die sich nicht aus diesem Gesetz ergeben.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 muss das Gebot die Anforderungen einhalten, die durch Festlegungen der Bundesnetzagentur getroffen werden, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.

Durch die Regelungen in den Nummern 1 bis 4 wird ein einheitlicher Verfahrensablauf nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährleistet.

Zu Nummer 5 und Nummer 6

Darüber hinaus muss nach Nummer 5 ein Gebot ausgeschlossen werden, wenn sich das einzelne Gebot auf mehr als eine Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes bezieht und nach Nummer 6, wenn es nur einen Teil der Nettonennleistung einer Steinkohleanlage betrifft. Die Regelungen in den Nummern 5 und 6 verhindern, dass Bieter, die mit mehreren Steinkohleanlagen teilnehmen, bessergestellt sind, als diejenigen, die lediglich für eine Steinkohleanlage ein Gebot abgeben. Durchschnittsbildungen können das Verfahren verzerren und zu einer Ungleichbehandlung der Bieter führen.

Zu § 18 (Zuschlagsverfahren)

Zu Absatz 1

§ 18 regelt das Zuschlagsverfahren. Die Bundesnetzagentur öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote. Gebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden gemäß § 17 Nummer 2 vom Verfahren ausgeschlossen, eine weitere Prüfung erübrigt sich in diesen Fällen. Eine Öffnung der Gebote ist erst nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Gebote zulässig.

Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach §§ 16 und 17. Dabei genügt es, wenn die Bundesnetzagentur einen Ausschlussgrund feststellt; eine vollumfängliche Prüfung des Gebots muss in diesen Fällen nicht stattfinden. Im Sinne einer Qualitätsprüfung und zugunsten einer erhöhten Rechtssicherheit kann die Bundesnetzagentur allerdings alle Ausschlussgründe prüfen und dem Bieter ggf. mehrere Ausschlussgründe mitteilen. Die Bundesnetzagentur erfasst alle Angaben der Bieter zu den bezuschlagten Geboten nach der Erteilung des Zuschlags.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass das Verfahren nach den Absätzen 3 bis 8 nur durchzuführen ist, wenn die Ausschreibung überzeichnet ist. Die Ausschreibung ist überzeichnet, wenn die Summe der Gebotsmengen höher ist, als das Ausschreibungsvolumen. Bei einer Überzeichnung können nicht alle Gebote einen Zuschlag erhalten, sodass es notwendig ist nach sachgerechten Kriterien zu ermitteln, welche der Gebote einen Zuschlag erhalten. Dies wird durch das Verfahren bei Überzeichnung der Ausschreibung für die zulässigen Gebote nach den Absätzen 3 bis 8 sichergestellt. Satz 2 stellt klar, dass abweichend von Satz 1 die Absätze 4 bis 6 im ersten Ausschreibungsverfahren nicht angewendet werden. In der ersten Ausschreibung erfolgt bereits ein Ausschluss der für das Stromsystem notwendigen Steinkohleanlagen durch die Festlegung der Südzone in der Anlage, vgl. § 12 Absatz 3.

Zu Absatz 3

Die Bundesnetzagentur errechnet im Falle der Überzeichnung der Ausschreibung für jedes zulässige Gebot eine Kennziffer. Satz 2 regelt, wie diese Kennziffer ermittelt wird. Danach bestimmt sich die Kennziffer aus dem Gebotswert geteilt durch die jährlichen historischen Kohlendioxidemissionen der Steinkohleanlage. Für die Ermittlung der jährlichen Kohlendioxidemissionen wird der vom Bieter nach § 14 Absatz 1 Nummer 10 angegebene Gesamtwert der dem Gebotstermin vorausgegangenen drei Kalenderjahre durch drei dividiert. Daraus ergibt sich der durchschnittliche Gesamtwert pro Jahr der Kohlenstoffdioxidemissionen der jeweiligen Steinkohleanlage. Durch die Zugrundelegung der Kohlenstoffdioxidemissionen der letzten drei Jahre, werden Schwankungseffekte relativiert.

Steinkohleanlagen mit einem hohen Kohlendioxid-Ausstoß erhalten durch dieses Verfahren bei gleicher Gebotshöhe zuerst einen Zuschlag. Hierdurch werden Kohlendioxidemissionen kosteneffizient vermieden. In dem Gebot und Emissionseinsparung in Relation zu

einander gesetzt werden und diese Kennziffer der Bezuschlagung zugrunde liegt, wird der günstigen Emissionseinsparungsoption der Vorrang geben.

Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote anhand der Kennziffer in aufsteigender Reihenfolge, vgl. Absatz 7.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Berücksichtigung netztechnischer Kriterien bei einer Überzeichnung in der Ausschreibung. Steinkohleanlagen, die für den sicheren Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind und ein Gebot abgegeben haben, werden in den Ausschreibungen nach dem in Absatz 6 zugrunde gelegten Verfahren in der Reihung der Gebote verschoben, um zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Steinkohleanlagen in der Netzreserve zu berücksichtigen. Dies ist notwendig, insbesondere um zu verhindern, dass ein Steinkohlezuschlag gezahlt wird und die Steinkohleanlage im Anschluss kostenverursachend in Bereitschaft gehalten werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Steinkohleanlagen für den sicheren Betrieb des Stromnetzes vorübergehend erforderlich ist. Diese Steinkohleanlagen müssen dem Netzbetreiber auch nach ihrem Verlassen des Strommarktes in bestimmten Situationen für den Netzbetrieb zur Verfügung stehen. Für diese Anlagen muss berücksichtigt werden, dass ihr Weiterbetrieb für Netzzwecke mit zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden ist.

Die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung nehmen gemeinsam gegenüber der Bundesnetzagentur innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung, welche Steinkohleanlagen für eine Erhöhung der Wirkungseinspeisung nach § 13a EnWG in der zuletzt erstellten Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 Netzreserveverordnung erforderlich waren. Deswegen übermittelt die Bundesnetzagentur die Steinkohleanlagen, für die Gebote abgegeben wurden an die Betreiber des Übertragungsnetzes (Nummer 1). Diese prüfen auf Basis der vorangegangenen Systemanalyse, ob die Kraftwerke in den relevanten Netznutzungsfällen für Redispatchmaßnahmen eingesetzt werden mussten (Nummer 2a), in den bedarfsdimensionierenden Netznutzungsfällen marktgetrieben gelaufen sind (Nummer 2b) oder, falls sie in den Analysen in den relevanten Stunden als ausgefallen angenommen wurden (Nummer 2c), ob deren Stilllegung den Bedarf an Netzreserve erhöhen würden.

Das Ergebnis der Prüfung teilen die Betreiber des Übertragungsnetzes der Bundesnetzagentur mit, die dieses bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt (Nummer 3).

Netzaspekte werden in der Ausschreibung berücksichtigt, indem Steinkohleanlagen auf Basis eines festen Faktors in der Reihung verschoben werden, wenn die letzte Systemanalyse indiziert, dass sie für den sicheren Betrieb des Stromnetzes erforderlich sind. Absatz 5 beschreibt das dabei zugrunde zu legende Verfahren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Berücksichtigung des Netzfaktors im Zuschlagsverfahren für die nach Absatz 4 bestimmten Anlagen. Die Bundesnetzagentur verschiebt die nach Absatz 4 als erforderlich identifizierten Anlagen in der Reihung auf Basis einer modifizierten Kennziffer, indem sie einen Netzfaktor zum Gebotswert addiert.

Bei der Berechnung des Netzfaktors, welcher ein fester Wert ist, stellt sie auf die durchschnittlichen jährlichen Leistungsvorhaltekosten pro Nettonennleistung der Steinkohleanlagen in der Netzreserve ab. Für die Ermittlung der Kennziffer für die nach Absatz 4 bestimmten Anlagen wird der Gebotswert um den gebotsmengenspezifischen Netzfaktor erhöht. Der Netzfaktor für das Gebot errechnet sich aus dem Produkt der durchschnittli-

chen jährlichen Vorhaltekosten pro Nettonennleistung aller Erzeugungsanlagen multipliziert mit der Gebotsmenge.

Für Steinkohleanlagen, die für den sicheren Netzbetrieb gebraucht werden, würde nach einem Zuschlag zunächst kein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam, sondern sie würden innerhalb der Netzreserve vorgehalten. Dadurch entstehen Kosten, die auf den Strompreis umgelegt würden. Es ist sachgerecht, diese Kosten daher bereits im Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen.

Der Netzfaktor entspricht, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 auf Basis der begleitenden Netzanalyse etwas anderes geregelt wurde, den durchschnittlichen jährlichen Leistungsvorhaltekosten pro Nettonennleistung aller Erzeugungsanlagen, multipliziert mit der jeweiligen Gebotsmenge, welche gemäß § 13d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des EnWG in die Netzreserve aufgenommen wurden. Dabei greift die Bundesnetzagentur auf öffentlich verfügbare Daten zurück. Der Wert des Netzfaktors wird in den Ausschreibungen jeweils absteigend multipliziert. In der Ausschreibung im verkürzten Verfahren für das Jahr 2021 mit 4,5, in der Ausschreibung für das Zieldatum 2022 mit vier, in der Ausschreibung für das Zieldatum 2023 mit 3,5, in der Ausschreibung für das Zieldatum 2024 mit drei, in der Ausschreibung für das Zieldatum 2025 mit 2,5 und in der Ausschreibung für das Zieldatum 2026 mit zwei.

Die Multiplikation des Netzfaktors soll den Entwicklungen beim Netzausbau Rechnung tragen. Nach derzeitiger Planung der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur wird davon ausgegangen, dass bis Mitte der 2020er-Jahre wichtige Hochspannungsgleichstromleitungen fertiggestellt und relevante Netzengpässe adressiert sind. Der Multiplikator bildet ab, dass in der Zeit bis dahin netzrelevante Anlagen nicht stilllegen dürfen und in der Netzreserve gebunden werden müssen. Dies verursacht zusätzliche Kosten. Der Multiplikator soll den Zeitraum abbilden, nachdem die Anlagen aufgrund einer gegenwärtigen Prognose voraussichtlich in der Netzreserve gebunden wären. Daher werden die jährlichen Leistungsvorhaltekosten um diesen Faktor multipliziert. Damit wird abgebildet, welche Kosten ein Kraftwerk in der Netzreserve durchschnittlich verursachen würde, wenn es einen Zuschlag erhalten würde.

Durch die Degression wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Übertragungsnetz sukzessive weiter ausgebaut und damit für die Reduktion von Kohleleistung widerstandsfähiger wird.

Der Netzfaktor wird auf den Gebotswert aufgeschlagen. Es bleibt dabei, dass dieser Gebotswert in Verhältnis zu den CO₂-Emissionen gesetzt wird. Daraus ergibt sich eine nun modifizierte Kennziffer.

Zu Absatz 6

Die Bundesnetzagentur soll die Höhe des Netzfaktors frühzeitig vor einer Ausschreibung bekanntmachen, damit sich die Marktakteure darauf einstellen können. Der Netzfaktor hängt von den jährlichen Leistungsvorhaltekosten in der Netzreserve ab. Dementsprechend soll die Bundesnetzagentur den jeweiligen Netzfaktor bei der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichen.

Zu Absatz 7

Anhand der modifizierten Kennziffer ergibt sich eine neue Sortierung der Gebote. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote anhand dieser Kennziffer erneut in aufsteigender Reihenfolge. Nur soweit die Kennziffern gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Entscheidung per Los ist nur erforderlich, wenn tatsächlich darüber entschieden werden muss, wer den Zuschlag erhält. Erhalten ohnehin beide Gebote einen Zuschlag, ist die Entscheidung per Los nicht erforderlich.

In der Reihung können beide Gebote mit gleichem Rang eingeordnet werden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn beide Gebote keinen Zuschlag erhalten.

Zu Absatz 8

Die Bundesnetzagentur erteilt allen zulässigen Geboten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist. Dieses Gebot, das erstmals das Ausschreibungsvolumen erreicht oder überschreitet, erhält noch einen Zuschlag im Umfang seiner Gebotsmenge. Alle Gebote oberhalb dieser Zuschlagsgrenze erhalten keinen Zuschlag.

Da bei der Überzeichnung einer Ausschreibung alle Gebote einen Zuschlag erhalten, bis das erste Gebot das Ausschreibungsvolumen überschreitet, kann es als Folge zu einer Unterschreitung des Zielniveaus der Steinkohle in dem entsprechenden Zieldatum kommen. Dies ist sowohl im Hinblick auf das Ziel der möglichst stetigen Reduzierung und Beendigung der Steinkohleverstromung als auch für die Anlagenbetreiber positiv.

Eine geringfügige Unterschreitung ist für die Anlagenbetreiber wünschenswert, da ansonsten das letzte Gebot keinen Zuschlag mehr erhalten könnte und so keinen Anspruch auf eine Kompensationszahlung hätte.

Soweit eine Steinkohleanlage in einer Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten hat, kann für diese bei einer weiteren Ausschreibung ein neues Gebot abgegeben werden. Nicht bezuschlagte Gebote werden nicht automatisch bei der nächsten Ausschreibung berücksichtigt. Stattdessen muss ein neues Gebot abgegeben werden.

Zu § 19 (Höchstpreis)

Zu Absatz 1

§ 19 Absatz 1 legt den Höchstpreis für die Ausschreibungen bis zum Zieldatum 2026 fest. Der Höchstpreis verläuft degressiv. Die degressive Ausgestaltung des Höchstpreises setzt einen Anreiz für Betreiber von Steinkohleanlagen, sich bereits früh an den Ausschreibungen zu beteiligen. Würde der Höchstpreis steigen, bestünde die Gefahr eines Fehlanreizes, dass Betreiber von Steinkohleanlagen ihre Anlagen unnötig lange am Markt behalten. Auf den Steinkohlezuschlag ist Umsatzsteuer zu zahlen, die Höchstpreise und Gebote sind aber Netto-Beträge.

Zu Absatz 2

Der Höchstpreis ist der höchste Wert, für den ein Zuschlag erhalten werden kann. Gibt ein Bieter einen höheren Wert als den Höchstpreis als Gebotswert ab, wird fingiert, dass er den Höchstpreis als Gebotswert abgegeben habe. Dies stellt ein milderes Mittel gegenüber dem Ausschluss eines Gebotes dar. Gerechtfertigt ist dies dadurch, dass grundsätzlich gewünscht ist, das Ausschreibungsvolumen über freiwillige Ausschreibungen vollständig zu vergeben.

Zu § 20 (Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung)

Zu Absatz 1

§ 20 regelt das Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibung. Eine Unterzeichnung der Ausschreibung liegt vor, wenn die Summe der Gebotsmenge der zugelassenen Gebote das Ausschreibungsvolumen nicht übersteigt. Absatz 1 regelt für diesen Fall, dass jedes zulässige Gebot einen Zuschlag nach seinem jeweiligen Gebotswert erhält. Die Zuschlagserteilung nach dem jeweiligen Gebotswert berücksichtigt, dass der Gebotswert höchstens der Höchstpreis sein kann (vgl. § 19 Absatz 2).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie mit einem Ausschreibungsvolumen umgegangen wird, für das mangels ausreichender zulässiger Gebote nicht genügend Zuschläge erteilt werden können, um es auszufüllen. Um sicherzustellen, dass das gesetzliche Zielniveau gemäß § 4 erreicht wird, berücksichtigt die Bundesnetzagentur die in einer Ausschreibung bis zum Zieldatum 2023 nicht bezuschlagten Mengen des Ausschreibungsvolumens bei der Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für die jeweils folgende Ausschreibung. Satz 2 regelt, dass ab der Zuschlagserteilung für das Zieldatum 2024 zur Erreichung des Ausschreibungsvolumens, für die nicht bezuschlagten Mengen die Regelungen des gesetzlichen Reduktionspfads nach Teil 4 entsprechend Anwendung finden.

Zu § 21 (Zuschlagstermine, Erteilung der Zuschläge)

Zu Absatz 1

§ 21 regelt die Zuschlagserteilung. Die Bundesnetzagentur gibt jedem Bieter, der einen Zuschlag für seine Steinkohleanlage erhält, drei Monate nach dem Gebotstermin den Zuschlag bekannt. Zu diesem Zuschlagstermin informiert die Bundesnetzagentur die Bieter über die Zuschlagserteilung und über den Steinkohlezuschlag.

Jeder Zuschlag ist durch die Bundesnetzagentur nach Satz 3 mit einer eindeutigen Zuschlagsnummer zu versehen. Dies dient der Transparenz der Zuordnung, insbesondere dann, wenn Betreiber für mehrere Steinkohleanlagen geboten haben.

Zu Absatz 2

Zum Zuschlagstermin nach Absatz 1 informiert die Bundesnetzagentur auch die Anlagenbetreiber, deren Gebote keinen Zuschlag erhalten haben. Dies dient insbesondere dazu, die Bindung an das Gebot nach § 15 Absatz 2 zu beenden.

Zu § 22 (Unterrichtung der für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden)

§ 22 verpflichtet die Bundesnetzagentur die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden sowie im Hinblick auf den Kohleersatzbonus das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die erteilten Verbote der Kohleverfeuerung zu unterrichten. Dadurch erhält das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Möglichkeit, zu überprüfen, dass Betreiber von Steinkohleanlagen, die einen Zuschlag erhalten haben, daneben keinen Kohleersatzbonus in Anspruch nehmen.

Satz 2 erster Halbsatz verpflichtet die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Diese Behörde prüft insbesondere, ob eine Änderung oder der Widerruf einer Betriebsgenehmigung für die bezuschlagte Steinkohleanlage erforderlich ist. Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG, Untersagung, Stilllegung und Beseitigung von Anlagen nach § 20 BImSchG und ein Widerruf der Genehmigungen nach § 21 BImSchG setzen Verstöße gegen spezifische immissionsschutzrechtliche Pflichten aus § 5 BImSchG voraus. Verstöße gegen Regelungen in anderen gesetzlichen Vorschriften werden von diesen Vorschriften des BImSchG. Deshalb sieht Satz 2 zweiter Halbsatz eine entsprechende Anwendung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums vor.

§ 21 Absatz 4 BImSchG ist nicht anzuwenden. Dieser eröffnet die Möglichkeit des Ersatzes des Vertrauensschadens, der aufgrund des Vertrauens auf den Bestand der BImSchG entsteht. Bezuschlagte Steinkohleanlagen erhalten bereits über den Steinkohlezuschlag eine finanzielle Kompensation. Daher soll eine doppelte Kompensation vermieden werden.

Zu § 23 (Anspruch auf den Steinkohlezuschlag, Fälligkeit)

§ 23 regelt den Zahlungsanspruch auf den Steinkohlezuschlag und die Fälligkeit. Anspruchsinhaber ist der Betreiber einer Steinkohleanlage, für die ein Zuschlag nach § 22 erteilt wurde.

Anspruchsgegner ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur, die auch die Auszahlung veranlasst. Die Abwicklung der Auszahlung erfolgt über die Bundesnetzagentur.

Die Höhe des Steinkohlezuschlags ergibt sich aus dem jeweiligen Gebotswert, höchstens jedoch dem Höchstpreis. Durch die Höchstpreisregelung wird die Summe der begründbaren Ansprüche gedeckelt.

Der Anspruch auf den Steinkohlezuschlag wird mit Wirksamwerden des Verbotes der Kohleverfeuerung fällig. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Zuschlagserteilung die Gegenleistung, keine Verfeuerung von Kohle mehr, noch nicht erbracht worden ist.

Zu § 24 (Öffentliche Bekanntmachung der Zuschläge)

Zu Absatz 1

§ 24 regelt wie die Bundesnetzagentur die Ergebnisse der Ausschreibungen öffentlich bekannt gibt. Diese Bekanntgabe erfolgt zusätzlich zu der individuellen Unterrichtung der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben. Nach Satz 1 gibt die Bundesnetzagentur die Angaben der Nummern 1 bis 3 auf ihrer Internetseite bekannt. Die Bekanntgabe im Internet hat sich als probates Mittel zur schnellen und umfangreichen Information der Bieter bewährt.

Nach Satz 1 Nummer 1 wird der jeweilige Gebotstermin der Ausschreibung, für den die Zuschläge bekanntgegeben werden, veröffentlicht. Dies soll sicherstellen, dass die Ergebnisse eindeutig einer Ausschreibung zugeordnet werden können. Nach Satz 1 Nummer 2 werden die Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit der jeweils bezuschlagten Gebotsmenge, der Nummer des Gebotes, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat und einer eindeutigen Zuschlagsnummer veröffentlicht. Zudem gibt die Bundesnetzagentur Angaben zu der angestrebten Nutzung des Standorts der Steinkohleanlage nach dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung auf ihrer Internetseite bekannt. Satz 1 Nummer 3 legt fest, dass auch der niedrigste und der höchste Gebotswert, für die Zuschläge erteilt wurden, öffentlich bekannt gegeben werden. Diese werden in Euro pro Megawatt Gebotsmenge angegeben.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird klargestellt, dass der Zuschlag eine Woche nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 als öffentlich bekanntgegeben anzusehen ist.

Zu § 25 (Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve)

§ 25 regelt das Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserve.

§ 25 stellt klar, dass Betreiber von Steinkohleanlagen mit diesen Anlagen an dem Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve teilnehmen dürfen. Dies ist aus Gründen der Versorgungssicherheit sachgerecht, um im Rahmen des Kohleausstiegs eine ausreichende Angebotsmenge bei der Beschaffung der Kapazitätsreserve zu gewährleisten. Auch aus klimapolitischer Sicht bestehen keine Bedenken. Für Anlagen in der Kapazitätsreserve gelten in Zukunft CO₂-Emissionsgrenzen, vgl. Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/943.

Satz 2 stellt klar, dass das Vermarktungsverbot in § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung im Falle der Bindung einer Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve trotz der Anwendung des Vermarktungsverbotes nach diesem Gesetz Anwendung findet. Dadurch sollen Regelungslücken vermieden werden.

Zu § 26 (Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll gewährleisten, dass das Verfahren im Rahmen des Kohleausstiegs mit den sonst üblichen Verfahren für die Prüfung der Systemrelevanz bzw. der Überführung in die Netzreserve verzahnt werden kann.

Absatz 1 stellt sicher, dass die notwendigen Informationen zu den bezuschlagten Steinkohleanlagen und zu dem Datum, zu dem für diese ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, unverzüglich nach der Erteilung der Zuschläge den zuständigen Betreibern der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung übermittelt werden. Dies versetzt die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung in die Lage, zu prüfen, ob die Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 EnWG sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen nach § 13b Absatz 1, 2 und 5 sowie §§ 13c und 13d EnWG in Verbindung mit der Netzreserveverordnung mit der Maßgabe der Nummern 1 und 2 anzuwenden sind. Die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelzonenverantwortung prüfen gemeinsam und innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Informationen nach Absatz 1 und der Anzeige der Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 EnWG, welche Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne des § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt das Vorgehen in Abweichung von § 13b EnWG dar. Die Maßgaben ermöglichen eine Prüfung von Alternativen zum Weiterbetrieb der betreffenden Steinkohleanlage. Dies könnte beispielsweise der Umbau eines Generators zu einem Phasenschieber als milderes Mittel sein.

Durch eine Alternativenprüfung wird dem Interesse Rechnung getragen, möglichst wenige Steinkohleanlagen in einer Bereitschaft vorhalten zu müssen.

Bei der Analyse entsprechend § 3 Absatz 2 Netzreserveverordnung ist zu unterstellen, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden. Auf der Grundlage dieser Analyse soll der Bedarf zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen ermittelt werden, der bei Abschaltung aller Steinkohleanlagen für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist.

Im Vergleich zu der regulären Prüfung der Stilllegung einzelner Erzeugungsanlagen gemäß § 13b EnWG stehen bei der Umsetzung der Verbote der Kohleverfeuerung durch dieses Gesetz jährlich deutlich größere Mengen an Stilllegungen von Kohlekraftwerken an. Der Maßstab der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 ist es deshalb, eine möglichst unverzügliche, schnelle und umfängliche endgültige Stilllegung der nach Absatz 1 gemeldeten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13 b Absatz 2 Satz 3 EnWG systemrelevanten Steinkohleanlagen zu ermöglichen. Mit der Gesamtprüfung wird eine möglichst geringe Menge an systemrelevanten Steinkohleanlagen im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG angestrebt.

Dabei sollen die Übertragungsnetzbetreiber neben den technischen Aspekten die erforderlichen Vorlaufzeiten der Maßnahmen sowie erwartete Kosten darstellen. Unter Be-

rücksichtigung der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten sowie der Zielerreichung des Gesetzes wählt der Übertragungsnetzbetreiber die geeignete Maßnahme aus und beantragt diese bei der Bundesnetzagentur. Soweit kurzfristig keine angemessenen alternativen Maßnahmen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlage bestehen, kann der Betreiber der Übertragungsnetze für die Steinkohleanlage auch die Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant beantragen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 prüfen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ab der dritten Ausschreibung gemeinsam im Rahmen der Analyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 des EnWG sind.

Zu Nummer 3

Gemäß Nummer 3 entscheidet die Bundesnetzagentur über den Antrag zur Ausweisung einer Steinkohleanlage als systemrelevant innerhalb von drei Monaten ab der Mitteilung nach Nummer 1.

Die Steinkohleanlage wird dann zunächst in die Netzreserve übernommen.

Ziel muss es jedoch trotzdem sein, das Kraftwerk möglichst schnell wieder aus der Netzreserve zu entlassen und endgültig stillzulegen. Die hierfür erforderlichen netztechnischen Maßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen des Netzentwicklungsplans Strom ermittelt und durch die Bundesnetzagentur geprüft und bestätigt. Maßnahmen können neben neuen oder verstärkten Stromleitungen insbesondere auch Netzbetriebsmittel sein, die kurz- und mittelfristig umgesetzt werden können. Der Bedarf hierfür kann auch aus anderen Analyseprozessen, zum Beispiel nach § 12 Absatz 3 EnWG oder den Bedarfsanalysen der Übertragungsnetzbetreiber abgeleitet werden.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird den Übertragungsnetzbetreibern ein weiteres Mittel zur Gewährleistung der Systemstabilität gegeben. Zeigt der Anlagenbetreiber, dessen Steinkohleanlage nach Absatz 1 als systemrelevant eingestuft wurde, eine verbindliche Stilllegung nach § 13b EnWG an, kann der Übertragungsnetzbetreiber als milderer Mittel zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlage verlangen, dass der Anlagenbetreiber seine Steinkohleanlage zum Phasenschieber umbaut. Voraussetzung ist, dass dies als alternative Maßnahme im vorangegangenen Prozess identifiziert wurde. Das Eigentum auch des Phasenschiebers soll nicht auf die Übertragungsnetzbetreiber übergehen und die Anlagenbetreiber erhalten eine angemessene Vergütung entsprechend den Regelungen zur Netzreserve. Für die Kosten der Umbaumaßnahme wird ein gesonderter Kostenerstattungsanspruch der Anlagenbetreiber gegen die Übertragungsnetzbetreiber begründet, der sie berechtigt, die für den Umbau des Kraftwerks in einen Phasenschieber erforderlichen Kosten vom Übertragungsnetzbetreiber zu verlangen.

Für die Kostenerstattung der Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung wird auf die Kostenregelung gemäß § 13c Absatz 5 EnWG verwiesen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt den Grundsatz der Kostenerstattung für die Umrüstungsmaßnahme nach Satz 1, da solche Kosten von § 13c Absatz 3 EnWG nicht umfasst sind.

Zu Nummer 2

Für die nach Satz 1 umgerüstete Steinkohleanlage besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 13c Absatz 3 EnWG.

Zu Teil 4 (Gesetzliche Reduzierung der Steinkohleverstromung)

Zu § 27 (Gesetzliche Reduzierung, Anordnungstermine)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Bundesnetzagentur jeweils 31 Monate vor den in § 4 genannten Zieldaten, beginnend für das Zieldatum 2027, festlegt, für welche Steinkohleanlagen das Verbot der Kohleverfeuerung für die Zieldaten 2027 bis 2038 jeweils wirksam wird. Nach Absatz 2 folgt die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung dem Zielniveau nach § 4.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung bereits für die Zieldaten 2024 bis 2026 erfolgt, wenn das Verfahren bei Unterzeichnung nach § 20 Absatz 2 Anwendung findet. Die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erfolgt im Verfahren bei Unterzeichnung abweichend von Satz 1 bereits mit Zuschlagserteilung im Ausschreibungsverfahren.

Zu § 28 (Gesetzliche Reduktionsmenge)

Zu Absatz 1

Absatz 2 stellt klar, dass die Reduktionsschritte für die gesetzliche Reduzierung aufgrund der nach § 6 ermittelten Reduzierungsmenge für das jeweilige Zieldatum erfolgen. Für die Zieldaten 2024 bis 2026 erfolgt die gesetzliche Reduzierung für den Teil des Ausschreibungsvolumens, für den keine Zuschläge erteilt werden konnten, da nicht genügend zulässige Gebote vorlagen.

Zu Absatz 2

Ergibt die Ermittlung der gesetzlichen Reduktionsmenge nach § 6 für eines der Zieldaten 2027 bis 2038, dass die gesetzliche Reduktionsmenge kleiner oder gleich Null ist, entfällt die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für dieses Zieldatum, da das Zielniveau schon erreicht ist.

Zu § 29 (Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass Grundlage für die Ermittlung der Reihung die Angaben der Betreiber der Steinkohleanlagen im Rahmen des Monitorings nach § 35 Absatz 1 EnWG zum Namen der Steinkohleanlage (Nummer 1), Adresse der Steinkohleanlage (Nummer 2), Zuordnung der Steinkohleanlage zu einem Hauptenergieträger (Nummer 3), Nettonennleistung der Steinkohleanlage (Nummer 4) sowie zum Datum der Inbetriebnahme (Nummer 5) sind. Diese Angaben sind notwendig, um in der Folge die Reihung sachgerecht ermitteln zu können. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die ihr vorliegenden Informationen in einer gemeinsamen vorläufigen Liste spätestens zum 1. Januar 2021.

Das Alter ist ein Indikator für die Emissionsintensität der Steinkohleanlage und den Amortisationsgrad. Das Abstellen auf die Emissionsintensität verfolgt das Ziel, die Klimaziele zu erreichen und dient dem Staatsziel Umweltschutz nach Artikel 20a Grundgesetz. Über

das Alter der Anlage mittelbar auf den Amortisationsgrad abzustellen ist sachgerecht, weil damit das Vertrauen der Betreiber in den Fortbestand des Anlagenbetriebs geschützt wird. Das Alter der Anlage als Indikator heranzuziehen und eine pauschalierte Annahme zur Amortisation der Anlagen aufzunehmen, erscheint ebenfalls sachgerecht, weil sich der konkrete Amortisationsgrad einer Anlage nicht ermitteln lässt.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Angaben der Betreiber sind bereits nach geltender Rechtslage verbindlich. Da dieses Gesetz jedoch eine neue belastende Rechtsfolge an die Angaben der Betreiber knüpft, wird den Betreibern einmalig die Möglichkeit eingeräumt, ihre in der Vergangenheit im Rahmen des Monitorings übermittelten Angaben zu überprüfen und bei Änderungen diese berichtigt an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

§ 59 Nummer 2 des Gesetzes stellt sicher, dass Falschangaben der Betreiber unter anderem zu den Angaben zum Datum der Inbetriebnahme mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zu Nummer 1

Satz 1 regelt, dass, soweit eine Berichtigung oder Ergänzung der Angaben nach Absatz 1 erforderlich ist, der Anlagenbetreiber der Steinkohleanlage bis spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1, die Angaben gegenüber der Bundesnetzagentur zur Verfügung stellen und bei Bedarf berichtigen muss. Dazu muss er geeignete Unterlagen übermitteln, aus denen sich die Neubewertung ergibt. Auf diese Weise wird die Nachprüfbarkeit der übermittelten Angaben sichergestellt. Diese Angaben sind verbindlich. Unterlässt der Betreiber eine Korrektur seiner Angaben, stellt dies ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 59 Nummer 1 dar.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass Steinkohleanlagen, die kleiner als 10 Megawatt sind ebenfalls von der Pflicht zur Übermittlung von Angaben erfasst werden, auch wenn sie derzeit nicht dem Monitoring nach § 35 Absatz 1 EnWG unterliegen. Diese Angaben sind notwendig, um eine abschließende sowie vollständige Liste der Altersreihung erstellen zu können. Für diese Angabe gilt ebenfalls die Monatsfrist nach der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt das Verfahren, mit dem Betreiber von Steinkohleanlagen Investitionen nach § 31 gegenüber der Bundesnetzagentur durch geeignete Unterlagen nachweisen können. Unterlagen sind dann geeignet, wenn sich aus diesen die Tatbestandsvoraussetzungen unmittelbar ergeben. Das bedeutet, dass die Aktivierung als Anlagevermögen und der Zeitpunkt der Vornahme der Investition erkennbar sein müssen. Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 dient der rechtzeitigen Einreichung der Unterlagen, damit diese bei der Erstellung der Reihung nach § 29 Absatz 5 berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 4

Die Genehmigung der Steinkohleanlage gemäß § 6 BImSchG ist für die Bundesnetzagentur zum Erstellen der altersgereihten Liste notwendig. Da diese in der Regel nicht innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bundesnetzagentur vorliegen, müssen diese Unterlagen ebenfalls eingereicht werden.

Satz 2 zeigt die Folgen auf, wenn bis zum festgesetzten Zeitpunkt der Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 3 unterbleibt. In diesen Fällen wird bei der Reihung keine Neu-

bewertung des Datums der Inbetriebnahme vorgenommen. Es handelt sich dabei um eine materielle Ausschlussfrist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass bei Steinkohleanlagen mit Dampfsammelschienen, bei denen im Rahmen des Gebotsverfahrens noch keine Zuordnung nach § 13 zugenommen worden ist, die Hauptanlagenteile nun im Zuge der Reihung den Dampfsammelschienenblöcken zugeordnet werden können. Damit geht eine Abgrenzung von den anderen Dampfsammelschienenblöcken einher. Näheres regelt § 30. Erfolgt bis zu einem Monat nach Veröffentlichung der Liste nach Absatz 2 Satz 1 keine Zuordnung, so kann diese gemäß Satz 3 nicht mehr vorgenommen werden, vgl. auch § 30 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Bundesnetzagentur eine rechtsverbindliche Liste mit sämtlichen Steinkohleanlagen in Deutschland erstellt, die sogenannte altersgereichte Liste. Die älteste Anlage, das heißt die Anlage mit dem frühesten Datum der Inbetriebnahme, steht auf der Liste an erster Stelle, gefolgt von den jüngeren Anlagen.

Satz 2 regelt, dass, sofern ein Datum der Inbetriebnahme einer Steinkohleanlage aufgrund von § 31 korrigiert wurde, dieses korrigierte Datum der Inbetriebnahme für die Reihung maßgeblich ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass die Reihung, die den Rechtscharakter einer Allgemeinverfügung hat, zum 1. Juli 2021 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und damit öffentlich bekannt gegeben wird. Die Nummern 1 bis 6 regeln die notwendigen Inhalte der Liste, die zu veröffentlichen sind. Satz 2 vermutet die öffentliche Bekanntgabe des Datums der Inbetriebnahme der Liste eine Woche nach der Veröffentlichung unwiderleglich.

Zu § 30 (Zuordnung zu Dampfsammelschienenblöcken für die gesetzliche Reduzierung)

Zu Absatz 1

§ 30 Absatz 1 konkretisiert die Möglichkeit eines Anlagenbetreibers einer Steinkohleanlage mit Dampfsammelschiene nach § 29 Absatz 3 dahingehend, dass die Zuordnung sich auch im Verfahren der Reihung grundsätzlich nach § 13 richtet. Anstelle des grundsätzlich geltenden, weiten Begriffs der Steinkohleanlage nach § 3 Nummer 25 zweiter Halbsatz hat der Anlagenbetreiber die Möglichkeit, innerhalb einer Dampfsammelschienen-Anlage mehrere (mindestens zwei) Dampfsammelschienenblöcke abzugrenzen, die dann jeweils gesondert als Steinkohleanlage im Sinne dieses Gesetzes gelten.

So ist es beispielsweise denkbar, eine Steinkohleanlage mit einer Dampfsammelschiene, die über mehrere Dampferzeuger, mehrere Turbinen und Generatoren verfügt, zu zwei oder mehr Dampfsammelschienenblöcken abzugrenzen. Damit wird dem Betreiber die Möglichkeit eröffnet die Dampfsammelschiene schrittweise umzurüsten oder stillzulegen.

Voraussetzung einer solchen Blockabgrenzung ist jedoch, dass diese wirksam ist. Die hierfür zu erfüllenden Anforderungen sind in § 13 geregelt.

Zu Absatz 2

Wurde schon im Gebotsverfahren eine Zuordnung getroffen, bleibt diese nach Satz 2 gemäß § 13 Absatz 3 auch im Verfahren der Reihung wirksam.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Anforderungen für die Zuordnung von Dampfsammelschienenblöcken im Verfahren der gesetzlichen Reduzierung.

Zu § 31 (Investitionen in Steinkohleanlagen)

Zu Absatz 1

Zur Ermittlung des Anlagenalters wird auf das Datum der Inbetriebnahme abgestellt. Das Datum der Inbetriebnahme ist in § 3 Nummer 20 definiert. Wenn an einer Steinkohleanlage seit deren Inbetriebnahme Nachrüstungen vorgenommen wurden, so können diese zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen der Anlage beitragen. Gleichzeitig könnten sie aus Sicht des Betreibers einer Steinkohleanlage zu zusätzlichem Amortisationsbedarf führen. Daher werden sie im Rahmen der Altersreihung berücksichtigt.

§ 31 regelt den Umfang der Investitionen in Nachrüstungen, die im Rahmen der Altersreihung berücksichtigt werden. Investitionen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie gemäß der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Bilanz des Betreibers der Steinkohleanlage als Anlagevermögen aktiviert worden sind. Damit finden regelmäßige Revisionen und Instandhaltungsmaßnahmen an der Steinkohleanlage keine Berücksichtigung, sondern nur Maßnahmen, die zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand führen.

Absatz 1 bestimmt den Zeitraum berücksichtigungsfähiger Investitionen. Investitionen, die vor dem Jahr 2010 abgeschlossen worden sind, werden nicht berücksichtigt, weil diese Investitionen typischerweise nicht mehr in den aktuellen Betriebszeitraum ausstrahlen.

Für die Ermittlung der Daten der Berechnungsgrundlage genügt für die betreffende Steinkohleanlage die Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dies dient der Einheitlichkeit und der Minimierung des Aufwands der Anlagenbetreiber.

Im Fall der Dampfsammelschienenblockzuordnung nach § 29 Absatz 3 erfolgt die Vorlage des Wirtschaftsprüfertestats für jeden Dampfsammelschienenblock, die ebenfalls Steinkohleanlagen sind.

Es ist Aufgabe des jeweiligen Anlagenbetreibers, die nach Absatz 2 geforderten Angaben zu ermitteln und in einer Aufstellung zusammenzustellen. Aufgabe des Wirtschaftsprüfers ist anschließend die Prüfung dieser Aufstellung. Prüfer der Aufstellung nach § 31 Absatz 2 Satz 1 kann eine Person sein, die nach den jeweils anzuwendenden Vorschriften Abschlussprüfer des Jahresabschlusses des Anlagenbetreibers ist und wenn keine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, kann dies auch ein vereidigter Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft sein. Für die Prüfung nach Satz 1 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummern 1 bis 4 regeln abschließend den weiteren erforderlichen Inhalt des Wirtschaftsprüfertestats.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt, dass das Testat die jeweiligen Investitionen bezeichnen muss. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Investitionen klar identifizierbar sein müssen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass die jeweiligen Investitionen in die betreffende Steinkohleanlage dieser eindeutig zugeordnet werden müssen. Demnach dürfen nur die Investitionen in die Hauptanlageanteile einer Steinkohleanlage gemäß § 3 Nummer 17 berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass das Testat angeben muss, in welchem Kalenderjahr die erstmalige Aktivierung der Investition als Anlagevermögen in der Bilanz des Betreibers der Steinkohleanlage erfolgt ist.

Zu Nummer 4

Nummer 4 bestimmt, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten (§§ 252, 255 Absätze 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs) der jeweiligen Investition, mit denen sie als Anlagevermögen in der Bilanz des Betreibers der Steinkohleanlage aktiviert worden sind, im Testat benannt werden müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Methodik, mit welcher die Bundesnetzagentur für die nach Absatz 1 testierten Investitionen einen korrigierten Investitionswert ermittelt. Der korrigierte Investitionswert stellt den Ausgangspunkt der Berechnung des korrigierten Datums der Inbetriebnahme der Steinkohleanlage nach Absatz 4 dar.

Zur Ermittlung des korrigierten Investitionswerts nimmt die Bundesnetzagentur eine jährliche, lineare kalkulatorische Abschreibung basierend auf einer kalkulatorischen Abschreibungsdauer von 15 Jahren vor. Dieser Zeitraum entspricht der pauschalierten Abschreibungsdauer der Hauptanlageanteile einer Steinkohleanlage (Dampferzeuger, Turbine, Generator) entsprechend der Werte der derzeit gültigen AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Energie- und Wasserversorgung" des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 1995. Die Bundesnetzagentur ermittelt für alle in dem Testat nach Absatz 1 nachgewiesenen Investitionen Restwerte zum 31. Dezember 2019. Anschließend bildet sie die Summe der anhand der kalkulatorischen Abschreibungen ermittelten Restwerte der einzelnen Investitionen in eine Steinkohleanlage. Sie setzt diese Summe in das Verhältnis zu der Nettonennleistung der Steinkohleanlage, um die Gleichbehandlung von Anlagen unterschiedlicher Größe zu gewährleisten.

Die Berücksichtigung der Investitionen wird auf jährlicher Basis vorgenommen, das heißt alle im Laufe eines Kalenderjahres aktivierten Investitionen werden so behandelt, als seien sie zum 1. Januar des laufenden Jahres aktiviert worden. So wird etwa eine Investition, die im Jahr 2019 unterjährig aktiviert wurde, zum 31. Dezember 2019 mit einem vollen Jahresansatz abgeschrieben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, in welcher Weise die Bundesnetzagentur das Datum der Inbetriebnahme auf Grundlage des korrigierten Investitionswertes anpasst. Das Gesetz sieht dabei vier Stufen vor, die dazu führen, dass das Datum der Inbetriebnahme um eine bestimmte Anzahl von Monaten korrigiert wird. Für korrigierte Investitionswerte, die mindestens fünf Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, werden auf das Datum der Inbetriebnahme zwölf Monate addiert (Nummer 1). Für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 7,5 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, werden auf das Datum der Inbetriebnahme 18 Monate addiert (Nummer 2). Für korrigierte Investitionswerte, die mindestens 10 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen,

werden auf das Datum der Inbetriebnahme 24 Monate addiert (Nummer 3). Nummer 4 besagt abschließend, dass für das korrigierte Investitionswerte, die mindestens 15 Prozent des Investitionsvolumens in eine neue Steinkohleanlage in Höhe von 1 500 000 Euro pro Megawatt betragen, 36 Monate auf das Datum der Inbetriebnahme addiert werden. Auf diese Weise finden die korrigierten Investitionswerte entsprechend ihres Investitionsvolumens angemessen Berücksichtigung.

Zu Absatz 5

Bei der Berechnung des angepassten Datums der Inbetriebnahme werden Fristen durch entsprechende Anwendung der §§ 187, 188 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechnet.

Zu § 32 (Aktualisierung der Reihung, Pflichten der Anlagenbetreiber)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 aktualisiert die Bundesnetzagentur die Reihung nach § 29 Absatz 5 jährlich auf ihrer Internetseite, jeweils zum 1. Juli. Dadurch wird sichergestellt, dass Änderungen, die sich zum Beispiel aufgrund eines Zuschlags einer Steinkohleanlage in einer Ausschreibung ergeben, in der Liste berücksichtigt werden. Die jährliche Aktualisierung der Liste hat keinen Rechtscharakter, so dass gegen die aktualisierte Liste nach Bestandskraft der nach § 29 erstmals erstellten Reihung kein Rechtsschutz mehr besteht, was durch Absatz 2 noch einmal klargestellt wird.

Zur Aktualisierung der Reihung kennzeichnet die Bundesnetzagentur die Steinkohleanlagen in der Reihung, die eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige nach § 9 abgegeben haben (Nummer 1), die eine endgültige Stilllegung angezeigt haben und die endgültig stillgelegt wurden oder denen eine endgültige Stilllegung untersagt wurde (Nummer 2), die einen Zuschlag nach § 22 erhalten haben (Nummer 3), die eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erhalten haben (Nummer 4), die einen Zuschlag für die Kapazitätsreserve halten haben (Nummer 5) oder die ihre immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 bis 6 BImSchG verloren haben (Nummer 6).

Mit der Aktualisierung der Reihung erfolgt keine inhaltliche Neuentscheidung der Bundesnetzagentur. Die Kennzeichnung dient allein dazu, zu kennzeichnen welche Steinkohleanlagen bereits stilllegen oder ein Verbot der Kohleverfeuerung erhalten und insofern nicht noch einmal durch ein solches adressiert werden müssen. Da die Steinkohleanlagen dadurch aus dem Kreis der zu reihenden Steinkohleanlagen herausfallen, handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Reihung. Die inhaltliche Bewertung erfolgt abschließend durch das Verfahren nach § 29 und wird abgeschlossen mit der Veröffentlichung der Reihung nach § 29 Absatz 5. Die aktualisierte Reihung kann daher auch nicht selbstständig gerichtlich überprüfbar sein. Rechtsbehelfe sind nur gegen die Reihung nach § 29 Absatz 5 möglich. Subjektive Rechte leiten sich aus der Aktualisierung nicht ab, da keine Neuentscheidung der Bundesnetzagentur erfolgt, sondern nur Fälle gekennzeichnet werden, wenn Steinkohleanlagen aus der Reihung herausfallen. Rechtsschutz für die Anlagenbetreiber gegen die aktualisierte Reihung besteht daher nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Betreiber von Steinkohleanlagen eine Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder deren Unwirksamkeit aus sonstigen Gründen unverzüglich der Bundesnetzagentur mitteilen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Bundesnetzagentur diese Informationen zeitnah vorliegen.

Zu § 33 (Anordnungsverfahren)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 bestimmt die Bundesnetzagentur zu jedem Anordnungstermin den Umfang der nach § 6 ermittelten gesetzlichen Reduktionsmenge der Steinkohleanlagen, für die das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam werden soll.

Zu Absatz 2

Aus den Steinkohleanlagen, deren Nettonennleistung in das Ausgangsniveau nach § 8 eingegangen sind, bestimmt die Bundesnetzagentur solange Steinkohleanlagen entlang der Reihung bis die Summe der Nettonennleistung der ausgewählten Steinkohleanlagen den Umfang der gesetzlichen Reduktionsmenge nach § 6 übersteigt. Dabei erhält die Steinkohleanlage die letzte Anordnung, durch die die Reduktionsmenge überschritten wird.

Zu § 34 (Netzanalyse und Prüfung der Aussetzung der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung)

Zu Absatz 1

Die langfristige Netzanalyse der Betreiber der Übertragungsnetze zum 30. November 2020 dient dazu, die Grundlage für die Festlegung der Kriterien in der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 zu schaffen. Die langfristige Netzanalyse wird von der Bundesnetzagentur auch bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 EnWG berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Bundesnetzagentur bis zum 28. Februar 2022 auf der Grundlage des Monitorings der Versorgungssicherheit nach § 51 EnWG eine begleitende Netzanalyse erstellt, die sich nach dem in der Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 1 festgelegten Maßstab richtet. Diese Netzanalyse dient dazu, die Auswirkungen der Stilllegungen von Stein- und Braunkohleanlagen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu untersuchen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die begleitende Netzanalyse nach Absatz 2 der Prüfung dient, ob die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für einzelne Steinkohleanlagen aus Gründen der Systemsicherheit ausgesetzt werden soll. Insbesondere soll die Netzanalyse dazu dienen, zu prüfen, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind. Auf Basis der begleitenden Netzanalyse spricht die Bundesnetzagentur mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Anordnungstermin eine Empfehlung gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aus, ob die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für einzelne Steinkohleanlagen in der Reihung gemäß § 28 aus Gründen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausgesetzt werden sollte. Die Bundesnetzagentur trifft die Empfehlung auf Basis einer Prüfung, in der die Kriterien angewendet werden, die in der Rechtsverordnung gemäß § 51 Absatz 2 geregelt werden. Diese Empfehlung legt die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vor, damit dieses innerhalb von zwei Wochen der Aussetzung zustimmen oder ablehnen kann. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft, ob die Bundesnetzagentur die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt hat und insbesondere die in der Verordnung gemäß § 51 Absatz 2 festgelegten Kriterien ordnungsgemäß angewendet hat. Wenn die Anordnung der gesetzlichen Reduktion nach Satz 4 nicht ausgesetzt werden kann, weil

sonst das Zielniveau für 2030 oder für das Abschlussdatum nicht erreicht würde, ergreift die Bundesnetzagentur alle ihr sonst zur Verfügung stehenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu erhalten. Als letzte Möglichkeit würden die Anlagen in die Netzreserve überführt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Möglichkeit, dass die Bundesnetzagentur die Betreiber der Übertragungsnetze auffordern kann, Alternativen zur Aussetzung der gesetzlichen Anordnung entsprechend der Regelung in § 37 Absatz 2 zu prüfen und ihr zu übermitteln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass die begleitende Netzanalyse nach Absatz 2 mindestens alle zwei Jahre, jeweils zum 28. Februar, durch die Bundesnetzagentur aktualisiert wird. Auf diese Weise findet eine regelmäßige Überprüfung der Gegebenheiten statt.

Zu § 35 (Anordnung der gesetzlichen Reduzierung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gibt die Bundesnetzagentur gegenüber den Betreibern der Steinkohleanlagen spätestens zum Anordnungstermin bekannt, dass ihre Steinkohleanlage aufgrund der Altersreihung zur Erreichung des Zielniveaus der gesetzlichen Reduzierung unterfällt. Direkt aus dem Gesetz selbst ergibt sich als Rechtsfolge die Frist von 30 Monaten und damit das Datum, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung greift. Dabei erhält die Steinkohleanlage, durch die die Reduktionsmenge überschritten wird, ebenfalls eine Anordnung der gesetzlichen Reduzierung. Im Fall der Unterzeichnung der Ausschreibung nach § 20 Absatz 2 wird die gesetzliche Reduzierung bereits bei Zuschlagserteilung angeordnet, vgl. § 27 Absatz 1.

Der letzte Halbsatz verweist auf Ausnahmen aus Netzgründen nach Absatz 2 und die Ausnahmeregelung für Kleinanlagen nach § 38.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur einzelne Steinkohleanlagen von der gesetzlichen Reduzierung ausnehmen kann, wenn sich aus der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 2 ergibt, dass diese Steinkohleanlagen systemrelevant sind. Die anzulegenden Kriterien der Prüfung nach Satz 1 und Satz 2 werden in einer Rechtsverordnung nach § 51 geregelt, wie § 34 Absatz 3 Satz 2 bestimmt.

Satz 3 regelt, dass die gesetzliche Reduzierung solange ausgesetzt wird, bis die jeweilige Steinkohleanlage nicht mehr für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätssystems erforderlich ist. Nach Satz 4 erfolgt eine Überprüfung dieser Vorgaben jährlich durch die Bundesnetzagentur.

Abweichend von den Vorgaben des Satzes 1 ordnet die Bundesnetzagentur die gesetzliche Reduzierung nach Satz 5 dennoch an, wenn dies notwendig ist, um die Ziele in den Jahren 2030 und 2038 nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu erreichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden über die Erteilung des Verbotes der Kohleverfeuerung in der jeweiligen Steinkohleanlage durch die Bundesnetzagentur informiert werden. Dadurch werden die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden in die Lage versetzt, notwendige Maßnahmen zu ergreifen. Dafür sieht Satz 2 zweiter Halbsatz

eine entsprechende Anwendung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums vor; § 21 Absatz 4 BImSchG ist nicht anzuwenden. Die Regelungen im BImSchG bleiben im Übrigen unberührt.

Zu § 36 (Verhältnis der gesetzlichen Reduzierung der Steinkohleverstromung zur Kapazitätsreserve)

§ 36 regelt das Verhältnis der gesetzlichen Reduzierung der Steinkohle zur Kapazitätsreserve.

Nach § 36 dürfen Steinkohleanlagen, die aufgrund der Anordnung nach § 35 Absatz 1 keine elektrische Energie auf Basis von Steinkohle mehr erzeugen dürfen, an der Ausschreibung der Kapazitätsreserve nach § 13e EnWG in Verbindung mit den Regelungen der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen. Die Anlage darf auch noch an der Ausschreibung teilnehmen, wenn bereits das Verbot der Kohleverfeuerung erteilt und wirksam wurde. Dies gewährleistet einen ausreichenden Wettbewerb in den Ausschreibungsverfahren der Kapazitätsreserve, da andernfalls das Risiko besteht, dass Steinkohleanlagen nicht mehr teilnehmen. Dies trägt dem Versorgungssicherheitsprinzip Rechnung.

Satz 2 stellt klar, dass im Falle des Zustandekommens eines wirksamen Vertrages gemäß § 18 der Kapazitätsreserveverordnung § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung neben dem Vermarktungsverbot nach § 47 Absatz 1 unberührt bleibt. Damit stellt Satz 2 klar, dass das Vermarktungsverbot in § 3 Absatz 2 der Kapazitätsreserveverordnung im Falle der Bindung einer Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve trotz der Anwendung des Vermarktungsverbotes nach diesem Gesetz Anwendung findet. Dadurch sollen Regelungslücken vermieden werden.

Zu § 37 (Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduzierung)

Zu Absatz 1

§ 37 regelt die Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduzierung der Steinkohle.

Nach Absatz 1 informiert die Bundesnetzagentur die systemverantwortlichen Betreiber der Übertragungsnetze über die gesetzliche Anordnung der Reduzierung, das heißt sie übermittelt den Namen der ermittelten Steinkohleanlagen und deren Nettonennleistung sowie das Datum zu dem das Kohleverfeuerungsverbot wirksam wird. Dadurch werden die Betreiber der Übertragungsnetze mit Regelverantwortung in die Lage versetzt, eine Prüfung der Systemrelevanz der Anlagen nach Absatz 2 durchzuführen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt entsprechend der Regelung in § 26 Absatz 2 die Durchführung einer Systemrelevanzprüfung durch die Betreiber der Übertragungsnetze hinsichtlich derjenigen Steinkohleanlagen, für die ein Verbot der Kohleverfeuerung aufgrund der gesetzlichen Reduzierung wirksam werden soll. Danach müssen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung gemeinsam prüfen, welche der übermittelten Steinkohleanlagen systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG sind; das Ergebnis der Prüfung ist bis spätestens 15 Monate vor der angeordneten Stilllegung der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Dazu führen sie nach Nummer 1 eine Bedarfsanalyse nach der Netzreserveverordnung durch, bei der unterstellt wird, dass die nach Absatz 1 übermittelten Steinkohleanlagen gleichzeitig stillgelegt werden. Mit der Gesamtprüfung wird eine möglichst geringe Menge an systemrelevanten Steinkohleanlagen im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2 angestrebt.

Maßstab der Prüfung ist eine endgültige Stilllegung der übermittelten Steinkohleanlagen sowie der nach § 13b Absatz 2 Satz 3 EnWG systemrelevanten Steinkohleanlagen. Die

Analyse soll auch Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen berücksichtigen. Die Frist der Bundesnetzagentur zur Entscheidung über den Antrag eines Betreibers eines Übertragungsnetzes auf Genehmigung der Ausweisung einer Anlage als systemrelevant wird nach Nummer 2 und entsprechend der Regelung in § 26 auf drei Monate verkürzt.

Zu § 38 (Steinkohle-Kleinanlagen)

§ 38 regelt den Umgang mit Steinkohle-Kleinanlagen nach diesem Gesetz.

In § 38 Absatz 1 ist für Steinkohle-Kleinanlagen nach § 3 Nummer 18 eine Ausnahme bei der Umsetzung der gesetzlichen Reduzierung der Steinkohle geregelt.

Die Sonderregelungen für Erzeugungsanlagen mit einer Nettonennleistung von weniger als 150 Megawatt dienen dazu, diesen Kleinanlagen eine längere Übergangsfrist für einen Wechsel des Energieträgers zu gewähren. Bei Anlagen kleiner als 150 Megawatt handelt es sich ganz überwiegend um (Industrie-)Kraftwerke mit Wärmeauskopplung. Da die Wärmeversorgung industriellen Prozessen dient, bedürfen diese Anlagen einer alternativen Wärmeversorgung, um die industriellen Prozesse fortführen zu können. Da sich Industrieanlagen häufig im ländlichen Bereich befinden, bedarf es teilweise eines umfangreichen Umstellungsprozesses, um die energetische Nutzung anderer Energieträger zu ermöglichen. Indem den Kleinanlagen mehr Zeit zur Umstellung auf andere, weniger emissionsintensive Energieträger gewährt wird, kann auch der betriebswirtschaftliche Aufwand insgesamt verringert werden, da ohnehin anstehende Erneuerungszyklen genutzt werden können und der Umstellungsprozess über einen längeren Zeitraum gestreckt werden kann. Darüber hinaus haben Kleinanlagen aufgrund ihrer Größe einen vergleichsweise geringen Anteil an den gesamten durch Verfeuerung von Steinkohle erzeugten Kohlendioxidemissionen. Dies rechtfertigt eine längere Übergangsfrist auch in Hinblick auf die Reduzierung der Kohlendioxidemissionen.

Eine längere Übergangsfrist für Kleinanlagen ist auch deswegen sachgerecht, da die meisten dieser Anlagen Strom nicht für die Versorgung der Allgemeinheit produzieren, sondern zur Versorgung einer nahe gelegenen Industrieanlage errichtet wurden.

Hinsichtlich des gesetzlichen Reduktionspfades regelt Absatz 1 einen gegenüber anderen Steinkohleanlagen abweichenden Zeitpunkt für Kleinanlagen, zu dem der gesetzliche Reduktionspfad für diese Steinkohleanlagen frühestens greift.

Satz 1 stellt klar, dass das Verfahren bei Unterzeichnung nicht für Steinkohle-Kleinanlagen gilt.

Bei Steinkohle-Kleinanlagen mit einer Nettonennleistung von bis einschließlich 150 Megawatt darf frühestens zum Zieldatum 2030 die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erfolgen. Selbiges gilt für die Nettonennleistung der betroffenen Steinkohle-Kleinanlagen, für die das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird. Sie werden aber auch für das Zieldatum 2030 nur in dem Umfang von einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung erfasst, wie sie zur Erreichung des gesetzlichen Zielniveaus nach § 4 erforderlich sind. Das heißt, dass das Zielniveau zum Zieldatum 2030 (und auch in den nachfolgenden Jahren) nicht übererfüllt werden soll.

Vor den benannten Zeitpunkten werden die Steinkohle-Kleinanlagen zwar in der Reihung nach § 29 bzw. der aktualisierten Reihung nach § 32 geführt, aber im Verfahren der Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nicht berücksichtigt.

Steinkohle-Kleinanlagen werden zunächst wie alle anderen Steinkohleanlagen bei der Reihung berücksichtigt und entsprechend ihres Datums der Inbetriebnahme gereiht. Ist eine Kleinanlage gemäß der Altersreihung grundsätzlich an der Reihe für die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung, wird die Kleinanlage zunächst nicht berücksichtigt. Ab dem

Zieldatum 2030 werden im Rahmen der gesetzlichen Reduzierung dann zunächst die Kleinanlagen mit einer Nettonennleistung bis einschließlich 150 Megawatt herangezogen, sofern diese entsprechend der Reihung an der Reihe sind. In den auf das Zieldatum 2030 folgenden Jahren, greift keine Ausnahme für Kleinanlagen mehr, sodass diese gemäß der Reihung ordnungsrechtlich stillgelegt werden.

Zu § 39 (Härtefälle)

§ 39 enthält eine Härtefallregelung für diejenigen Betreiber von Steinkohleanlagen, für die die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung für ihre Steinkohleanlage eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Zu Absatz 1

Eine unzumutbare Härte kann dann vorliegen, wenn die Umsetzung des Kohleverfeuerungsverbotes innerhalb der durch dieses Gesetz angeordneten Frist den Anlagenbetreiber besonders hart treffen würde. Bei einem solchen Härtefall handelt es sich um eine atypische Situation, die vom gesetzlichen Normalfall abweicht. Durch den Zusatz „unzumutbar“ wird die Anforderung einer besonderen und herausgehobenen Belastungsintensität an diesen Härtefall gestellt. Der gesetzliche Normalfall sieht vor, dass eine Frist von 30 Monaten zwischen Bekanntgabe und Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbotes angemessen ist, um die Umsetzung des Kohleverfeuerungsverbotes ohne eine finanzielle Kompensation vorzubereiten. Die Bundesnetzagentur prüft daher in jedem Einzelfall, ob der jeweilige Betreiber in seiner spezifischen Situation unzumutbar betroffen ist.

Die betroffenen Anlagenbetreiber müssen einen Härtefallantrag bei der Bundesnetzagentur stellen. Die Frist ist höchstens bis zum Abschlussdatum für die Kohleverstromung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter Berücksichtigung einer möglichen Anpassung des Abschlussdatums auf Grundlage der Überprüfung nach § 47 zu verlängern.

Mit der Härtefallregelung sollen individuelle Nachteile, die durch die Anwendung der Normtatbestände entstehen oder verschärft würden, ausgeglichen werden, wodurch die Berücksichtigung individueller und atypischer Besonderheiten ermöglicht wird. Der Betreiber selber muss in diesen Fällen detailliert gegenüber der Bundesnetzagentur darlegen und durch geeignete Unterlagen nachweisen, worin ein solcher unzumutbarer Härtefall bei ihm begründet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert, wann eine unzumutbare Härte vorliegt. Ein solcher Fall liegt in der Regel vor, wenn der Anlagenbetreiber die bereits begonnene Umrüstung der Steinkohleanlage auf eine Anlage, die in den Anwendungsbereich des KWKG fällt, betreibt, diese Umrüstung aber ohne Verschulden des Anlagenbetreibers nicht innerhalb der Frist zur Umsetzung des Verbotes der Kohleverfeuerung vollendet wird.

Zu Teil 5 (Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung)

Zu § 40 (Stilllegungen von Braunkohleanlagen)

§ 40 regelt, dass zur Erreichung der Ziele nach §§ 2 und 4 Braunkohleanlagen abgeschaltet werden müssen – eine gesetzliche Pflicht zur Stilllegung entsteht hierdurch noch nicht. Eine Stilllegungspflicht soll erst durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß § 42 oder durch den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 43 entstehen. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. der Rechtsverordnung sollen auch die konkreten Stilllegungszeitpunkte geregelt werden.

Zu § 41 (Überprüfungen vorzeitiger Stilllegungen)

Die Braunkohleverstromung endet spätestens am 31. Dezember 2038 – vorbehaltlich der Überprüfungen in den Revisionsjahren 2026, 2029, 2032. Bei diesen Überprüfungen nach §§ 49 und 51 wird geprüft, ob Stilllegungen, die für die Zeit nach 2030 geplant sind, um 3 Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden können.

Sofern im öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 42 oder der Rechtsverordnung gemäß § 43 eine Überführung einer Braunkohleanlage in die Sicherheitsbereitschaft nach dem 31.12.2028 vorgesehen ist, wird im Jahr 2026 zudem in enger Abstimmung mit den Betreibern überprüft, ob die Überführung von Kraftwerkskapazität nach dem 31.12.2028 in eine Sicherheitsbereitschaft energiewirtschaftlich notwendig ist. Die Überführung in die Sicherheitsbereitschaft wird nicht entschädigt, sondern entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des § 13g EnWG und der Anlage 3 vergütet.

Zu § 42 (Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags)

Die Kommission WSB empfiehlt, dass die Bundesregierung mit den Braunkohleunternehmen eine Verständigung sucht: „Die Kommission empfiehlt, für die Braunkohlekraftwerke zur Umsetzung eine einvernehmliche Vereinbarung auf vertraglicher Grundlage mit den Betreibern im Hinblick auf die Stilllegungen zu erzielen. Diese enthält sowohl eine Einigung über Entschädigungsleistungen für die Betreiber als auch Regelungen über die sozialverträgliche Gestaltung des Ausstiegs und wird anschließend gesetzlich fixiert.“ (Bericht der Kommission WSB, S. 63). Hierzu ermächtigt § 42 die Bundesregierung – unter Vorbehalt der Zustimmung des Gesetzgebers – zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit einem oder mehreren Betreibern von Braunkohleanlagen und weiteren betroffenen Unternehmen (insbesondere Gesellschafter und Betreiber von Tagebauen). Die Verständigung soll nach Möglichkeit in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgen; sofern eine solche Einigung nicht erreicht werden kann, kann die Verständigung als Minus zu einem Vertrag auch als rechtlich unverbindliches, aber einvernehmliches Übereinkommen ausgestaltet werden. Die „einvernehmliche Vereinbarung“ wird anschließend gesetzlich fixiert.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag bereits während des Gesetzgebungsverfahrens zum Kohleausstiegsgesetz ausgehandelt werden kann, so dass die Zustimmung des Gesetzgebers zum Abschluss des Vertrags bereits mit Verabschiedung dieses Gesetzes erfolgen kann.

Zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags ist eine im Lichte der betroffenen Verfassungsgüter bzw. Verfassungsrechte – vor allem der betroffenen Unternehmen – und des Allgemeinwohls ausgewogene, für alle Seiten tragbare Verständigung, die die nationale und internationale energie-, wirtschafts-, umwelt- und klimapolitische Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht einschränkt.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tragweite des Eingriffs in die Braunkohleverstromung enthält die Vorschrift Vorgaben für die konkrete Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Im Rahmen der Stilllegungszeitpunkte, wie sie in Anlage 2 aufgeführt sind, wird der Vertrag die einzelnen Modalitäten der Stilllegungen regeln. Hierzu hat die Bundesregierung bereits Gespräche geführt. Die Stilllegungszeitpunkte wurden in intensiven Gesprächen mit den Betreibern der Braunkohleanlagen und den Betreibern der Tagebaue sowie deren Gesellschaftern umfassend evaluiert. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es bei den endgültigen Stilllegungen gemäß Anlage 2 zu keinen atypischen Fällen oder Härtefällen kommt. Im Übrigen gilt für Braunkohle-Kleinanlagen, die nicht in Anlage 2 genannten sind und deren endgültige Stilllegung gesetzlich angeordnet wird, die Härtefallregelung des § 39 entsprechend.

Für die endgültige Stilllegung von Braunkohleanlagen mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 Megawatt soll eine angemessene Entschädigung gewährt werden, die im öffentlich-rechtlichen Vertrag rechtsverbindlich geregelt wird. Für die Nettonennleistung sind die Angaben in Anlage 2 maßgeblich. Zinsen fallen nicht an. Die Entschädigung soll alle im Zusammenhang mit der Stilllegung verbundenen etwaigen Forderungen und etwaigen Ansprüche abdecken. Zahlungen auf Grund dieses Vertrages lösen grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht aus. Eine Stilllegung nach dem 31. Dezember 2029 wird nicht entschädigt. Die Entschädigung berücksichtigt insbesondere Stilllegungszeitpunkt, Höhe der stillgelegten Leistung und die noch zu erwartenden und entgangenen Erträge für eine bestimmte Anzahl von Jahren. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an der Vergütungsformel der Sicherheitsbereitschaft gemäß Anhang zum § 13g EnWG. Sie berücksichtigt entgangene Strommarkterlöse – sowohl aus der Vermarktung am Terminmarkt als auch durch den optimierten Betrieb erzielbare Mehrerlöse gegenüber einer Baseload-Fahrweise, Erlöse aus der Bereitstellung von Regelenergie und Redispatch, Wärmeerlöse genauso wie die zur Erzielung dieser Erlöse verursachten kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe, Logistik und weitere Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe und Kosten für Emissionsberechtigungen. Die sich daraus ergebende Rohmarge wird blockscharf basierend auf Stromerzeugungsmengen ermittelt. Abweichend von der Vergütung der Sicherheitsbereitschaft gemäß § 13g EnWG werden zur Ermittlung der Entschädigung empirisch validierte typisierte Annahmen für die einzelnen Parameter zugrunde gelegt. Dies soll gleichermaßen Planungssicherheit für Unternehmen und Haushalt ermöglichen. Dabei wird zwischen Kraftwerksstilllegungen bis 2022 und zwischen 2023 und 2030 unterschieden, um dem unterschiedlichen Alter der Braunkohleanlagen Rechnung zu tragen. Bei der Kalkulation der Anzahl zu entschädigender Jahre berücksichtigt die Bundesregierung neben den genannten und Kriterien auch Sowieso-Szenarien des wirtschaftlichen Betriebs der Braunkohleanlagen insbesondere im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier. Auf Grundlage dieser formelbasierten Entschädigungslogik ergibt sich eine Entschädigung von 2,6 Mrd. Euro für die Anlagen im Rheinischen Revier und 1,75 Mrd. Euro für die Anlagen im Lausitzer Revier. Die Entschädigung deckt alle im Zusammenhang mit der Stilllegung verbundenen etwaigen Forderungen und etwaigen Ansprüche ab. Dies gilt sowohl für die Betreiber der Kraftwerke als auch für verbundene Gesellschaften, die Tagebaue betreiben. Die Entschädigungslogik und die sich daraus ableitende Höhe der Entschädigungen wurden vor dem Hintergrund der bereits geführten Gespräche mit den Braunkohleunternehmen, die entsprechend der Empfehlung der Kommission WSB mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung geführt wurden, entwickelt.

Eine Entschädigung für Braunkohle-Kleinanlagen soll nicht gewährt werden: Die Betreiber von Braunkohle-Kleinanlagen haben eine Chance auf Vergütung für die endgültige Stilllegung ihrer Anlagen, wenn sie an der Ausschreibung gemäß Teil 3 teilnehmen. Dies gilt nicht für Braunkohle-Kleinanlagen, die in Anlage 2 genannt sind.

Die Stilllegung von Braunkohlekraftwerken hat Auswirkungen auf die anhängenden Tagebausysteme. Die Entschädigungsbeträge sollen deswegen von den Verpflichteten und deren Rechtsnachfolger zur Deckung der Kosten für die Wiedernutzbarmachung, Rekultivierung und weiteren Tagebaufolgekosten eingesetzt werden. In Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden, unter anderem den Bergämtern, ist zu regeln, wie dies sichergestellt werden kann. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit die Länder bei der Zulassung von neuen Betriebsplänen nach dem Bundesberggesetz die Möglichkeit von insolvenzfesten Sicherheitsleistungen, wie beispielsweise insolvenzfesten Vorsorgevereinbarungen, ausschöpfen, oder ein werthaltiger Konzernhaftungsverbund vorliegt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag soll zudem Kriterien und Rechtsfolgen unzulässiger gezielter nachträglicher Eingriffe in die Braunkohleverstromung unter Beachtung der Planungs- und Rechtssicherheit für den verbleibenden Betrieb von Braunkohleanlagen, -tagebauen und Veredelungsbetrieben zur Vermeidung von Haltebetrieb und unter Wah-

nung der uneingeschränkten allgemeinen Wirtschafts-, Energie-, Klima und Umweltpolitik der Bundesrepublik Deutschland regeln. Zudem soll die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II vom 5. Juli 2016 festgestellt werden. Im Vertrag soll auch geregelt werden, wie dieser durchgesetzt und vollzogen werden kann. Denkbar wäre, die Entschädigungen per Bescheid der Bundesnetzagentur festzusetzen und die Durchführung der Stilllegung im Rahmen des Verwaltungsvollzugs durchzusetzen. Eine andere Möglichkeit wäre die sofortige Vollstreckbarkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags zu regeln.

Es soll die Überführung von Braunkohleanlagen in eine Sicherheitsbereitschaft geregelt werden. Die Vergütung soll sich nach Anlage 3 richten. Die Sicherheitsbereitschaft ist notwendig, um im Extremfall fehlende Kraftwerkskapazität bereit zu stellen. Für eine begrenzte Anzahl Jahre kann auf die Kraftwerke als letzte und befristete Absicherung der Stromversorgung zurückgegriffen werden, wenn es wider Erwarten trotz freier Preisbildung am Strommarkt nicht zu einem Ausgleich von Angebot und Nachfrage kommt, z. B. bei nicht vorhersehbaren extremen Wittersituationen. Nach Ablauf der Jahre in der Sicherheitsbereitschaft werden die Braunkohlekraftwerke endgültig stillgelegt. Durch den Betrieb in der Sicherheitsbereitschaft und die anschließende Stilllegung werden die Kohlendioxidemissionen im deutschen Stromsektor substantiell verringert. Energiewirtschaftlich erscheint dies nach jetziger Risikoabschätzung als notwendig.

Zu § 43 (Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung)

Die Bundesregierung soll – sofern die Verhandlungen zum Abschluss einer einvernehmlichen Lösung nach § 42 scheitern – die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in einer Rechtsverordnung regeln. Ein Scheitern der Verhandlungen wird eine fehlende Einigung bis zum 30. Juni 2020 gleichgestellt. Eine Rechtsverordnung soll auch dann erlassen werden, wenn die Vertragsverhandlungen nur hinsichtlich eines Teils der Braunkohleanlagen mit einer Nettonennleistung größer als 150 Megawatt zum Abschluss eines Vertrages führen. In diesem Fall ist die Stilllegung der Braunkohleanlagen, die nicht von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfasst werden, per Rechtsverordnung zu regeln.

Im Rahmen der Erstellung der Rechtsverordnung wird auch geprüft, ob der Tagebau Garzweiler energiewirtschaftlich notwendig sind.

Für die inhaltlichen Vorgaben wird auf die Begründung zu § 42 verwiesen.

Zu § 44 (Braunkohle-Kleinanlagen)

§ 44 regelt eine entsprechende Anwendung der Regelungen für Steinkohleanlagen in den Teilen 2, 3, 4 und 6 auf Braunkohle-Kleinanlagen; dementsprechend beziehen sich die Begründungen zu den Vorschriften im Grundsatz auch auf die Braunkohle-Kleinanlagen. Teil 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzliche Reduzierung – analog zu der Regelung für Steinkohle-Kleinanlagen – erst ab dem Zieldatum 2030 für Braunkohle-Kleinanlagen angeordnet wird. Braunkohle-Kleinanlagen werden damit wie Steinkohle-Kleinanlagen und damit – bis auf die Sonderregelungen in § 48 – wie Steinkohleanlagen behandelt. Sie werden in die Berechnung des Ausgangsniveaus nach Teil 2 einbezogen, können unter den Voraussetzungen für Steinkohleanlagen an den Ausschreibungen nach Teil 3 teilnehmen und werden durch die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach Teil 4 adressiert. Die Rechtsfolge ist auch für Braunkohle-Kleinanlagen das Verbot der Kohleverfeuerung nach Teil 6.

Bei der Berechnung des Ausschreibungsvolumens und der gesetzlichen Reduktionsmenge werden Braunkohle-Kleinanlagen ohnehin einbezogen, da sie nicht Bestandteil von Anlage 2 sind, sodass auch diese durch gesetzliche Regelungen adressiert und auch deren Nettonennleistung reduziert werden muss. Ein eigenes Regelungsregime ausschließ-

lich für Braunkohle-Kleinanlagen ist nicht notwendig, da die Regelungen für Steinkohleanlagen entsprechend angewendet werden können. Der substantielle Unterschied zwischen Braun- und Steinkohleanlagen ist der Verbund mit dem Tagebaubetrieb. Die unabdingbare Verbindung zwischen Tagebau und Braunkohleanlage ist für Braunkohle-Kleinanlagen allerdings nicht gegeben, da eine Braunkohle-Kleinanlage in der Regel keinen eigenen Tagebaubetrieb ermöglicht. Insofern ist es sachgerecht bei Braunkohleanlagen zwischen Anlagen größer 150 Megawatt elektrisch und Anlagen kleiner 150 Megawatt elektrisch zu differenzieren.

Braunkohle-Kleinanlagen werden zunächst wie alle anderen Steinkohle-Kleinanlagen bei der Reihung berücksichtigt und entsprechend ihres Datums der Inbetriebnahme gereiht. Ist eine Kleinanlage gemäß der Altersreihung grundsätzlich an der Reihe für die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung, wird die Kleinanlage bis zum Zieldatum 2030 nicht berücksichtigt. Zum Zieldatum 2030 wird sie berücksichtigt, sofern das Ziel gemäß § 2 für Braunkohle nicht erreicht wird. Zum Zieldatum 2030 werden im Rahmen der gesetzlichen Reduzierung daher dann die Kleinanlagen mit einer Nettonennleistung bis einschließlich 150 Megawatt elektrisch herangezogen, sofern diese entsprechend der Reihung an der Reihe sind. In den auf das Zieldatum 2030 folgenden Jahren, greift keine Ausnahme für Kleinanlagen mehr, sodass diese gemäß der Reihung ordnungsrechtlich stillgelegt werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 38 (Steinkohle-Kleinanlagen) verwiesen.

Zu § 45 (Sicherheitsbereitschaft)

Die Regelung stellt deklaratorisch klar, dass in Bezug auf Braunkohleanlagen die Regelung des § 13g des EnWG unberührt bleibt, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Zu Teil 6 (Verbot der Kohleverfeuerung, Neubauverbot)

Zu § 46 (Verbot der Kohleverfeuerung)

Zu Absatz 1

Das Verbot der Kohleverfeuerung in Absatz 1 stellt klar, dass der Betreiber einer Steinkohleanlage, für die er einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten hat, für die die gesetzliche Reduzierung angeordnet wurde oder für die der Anlagenbetreiber eine verbindliche Stilllegungsanzeige oder eine verbindliche Kohleverfeuerungsverbotsanzeige abgegeben hat, als Rechtsfolge in der jeweiligen Anlage keine Kohle mehr verfeuern darf. Das bedeutet, dass in der jeweiligen Anlage das Verbrennen von Kohle untersagt ist, insbesondere zur Erzeugung elektrischer Energie oder Wärme.

Das Verbot der Kohleverfeuerung adressiert nur den Betreiber und dessen Rechtsnachfolger und nicht den gegebenenfalls nicht identischen Eigentümer der Steinkohleanlage. Der Betreiber trägt das wirtschaftliche Risiko des Betriebs und übt die tatsächliche Sachherrschaft über die Steinkohleanlage aus. Der Eigentümer selbst kann, wenn er nicht zugleich Betreiber ist, keinen Einfluss auf die Fahrweise der Steinkohleanlage nehmen.

Die Regelung schließt nicht aus, dass der Betreiber der Anlage die Anlage oder Anlagenteile zukünftig zur Erzeugung von elektrischer Energie beispielsweise aus erneuerbaren Energien oder durch Nutzung anderer Energieträger, wie zum Beispiel Biomasse oder Gas nutzt.

Das Verbot der Kohleverfeuerung gilt entsprechend für Braunkohle-Kleinanlagen und Braunkohleanlagen, die gemäß Teil 5 endgültig stillgelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Zeitspanne zwischen der Ursache für die Beendigung der Kohleverstromung und dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung fest. Absatz 2 gilt entsprechend für Braunkohle-Kleinanlagen. Für Braunkohleanlagen, die gemäß Teil 5 endgültig stillgelegt werden, wird der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Verbots in Absatz 2 Nummer 4 eigens geregelt.

Absatz 2 Nummer 1 regelt die Zeitspanne zwischen Bekanntgabe eines Zuschlags nach § 22 und dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung. Unter Bekanntgabe im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitpunkt der Erteilung des Zuschlags an den Betreiber der Steinkohleanlage nach § 22 Absatz 1 zu verstehen.

Die nachfolgenden Nummern regeln die Zeitspannen für die Fälle der gesetzlichen Reduzierung (Nummer 2) sowie der verbindlichen Stilllegungsanzeige und der verbindlichen Kohleverfeuerungsverbotsanzeige (Nummer 3). Nummer 4 regelt den Kalendertag, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung für Braunkohleanlagen wirksam wird, die gemäß Teil 5 endgültig stillgelegt werden.

Den gesetzlich festgelegten Zeiträumen liegt eine Abwägung zwischen dem gesetzlichen Ziel der Reduzierung und stetigen Beendigung der Kohleverfeuerung und der Praktikabilität sowie Effizienz des Verfahrens zugrunde.

Die Frist dient dazu, dem Betreiber einer Stein- bzw. Braunkohleanlage die notwendige Zeit zu geben, die Umsetzung des Verbots der Kohleverfeuerung vorzubereiten. Dazu gehören zum Beispiel die Abwicklung von vertraglichen Verpflichtungen und die Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Beschäftigten.

Absatz 2 macht weiterhin deutlich, dass das Verbot der Kohleverfeuerung die Rechtsfolge eines Zuschlags nach § 22 bzw. der endgültigen Stilllegung, die nach § 40 entweder im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder in der Rechtsverordnung nach § 43 geregelt wird, ist. Das Verbot der Kohleverfeuerung bedarf keines selbständigen Verwaltungsvorgangs.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Besonderheit des Verbotes der Kohleverfeuerung für Anlagenbetreiber, die eine wirksame Zuordnung zu einer Dampfsammelschiene gemäß § 13 oder § 30 vorgenommen haben. In diesen Fällen muss der Anlagenbetreiber sicherstellen, dass in den zugeordneten Dampferzeugern keine Steinkohle mehr zur Erzeugung elektrischer Energie eingesetzt wird.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 3 wird die Systemrelevanz einer Steinkohleanlage im Rahmen des Wirksamwerdens des Verbots der Kohleverfeuerung berücksichtigt. Wird eine Steinkohleanlage durch die Bundesnetzagentur als systemrelevant im Sinne von § 26 Absatz 2 bzw. § 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 13b Absatz 5 EnWG eingestuft, oder erhält die Steinkohleanlage einen Zuschlag nach § 18 der Kapazitätsreserveverordnung, ist das Verbot unwirksam, solange die Steinkohleanlage systemrelevant ist und von den Übertragungsnetzbetreibern in der Netzreserve gebunden ist oder die Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve gebunden ist.

Zu Nummer 1

Bei Steinkohleanlagen, die nach § 26 Absatz 2 bzw. § 37 Absatz 2 systemrelevant im Sinne von § 13b Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 EnWG sind, ist das Verbot der Kohleverfeue-

nung unwirksam, solange diese Steinkohleanlage von den Betreibern der Übertragungsnetze in der Netzreserve nach § 13d EnWG gebunden wird.

Zu Nummer 2

Bei Steinkohleanlagen, die in der Kapazitätsreserve nach § 13e EnWG gebunden sind, ist das Verbot der Kohleverfeuerung unwirksam, solange diese Steinkohleanlage in der Kapazitätsreserve gebunden ist.

Zu Absatz 5

Absatz 4 Satz 1 regelt ein Verbot der Kohleverfeuerung für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, denen nicht Stein- oder Braunkohle als Hauptenergieträger zugeordnet ist. Um zu vermeiden, dass diese Anlagen über eine Zuordnung zu Steinkohle als Nebenenergieträger oder Ersatzbrennstoff die Regelungen dieses Gesetzes umgehen, wird für diese Steinkohleanlagen ein allgemeines Verbot der Kohleverfeuerung ab dem 1. Januar 2027 angeordnet. Das Verbot der Kohleverfeuerung ist hier auch verhältnismäßig, da die Anlagen, die Steinkohle nur als ihren Nebenenergieträger oder Ersatzbrennstoff bezeichnen, jedenfalls auch weitere Brennstoffe nutzen können. Ihnen droht daher keine Betriebseinstellung. Darüber hinaus wird mit dem Datum auch eine angemessene Übergangsfrist gesetzt, um die Steinkohleanlage insgesamt auf alternative Energieträger umzurüsten.

Satz 2 stellt klar, dass durch dieses Gesetz die Kohleverstromung in Deutschland spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2038 vollständig beendet werden soll. Die Regelung ist für die Kohleanlagen, die vom Anwendungsbereich dieses Gesetz erfasst sind, rein deklaratorisch. Um sicherzustellen, dass auch in Anlagen, die nicht von diesem Gesetz adressiert sind, da sie Stein- und Braunkohle nicht als Haupt- oder Nebenenergieträger einsetzen, ab dem Jahr 2038 keine Stein- oder Braunkohle mehr zur Erzeugung elektrischer Energie eingesetzt wird, ist die Regelung nach Satz 2 ergänzend zu Satz 1 erforderlich.

Zu § 47 (Vermarktungsverbot)

§ 47 regelt entsprechend der Regelung in § 13e Absatz 4 Nummer 1 EnWG das Vermarktungsverbot für die bezuschlagte Steinkohleanlage.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 darf der Betreiber einer Steinkohleanlage, dem ein Zuschlag im Ausschreibungsverfahren bekanntgegeben wurde oder dem die gesetzliche Reduzierung angeordnet wurde, ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung die durch den Einsatz von Steinkohle erzeugte Leistung oder Arbeit der bezuschlagten Steinkohleanlage weder ganz noch teilweise auf den Strommärkten veräußern oder für den Eigenverbrauch verwenden. Auf diese Weise wird in diesem Gesetz nicht nur geregelt, dass der Einsatz von Kohle zur Erzeugung von elektrischer Energie ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung verboten ist, sondern dass auch die Vermarktung der erzeugten Leistung oder Arbeit der bezuschlagten Steinkohleanlage auf den Strommärkten oder die Verwendung für den Eigenverbrauch ab diesem Zeitpunkt weder ganz noch teilweise erlaubt ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird das Vermarktungsverbot abweichend von Absatz 1 im verkürzten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2020 nicht zeitgleich mit dem Verbot der Kohleverfeuerung, sondern bereits einen Monat nach der Erteilung des Zuschlags wirksam. Dies dient dazu, bereits in 2020 relevante Einsparungen von CO₂-Emissionen zu erreichen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der Betreiber einer Steinkohleanlage die Betriebsbereitschaft der Anlage für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 EnWG und für die Durchführung von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EnWG weiter vorhalten oder wiederherstellen.

Zu Nummer 2

Der Betreiber einer Steinkohleanlage erhält bis zu dem Zeitpunkt, zu dem für ihre jeweilige Anlage das Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, die Kosten entsprechend der Regelung für endgültige Stilllegungen von Anlagen nach § 13c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des EnWG erstattet.

Zu § 48 (Verbot der Errichtung und der Inbetriebnahme neuer Stein- und Braunkohleanlagen)

Die Kommission WSB hat in ihrem Abschlussbericht empfohlen, den Bau neuer Kohlekraftwerke nicht mehr zu genehmigen (Seite 62 des Abschlussberichts). Diese Empfehlung wird mit § 48 umgesetzt. § 48 regelt im Ergebnis ein Verbot des Neubaus von Stein- und Braunkohleanlagen und ein Verbot der Inbetriebnahme von neuen Stein- und Braunkohleanlagen, sowie damit verbunden das Verbot zur Erteilung neuer Genehmigungen nach dem BImSchG. Durch § 48 wird der Gesetzeszweck einer effektiven Beendigung der Kohleverfeuerung verwirklicht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verbietet die Inbetriebnahme solcher Stein- und Braunkohleanlagen, die zum 29. Januar 2020 des Gesetzes nicht bereits über eine Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz verfügen.

Zu Absatz 2

Das Verbot von neuen Stein- und Braunkohleanlagen setzt voraus, dass keine neuen Braun- und Steinkohleanlagen genehmigt werden. Absatz 2 regelt daher, dass für neue Kohleanlagen abweichend von § 6 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 31. Mai 2017 (4. BImSchV) sowie des Anhangs der 4. BImSchV keine Genehmigungen mehr erteilt werden.

Notwendige Änderungsgenehmigungen gemäß § 16 BImSchG (z.B. bei erforderlichen Umbauten aufgrund sich ändernder Standards) sind von Absatz 2 nicht umfasst.

Zu Teil 7 (Überprüfungen)

Zu § 49 (Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme)

Zu Absatz 1

§ 49 regelt eine regelmäßige Überprüfung der Maßnahme. Die Bundesregierung überprüft zum 15. August 2022, zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 sowie zum 15. August 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit, auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung, die Menge der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen unter Berücksichtigung der vorhandenen Gasversorgungsnetze sowie auf die Strompreise. Sie prüft darüber hinaus die Erreichung des Zielniveaus für die Reduzierung der Kohleverstromung nach § 4 sowie den Beitrag der Maßnahme zur

Erreichung der damit verbundenen Klimaschutzziele. In die Überprüfungen werden auch die Auswirkungen auf die mit der Kohleverstromung verbundene Rohstoffgewinnung einbezogen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Einbindung einer unabhängigen Expertenkommission. Dazu soll die bereits bestehende Expertenkommission genutzt werden, die den Monitoring-Bericht der Bundesregierung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 EnWG und § 98 Absatz 1 EEG begleitet. Die Expertenkommission bewertet die Berichte und kann darauf basierend Empfehlungen an die Bundesregierung richten. Die Berichte und Empfehlungen werden veröffentlicht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 ermittelt die Bundesnetzagentur für die Überprüfung der Bundesregierung nach Absatz 1 Satz 1, ob die vorhandenen Gasversorgungsnetze ausreichend sind, um Steinkohleanlagen eine Umrüstung auf den Energieträger Gas zu ermöglichen, und teilt der Bundesregierung das Ergebnis mit. Diese Ermittlung soll sicherstellen, dass es den Betreibern von Kohleanlagen ermöglicht wird, auf Gas umzurüsten und eine solche Umrüstung nicht aufgrund fehlender Gasversorgungsnetze ausgeschlossen ist. Satz 2 und Satz 3 regeln Pflichten der Fernleitungsnetzbetreiber. Danach ist eine im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2022-2032 eine Netzmodellierung durchzuführen und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Damit soll die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt werden, die Ermittlung nach Satz 1 durchzuführen.

Zu § 50 (Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems; Zuschüsse für stromkostenintensive Unternehmen)

§ 50 regelt eine Abweichungsmöglichkeit in Hinblick auf die Ausschreibungen und die gesetzliche Reduzierung der Kohleverstromung zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

Zu Absatz 1

§ 50 regelt eine Abweichungsmöglichkeit vom System der Ausschreibung zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems. Absatz 1 macht den sachlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Ausstieg aus der Steinkohleverstromung und der Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems deutlich.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft bis zum 31. Dezember 2020 und anschließend die Bundesnetzagentur insbesondere auf Basis des Versorgungssicherheits-Monitorings nach dem EnWG sowie vergleichbarer Analysen, ob die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch die Maßnahmen dieses Gesetzes zur Reduzierung und Beendigung der Verstromung aus Braun- und Steinkohle mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht unerheblich gefährdet oder gestört sind. Bei der Prüfung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems werden auch weitere Parameter wie die laufenden Bedarfsanalysen nach § 3 NetzResV und Systemrelevanzprüfungen berücksichtigt. Die jährlichen Prüfungen nach Satz 1 führen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beziehungsweise die Bundesnetzagentur schriftlich durch. Die Prüfungen fließen in die zweijährlichen Berichte nach § 63 Absatz 2 EnWG ein.

Satz 2 stellt klar, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine nicht unerhebliche Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems durch Leistungsbilanzdefizite an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund insbesondere vorliegt, wenn der im Bericht zum Monitoring der Versorgungssicher-

heit gemäß der europäischen Strommarktverordnung festgelegte Zuverlässigkeitsstandard unter Berücksichtigung der verfügbaren Reserven nicht eingehalten wird.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft auf Basis der wissenschaftlichen Untersuchung nach § 49 Absatz 1 und anhand der festgelegten Kriterien, ob bei Fortführung der Ausschreibungen bzw. der gesetzlichen Reduzierung und dem damit verbundenen Rückgang der Stromerzeugungskapazitäten eine preisgünstige Versorgung mit Elektrizität weiterhin gewährleistet werden kann und ergreift bei Bedarf geeignete Maßnahmen, um eine preisgünstige Versorgung weiterhin zu gewährleisten.

Das Kohleverfeuerungsverbot kann durch eine Verknappung des Angebots zu einer Steigerung der Strompreise führen. Dies wird jedoch gebremst durch den voranschreitenden Zubau von erneuerbaren Energien.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der Berichte der Bundesregierung und der Empfehlungen der Expertenkommission erfolgen. Hierdurch wird eine wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung gewährleistet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Rechtsfolge bei einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen durch die Bundesregierung ergriffen, um die Gefährdung oder Störung zu beheben. Geeignete Maßnahmen können zum Beispiel eine Überprüfung des bestehenden Reserve-Instrumentariums oder eine Anpassung des Umfangs der Reserven wie der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 5 des EnWG oder mittelbar auch der Netzreserve sein. Eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems lässt sich gegebenenfalls bereits durch die Maßnahmen nach Satz 1 rechtzeitig beheben, zumal die Steinkohleanlagen den Betreibern der Übertragungsnetze weiterhin im Rahmen der Netzreserve nach §§ 13b bis 13d EnWG zur Verfügung stehen können. Auch im Fall eines Weiterbetriebs der Steinkohleanlage mit anderen Brennstoffen können die bisherigen Steinkohleanlagen den Betreibern der Übertragungsnetze für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zur Verfügung stehen. Die Maßnahmen des Absatzes 4 sollten als letztes Mittel zur Absicherung der Systemsicherheit und Preisgünstigkeit der Stromversorgung genutzt werden können, wenn die vorhergehenden Maßnahmen nicht ausreichend sind.

Satz 2 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Bundesregierung feststellt, dass die Indikatoren für die Entwicklung der Strompreise nach § 44 Absatz 1 überschritten werden oder eine Überschreitung der Indikatoren droht und die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichen, um dies zu verhindern.

Zu Absatz 5

Die Kommission WSB empfahl der Bundesregierung sich „dafür ein(zu)setzen, ein beihilferechtskonformes Instrument zu entwickeln, um zusätzlich zu den zuvor genannten Instrumenten die energieintensiven Unternehmen, die Strom aus dem Netz beziehen, aber nicht von einer Senkung der Netznutzungsentgelte profitieren, von Preissteigerungen zu entlasten.“

Die Bundesregierung nimmt das Ansinnen und die Empfehlungen der Kommission sehr ernst. Insbesondere die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie ist ein prioritäres Anliegen. Deshalb sollen stromkostenintensive Unternehmen, die in ei-

ner internationalen Wettbewerbssituation stehen, ab dem Jahr 2023 nach Maßgabe der zu erlassenden Förderrichtlinie, einen jährlichen angemessenen Zuschuss für zusätzliche Stromkosten erhalten. Ein steigender Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien kann Auswirkungen auf den Börsenstrompreis haben und ist bei der Ermittlung der zusätzlichen Stromkosten der Unternehmen zu berücksichtigen.

Satz 2 stellt klar, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit dazu eine Förderrichtlinie erlassen kann.

Zur Feststellung des Kostenanstiegs, wird – unabhängig vom konkreten Stromlieferungsverhältnis – auf den Anstieg des Börsenstrompreises als Referenzwert abgestellt. Gerade stromkostenintensive Unternehmen zahlen aufgrund intensiver Nutzung häufig geringe Netzentgelte, so dass sie durch den Zuschuss nach § 24a Absatz 2 EnWG keinen oder nur einen geringen Ausgleich erhalten, der nicht geeignet ist, den Preisanstieg in der Stromerzeugung zu kompensieren. Hierfür wird eine standardisierte, objektive Berechnungsmethode entwickelt. Ein Nachweis des konkreten Kostenanstiegs jedes einzelnen Unternehmens ist aufgrund der aufwendigen Nachweisführung nicht möglich.

Energie und Stromeinsatz sind bei energieintensiven Industrien vielfach die bedeutendsten Kostenfaktoren. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass höhere Strompreise einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für energieintensive Unternehmen in Deutschland darstellen können. Da die Kosten nur sehr bedingt an die Abnehmer weitergegeben werden können, sind Ausnahmen hiervon zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie notwendig. Damit soll verhindert werden, dass Betriebe oder Investitionen in andere Länder verlagert werden, die keine entsprechend erhöhten Stromkosten aufweisen.

Satz 3 stellt klar, dass die Höhe des Zuschusses vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie festgestellt wird und der Anspruch nur in der Höhe entsteht, in der den stromkostenintensiven Unternehmen für den jeweils betroffenen Zeitraum zusätzliche Stromkosten entstanden sind. Näheres regelt eine Förderrichtlinie.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Nachholung der Ausschreibung oder der gesetzlichen Reduzierung hinsichtlich des ausgesetzten oder reduzierten Volumens. Der Zeitpunkt hierfür soll von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie festgelegt werden, sobald die Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems behoben wurde.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt sicher, dass die betroffenen Anlagenbetreiber, die Bundesnetzagentur sowie die beteiligten Betreiber der Übertragungsnetze vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die Abweichung nach Absatz 4 unverzüglich informiert werden.

Zu § 51 (Überprüfung des Abschlussdatums)

§ 51 regelt eine Überprüfung des Abschlussdatums der Kohleverstromung. Nach Absatz 1 überprüft die Bundesregierung bei ihrer Prüfung nach § 49 Absatz 1 zum 15. August 2026, zum 15. August 2029 und zum 15. August 2032 entsprechend des Abschlussberichts der Kommission WSB auch, ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann. Die notwendigen Anpassungen am Gesetz – insbesondere zum Zielniveau nach § 4 – sind in der Folge vorzunehmen. Weitere regulatorische Maßnahmen sind denkbar.

Zu Teil 8 (Anpassungsgeld)

Zu § 52 (Anpassungsgeld)

Die Kommission WSB hat in ihrem am 26. Januar 2019 vorgelegten Abschlussbericht empfohlen, ein Anpassungsgeld – Braunkohle – (APG-B) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohleindustrie und der Steinkohleverstromung zu entwickeln, um frühere Übergänge in den Ruhestand im Bedarfsfall zu erleichtern.

Dementsprechend sieht § 52 die Möglichkeit vor, ein solches Anpassungsgeld zu gewähren. Das Instrument des Anpassungsgeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Braunkohleindustrie sowie in der Kohleverstromung soll eine sozialverträgliche Beendigung des Braunkohlebergbaus sowie der Kohleverstromung sicherstellen. Das Anpassungsgeld soll als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden.

Die Bundesagentur für Arbeit wird die Beschäftigten über Stellenangebote und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und auf Wunsch intensiv individuell beraten. Die Unternehmen sollen versuchen, ihre Beschäftigten unternehmens- und regionenübergreifend intern oder an einen anderen Arbeitgeber zu vermitteln.

Ein Anpassungsgeld besteht bereits seit 1972 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus (Steinkohle-APG).

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass den betroffenen Beschäftigten aus Mitteln des Bundes Anpassungsgeld gewährt werden kann. Das Mindestalter von 58 Jahren und die fünfjährige Bezugsdauer stellen dabei sicher, dass die Übergangsphase bis zum frühestmöglichen Renteneintritt mit regelmäßig 63 Jahren überbrückt werden kann, sofern die Voraussetzungen für den Bezug der jeweiligen Altersrente erfüllt sind. Die aus dem frühestmöglichen Renteneintritt resultierenden Rentenabschläge können in Form eines Abschlagsabkaufs ausgeglichen werden. Zur Krankenversicherung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent aus Bundesmitteln gewährt, der sich aus der Höhe des Anpassungsgeldes berechnet.

Die Einzelheiten des Anpassungsgeldes und der ergänzenden Leistungen für die Altersvorsorge und ihrer Gewährung werden in den Anpassungsgeldrichtlinien – Braunkohle – des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass das Gesetz keine Ansprüche auf das Anpassungsgeld begründet und dass das Anpassungsgeld im Einzelfall durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu gewähren ist.

Zu Teil 9 (Sonstige Bestimmungen)

Zu § 53 (Bestehende Genehmigungen)

§ 53 regelt den Umgang mit bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, die für Kohleanlagen nach § 6 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 und § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 2017 (4. BImSchV) sowie Nummer 1.1 und 1.2 des Anhang der 4. BImSchV erteilt worden sind. Die Bundesnetzagentur informiert nach § 22 Absatz 2 über das Wirksamwerden von Verboten der Kohleverfeuerung. Damit wird die für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde in die Lage versetzt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des Verbots der Kohlever-

feuerung zu ergreifen. Dies kann beispielsweise eine Änderungsgenehmigung sein oder der Widerruf einer bestehenden Genehmigung. Dafür sieht Satz 2 eine entsprechende Anwendung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums vor.

§ 21 Absatz 4 BImSchG ist nicht anzuwenden.

Zu § 54 (Verordnungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Die Verordnungsermächtigungen soll dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermöglichen, im Rahmen der Ausschreibungen nach Teil 3 und im Rahmen der gesetzlichen Reduzierung nach Teil 4 auch Netzaspekte aufgrund einer begleitenden Netzanalyse, die erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, erstellt wird, zu berücksichtigen.

Absatz 1 sieht vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über eine Verordnung von dem derzeit geregelten Netzfaktor abweichen kann. Dadurch kann sie auf Grund der Ergebnisse der begleitenden Netzanalyse, den Netzfaktor anpassen und von § 18 Absatz 5 abweichen. Dies dient dazu, den Netzfaktor möglichst individuell an die aktuellen Netzgegebenheiten auszurichten. Satz 2 stellt klar, dass die Verordnung nach Inkrafttreten § 18 Absatz 4 und 5 ersetzt.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Bundesregierung ermächtigt, bis zum 28. Februar 2021 eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Maßstäbe festlegt, nach denen die Bundesnetzagentur die Anordnung der gesetzlichen Reduzierung gemäß § 35 Absatz 2 aussetzen kann. Die Maßstäbe werden über eine Rechtsverordnung festgelegt, da zuerst eine langfristige Netzanalyse nach § 34 Absatz 1 erstellt wird, aus der die notwendigen Erkenntnisse für die Maßstäbe, die in der Rechtsverordnung festzulegen sind, gewonnen werden sollen. In der Rechtsverordnung legt die Bundesregierung fest, nach welchen Kriterien die Bundesnetzagentur die Empfehlung aufgrund der begleitenden Netzanalyse nach § 34 Absatz 3 vornimmt, ob einzelne Steinkohleanlagen für die Bewirtschaftung von Netzengpässen, für die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus erforderlich sind und wie Alternativen zur Aussetzung der gesetzlichen Anordnung gemäß § 35 Absatz 2 zu bewerten sind.

Zu § 55 (Aufgaben der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung)

Zu Absatz 1

§ 55 regelt die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz. Die Bundesnetzagentur wird zur Durchführung der in Teil 3 (Ausschreibungen) sowie den vor- und nachbereitenden Schritten der Verfahren, die in Teil 2 bis 4 und 6 bis 7 geregelt sind, verpflichtet. Die einzelnen Aufgaben sind in den Nummer 1 bis 9 aufgeführt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt fest, dass die Bundesnetzagentur die Ermittlung des Ausschreibungsvolumens für jeden Gebotstermin nach § 6 durchführt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur die Steinkohleanlagen mit Genehmigung zur Kohleverstromung nach § 7 erfasst und veröffentlicht.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ermittelt die Bundesnetzagentur das Ausgangsniveau nach § 8.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 nimmt die Bundesnetzagentur die Anzeigen zur verbindlichen Stilllegung und zum verbindlichen Verbot der Kohleverfeuerung nach § 9 entgegen.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 führt die Bundesnetzagentur das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 durch. Sie nimmt hierzu insbesondere die Gebote entgegen, prüft sie und führt nach § 22 die Zuschlagserteilung für die Gebote durch.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 veranlasst die Bundesnetzagentur die Auszahlung des Steinkohlezuschlags. Als Rechtsfolge eines Zuschlags besteht neben dem Verbot der Kohleverfeuerung für die bezuschlagte Steinkohleanlage ein Zahlungsanspruch auf den Gebotswert bzw. den Höchstpreis („Steinkohlezuschlag“). § 21 und § 23 regelt den Anspruch auf Zahlung des Steinkohlezuschlags. Anspruchsinhaber ist der Betreiber einer Steinkohleanlage, für die ein Zuschlag nach § 22 erteilt wurde. Anspruchsgegner ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur. Die Abwicklung der Auszahlung erfolgt über die Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 nimmt die Bundesnetzagentur die Aufgaben der gesetzlichen Reduzierung nach Teil 4 wahr.

Zu Nummer 8

Nach Nummer 8 prüft und genehmigt die Bundesnetzagentur Systemrelevanzanträge für Steinkohleanlagen nach § 26 und § 37.

Zu Nummer 9

Nummer 9 entspricht der neuen Aufgabenzuweisung an die Bundesnetzagentur bei der Prüfung der Gasversorgungsnetze sowie beim Monitoring der Versorgungssicherheit.

Zu Nummer 10

Nach Nummer 10 trifft die Bundesnetzagentur Festlegungen im Sinne des § 56 zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens und Anpassungen der Fristen und Termine nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Datenweitergabe an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Netzbetreiber. Die Daten, die in Prozessen nach diesem Gesetz zugrunde gelegt werden, einschließlich unternehmensbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.

Die Daten werden von den Netzbetreibern für die Erfüllung der Systemverantwortungspflicht benötigt insbesondere für das Verfahren zur Berücksichtigung von Netzaspekten

nach § 18 Absatz 4 und für die Systemrelevanzprüfung nach § 13b Absatz 2 Satz 2 EnWG.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie benötigt die Daten insbesondere für die Erfüllung der in Teil 6 geregelten regelmäßigen Überprüfung der Maßnahmen sowie der Überprüfung des Abschlussdatums.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erklärt die Bestimmungen des 8. Teils des EnWG für entsprechend anwendbar. Die Norm orientiert sich an § 85 Absatz 3 Satz 1 EEG und regelt die Anwendbarkeit der Befugnisse der Bundesnetzagentur im behördlichen Verfahren.

Die ausgenommenen Regelungen sind nach ihrem EnWG-spezifischen Regelungsgehalt nicht auf die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz anwendbar.

Über § 75 Absatz 4 EnWG erfolgt eine abdrängende Sonderzuweisung an das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht (OLG Düsseldorf). Die (weitere) Rechtsbeschwerde führt nach § 86 EnWG zum Bundesgerichtshof (BGH).

Auch im Bereich des Rechtsschutzes gegen Maßnahmen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz ist der Verweis in das EnWG sinnvoll.

Hierfür lässt sich die Erfahrung des zuständigen Kartellsenates des OLG Düsseldorf in energierechtlichen Fragen (insbesondere auch im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem EEG) anführen.

Die Zuständigkeit des OLG soll hinsichtlich der Maßnahmen im Ausschreibungsverfahren begründet werden. Dafür spricht neben Praktikabilitätsabwägungen eine inhaltliche Verknüpfung.

Zu § 56 (Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass Entscheidungen nach diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes von der Bundesnetzagentur getroffen und nicht notwendigerweise von den Beschlusskammern getroffen werden müssen. Die Regelung hat insofern rein klarstellenden Charakter.

Zu Absatz 2

Diese Regelung räumt der Bundesnetzagentur die Befugnis ein, Festlegungen nach § 29 Absatz 1 EnWG zu treffen. Dabei ist der Katalog der Festlegungskompetenzen abschließend geregelt. Es handelt sich ausschließlich um Festlegungskompetenzen für Bereiche, die der weiteren Entwicklung bedürfen. Eine Festlegungskompetenz ist für die nähere Ausgestaltung des Verfahrens der Ausschreibung nach Teil 3 (Nummer 1) und zur Anpassung der Fristen und Termine nach diesem Gesetz (Nummer 2) geregelt. Von den in diesem Gesetz festgelegten Fristen darf durch die Bundesnetzagentur um höchstens drei Monate abgewichen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass eine Anhörung von Vertretern der berührten Wirtschaftskreise, wie sie § 67 Absatz 2 EnWG ermöglicht, im Regelfall unterbleiben soll. Es ist in der Regel nicht notwendig, zu den eingeräumten Festlegungskompetenzen eine Konsultation durchzuführen, da die betroffenen Akteure im Zweifelsfall zu große Eigeninteressen haben. Außerdem würde eine Konsultation einen erheblichen zeitlichen Aufwand bedeuten.

Mit den eingeräumten Festlegungskompetenzen soll die Bundesnetzagentur hingegen schnell auf Entwicklungen reagieren können.

Nach Satz 2 hat die Bundesnetzagentur ihre Entscheidungen unter Angabe der tragenden Gründe in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Zu § 57 (Gebühren und Auslagen)

Die Regelung weist die Vollzugsaufgabe der Erhebung von Gebühren der Bundesnetzagentur zu. Die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer besonderen Gebührenverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie befindet sich in § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Über die Verordnungsermächtigung in § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes hinaus bedarf es keiner eigenen Verordnungsermächtigung in diesem Gesetz. In die Besondere Gebührenverordnung sind die öffentlichen Leistungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz aufzunehmen, die vergibt werden sollen. Das Bundesgebührengesetz und die Allgemeine Gebührenverordnung finden Anwendung, so dass es für die Vergütung von Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nur noch des Erlasses der Besonderen Gebührenverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bedarf.

Durch den Verweis in Satz 2 auf § 54 Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass auch für Rechtsbehelfe gegen Gebührenentscheidungen der 8. Teil des EnWG mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10 EnWG, der §§ 91 und 95 bis 101 EnWG, sowie § 105 EnWG entsprechend anzuwenden ist. Aus sachlichen Gründen soll das Oberlandesgericht Düsseldorf für Rechtsbehelfe gegen Gebührenentscheidungen zuständig sein.

Zu § 58 (Rechtsschutz)

Zu Absatz 1

§ 58 Absatz 1 stellt klar, dass die Bestimmungen des Teils 8 EnWG mit Ausnahme des § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 10 EnWG, der §§ 91 und 95 bis 101, sowie § 105 EnWG entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Damit gelten unter anderem die Regelungen zum behördlichen Verfahren, der Beschwerde sowie der Rechtsbeschwerde entsprechend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den gerichtlichen Rechtsschutz unmittelbar gegen das Ausschreibungsverfahren nach Teil 3 dieses Gesetzes. Nach Absatz 2 Satz 1 sind gerichtliche Rechtsbehelfe nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Mit diesem Ziel kann die Beschwerde nach § 39 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 1 EnWG erhoben werden.

Die Anlagenbetreiber konkurrieren im Ausschreibungsverfahren um die ausgeschriebenen Kapazitäten, womit grundsätzlich das Problem der „Konkurrentenklage“ im Falle des Unterliegens eines Mitbewerbers aufgeworfen wird. Ein Anfechtungsrechtsbehelf gegen den begünstigenden Bescheid eines Konkurrenten ist ausgeschlossen, was § 59 Absatz 2 Satz 2 klarstellt.

Satz 3 sieht vor, dass die Beschwerde nur begründet ist, wenn der Rechtsfehler kausal dafür war, dass der Bieter keinen Zuschlag erhalten hat. Rechtsmittel, die sich allein gegen Verfahrensfehler richten, die keine Auswirkungen auf den Zuschlag hatten, sind damit ausgeschlossen. In diesem Fall sind keine subjektiven Rechte verletzt. Die Vorschrift hat rein klarstellenden Charakter. Die Verpflichtungsbeschwerde kann nur dann Erfolg haben, wenn ein materielles subjektives Recht des Beschwerdeführers auf Erteilung der erstrebten Begünstigung besteht. Dies kann aber allein dann angenommen werden, wenn ohne den Fehler ein Zuschlag hätte erteilt werden müssen.

Dem unterlegenen Bieter steht also unmittelbar gegen die Ausschreibung oder das Ausschreibungsergebnis allein die positive Verpflichtungsbeschwerde (§ 75 Absatz 3 EnWG) zu. Ausgeschlossen werden damit Feststellungsklagen bezüglich der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung oder Verpflichtungsklagen auf Unterlassung einer Ausschreibung.

Die Konsequenz eines erfolgreichen Vorgehens auf diesem Rechtsweg ist, dass sich die Menge der stillzulegenden Kapazitäten über das zur Ausschreibung vorgesehene Maß erhöht, was in § 59 Absatz 2 Satz 4 zum Ausdruck kommt. Die Bundesnetzagentur kann einer solchen Entscheidung im gerichtlichen Verfahren als Folge des Rechtsbehelfs nachkommen, ohne die Bestandskraft der übrigen Entscheidungen in Frage zu stellen.

Hierdurch wird Rechtssicherheit und somit Planungs- und Investitionssicherheit für die Betreiber geschaffen und eine Verzögerung des Kohleverfeuerungsverbots durch lange Rechtsbehelfsverfahren vermieden.

Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass Sekundäransprüche wie Schadenersatz- oder Amtshaftungsansprüche, die sich nicht „unmittelbar“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gegen das Ausschreibungsverfahren richten, nicht vom Ausschluss umfasst sind.

Zu Absatz 3

Das zuständige OLG Düsseldorf wird erst- und letztinstanzlich mit Beschwerdeverfahren betraut, die sich gegen die Reihung gemäß § 29 Absatz 4 richten; das soll die Verfahren beschleunigen. So wird den Belangen der Verfahrensbeteiligten Rechnung getragen, in diesem grundlegenden Prozessschritt rasch Rechtssicherheit zu erlangen.

Das allein zuständige OLG Düsseldorf besitzt auf Grund seiner langjährigen Erfahrung eine im Bundesgebiet einzigartige Expertise in energiewirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Die Praxis des Gerichts zeigt, dass rasch, zielorientiert und praxisnah entschieden wird. Rechts- und Tatsachenfragen (sowohl technisch als auch ökonomisch) werden ausermittelt und entschieden. Die Beibehaltung des im EnWG vorgesehenen Rechtsweges vermeidet zudem Widersprüche zur Anwendung anderen energierechtlicher Vorschriften. des

Zu § 59 (Bußgeldvorschriften)

§ 59 regelt Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 10 eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht.

Nummer 2 erfasst die Fälle, in denen ein Anlagenbetreiber entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Nach Nummer 3 ist die Nichteinhaltung des Verbotes der Kohleverfeuerung eine Ordnungswidrigkeit.

Ebenso stellt gemäß Nummer 4 der Verstoß gegen das Vermarktungsverbot eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen, wenn eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 zu ahnden ist. Die Höhe der Geldbuße steht im Ermessen der Bundesnetzagentur. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro

geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 werden davon abweichend mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet. Die Höchstbeträge gelten für natürliche Personen. Für juristische Personen kann der Bußgeldrahmen durch die Verweisung auf § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG entsprechend höher ausfallen.

Auf § 17 Absatz 4 OWiG wird in Bezug auf die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils verwiesen.

Zu Anlage 1 (Südregion)

Bedingt durch den verzögerten Netzausbau und die damit einhergehenden Netzengpässe ist für den sicheren Netzbetrieb der Einsatz konventioneller Kraftwerke südlich der Netzengpässe zum Redispatch erforderlich. Diejenigen Steinkohleanlagen, bei denen im Falle einer Stilllegung eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine redispatchbedingte Systemrelevanz bestünde, sind nach § 12 Absatz 3 in der ersten Ausschreibungsrunde nicht teilnahmeberechtigt.

So soll vermieden werden, dass sich Steinkohleanlagen beteiligen, die sich später als systemrelevant erweisen. Dies wäre in der ersten Ausschreibungsrunde aufgrund der hier greifenden kurzen Frist zwischen Zuschlagserteilung und Wirksamwerden des Kohleverfeuerungsverbotens sowie aufgrund des hohen Ausschreibungsvolumens mit nicht unbeachtlichen Risiken für die Systemstabilität verbunden.

Die Anlage zu § 12 Absatz 3 benennt eine Südregion, die durch die im Übertragungsnetz erwarteten Netzengpässe begrenzt wird. Hierfür sind diejenigen Netzengpässe relevant, die für den Zeitraum nach der möglichen Stilllegung der Steinkohleanlagen prognostiziert werden. Zur Ableitung dieser Netzengpässe wird auf die Ergebnisse des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 Bezug genommen. Steinkohleanlagen in der so definierten Südregion würden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit im Falle einer geplanten Stilllegung als systemrelevant ausgewiesen.

Um in der Ausschreibung einen ausreichenden Wettbewerb unter den teilnahmeberechtigten Anlagen zu gewährleisten, darf die Definition des Gebiets der Südregion nicht unnötig groß ausfallen. Eine zu kleine Region hingegen könnte ein Nachsteuern nach Abschluss der Ausschreibung erforderlich machen. Daher wird die Südregion so gewählt, dass sie ein räumlich zusammenhängendes Gebiet mit 30–40 Prozent der Bundesfläche umfasst. Die Festlegung erfolgt landkreisscharf.

Zu Anlage 2 (Stilllegungszeitpunkte der Braunkohleanlagen)

Die Stilllegungszeitpunkte der einzelnen Braunkohleanlagen in Anlage 2 reflektieren die umfassenden und konstruktiven Gespräche, die die Bundesregierung mit den Betreibern der Braunkohleanlagen und den Betreibern der Tagebaue sowie deren Gesellschaftern geführt hat. Anlage 2 berücksichtigt auch die Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020.

Zu Anlage 3 (Vergütung Sicherheitsbereitschaft)

Anlage 3 enthält die Formel zur Berechnung der Vergütung für die Überführung einer Braunkohleanlage in die Sicherheitsbereitschaft.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen)

Deutschland hat mit § 8 Absatz 1 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) die in der Emissionshandelsrichtlinie vorgesehene Möglichkeit in nationales Recht umgesetzt. Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 TEHG soll sichergestellt werden, dass die Auswirkungen der schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohlever-

stromung auf den EU-Emissionshandel ausgeglichen werden. Die Bundesregierung wird danach einen Beschluss zur Löschung von Emissionszertifikaten fassen, um die Auswirkungen der Kraftwerksstilllegung im Rahmen des EU-Emissionshandels auszugleichen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Kraftwerksstilllegungen auf den EU-Emissionshandel berücksichtigt die Bundesregierung die Wirkungen der Marktstabilitätsreserve. Auswirkungen der Kraftwerksstilllegungen auf den EU-Emissionshandel sind insoweit nicht gegeben, als Zertifikate dem Markt in den Folgejahren der Stilllegung bereits durch die Marktstabilitätsreserve entnommen werden.

Ob und in welchem Umfang zusätzliche Berechtigungen durch die Bundesregierung gelöscht werden, wird durch mindestens zwei unabhängige Gutachten im Einvernehmen mit dem Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen analysiert.

Diesen Beschluss über den Umfang der Löschung teilt die Bundesregierung der Europäischen Kommission jeweils im Kalenderjahr nach der Kraftwerksstilllegung mit. In dem darauffolgenden Kalenderjahr wird die Menge der der Bundesrepublik Deutschland zur Versteigerung zur Verfügung stehenden Emissionszertifikate entsprechend gekürzt.

Für die Marktstabilitätsreserve ist auf EU-Ebene ein Überprüfungsprozess vorgesehen. Bei der danach folgenden Ermittlung der gegebenenfalls vorzunehmenden nationalen Löschung von Berechtigungen ist die Evaluierung und gegebenenfalls die Fortentwicklung des Beschlusses (EU) 2015/1814 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 264 vom 9.10.2015, S. 1) der Marktstabilitätsreserve zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieses Überprüfungsprozesses wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene aktiv für eine umfassende Stärkung der Marktstabilitätsreserve einsetzen:

So sollten die bei der Marktstabilitätsreserve vorgesehenen Entnahme- und Lösungsmechanismen langfristig verankert werden, damit durch den Kohleausstieg freiwerdende Zertifikate dem Markt dauerhaft entzogen werden.

Darüber hinaus wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass im Rahmen der Evaluierung der Marktstabilitätsreserve weitere Möglichkeiten zur Berücksichtigung nationaler Emissionsminderungen durch Zuführung in die Marktstabilitätsreserve vorgesehen werden, damit die Auswirkungen zusätzlicher nationaler Maßnahmen auf den EU-Emissionshandel vorrangig durch Maßnahmen auf europäischer Ebene kompensiert werden.

Neben der Evaluierung der Marktstabilitätsreserve stehen auf europäischer Ebene in den kommenden Jahren weitgehende Reformen der Energie- und Klimapolitik an, die unmittelbaren Einfluss auf den Europäischen Emissionshandel und die Marktstabilitätsreserve haben werden. Damit können die Reformen auch den Bedarf der nationalen Löschung von Zertifikaten beeinflussen. Die Bundesregierung wird die Auswirkungen der Reformen auf den Bedarf nationaler Löschung daher im Jahr 2026 prüfen und die Regelung bei Bedarf entsprechend anpassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und dem Gesetz zur Einführung einer Anrechnungszeit für Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke, sind die Leistungen, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die aus Anlass einer Stilllegungsmaßnahme ihren Arbeitsplatz verloren haben, neu geregelt worden. Das Anpassungsgeld wird mit der vorliegenden Änderung steuerfrei gestellt. Es

unterliegt dem Progressionsvorbehalt (vgl. Änderung des § 32b EStG). Die bisher in § 3 Nummer 60 EStG geregelten staatlichen Leistungen sind – mit Ausnahme des Anpassungsgelds für den Steinkohlenbergbau – ausgelaufen. Die Steuerbefreiung für das 2027 auslaufende Anpassungsgeld für den Steinkohlenbergbau wird in § 52 Absatz 4 EStG geregelt.

Zu Nummer 2

. Das mit diesem Gesetz nach § 3 Nummer 60 EStG steuerfrei gestellte Anpassungsgeld wird wie andere Lohnersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt unterworfen.

Der zuständige Träger der Sozialleistungen hat die Daten zu den Anpassungsgeldern an die Finanzverwaltung zu übermitteln, § 32b Absatz 3 EStG.

Zu Nummer 3

Mit dem Kohleausstiegsgesetz und zur Einführung einer Anrechnungszeit für Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke, wird die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 60 EStG neu definiert. Das Anpassungsgeld für den Steinkohlenbergbau bleibt bis zum Auslaufen zum 31. Dezember 2027 steuerfrei. Die entsprechende bisherige Regelung in § 3 Nummer 60 EStG wird durch § 52 Absatz 4 Satz 15 EStG fortgeführt. Dieses Anpassungsgeld unterliegt wie bisher nicht dem Progressionsvorbehalt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Das Monitoring der Versorgungssicherheit im Bereich Elektrizität geht ab dem 1. Januar 2021 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur über. Dies erfordert zunächst, dass die Bundesnetzagentur statt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die für das Monitoring nach § 51 und zur Erfüllung der Berichterstattungspflicht nach § 63 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Daten von den Netzbetreibern erhalten kann.

Zu Nummer 3

Der Bericht der Kommission WSB sieht auch einen Ausgleich für Stromverbraucher vor:

„Es ist ein Ausgleich zu schaffen, der Unternehmen und private Haushalte vom Strompreisanstieg entlastet, der durch die politisch beschleunigte Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung entsteht. Die Kommission hält es daher für erforderlich, ab 2023 für private und gewerbliche Stromverbraucher einen Zuschuss auf die Übertragungsnetzentgelte oder eine wirkungsgleiche Maßnahme zur Dämpfung des durch die beschleunigte Reduzierung der Kohleverstromung verursachten Strompreisanstieges zu gewähren. Aus heutiger Sicht ist zum Ausgleich dieses Anstiegs ein Zuschuss in Höhe von mindestens zwei Mrd. Euro pro Jahr erforderlich. Das exakte Volumen der Maßnahme wird im Rahmen der Überprüfung im Jahr 2023 ermittelt. Die Maßnahme ist im Bundeshaushalt zu verankern und beihilferechtlich abzusichern. Eine zusätzliche Umlage oder Abgabe auf den Strompreis erfolgt nicht.“

Die vorliegende Regelung soll die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dafür schaffen, in der Stromnetzentgeltverordnung technisch näher zu regeln, wie der politisch beabsichtigte

Zuschuss aus dem Bundeshaushalt netzentgeltmindernd in die Kalkulation der Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden soll.

Satz 1 regelt daher, dass mit Wirkung ab dem Jahr 2023 ein angemessener Zuschuss für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden soll. Dazu soll die Rechtsverordnung nach § 24 Satz 2 Nummer Buchstabe b bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend ergänzt werden.

Die Übertragungsnetzentgelte werden nach geltenden gesetzlichen Vorgaben ab dem 1. Januar 2023 bundesweit vollständig vereinheitlicht sein. Die Vereinheitlichung schafft die Grundlage für eine gleichmäßige Beteiligung aller Nutzer des Übertragungsnetzes in Deutschland an der Netzentgeltabsenkung durch den Bundeszuschuss.

Vorgesehen ist, dass vor Bildung der bundeseinheitlichen Netzentgelte der Steuerzuschuss zugeführt und kostenmindernd angesetzt wird. Die Ermittlung der Erlösobergrenzen der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber nach der Anreizregulierungsverordnung bleibt unberührt. Die addierten Erlösobergrenzen bilden, wie in § 14b Absatz 1 StromNEV geregelt, auch weiterhin die Grundlage für die Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts. Vor Ableitung der Netzentgelte aus den Erlösobergrenzen soll es aber ermöglicht werden, in einem Zwischenschritt den Bundeszuschuss zu berücksichtigen und so den Gesamtbetrag zu mindern, der die Grundlage der Ermittlung des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts ist.

Dadurch führt der Zuschuss auf Ebene der Übertragungsnetze zu einer gleichmäßigen Entlastung aller unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossenen Kunden. Solche Kunden sind zum einen dem Übertragungsnetz nachgelagerte Stromnetze, die dadurch ihrerseits geringere Netzkosten haben, die dann mindernd in die Netzentgeltbildung auf dieser nachgelagerten Netzebene einfließen. Zum anderen sind einzelne Großkunden unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossen.

Zur Umsetzung wird § 24a, der bereits Rechtsgrundlagen für die bundesweite Vereinheitlichung der Netzentgelte enthält, ein neuer Absatz 2 angefügt. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Absatz 2 Satz 1 benennt Startdatum für die Verbuchung des Zuschusses und konkretisiert, dass der Mechanismus der „Entgeltbremse“ über das Instrument der ab dem 1. Januar 2023 ohnehin bundeseinheitlich zu bildenden Netzentgelte der vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung erfolgt. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass die Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2023 entsprechend ergänzt werden kann.

Absatz 2 Satz 2 ermächtigt den Verordnungsgeber der Stromnetzentgeltverordnung, nähere Bestimmungen zur Berücksichtigung des Zuschusses im Rahmen der Bildung der bundeseinheitlichen Netzentgelte zu treffen.

Absatz 2 Satz 3 enthält ergänzende Konkretisierungen der Verordnungsermächtigung. Insbesondere kann der Verordnungsgeber regeln, ob der Zuschuss pauschal von der addierten Erlösobergrenze aller Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung abgezogen wird oder ob der Zuschuss vorrangig zur Deckung bestimmter tatsächlicher Kostenanteile angesetzt werden soll, zum Beispiel für den beschleunigten Ausbau des Übertragungsnetzes, die Bewirtschaftung von Engpässen und für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Zu Nummer 4

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist eine Folgeänderung zu den Regelungen in § 7 des Artikel 1. Bezug genommen wird auf das Inkrafttreten des Artikels 1 gemäß

Artikel 10. In Artikel 1 § 7 wird auf das Monitoring nach § 35 EnWG als Grundlage für die Datenverfassungen, die für die Zwecke des Kohleausstiegsgesetzes notwendig sind, Bezug genommen. Als Folgeänderung ist es notwendig, als Rechtsgrundlage für das Monitoring nicht nur auf die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu verweisen, sondern auch auf die Aufgaben nach dem Kohleausstiegsgesetz.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Diese Änderung regelt, dass das Monitoring der Versorgungssicherheit in den Bereichen Gas und Elektrizität vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur übergeht. Dies erfolgt zum 1. Januar 2021.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Aus strukturellen Gründen werden die Wörter „Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie“ aus Nummer 3 in Nummer 2 verschoben.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung von Absatz 4 stellt klar, dass das Monitoring nach Absatz 3 auf der einen Seite Märkte und auf der anderen Seite Netze umfasst und in den Berichten nach § 63 EnWG integriert dargestellt wird.

Der neue Absatz 4a bezieht sich auf das Monitoring der Versorgungssicherheit in Bezug auf die Strommärkte.

Die Änderungen in § 51 Absatz 4a Sätze 1 und 2 EnWG sind redaktioneller Art. Die Anforderungen für das Monitoring der Versorgungssicherheit an den Strommärkten werden in Satz 4 weiter präzisiert. Die wahrscheinlichkeitsbasierten Analysen für den europäischen Strommarkt erfolgen mit einem integrierten Investitions- und Einsatzmodell, insbesondere um das wettbewerbliche Marktverhalten und die wettbewerbliche Preisbildung unter Berücksichtigung von Unsicherheiten abzubilden. Dazu sind alle relevanten Erlöse für die Akteure an den Strommärkten, einschließlich der Erlöse aus der Wärmerzeugung bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie der Regelenergie und gegebenenfalls aus Kapazitätsmechanismen, sowie die lastflussgesteuerte Marktkopplung bei der Nutzung der grenzüberschreitenden Verbindungleitungen zwischen den europäischen Strommarktregionen zu berücksichtigen.

Die Erlöse beeinflussen maßgeblich die Wirtschaftlichkeit von Erzeugungsanlagen und Speichern ebenso wie die Wirtschaftlichkeit von flexiblen Lasten und Lastmanagement und sind somit sehr relevant für die Entwicklung der verfügbaren Kapazitäten am Strommarkt. Dieses Vorgehen ist bei der Prognose der Marktentwicklungen somit erforderlich und entspricht dem Stand der Wissenschaft.

Bei der Modellierung sind daher die geltenden und absehbaren europäischen und nationalen Markt- und Regulierungsregelungen zu Grunde zu legen, insbesondere für die entsprechenden Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiepreissysteme, für die Regelenergie und für mögliche Kapazitätsmechanismen in den Ländern. Zudem ist die Wärmenachfrage bei der Modellierung des Kraftwerkseinsatzes der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu berücksichtigen.

Die lastflussgesteuerte Marktkopplung gemäß europäischer Verordnung Nr. 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt – das sogenannte Flow-Based-Market-Coupling zwischen den europäischen Marktregionen – soll die Nutzung der Interkonnektorenkapazitäten im europäischen Stromhandel optimieren. Dabei soll die Öffnung der Interkonnektoren

in den nächsten Jahren schrittweise gemäß europäischer Strommarktverordnung erhöht werden. Die Berücksichtigung von mehreren historischen Wetter- und Lastjahren, einschließlich kritischer Wetter- und Lastjahre, sowie von ungeplanten Kraftwerksausfällen ist erforderlich, um bei den wahrscheinlichsbasierten Analysen die Unsicherheiten bezüglich der Realisierung unterschiedlicher Wetterjahre und Lastjahre sowie ungeplanter Kraftwerksausfälle angemessen abzubilden. Sensitivitäten bezüglich extremer Wetterereignisse sind anhand historischer Wetterjahre abzubilden, damit das wahrscheinliche Verhalten der Marktakteure und die Herausforderungen für die Märkte korrekt abgebildet werden. Die Verwendung von sogenannten synthetischen Zeitreihen für Wetter und Last ist hingegen bei wahrscheinlichsbasierten Analysen und der Prognose der Strommärkte nicht sachgemäß.

Bei den Modellierungen sind zudem zeitliche und technische Restriktionen beim Kraftwerkszubau zu berücksichtigen, um den Umfang und die Geschwindigkeit von Marktreaktionen angemessen zu berücksichtigen.

Der Austausch mit den europäischen Nachbarstaaten im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und ein gemeinsames Verständnis zur Messung und Bewertung der Versorgungssicherheit wird auf europäischer Ebene im Rahmen des Verbands der europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) sichergestellt und dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 Absatz 4a zugrunde gelegt.“

Der neue Absatz 4b regelt das Monitoring der Versorgungssicherheit mit Blick auf die Netze. § 51 Absatz 4b regelt, dass im Rahmen des Monitoring der Versorgungssicherheit die Bundesnetzagentur auch eine vertiefte Analyse mit Bezug auf die Netze durchführt, inwieweit aktuell und zukünftig die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze einschließlich des Netzbetriebs gewährleistet ist, und ob Maßnahmen zur kurz- und längerfristigen Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 erforderlich sind. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass bei der Analyse nach Satz 1 die langfristige Netzanalyse der Betreiber der Übertragungsnetze nach § 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung zu berücksichtigen ist, soweit diese zu dem Zeitpunkt bereits vorliegt.

In Satz 2 wird festgelegt, dass die Bundesnetzagentur im Jahr 2020 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Bericht über diese Analyse vorlegen soll.

Dabei soll auf bestehenden Analysen und Berichten aufgebaut werden. Hierzu gehören unter anderem die Systemanalysen nach § 3 der NetzResV und der Netzentwicklungsplan. Ergänzend kann die Bundesnetzagentur auch nach § 12 Absatz 5 oder § 12 Absatz 3b weitere, bisher noch nicht vorliegende Informationen von den Netzbetreibern verlangen, die für die Bewertung erforderlich sind.

Die Bundesnetzagentur soll neben der Entwicklung und des Managements von Netzengpässen auch deutlich stärker als bisher Aspekte der Stabilität des Übertragungsnetzes bewerten. Es sollen insbesondere die für die Netzstabilität erforderlichen Systemdienstleistungen betrachtet werden. Hierzu gehören Spannungshaltung (Blindleistung, Kurzschlussleistung), Frequenzhaltung (u. a. Momentanreserve zur Vermeidung und Beherrschung von so genannten „Systemsplits“), Versorgungswiederaufbau und Netzbetriebsführung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch den Übergang des Monitorings der Versorgungssicherheit in den Bereichen Gas und Elektrizität vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur.

Es wird klargestellt, dass die Betreiber der Übertragungsnetze sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelmäßig bei allen wesentlichen Verfahrensschritten einbezogen werden.

Zu Nummer 6

Das BMWi wird nach Absatz 1 Satz 1 als zuständige Behörde folgende Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 1) wahrzunehmen haben:

- die Durchführung der Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit der Stromversorgungssicherheit gemäß Artikel 4,
- die Erstellung des Risikovorsorgeplans nach Artikel 10,
- der Austausch mit der Europäischen Kommission nach Artikel 13,
- die Frühwarnung und Erklärung der Krise nach Artikel 14,
- die Information über nicht-marktbasierte Maßnahmen nach Artikel 16,
- die nachträgliche Krisenevaluation nach Artikel 17.

Absatz 2 überträgt die Aufgaben nach Artikel 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 auf die Bundesnetzagentur.

Die Mehrzahl der Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 verbleibt damit beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als zuständige Behörde. Die Bewertung von Szenarien wird jedoch der Bundesnetzagentur übertragen, die bereits über entsprechende Expertise verfügt. Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, durch Rechtsverordnung weitere dieser Aufgaben auf die Bundesnetzagentur zu übertragen.

Hinsichtlich der nach Absatz 2 oder 3 übertragenen Aufgaben unterliegt die Bundesnetzagentur nach Absatz 4 der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass die Bestimmung der wichtigsten nationalen Szenarien für Stromversorgungskrisen im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/941 der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bedarf. Die Szenarienbestimmung ist von wesentlicher Bedeutung. Denn die nationalen Stromversorgungskrisenszenarien bilden – neben den von ENTSO bestimmten regionalen Krisenszenarien – die Grundlage der von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Notfallpläne.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Anpassung des § 56 Absatz 1 Nummer 1 ist erforderlich, da ab 1.1.2020 die Verordnung (EU) 2019/943 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt gilt und die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel ablöst. Die aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 714/2009 von der Europäischen Kommission erlassenen Verordnungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Anpassung des § 56 Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist erforderlich, da ab 4.7.2019 die Verordnung (EU) 2019/941 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni

2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor sowie die Verordnung (EU) 2019/942 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gilt.

Aufgaben, die in den genannten europäischen Rechtsakten der Regulierungsbehörde übertragen sind, nimmt die Bundesnetzagentur wahr.

Zu Buchstabe b

Mit § 56 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe übertragen, sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 die Kapazität für den grenzüberschreitenden Stromhandel beginnend ab dem Jahr 2020 jedes Jahr entsprechend der linearen Verlaufskurve erhöhen, bis sie am 31. Dezember 2025 dem grenzüberschreitenden Stromhandel eine Mindestkapazität in Höhe von 70 Prozent zur Verfügung stellen. Zu diesem Zwecke beaufsichtigt die Bundesnetzagentur die Übertragungsnetzbetreiber und stellt sicher, dass diese die lineare Verlaufskurve und die Mindestkapazität rechtskonform umsetzen. Im Falle einer nicht rechtskonformen Umsetzung durch die Übertragungsnetzbetreiber kann die Bundesnetzagentur sämtliche ihr auch sonst bei Rechtsverstößen der Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählen insbesondere Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 65 ff. EnWG, die Einleitung von Missbrauchsverfahren (§§ 30 f. EnWG) und die Verhängung von Bußgeldern (§ 95 EnWG), wie es in Artikel 59 Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/944 vorgesehen ist. Die Wahrung der europarechtskonformen Bereitstellung von Kapazitäten ist nicht zuletzt deswegen von Bedeutung, weil im Fall einer nicht rechtskonformen Umsetzung und damit einhergehenden Unterschreitung der vorgegebenen Mindestkapazitäten das Risiko entsteht, dass die deutsche Strompreiszonenkonfiguration gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 geändert wird.

Zu Nummer 8

Die Übergänge des Monitorings der Versorgungssicherheit in den Bereichen Gas und Elektrizität nach § 51 und der Berichte nach § 63 Absatz 2 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an die Bundesnetzagentur sollten gestuft organisiert werden. Die Versorgungssicherheit ist – wie in § 1 festgeschrieben – von zentraler Bedeutung für die Energieversorgung. In der ersten Phase vor 2022 erstellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wie bisher den Bericht federführend unter Einbindung der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur sollte parallel dazu – also schon vor dem gesetzlichen Zuständigkeitsübergang – eigene Analysen durchführen, mit denen die Berichte des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abgeglichen werden. Zudem soll die Bundesnetzagentur im Jahr 2020 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einen Bericht nach § 51 Absatz 4 Satz 2 zur Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Energieversorgungsnetze vorlegen. In der zweiten Phase ab 2021 erstellt die Bundesnetzagentur erstmals die Berichte federführend unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sollte diese Bericht mit eigenen externen Gutachten begleiten, die unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur erstellt werden und welche mit den eigenen Analysen der Bundesnetzagentur abgeglichen werden können. In der dritten Phase für die Berichte ab 2024 erstellt die Bundesnetzagentur die Berichte unter Einbindung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann weiterhin zusätzlich Gutachten beauftragen, soweit hierfür ein Bedarf besteht. Gemäß Satz 4 bewertet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Bericht der Bundesnetzagentur und leitet daraus mindestens alle vier Jahre Handlungsempfehlungen ab. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt zu den Handlungsempfehlungen nach Absatz 2 Satz 4 Einvernehmen innerhalb der Bundesregierung her, bevor diese dem

Deutschen Bundestag vorgelegt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die politische Verantwortung für die Bewertung der Berichte bei der Bundesregierung liegt.

Der neue Satz 2 verankert aufgrund der Vorgaben des europäischen Rechts einen zusätzlichen Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, der eine Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/943 enthalten soll.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

§ 95 Absatz 1e stellt klar, dass es sich bei einer Verletzung der Vorgaben zur Mindestkapazität nach Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 um eine Ordnungswidrigkeit handelt, welche die Bundesnetzagentur nach Absatz 2 mit einer Geldbuße ahnden kann. Diese Klarstellung entspricht den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944. Diese sieht in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b vor, dass die Regulierungsbehörde die Aufgabe hat, sicherzustellen, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihren aus der Verordnung (EU) 2019/943 erwachsenden Verpflichtungen, auch bei länderübergreifenden Aspekten, nachkommen. Sie verpflichtet ferner in Artikel 59 Absatz 3 die Mitgliedsstaaten dazu, die Regulierungsbehörden mit den dazu erforderlichen Befugnissen auszustatten, um diese Aufgabe effizient und schnell erfüllen zu können. Hierzu muss die Regulierungsbehörde nach Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/944 auch über die Befugnis verfügen, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zu verhängen oder bei einem zuständigen Gericht die Verhängung solcher Sanktionen vorzuschlagen. Sie soll dabei insbesondere die Befugnis haben, bei Missachtung der Verpflichtungen der Strommarktverordnung Sanktionen in Höhe von bis zu 10 Prozent des Jahresumsatzes des Übertragungsnetzbetreibers zu verhängen oder vorzuschlagen.

Diese EU-rechtliche Vorgabe wird durch die Schaffung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestandes in § 95 Absatzes 1e umgesetzt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung von § 95 Absatz 2 ermöglicht der Bundesnetzagentur, über die üblichen Bußgeldhöhen hinaus, höhere Geldbußen zu erheben. Dies erscheint angemessen, da Geldbußen in dieser Höhe nach § 95 Absatz 2 in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und § 30 Absatz 2 EnWG bereits für andere Fälle, in denen Übertragungsnetzbetreiber missbräuchlich handeln, vorgesehen sind und eine Änderung der einheitlichen deutschen Gebotszone große Auswirkungen haben könnte auf die Strompreise und die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Standorte. In der Abwägung zwischen dem Interesse an der Abschreckung gegen Missbrauch und dem Schutz der Übertragungsnetzbetreiber vor zu hohen Bußgeldern soll in diesem Fall die Bemessungsgrundlage reduziert werden, indem die EEG- und KWKG-Umlagen herausgerechnet werden. Es handelt sich dabei um eine Höchstgrenze. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der individuellen Festlegung der Sanktionshöhe für einen Verstoß die Verhältnismäßigkeit.

Zu Artikel 5 (Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 10 Absatz 5 KWKG und der damit verbundenen Verschiebung des bisherigen Absatzes 6 auf Absatz 5.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund der Einfügung der neuen Bonusregelungen in den §§ 7a bis 7d KWKG und der korrespondierenden Mitteilungspflicht in § 7e KWKG.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in § 2 Nummer 9a KWKG wird Abwasserenergie aus gereinigtem Abwasser aus Klärwerken als mögliche Energiequelle für innovative erneuerbare Wärme in innovativen KWK-Systemen aufgenommen. Da die Begriffsbestimmung der innovativen erneuerbaren Wärme in § 2 Nummer 12 KWK-Ausschreibungsverordnung gleichwohl nach wie vor eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erfordert, wird damit Abwasserenergie aus gereinigtem Klärwasser zur Nutzung mittels Wärmepumpen im Rahmen des neuen Bonus für innovative erneuerbare Wärme sowie der bestehenden Ausschreibungen im Rahmen der KWKAusV förderfähig.

Bislang begrenzt das KWKG bei der Förderung innovativer KWK-Systeme den Einsatz von Wärmepumpen auf die Umweltwärme (z. B. Flüsse, Seen, Meer). Im Ablauf großer kommunaler Klärwerke könnten mit Wärmepumpen im Verbund mit KWK-Anlagen jedoch erhebliche Wärmepotenziale zu niedrigen Kosten meist ganzjährig ausgeschöpft werden. Da Klärwerke in nahezu allen größeren Kommunen vorhanden sind, gibt es große Potenziale zur Erzeugung CO₂-armer Fernwärme in Deutschland.

Mit dem bisherigen Ausschluss von Abwärmenutzung im Rahmen der innovativen KWK sollen fehlgeleitete Anreize zum Verzicht auf Effizienzmaßnahmen an Industrieanlagen vermieden werden. Solche Anreize können in dem speziellen Fall von gereinigtem Klärabwasser jedoch weitgehend ausgeschlossen werden. Dem gereinigten Abwasser im Ablauf der Kläranlage wird anders als im Zulauf oder dem Klärbecken selbst in der Regel keine Wärmeenergie zugeführt. Die im kommunalen Abwasser enthaltene Wärme ist zudem teilweise natürliche Umweltwärme aus dem Niederschlags- und dem Frischwasser, ein anderer Teil der im Abwasser enthaltenen Abwärme hat seinen Ursprung in Prozessen bei Verbrauchern wie dem Duschen oder ähnliches.

Die Nutzung des gereinigten Abwassers ist im Rahmen der innovativen KWK zudem nur in effizienten Wärmetechniken wie insbesondere der Wärmepumpe, die jeweils eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 erreichen, förderfähig, vgl. § 2 Nummer 12 KWK-Ausschreibungsverordnung. Eine ineffiziente Nutzung der Abwasser-Umgebungswärme kann somit ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in § 3 Absatz 3 KWKG wird die Rückausnahme von der Pflicht zur vorrangigen Abnahme von KWK-Strom auf die Fälle des § 7b KWKG erweitert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die neu eingefügten Bonusregelungen in den §§ 7a bis 7d gelten auch für KWK-Anlagen in den Ausschreibungen und die Bonusregelungen der §§ 7c und 7d für innovative KWK-Systeme in den Ausschreibungen. Aus diesem Grunde mussten die Verweise in § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 KWKG entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der zeitliche Anwendungsbereich des KWKG für KWK-Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen werden, erweitert. Damit erhalten diese Anlagen die erforderliche Planungssicherheit. Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt erfolgt die Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs nach dem neu eingefügten Satz 2 unter dem Vorbehalt einer Novellierung der Förderbedingungen ab dem Jahr 2026.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 6 Absatz 1 KWKG wird klargestellt, dass die Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs in Absatz 1 Nummer 1 für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung nur gilt, soweit im Rahmen der für das Jahr 2022 in § 34 Absatz 2 KWKG vorgesehenen Evaluierung festgestellt werden sollte, dass von diesen Anlagen unter den geltenden Förderbedingungen ein die Förderung rechtfertigender Nutzen für die Zielerreichung für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 ausgeht und der Bundestag insoweit mit Wirkung zum 1. Januar 2026 keine Änderungen an den Förderbedingungen beschließen sollte. Sollte die Evaluierung für Anlagen in diesem Leistungssegment oder für einen Teil dieses Leistungssegmentes zu dem Ergebnis gelangen, dass es einer Anpassung der Förderbedingungen bedarf, um die Förderung unter dem Aspekt der Zielerreichung zu rechtfertigen, wird die Bundesregierung rechtzeitig einen Vorschlag unterbreiten, unter welchen Bedingungen eine Förderung für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 fortgeführt werden sollte. Mit der Formulierung „soweit“ ist dabei klargestellt, dass eine Änderung der Förderbedingungen nur in den Fällen erfolgen darf und soll, in denen Anpassungen der Förderbedingungen erforderlich sind.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Förderung des KWKG ist so ausgestaltet, dass KWK-Anlagen, die ihren Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und anschließend vermarkten, angemessen vergütet werden. Eigenerzeuger und -versorger sind für selbstverbrauchten Strom von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Begründete Ausnahmen von diesem Grundsatz sind explizit in § 6 Absatz 3 KWKG geregelt. Die Änderung schließt die Regelungslücke, die es Eigenerzeugern, die nicht die Kriterien des § 6 Absatz 3 KWKG erfüllen, bisher erlaubt, KWKG-Förderung im Fall einer Eigenerzeugung über das Netz der allgemeinen Versorgung zu erhalten. Anlagen, die über Bestands- und Übergangsregelungen im EEG von Eigenerzeugungs- oder Scheibenpachtprivilegien bei der EEG-Umlage profitieren, werden von einer Förderung durch das KWKG ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Verschiebung des Kohleersatzbonus in eine eigenständige Regelung in § 7c KWKG sind die entsprechenden Absätze in § 7 aufzuheben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 7 Absatz 2 und Absatz 2a.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 7 Absatz 2 und Absatz 2a. Mit der Streichung des Wortes insgesamt wird zudem klar-

gestellt, dass die hiernach mögliche Erhöhung der Zuschläge für KWK-Strom auch mit anderen Zuschlagserhöhungen und Boni kumuliert werden können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen in Bezug auf die betreffende KWK-Anlage vorliegen. Dies entspricht für den Kohleersatzbonus bereits heute der geltenden Praxis.

Zu Buchstabe e

Das Kumulierungsverbot in § 7 Absatz 5 (bislang Absatz 6) KWKG wird dahingehend gelockert, dass zukünftig eine Kumulierung mit einer investiven Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder dem Bundesförderprogramm für effiziente Wärmenetze zugelassen wird. In diesem Fall muss nach Satz 3 aber der durch das investive Förderprogramm erhaltene Vorteil von der Zuschlagszahlung oder dem Bonus in Abzug gebracht werden. Soweit daher eine investive Förderung in Anspruch genommen wurde, verringert sich der Bonus ab der erstmaligen Gewährung oder der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf null, die bei vollem Zuschlagswert dem Betrag der in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung entspricht. Anzurechnen sind neben tatsächlich gewährten Fördergeldern auch etwaige Zinsvorteile bei einer etwaigen Darlehensinanspruchnahme sowie etwaig erhaltene Tilgungskostenzuschüsse. Darüber hinaus ist aber auch der Zinsvorteil anzurechnen, welcher aus dem gegenüber einer Zuschlagszahlung oder Bonusgewährung nach dem KWKG deutlich früheren Zahlungsfluss aus dem investiven Förderprogramm resultiert. Als pauschaler Abzinsungssatz gilt dabei der durchschnittliche Effektivzinssatz für Kredite insgesamt von über 1 Million Euro an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit anfänglicher Zinsbindung von über 1 Jahr bis 5 Jahre nach der Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken (MFI Zinsstatistik, abrufbar über die Website der Deutschen Bundesbank unter: https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Geld_und_Kapitalmaerkte/Zinssaetze_und_Renditen/Einlagen_und_Kreditzinssaetze/Tabellen/tabellen.html). Bei der Berechnung werden die Auszahlungszeitpunkte für die investive Förderung und die Zeitpunkte der Zuschlagszahlungen bzw. Boni berücksichtigt.

Zu Buchstabe f

Mit dem neu gefassten Satz 2 in § 7 Absatz 7 KWKG wird die derzeitige Regelung der Zuschlagszahlung bei negativen Preisen geändert und an die Rechtslage im Erneuerbare-Energien-Gesetz angepasst. Bislang wurde lediglich die Nichtmeldung der Fahrweise bei negativen Strompreisen in § 15 Absatz 4 Satz 2 KWKG pönalisiert, während es bei einer Stromerzeugung in Stunden mit negativen Strompreisen lediglich zu einer zeitlich verschobenen Auszahlung der KWK-Zuschläge kam. Der mit der Regelung beabsichtigte Lenkungseffekt fiel aufgrund der Tatsache, dass die entsprechenden Stromerzeugungsmengen nicht auf die Förderdauer angerechnet werden, sehr gering aus. Nach der Neuregelung erhalten die KWK-Strommengen, die während negativer Stundenkontrakte oder Nullwerten produziert werden, keine KWK-Förderung mehr. Sofern eine Meldung der Strommengen erfolgt, wird der daraus resultierende Förderzeitraum von den Vollbenutzungsstunden abgezogen. Erfolgt keine Meldung, wird die verbleibende Förderdauer, wie bislang, pauschal gekürzt. Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt werden aus der Regelung ausgenommen.

Zu Nummer 6

Zu § 7a KWKG

Die Systemintegration der KWK spielt eine zentrale Rolle, damit sich die KWK in Zukunft an eine stark fluktuierende Energieerzeugung nicht nur auf der Strom- sondern auch auf der Wärmeseite anpassen kann. Dabei werden KWK-Anlagen nicht mehr einzeln, sondern zunehmend als moderne Strom-Wärme-Systeme betrachtet. KWK-Systeme flexibili-

sieren die Strom- und Wärmeerzeugung und optimieren CO₂-Einsparungen in der Fernwärmeerzeugung, indem sie KWK-Anlagen mit verschiedenen erneuerbaren Quellen, mit Speichern und gegebenenfalls flexiblen strombetriebenen Wärmeerzeugern (Power-to-Heat-Anlagen – PtH) kombinieren. Die Förderung moderner „Innovativer KWK-Systeme“ (iKWK-Systeme) war bisher auf Ausschreibungen im Rahmen der KWK-Ausschreibungsverordnung für innovative KWK-Systeme mit KWK-Anlagen im Größen-segment 1-10 MW begrenzt.

Der KWK-Systemansatz soll über einen neuen Bonus für innovative erneuerbare Wärme breiter gefördert werden. Daher wird mit dem neuen § 7a KWKG ein Bonus für innovative erneuerbare Wärme in innovativen KWK-Systemen außerhalb der Ausschreibung eingeführt. Der Bonus wird nach Absatz 1 Satz 1 ab dem Jahre 2020 gewährt. Aus der Perspektive für die KWK in 2030 spricht viel dafür, eine stärkere Förderung für innovative KWK-Systeme bereits mit Wirksamkeit ab 2020 umzusetzen: Damit das Sektorziel 2030 eingehalten wird, besteht eine begrenzte Menge an fossilem Gasverbrauch durch KWK-Anlagen. Erneuerbare Wärmequellen können jedoch in KWK-Systemen unbegrenzt zum Einsatz kommen, um die Fernwärmeproduktion zu erhöhen. Insgesamt können innovative KWK-Systeme daher einen wichtigen Beitrag leisten für eine KWK, die auch 2030 und danach noch zum Energiesystem und den Sektorzielen passt. Es ist schon heute sinnvoll und erforderlich, erste Schritte für mehr iKWK zu gehen. Innovation, Technologieentwicklung und Systemintegration sowie insbesondere der Aus- und Umbau der Fernwärmeinfrastruktur erfordern lange Planungszyklen. Erfolgt bereits kurz- und mittelfristig ein moderater Anstieg beim Einsatz von innovativen KWK-Systemen, kann dies ein sinnvoller Zwischenschritt sein, um den notwendigen längerfristigen Aus- und Umbau der Fernwärme zu glätten.

Nach § 7a Absatz 1 Satz 1 KWKG wird die Förderung nur für Anteile innovativer erneuerbarer Wärme in innovativen KWK-Systemen gewährt, die über eine neue oder modernisierte KWK-Anlage mit einer elektrischen Leistung von mehr als ein 1 Megawatt verfügen. Innovative KWK-Systeme werden derzeit für KWK-Anlagen nur in dem relativ kleinen Segment zwischen 1 und 10 Megawatt ausgeschrieben und ab einem innovativen erneuerbaren Wärmeanteil von 30 Prozent an der jährlichen Referenzwärmemenge gefördert. Der größte Teil der geförderten KWK-Leistung (mehr als 80 Prozent) liegt außerhalb dieser Vorgaben und erfuhr bisher keine Förderimpulse durch das KWKG.

Die Einführung eines Bonus für innovative erneuerbare Wärme dient daher dazu, die Flexibilität und Systemdienlichkeit sowie Dekarbonisierungseffekte der KWK insgesamt zu erhöhen und um innovative KWK-Systeme auch als ergänzende Option für Betreiber von Kohle-KWK-Ersatzanlagen nutzbar zu machen.

Kohle-KWK-Ersatzanlagen betreffen in der Regel mittelgroße bis große Anlagen der Fernwärmeversorgung, die große Mehrheit im Segment größer 10 Megawatt. Anlagen unter 1 Megawatt erhalten keinen Bonus, da die kleineren Anlagen meist im Gebäude- und Objektbereich eingesetzt werden und zumeist nicht an Wärmenetze angeschlossen sind (Eigenversorger).

Der Zuschlag erfolgt abhängig von dem Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, die das innovative KWK-System in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage, die erzeugte Nutzwärme einspeist. Die Begriffe der innovativen erneuerbaren Wärme und der Referenzwärme werden in § 2 Nummer 12, 13 und 16 KWKAusV legaldefiniert deren Begriffsdefinitionen nach § 7a Absatz 4 KWKG entsprechend anzuwenden sind.

Die Zuschlagshöhe ist in § 7a Absatz 1 Satz 2 geregelt. Der Zuschlag soll die Mehrkosten der Errichtung und des Betriebs von innovativen erneuerbaren Wärmeerzeugern in innovativen KWK-Systemen im Vergleich zu reinen KWK-Anlagen abdecken. Je höher der Anteil der innovativen erneuerbaren Wärme in einem innovativen KWK-System ist, desto

höher sind die durch den Bonus abzudeckenden Mehrkosten. Dementsprechend steigt die Höhe des Bonus mit steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme. Grundlage für die Berechnung der Bonushöhe ist zudem, dass von der Summe aus KWK-Wärme und innovativer erneuerbarer Wärme (Gesamtwärmemenge des innovativen KWK-Systems, sog. Referenzwärme) x-Prozent innovativer erneuerbarer Wärme dazu kommen muss. Je höher der Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der Gesamtwärmeerzeugung eines innovativen KWK-Systems ist, desto mehr EE-Wärme entfällt auf die gleichzeitig sinkende KWK-Wärmeerzeugung. Aus diesem Effekt ergibt sich eine nicht lineare Zunahme des Bonus bei steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme. Das heißt insgesamt: Der Förderbedarf bzw. die Bonushöhe steigt überproportional mit steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme des innovativen KWK-Systems und setzt damit einen Anreiz für höhere Anteile innovativer erneuerbarer Wärme. Bei einem einheitlichem Anstieg der Bonushöhe mit steigenden EE-Anteilen würde hingegen ein Anreiz für geringe EE-Anteile gesetzt.

In § 7a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 9 ist geregelt, dass der Zuschlag gestaffelt abhängig von dem Anteil der innovativen erneuerbaren Wärme an der Referenzwärme erfolgt, die das innovative KWK-System in einem Kalenderjahr in das Wärmenetz einspeist, in das auch die KWK-Anlage die erzeugte Nutzwärme einspeist. Die Grundvergütung der KWK-Anlage für die Kilowattstunde KWK-Strom wird demnach pro Kalenderjahr addiert um den Bonus-Zuschlag, der mit steigenden Anteilen innovativer erneuerbarer Wärme ab 10 Prozent gestaffelt in 5 Prozent-Schritten ansteigt, bis zu einem Maximalanteil von 50 Prozent. Anders als in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ist nach dem neuen § 7a KWKG damit keine absolute Grenze zu erreichen, um eine Förderung zu erhalten. Um die schrittweise Erhöhung der innovativen erneuerbaren Wärme und damit auch kleinere Transformationsschritte in Richtung innovativer KWK-Systeme zu ermöglichen, erscheint eine Förderung ab einem 10 Prozent Anteil innovativer erneuerbarer Wärme an der gesamten Referenzwärme des innovativen KWK-Systems sinnvoll. Das Bonus-Modell ist offen angelegt, um den Marktakteuren mehr Variabilität und standort-spezifische Hybridlösungen zu ermöglichen. Der geförderte Anteil erneuerbarer innovativer Wärme kann pro Projekt zwischen 10 Prozent und maximal 50 Prozent liegen und von Kalenderjahr zu Kalenderjahr variieren. Die Höhe des Bonus lässt sich für die Anteile der innovativen erneuerbaren Wärme an der Gesamtwärmeerzeugung mit folgender Formel berechnen:

EE_{Bonus}

$$= \frac{KWK_{\text{Wärmeerzeugung}} * EE_{\text{Anteil}}}{1 - EE_{\text{Anteil}}} * \text{Differenzkosten}_{EE} * \frac{1}{\text{Elektrische KWK}_{\text{Leistung}}} * \frac{1}{\text{Geförderte VLH}}$$

Differenzkosten in Cent/kWh angesetzt:

$$EE_{\text{Bonus}} = \frac{MWh}{1} * \frac{Cent}{kWh} * \frac{1}{MW} * \frac{1}{h} = \frac{Cent}{kWh}$$

In den meisten KWK-Neubau- und Modernisierungsprojekten über 1 Megawatt ist bis 2030 nicht von Anteilen erneuerbarer innovativer Wärme über 50 Prozent auszugehen. Gerade bei den größeren Kohleersatz-Anlagen wird die flexible Gas-KWK voraussichtlich noch lange der Haupterzeuger sein. Zudem ist das Förderprinzip als ergänzender Bonus zur KWK-Grundförderung pro Kilowattstunde Strom darauf ausgelegt, KWK-Systeme anzureizen. Es sind Fälle denkbar, in denen der EE-Anteil höher als 50 Prozent ist. Ab dem maximal geförderten EE-Anteil von 50 Prozent gilt daher der Höchstzuschlag von 7,0 Cent pro kWhel.

Die Höhe des Bonus wird im Rahmen der Evaluierung der Fördersätze nach § 34 Absatz 1 KWKG zukünftig evaluiert. Denn der Förderbedarf für innovative erneuerbare Wärme kann sich im Zeitverlauf ändern. Zum einen sinkt voraussichtlich der Förderbedarf mittelfristig wegen Kostendegression bei den Erneuerbaren. Zum anderen steigen die Verdrängungskosten wegen steigender Kosten der konventionellen Wärmeerzeugung u.a. durch die CO₂-Bepreisung im ETS wie im NON-ETS -Bereich und der Förderbedarf kann dadurch mittel- bis langfristig deutlich niedriger liegen. Die Bonushöhe sollte dies widerspiegeln.

§ 7a Absatz 2 bestimmt, dass der Zuschlag nach Absatz 1 nicht für innovative KWK-Systeme gilt, die über einen wirksamen Zuschlag in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme verfügen, der nicht vollständig entwertet wurde. Die Marktakteure haben damit die Wahlfreiheit, den neu eingeführten Bonus oder die Ausschreibung zu nutzen. Ob für den Zeitraum nach 2025 die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme weitergeführt werden sollten oder gänzlich auf den flexiblen Bonus nach den neuen § 7a KWKG umgestellt werden sollte, wird die Bundesregierung nach den ersten Erfahrungen mit beiden Instrumenten überprüfen.

Nach § 7a Absatz 3 Satz 1 wird der Zuschlag mit der Jahresendabrechnung der Zuschlagszahlungen gewährt, wenn der Betreiber des innovativen KWK-Systems dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem zur Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung für die Jahresendabrechnung das Vorliegen der Fördervoraussetzungen nachgewiesen hat.

Wie auch bei den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ist der Nachweis nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 KWKG von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Nach § 7a Absatz 4 werden schließlich die Regelungen aus der KWK-Ausschreibungsverordnung für innovative KWK-Systeme für entsprechend anwendbar erklärt. Wie auch dort benötigt ein innovatives KWK-System für die Inanspruchnahme des erhöhten Zuschlages eine Zulassung als innovatives KWK-System durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Im Rahmen der Zulassung gelten aufgrund der expliziten Nichtanwendungserklärung aber nicht die Voraussetzungen nach § 24 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5. Darüber hinaus gelten auch die Verbote des § 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 7 KWKAusV entsprechend.

Zu § 7b KWKG

Mit dem neu eingefügten § 7b KWKG wird ab dem 1. Januar 2020 ein Bonus für solche KWK-Anlagen gewährt, die ab Aufnahme des Dauerbetriebs im Falle von neu zu errichtenden KWK-Anlagen oder ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs im Falle von modernisierten KWK-Anlagen über einen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger verfügen, mit dem die Anlage insgesamt in die Lage versetzt wird, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, zu erzeugen.

Der Bonus soll eine markt- und netzdienliche Fahrweise von KWK-Anlagen anreizen und darüber hinaus (ähnlich wie bei dem neuen Bonus für innovative erneuerbare Wärme) den KWK-Systemansatz stärken. Dies kann ein angeschlossener elektrischer Wärmeerzeuger bei entsprechender Anwendung gewährleisten. In Zeiten von hohem Erzeugungsaufkommen kann durch den elektrischen Wärmeerzeuger die Last erhöht und somit das Netz entlastet werden. Der elektrische Wärmeerzeuger kann die Wärmeversorgung der Wärmesenke aber nur dann gesichert übernehmen, wenn er die gleiche Wärmeleistung aufbringt, wie die installierte KWK-Anlage. Im Ergebnis kann der Netzbetreiber den elektrischen Wärmeerzeuger damit zur Behebung von Netzengpässen sowie der Anlagenbetreiber ihn zur Optimierung am Strommarkt einsetzen.

Anspruchsberechtigt sind nach Absatz 1 Satz 1 KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt. Die Beschränkung auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt erfolgt vor dem Hintergrund, dass kleinere KWK-Anlagen meist im Gebäude- und Objektbereich eingesetzt werden und nicht in ein Strom- oder Wärmenetz der öffentlichen Versorgung einspeisen (Eigenversorger).

Satz 1 Nummer 1 regelt die Voraussetzung der Installation eines fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeugers, welcher in der Lage ist, die Wärmeleistung, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann zu erzeugen.

Nach Satz 1 Nummer 2 darf sich der Standort der KWK-Anlage zudem nicht in der Südregion nach der Anlage zum KWKG befinden. Denn hier würde die zusätzliche Last nicht netzengpassentlastend sondern netzengpassverstärkend wirken.

Voraussetzung für die Bonusgewährung ist nach Satz 1 Nummer 3 zudem, dass der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e KWKG erfüllt hat.

Der Bonus wird zusätzlich zur Grundförderung nach § 7 bzw. § 8a KWKG in Verbindung mit § 19 der KWK-Ausschreibungsverordnung gewährt. Die Höhe des Bonus beträgt nach Absatz 2 Satz 1 70 Euro je Kilowatt thermischer Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers.

Nach Absatz 2 Satz 2 gilt der Zuschlag nicht für innovative KWK-Systeme, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b KWKG verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung vollständig entwertet wurde. Diese sind bereits nach § 24 KWKAusV zur Vorhaltung eines elektrischen Wärmeerzeugers verpflichtet, dessen Investitionskosten über den Gebotspreis abgegolten sind. Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass der Bonus nur einmalig und damit nicht bei einer erneuten Modernisierung einer KWK-Anlage in Anspruch genommen werden kann. Wird demgegenüber im Zuge der Modernisierung einer KWK-Anlage erstmalig ein elektrischer Wärmeerzeuger installiert, steht dies dem Anspruch nicht entgegen. Absatz 2 Satz 4 bestimmt schließlich, dass der Bonus dann nicht anzuwenden ist, wenn der elektrische Wärmeerzeuger als Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme bereits von § 7a KWKG gefördert wird.

Zu § 7c KWKG

Mit dem neu eingefügten § 7c KWKG wird der bislang in § 7 Absatz 2 und Absatz 2a und § 8 Absatz 4 geregelte Kohleersatzbonus in eine eigenständige Vorschrift überführt und gleichzeitig in einigen Punkten novelliert.

Wesentlichste Neuerung ist die Umgestaltung der bislang zuschlagserhöhenden und damit arbeitsbezogenen Bonusgewährung über die Dauer der Grundförderung zugunsten einer leistungsbezogenen Einmalzahlung in § 7c Absatz 1 Satz 2 KWKG. Künftig erhalten Anlagenbetreiber bei dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Braun- oder Steinkohle erzeugt durch eine KWK-Anlage, die Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse oder gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen erzeugt eine Einmalzahlung in Höhe von 180 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung. Damit erhält z. B. der Betreiber einer neuen Gas-KWK-Anlage, die eine Kohle-KWK-Anlage mit einer Leistung von 100 MW ersetzt, zusätzlich zur Grundförderung einen Kohleersatzbonus in Höhe von 18 Millionen Euro einmalig ausgezahlt. Die Stilllegung von Kohle-KWK-Leistung fördert das Gesetz somit mit 180 Millionen Euro pro GW. Dieser Betrag entspricht ohne Berücksichtigung der Zinseffekte der bisherigen Förderung von 0,6 Cent je Kilowattstunde für 30.000 Vollbenutzungsstunden. Für die Unternehmen stellt dies eine deutliche Erhöhung dar, weil die Zahlung zu Beginn der Förderdauer erfolgt und nicht erst gestreckt auf rund 10 Jahre. Darüber hinaus ist der Kohleersatzbonus auf diese Weise gut vergleichbar mit dem Steinkohlezuschlag nach Artikel 1. Wie bislang erfolgt die Bonusgewährung nur für den KWK-Leistungsanteil, der die elektrische KWK-Leistung der bestehenden KWK-Anlage ersetzt. Wie in der bisherigen Regelung in § 7 Absatz 2 liegt ein zum Kohleersatz-

bonus berechtigender Ersatz nach § 7c Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz nur dann vor, wenn die bestehende KWK-Anlage innerhalb von zwölf Monaten vor oder nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen KWK-Anlage, frühestens aber nach dem 1. Januar 2016 endgültig stillgelegt wird. Anders als bislang ist nach § 7c Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz KWKG künftig eine Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus nur noch dann möglich, wenn die bestehende Anlage und die diese ersetzende Anlage in das gleiche Wärmenetz einspeisen. Bisher reichte das Eigentum an alter und neuer KWK-Anlage für einen Anspruch aus. Neue KWK-Anlagen waren anspruchsberechtigt unabhängig vom Standorte der neuen und der alten Anlage und auch in Fällen, in denen die alte KWK-Anlage erst kürzlich erworben worden war. Dies führte zu Mitnahmeeffekten, insbesondere in Fällen, in denen vor Neubau oder Modernisierung einer KWK-Anlage noch kohlegefeuerte KWK-Anlagen erworben wurden, um in den Genuss des Kohleersatzbonus zu kommen.

Die Neuregelung in § 7c Absatz 1 Satz 4 ist eine Folgeänderung zu der Regelung in Artikel 1, § 12 Absatz 1 Nummer 5. Danach hat ein Betreiber einer Steinkohleanlage, der dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine bedingte Verzichtserklärung vorgelegt und einen Zuschlag nach Artikel 1, § 22 erhalten hat, keinen Anspruch mehr auf den Kohleersatzbonus.

Nach § 7c Absatz 1 Satz 5 KWKG ist weiterhin nicht erforderlich, dass die die neue KWK-Anlage am selben Standort errichtet wird wie die bestehende KWK-Anlage.

In § 7c Absatz 2 KWKG findet sich die bisherige Sonderregelung aus § 7 Absatz 2a KWKG für KWK-Dampfsammelschienenanlagen nahezu unverändert. Klarstellend wurde lediglich ergänzt, dass für die Höhe des zu gewährenden Bonus der ersetzte Dampferzeuger ins Verhältnis zu der Summe der übrigen Dampferzeuger zu setzen ist.

In § 7c Absatz 3 Satz 1 KWKG findet sich die bisherige Regelung des § 8 Absatz 4 und damit die Regelung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Wie bislang erfolgt die Auszahlung – freilich nunmehr eines Einmalbetrages – sobald die bestehende KWK-Anlage oder, in den Fällen des Ersatzes eines bestehenden Dampferzeugers im Rahmen einer Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, der bestehende Dampferzeuger, die Erzeugung vollständig eingestellt hat und damit stillgelegt wurde. Neu ist demgegenüber, dass die Auszahlung zudem voraussetzt, dass der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e KWKG erfüllt hat. Nach § 7c Absatz 3 Satz 2 KWKG wird der Bonus nach Absatz 1 bei KWK-Anlagen, die Strom auf Basis von Biomasse gewinnen nur dann gewährt, wenn die KWK-Anlage, soweit sie Strom auf Basis von Biomasse gewinnt, für die Dauer der Zuschlagszahlung nach § 7 Absatz 1, § 8a oder § 8b in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung ausschließlich biogene Rest- und Abfallstoffe einsetzt. Nach § 7c Absatz 3 Satz 3 ist dies dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 15 nachzuweisen. Sollte sich hierbei ergeben, dass entgegen der Regelung nicht ausschließlich Biomasse aus biogenen Rest- und Abfallstoffen in der KWK-Anlagen eingesetzt wurde, ist der Kohleersatzbonus vollständig zurückzugewähren. Auf diese Rechtsfolge sollte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in dem Zulassungsbescheid explizit hinweisen.

Zu § 7d KWKG

Mit dem neu eingefügten § 7d KWKG wird ein Südbonus eingeführt. Wie schon im Eckpunktebeschluss des Strukturstärkungsgesetzes ausgeführt, soll hierdurch ein Anreiz für mehr KWK-Leistung in Süddeutschland geschaffen werden. Ziel des Instrumentes ist es, netzentlastende Kapazitäten bereitzustellen. Ein solcher zusätzlicher Anreiz für hohe elektrische Leistung entsteht durch einen zusätzlichen Südbonus neben der KWK-Grundförderung. Dieser kompensiert für die zusätzlichen Kosten der „Überdimensionierung“.

Der Südbonus wird zusätzlich zum Zuschlag nach § 7 Absatz 1 gewährt. Für die Dauer der Zuschlagszahlung gilt insoweit § 8 bzw. § 8a oder § 8b in Verbindung mit § 19 der KWK-Ausschreibungsverordnung. Voraussetzung der Gewährung des Kapazitätsbonus ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 KWKG zunächst, dass die KWK-Anlage bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurde. Eine Gewährung für Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Dauerbetrieb genommen werden, ist derzeit nicht vorgesehen, da jedenfalls ab diesem Zeitpunkt aus heutiger Sicht damit zu rechnen ist, dass der Netzausbau so weit vorangeschritten ist, dass es des Anreizes zusätzlicher netzstabilisierender Kapazitäten dann nicht mehr bedarf.

Nach § 7d Absatz 1 Nummer 2 wird der Südbonus zudem nur dann gewährt, wenn sich der Standort der KWK-Anlage in der Südregion nach der Anlage zu § 7b und § 7d befindet. Die in der Anlage zu § 7b und § 7d ausgewiesenen Gebiete der Südregion wurden durch die Bundesnetzagentur in einer Systemrelevanzprüfung ermittelt und zeichnen im Wesentlichen eine Linie von West nach Ost südlich der Netzengpässe im Frankfurter Raum und der Landesgrenzen von Baden Württemberg und Bayern.

Voraussetzung für die Gewährung des Südbonus ist nach § 7d Absatz 1 Nummer 3 zudem, dass der gesamte ab der Aufnahme oder der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird. Der Südbonus zielt damit in erster Linie auf Anlagen der öffentlichen Versorgung ab. Dies begründet sich daraus, dass KWK-Anlagen im Eigenversorgungsmodell dem Strommarkt nicht zur Verfügung stehen und damit ungeeignet sind, um die Ziele der Maßnahme zu erreichen. Wird gegen dieses Verbot verstoßen, ist nach § 7d Absatz 2 KWKG der Strom so zu behandeln, als sei er in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden. Zudem finden die Umlageprivilegien der Eigenversorgung auf diesen Strom keine Anwendung.

Nach § 7d Absatz 1 Nummer 4 KWKG ist darüber hinaus Voraussetzung, dass die KWK-Anlage in der Lage ist, auch in Zeiten in denen keine Nutzwärmenachfrage besteht, in voller Höhe der elektrischen Leistung Strom zu erzeugen und damit im Kondensationsbetrieb zu laufen. Dies ist erforderlich, um die zusätzliche elektrische Leistung zur Netzstabilisierung auch in Zeiten abrufen zu können, in denen nur ein geringer Wärmebedarf besteht (bspw. im Hochsommer).

Nach § 7d Absatz 1 Nummer 5 KWKG ist schließlich Voraussetzung für die Gewährung des Südbonus, dass der Anlagenbetreiber seine Mitteilungspflicht nach § 7e KWKG erfüllt hat.

Nach § 7d Absatz 1 Satz 2 beträgt der Bonus einmalig 60 Euro je Kilowatt elektrischer KWK-Leistung des KWK-Leistungsanteils der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage. Die Höhe wurde so berechnet, dass hierdurch eine Überdimensionierung der Anlagen von rund 10 bis 20 Prozent kompensiert wird. Anders als der Bonus nach § 7a und § 7b wird der Südbonus wie nunmehr auch der Kohleersatzbonus im Wege einer Einmalzahlung gewährt.

§ 7d Absatz 2 bestimmt, dass soweit entgegen der in der KWK-Anlage erzeugte Strom selbst verbraucht werden sollte, die Umlageprivilegien der Eigenversorgung und -erzeugung des EEG keine Anwendung finden.

§ 7d Absatz 3 regelt schließlich, dass im Falle einer Inanspruchnahme des Südbonus der Zahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden pro Jahr auf einen Wert von 2 500 reduziert wird. Hierdurch wird einerseits eine flexible Fahrweise der Anlage sowohl auf der Strom- als auch auf der Wärmeseite angereizt als auch gleichzeitig der notwendige Anreiz zur Überdimensionierung der Anlage gesetzt.

Zu § 7e KWKG

Mit dem neu eingefügten § 7e KWKG wird eine Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Boni nach den §§ 7b bis 7d eingeführt. Nach § 7e Satz 1 sind Anlagenbetreiber, die beabsichtigen einen Bonus nach den §§ 7b bis 7d in Anspruch zu nehmen verpflichtet, dem für die Auszahlung zuständigen Netzbetreiber den voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des zu gewährenden Bonus mitzuteilen. Satz 2 bestimmt, dass die Mitteilung spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres erfolgen muss. Sinn und Zweck der Mitteilungspflicht ist es den Netzbetreibern zu ermöglichen, die Bonuszahlungen frühzeitig im Rahmen der Umlagenwälzung und der monatlichen Abschlagszahlungen unter den Netzbetreibern zu berücksichtigen um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Gewährung beim jeweiligen Netzbetreiber ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Da die Netzbetreiber nach § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KWKG verpflichtet sind die voraussichtlichen Auszahlungen bis zum 31. August des vorhergehenden Kalenderjahres beim Übertragungsnetzbetreiber zu melden um sodann im laufenden Kalenderjahr entsprechende Abschlagszahlungen zu erhalten, muss die Mitteilung bis spätestens einen Monat vor diesem Datum erfolgen. Die Anlagenbetreiber sind jedoch nicht gehindert ihren Netzbetreiber schon zu einem früheren Zeitpunkt zu informieren. Satz 3 regelt schließlich den Fall der verspäteten Mitteilung und bestimmt, dass in diesem Fall die Auszahlung der Boni erst in dem Kalenderjahr erfolgt, in dem der Netzbetreiber die Bonusgewährung im Rahmen der Umlagenwälzung hätte berücksichtigen können.

Zu Nummer 7

Durch den neuen § 8 Absatz 4 KWKG wird die Auszahlung der KWK-Förderung auf höchstens 3 500 Vollbenutzungsstunden (VBh) pro Kalenderjahr begrenzt. Anlagen dürfen darüber hinaus eingesetzt werden, erhalten aber keine zusätzliche Förderung im betreffenden Jahr. Bei Betriebszeiten unter 3 500 VBh bleibt der Förderanspruch erhalten. Dadurch, dass maximal 3 500 VBh pro Kalenderjahr gefördert werden, wird die Förderdauer gestreckt. Hierdurch wird nicht nur ein Anreiz zu einer flexiblen Fahrweise der Anlagen gesetzt sondern auch die Planungssicherheit für alle Marktakteure und damit die Kompatibilität der KWK mit dem Strommarkt 2.0 erhöht. Denn je planbarer ist, welche KWK-Anlagen für wie viele Jahre Förderung erhalten, desto besser können sich auch andere Marktakteure auf die KWK einstellen und ihre eigenen Investitionen entsprechend planen. Die Streckung der Förderung findet in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht statt. Im Falle der Inanspruchnahme des Südbonus wird die KWK-Förderung nach § 7d Absatz 3 pro Kalenderjahr auf 2 500 VBh begrenzt.

Eine Begrenzung der Vollbenutzungsstunden ist unabdingbar für einen intelligenten, systemdienlichen Betrieb der KWK auf Strom- und Wärmeseite. KWK-Anlagen der Zukunft werden im Verbund mit anderen Erzeugungsanlagen (Kraftwerken, Wärmespeichern, Heizkesseln, E-Heizern, EE-Wärme) eingesetzt. Wenn mehrere Anlagen – darunter auch Erneuerbare Energien – ein Wärmenetz oder eine Wärmesenke versorgen können, wird flexibel entschieden, welche Einsatzkombination am wirtschaftlichsten ist. Mit einer Begrenzung der Vollbenutzungsstunden wählen Betreiber systemdienlich und intelligenter die Stunden, in denen sie laufen bzw. in Teillast laufen. Eine Vollbenutzungsstundenbegrenzung setzt den Anreiz, KWK-Anlagen so zu bauen, dass sie nicht auf einen Dauerbetrieb ausgelegt sind. Mit der Verlängerung des KWKG bis 2030 wird das Strom- und Wärmesystem bis 2050 und später determiniert. Mit zunehmenden Anteilen von erneuerbaren Energien ändert sich die Rolle der gasgefeuerten KWK. Die Anlagen decken nicht mehr die Dauerlast ab, sondern springen dann ein, wenn keine erneuerbaren Energien verfügbar sind. Das bedeutet, dass Betreiber die Größe der Anlagen nicht mehr an einem Dauerbetrieb, sondern an der zukünftigen Nachfrage (weniger Laufzeit, höhere Spitzen) orientieren sollten. Die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden ist damit anreizkompatibel.

Die Gesamtförderung wird nicht reduziert, sondern nur gestreckt. Insgesamt erhalten Anlagenbetreiber nicht weniger Förderung, denn die Gesamtzahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden bleibt bei den bisherigen Vollbenutzungsstunden.

Der Betreiber behält weiterhin Entscheidungsfreiheit über seine Fahrweise und darf sich wirtschaftlich optimieren. Die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden betrifft nur die förderfähigen Stunden. Der Betreiber kann auch über die 3.500ste Vollbenutzungsstunde hinaus Strom erzeugen und diesen verkaufen. Er erhält dann nur nicht zusätzlich zu den Strommarkterlösen eine KWKG-Förderung.

Bereits heute regelt die KWKG-Ausschreibungsverordnung eine jährliche Vollbenutzungsstundenbegrenzung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden für Anlagen zwischen 1 bis 50 Megawatt. Durch die Regelung wird diese Voraussetzung in Zukunft für alle Anlagen, mit Ausnahme von Anlagen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 gelten und damit eine Ungleichbehandlung beseitigt.

Zu Nummer 8

§ 8c wird neu gefasst, um das Ausschreibungsvolumen parallel zum zeitlichen Anwendungsbereich des KWKG zu regeln. Das bisherige Volumen wird dabei beibehalten.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 2 KWKG wird sichergestellt, dass die Begrenzung der Förderung auf 3500 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung findet.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die in den §§ 7a bis 7d eingeführten neuen Boni wie auch die Zuschlagszahlung nach der Grundförderung eine vorherige Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfordern. Für die Boni, die die Grundförderung erhöhen, wie der Bonus für innovative erneuerbare Wärme und der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger folgt dies bereits aus dem Umstand, dass die Förderung erhöhend auf die Grundförderung gewährt wird und damit eine solche voraussetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Überführung der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für die Boni nach den §§ 7a bis 7d in einen neuen Satz 4.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit dem neuen § 10 Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass die Gewährung der Boni nach den §§ 7a bis 7d KWKG eine explizite Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des Anlagenbetreibers voraussetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt in § 10 Absatz 5 KWKG wird aufgehoben.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 10 Absatz 5 KWKG.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelungen zum Kohleersatzbonus in eine eigenständige Regelung. Darüber hinaus wird die Bindungswirkung des Vorbescheides auch auf die Inanspruchnahmemöglichkeit der in den §§ 7a bis 7d geregelten Boni erweitert.

Zu Nummer 12

Mit dem neuen § 15 Absatz 4 Satz 3 wird korrespondierend zur Änderung von § 7 Absatz 6 klargestellt, dass auch die Mitteilungspflicht nebst der vorgesehenen Pönalisierung bei einer Einspeisung bei negativen Stundenkontrakten keine Anwendung auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 Kilowatt findet.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird der zeitliche Anwendungsbereich des KWKG auf Wärmenetze erweitert, die bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 18 Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG wird die Anforderung an den Umfang der Wärme aus KWK-Anlagen in Kombination mit Wärme aus erneuerbaren Energien und industrieller Abwärme von einem Mindestanteil von 50 Prozent auf 75 Prozent heraufgesetzt. Die aktuelle 50-Prozent-Regelung führte in bestimmten Konstellationen dazu, dass nur ein kleiner Anteil erneuerbarer Wärme oder Abwärme im Wärmenetz, zum Beispiel in Höhe von 1 Prozent, ausreichte, um den Mindestanteil der KWK-Wärme für die Wärmenetzförderung auf knapp 50 Prozent zu reduzieren. Damit war eine Förderung von Wärmenetzen möglich, die zur Hälfte aus ungekoppelter fossiler Erzeugung gespeist werden. Mit der Änderung wird der mögliche Anteil ungekoppelter fossiler Erzeugung an Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a angepasst und einheitlich auf einen Maximalanteil von 25 Prozent begrenzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung in § 18 Absatz 1 Nummer 3 erfolgt die Zuschlagszahlung erst nachdem der Zulassungsbescheid dem für die Zuschlagszahlung zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt wurde. Korrespondierend wird in § 20 Absatz 1 Satz 3 KWKG das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu einer entsprechenden Übermittlung verpflichtet.

Zu Buchstabe b

In § 18 Absatz 2 wird der Mindestanteil der Wärme aus KWK-Anlagen für den Anspruch der Wärmenetzförderung gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b von 25 Prozent auf 10 Prozent herabgesetzt. In der Förderversion, in der eine Kombination aus KWK-Wärme erneuerbaren Quellen und Abwärme möglich ist, wird der notwendige KWK-Anteil gegenüber den anderen Quellen damit verringert. Die bestehende Quote von 25 Prozent kann insbesondere bei hohen Anteilen von Abwärme oder/und erneuerbaren Energien den Fehlanreiz setzen, dass die Auslegung der KWK-Leistung eine umfangreichere EE- oder Abwärmenutzung beschränkt. Zusammen mit der Heraufsetzung des Mindestanteils in § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG wird die Förderung von Wärmenetzen ermöglicht, die überwiegend mit Wärme aus erneuerbaren Energien und klimaneutralen Quellen gespeist werden und auf diese Weise dem Ziel einer möglichst weitgehenden Dekarbonisierung im Bereich der Fernwärmeversorgung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die bisherige Regelung in § 18 Absatz 3 Satz 2 KWKG führte in Fällen, in denen nur eine KWK-Anlage in das Wärmenetz einspeist zu keinem weitergehenden Regelungsgehalt gegenüber § 18 Absatz 3 Satz 1 KWKG. Der Fall, dass mehrere KWK-Anlagen in das Wärmenetz einspeisen, die sich in unterschiedlichen Regelzonen befinden, wurde nicht adressiert. Nunmehr wird die Förderung von demjenigen Übertragungsnetzbetreiber ausgekehrt, an dessen Netz die KWK-Anlage mit der größten elektrischen KWK-Leistung angeschlossen ist. Die Anspruchsberechtigung wird hierdurch nicht verändert.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung von § 19 Absatz 1 KWKG wird der Zuschlag für Wärmenetze zukünftig unabhängig vom mittleren Nenndurchmesser in Höhe von höchstens 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten gewährt. Damit wird der Fördersatz, der bisher für neu verlegte Wärmeleitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser von bis zu 100 Millimetern 100 Euro je laufenden Meter der neu verlegten Wärmeleitung gewährt wurde, für alle Netzausbauvorhaben vereinheitlicht.

Die höhere Förderung war ursprünglich durch Effizienzvorteile kleiner Durchmesser in Wärmenetzen mit vorwiegend fossilen Erzeugern und höheren Wärmetemperaturen motiviert. Für Wärmenetze mit niedrigen Temperaturniveaus, werden perspektivisch größere Durchmesser relevanter werden, um zukünftig verstärkt erneuerbare Erzeuger und Niedertemperaturabwärme einzuspeisen. Ein Kriterium, das kleine Durchmesser bevorzugt, wie die bestehende Unterscheidung nach Größenklassen der Wärmenetzrohrdurchmesser, ist daher nicht mehr als zielführend zu bewerten. Darum wird eine durchmesserunabhängige Förderung eingeführt und der höhere Fördersatz einheitlich gewährt.

§ 19 Absatz 1 Satz 3 KWKG wird gestrichen, da die Förderung zukünftig unabhängig vom Nenndurchmesser erfolgt und es insoweit keiner Regelung zur Bestimmung des Nenndurchmessers mehr bedarf.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Korrespondierend zur Änderung in § 18 Absatz 1 Nummer 3 wird in dem neuen § 20 Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass die Zulassung nicht nur gegenüber dem Wärmenetzbetreiber, sondern auch dem für die Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.

Zu Buchstabe b

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt in § 20 Absatz 5 KWKG für Wärme- oder Kältenetze, deren Zuschlagszahlungen einen Betrag von 15 Millionen überschreiten, wird aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 20 Absatz 5 KWKG.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung von § 22 Absatz 1 Nummer 1 KWKG wird der zeitliche Anwendungsbereich des KWKG auf Wärmespeicher erweitert, die bis zum 31. Dezember 2029 in Dauerbetrieb genommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 22 Absatz 1 Nummer 2 wird die innovative erneuerbarer Wärme eines iKWK-Systems und die durch strombasierte Wärmeerzeuger produzierte Wärme eines iKWK-Systems der KWK-Wärme gleichgestellt. Zukünftig wird die Nutzung von Wärmespeichern zur Flexibilisierung der Fahrweise von KWK-Anlagen eine noch wesentlich wichtigere Rolle spielen. Wärmespeicher werden in Verbindung mit KWK-Anlagen meist genutzt, um den Wärmebedarf gleichmäßig zu bedienen. Diese Funktion sollten Wärmespeicher auch in innovativen KWK-Systemen erfüllen, in denen die Wärmeproduktion neben KWK-Anlagen zusätzlich durch innovative erneuerbare Wärmeerzeuger oder/und strombasierte Wärmeerzeuger erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung in § 22 Absatz 1 Nummer 4 erfolgt die Zuschlagszahlung erst nachdem der Zulassungsbescheid dem für die Zuschlagszahlung zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt wurde. Korrespondierend wird in § 24 KWKG das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu einer entsprechenden Übermittlung verpflichtet.

Zu Buchstabe b

In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird die Zuständigkeit für die Zahlung des Zuschlages für den Fall geregelt, dass mehrere KWK-Anlagen aus unterschiedlichen Regelzonen in einen Wärmespeicher einspeisen. An der Anspruchsberechtigung ändert sich hierdurch nichts.

Zu Nummer 17

Korrespondierend zur Änderung in § 22 Absatz 1 Nummer 4 wird in dem neuen § 20 Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht nur gegenüber dem Wärmenetzbetreiber, sondern auch dem für die Auszahlung des Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.

Zu Nummer 18

Mit der Änderung in § 26a Absatz 2 KWKG werden die mit den §§ 7a bis 7d neu eingefügten Boni in das Prognosesystem der KWKG-Umlagewälzung einbezogen und die Über-

tragungsnetzbetreiber darüber hinaus verpflichtet, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhaltenen Prognosedaten an die zuständigen Verteilnetzbetreiber weiterzuleiten. Hierdurch wird die Prognosequalität für die Ermittlung der KWKG-Umlage verbessert.

Zu Nummer 19

Mit der Änderung in § 28 Absatz 5 werden die mit den §§ 7a bis 7d neu eingefügten Boni in das Abrechnungssystem der KWKG-Umlagewälzung einbezogen und darüber hinaus die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die nach § 27 Absatz 3 Nummer 2 erhaltenen Daten dem jeweils zuständigen Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch werden etwaige Fehlmeldungen seitens der Verteilnetzbetreiber im Rahmen der Jahresendabrechnung vermieden und damit die Qualität der Jahresendabrechnung verbessert.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die bisherige Nummer 1 in § 30 Absatz 1 wird gestrichen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen am Kohleersatzbonus, wonach zukünftig der Kohleersatzbonus nur noch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die bestehende und die neue KWK-Anlage in dasselbe Wärmenetz einspeisen. Damit bedarf es eines entsprechenden Nachweises zu den Eigentumsverhältnissen nicht mehr. An die Stelle der bisherigen Nummer 1 tritt der Nachweis für die Inanspruchnahme des EE-Wärmebonus nach § 7a Absatz 1 KWKG. Auch dieser Nachweis ist zu testieren. Dies gilt nach dem 2. Halbsatz nicht für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 2 Megawatt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von dem bisherigen § 30 Absatz 1 Nummer 1 KWKG.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 31b Absatz 1 Nummer 2 KWKG wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur die Einhaltung sämtlicher Vorgaben von § 26 KWKG überwachen darf.

Mit der Änderung in § 31b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KWKG wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur auch dann die Auszahlung der Zuschlagszahlung und die Erhebung der KWKG-Umlage überwachen kann, wenn diese durch einen Übertragungsnetzbetreiber erfolgt.

Zu Buchstabe b

Mit dem neu eingefügten § 31b Absatz 3 KWKG erhält die Bundesnetzagentur die Festlegungskompetenz zur Änderung der in der Anlage zu § 7b und § 7d KWKG enthaltenen Südregion. Diese kann von der Bundesnetzagentur erstmalig zum 1. Januar 2023 und sodann jährlich geändert werden, wenn sich die besonders starken Belastungen des Übertragungsnetzes, welche Grundlage für die Bildung der Südregion sind, räumlich verlagern oder entfallen sollten. Grundlage für die Festlegung der Südregion sind die Daten der jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung zu erstellende Systemanalyse. Sollten die Daten der Systemanalyse etwa ergeben, dass die Netzüberlastungen weiter nördlich als bislang anzusiedeln sind, müsste die Grenze der Südregion entsprechend nach Norden verlagert werden. Landkreise, welche vollständig oder teilweise erstmalig in dieser neuzugeschnittenen Südregion lägen, wür-

den der Südregion zugeordnet. Würden sich die Netzüberlastungen und infolgedessen die Südregion weiter nach Süden verschieben, müssten Landkreise, die nun vollständig außerhalb der Südzone lägen, wieder herausgenommen werden.

Zu Nummer 22

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen im Rahmen der KWK-Ausschreibungsverordnung klarzustellen, dass die mit diesem Änderungsgesetz neu eingefügten Boni der §§ 7a bis 7d auch von KWK-Anlagen in den Ausschreibungen nach der KWK-Ausschreibungsverordnung in Anspruch genommen werden können.

Zu Nummer 23

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen im Rahmen der KWK-Ausschreibungsverordnung klarzustellen, dass die mit diesem Änderungsgesetz neu eingefügten Boni der §§ 7c und 7d auch von innovativen KWK-Systemen in den Ausschreibungen nach der KWK-Ausschreibungsverordnung in Anspruch genommen werden können.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 34 Absatz 2 Satz 1 wird die bislang vorgesehene Evaluierung für das Jahr 2021 auf das Jahr 2022 verschoben. Gleichzeitig werden zwei weitere Evaluierungen in den Jahren 2025 und 2029 angeordnet um den bevorstehenden erforderlichen Umbau der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung auf eine hinreichende Daten- und Faktengrundlage stützen zu können.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung weiterer Aspekte, die bei der Evaluierung des KWKG beleuchtet werden sollen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung weiterer Aspekte, die bei der Evaluierung des KWKG beleuchtet werden sollen.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung in § 34 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 KWKG werden die durchzuführenden Evaluierungen um drei Aspekte erweitert. So soll die zukünftige Evaluierung zunächst auch beleuchten, ob die derzeitige Fördersystematik einer Vergütung für KWK-Strom auf Arbeitsbasis bei einem weiteren Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtstromerzeugung noch sachgemäß ist. Darüber hinaus mit Blick auf den Vorbehalt in § 6 Absatz 1 Satz 2 KWKG der Nutzen für die Erreichung der Ziele des KWKG von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 Megawatt unter den geltenden Förderbedingungen evaluiert werden. Schließlich sollen Wirkung und Nutzen des Fernwärmeverdrängungsverbot in § 6 Absatz 1 Nummer 4 KWKG zu Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie dieses Gesetzes im Rahmen der Evaluierung überprüft und, soweit erforderlich, weiterentwickelt werden.

Zu Nummer 25

Mit dem neuen § 35 Absatz 17 KWKG wird eine Übergangsregelung für solche KWK-Anlagen und Wärmenetze geschaffen, die bis zum 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen wurden. Damit gelten die in § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 4, § 18 und § 19 KWKG

verschärften Fördervoraussetzungen erst für solche Anlagen, die ab dem 1. Januar 2020 in Dauerbetrieb genommen wurden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebes. Zu welchem Zeitpunkt die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgt, ist irrelevant.

Zu Nummer 26

Die Anlage zu § 7b und § 7d KWKG benennt eine Südregion, die durch die im Übertragungsnetz erwarteten Netzenspässe begrenzt wird. Südlich dieser Netzenspässe soll mit dem Südbonus nach § 7d eine besonders hohe KWK-Leistung angereizt werden. Nördlich dieser Netzenspässe soll mit § 7b KWKG ein Anreiz zur Installation elektrischer Wärmeerzeuger angereizt werden. Zu Festlegung dieser Südregion sind diejenigen Netzenspässe relevant, die für den Zeitraum bis 2025 prognostiziert werden. Zur Ableitung dieser Netzenspässe wird auf die Ergebnisse des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 Bezug genommen.

Zu Artikel 7 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung von § 3 Absatz 2 Nummer 2 KWKAusV steht im Zusammenhang mit der Verlängerung des KWKG und schreibt die Verteilung des Ausschreibungsvolumens fort.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Ausnahmeregelung in § 19 Absatz 7 wird um die Förderbekanntmachung "Bundesförderung für effiziente Wärmenetze" erweitert, um sicherzustellen, dass iKWK-Systeme mit EE-Erzeugern, die in diesem Programm gefördert werden, ebenfalls in den Anwendungsbereich des Bonus gelangen.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen von § 19 Absatz 8 KWKAusVO wird das Verhältnis der Zuschlagszahlung nach der Ausschreibungsverordnung zu in den §§ 7a bis d KWKG neu eingefügten Boni geregelt. Danach können der Kohleersatzbonus und der Südbonus sowohl von innovativen KWK-Systemen als auch von KWK-Anlagen neben der Zuschlagszahlung in Anspruch genommen werden. Der Bonus für innovative erneuerbare Wärme und der Bonus für elektrische Wärmeerzeuger stehen demgegenüber allein KWK-Anlagen in der Segmentausschreibung offen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Artikel 1 § 52 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes und zur Einführung einer Anrechnungszeit für Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie Steinkohleanlagen, die aus Anlass eines Verbotes der Kohleverfeuerung in Folge eines Zuschlags nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes oder einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes oder einer Stilllegung gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2043 ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 1 § 52 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes. Es handelt sich um eine Anrechnungszeit mit Übergangscharakter, die als soziale Begleitmaßnahme die schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland flankieren soll. Sie wird denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie Steinkohleanlagen gewährt, die aus Anlass eines Zuschlags nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes oder einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes oder einer Stilllegung nach gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2043 ihren Arbeitsplatz verloren und anschließend Anpassungsgeld nach § 52 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bezogen haben.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Artikel 1 § 52 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes und zur Einführung einer Anrechnungszeit für Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie der Steinkohleanlagen, die aus Anlass eines Verbotes der Kohleverfeuerung in Folge eines Zuschlags nach §§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz oder einer Anordnung der gesetzlichen Reduzierung nach § 35 Absatz 1 in Verbindung mit § 46 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes oder einer Stilllegung gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 oder der Rechtsverordnung nach § 43 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2043 ihren Arbeitsplatz verloren haben. Für entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bergbaus sowie des Braunkohletagebaus werden Anrechnungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braun- und Steinkohleanlagen in der allgemeinen Rentenversicherung.

Zu Nummer 4

Nach § 252 Absatz 1 Nummer 1a werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Braunkohleanlagen und -tagebaue sowie der Steinkohleanlagen, die aus die aus den in § 52 Absatz 1 Satz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannten Gründen ihren Arbeitsplatz verloren haben, Anrechnungszeiten für die Dauer des Bezugs von Anpassungsgeld angerechnet. Diese Anrechnungszeiten führen zu höheren Rentenansprüchen. Zum Ausgleich der damit verbundenen Aufwendungen der Rentenversicherung wird ein pauschaler Ausgleichsbetrag von der für die Auszahlung des Anpassungsgelds zuständigen Stelle an die Rentenversicherung gezahlt. Die zuständige Stelle wird durch die Richtlinie nach § 52 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bestimmt. Damit wird gewährleistet, dass die Solidargemeinschaft der Rentenversicherung durch die Gewährung von Anrechnungszeiten nicht zusätzlich belastet wird.

Der pauschale Ausgleichsbetrag bemisst sich pro Bezieher von Anpassungsgeld nach dem Beitrag zur Rentenversicherung, der auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zu zahlen ist. Wird Anpassungsgeld nur anteilig bezogen, weil es nicht für ein ganzes Kalenderjahr gezahlt wird, wird der zu leistende Betrag anteilig bestimmt. Ferner richtet sich die Anwendung des Beitragssatzes in der allgemeinen oder knappschaftlichen Rentenversicherung danach, ob der Bezieher oder die Bezieherin von Anpassungsgeld zuletzt in der allgemeinen oder knappschaftlichen Rentenversicherung versichert war.

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Abrechnung des Anpassungsgelds durch das Bundesversicherungsamt. Für die Festlegung der Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens wird zwischen dem Bundesversicherungsamt und der für die Auszahlung des Anpassungsgelds zuständigen Stelle eine Vereinbarung geschlossen.

Zu Artikel 9 (Beihilferechtlicher Vorbehalt)

Artikel 9 regelt einen beihilferechtlichen Vorbehalt zur Einhaltung des europäischen Rechts. Danach dürfen die Regelungen zur Ausschreibung nach §§ 4 bis 26 und der öffentlich-rechtliche Vertrag oder die Rechtsverordnung nach Artikel 1 Teil 5 zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung, erst nach einer gegebenenfalls notwendigen beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe und für die Dauer der Genehmigung angewendet werden. Sofern die Europäische Kommission eine beihilferechtliche Genehmigung für nicht notwendig erachtet oder einen sogenannten „Comfort letter“ erstellt, wird der beihilferechtliche Vorbehalt nicht angewendet. Satz 2 stellt klar, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung jeweils im Bundesanzeiger bekannt macht.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten. Danach tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten die Änderungen nach §§ 51 Absätze 1 und 5 sowie § 63 Absatz 2 EnWG erst zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Regelung der Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohlekraftwerken und die Überführung von Kraftwerkskapazität in eine Sicherheitsbereitschaft stehen unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

